Decis. 154 c

(6

Dews. 154 c (6

Decis. 154 c. 66 oJ

François Gayott von Pitaval
Gayot de Pitaval
Parlementsadvoc. zu Paris,

CAVSES CELEBRES,

oder

Erzählung sonderbarer Rechtshändel,

sammt deren

gerichtlichen Entscheidung.

Aus dem Französischen übersetzt.

Sechster Theil.

Mit Königl. Poln. und Churf. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

Leipzig, 1749.
Verlegts Gottfried Kiesewetter,
Buchhändler in Stockholm.

6

[redacted] 40 B 5 dur

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Geschichte

Des Rechtstreits zwischen dem Herrn Saurin, Mitgliede der Akademie der Wissenschaften, und dem Herrn Rousseau, Mitgliede der Akademie der freyen Künste.

Nichts reizet die Neugier so sehr, als ein Zwist, der zwischen zwo Personen entstehet, welche sich durch ihre Gemüthsgaben hervorgethan haben. Das Vergnügen an diesem Schauspiele wird durch die Bemühungen aufgemuntert, die sie sich geben, die Stärke ihres Verstandes darzulegen. Sie erheben sich alsdann einer wider den andern, sie bemühen sich gemeiniglich, sich zu übertreffen und entdecken uns alle Geheimnisse ihrer Kunst. In dem Streite, den ich erzählen will, ist dieses nicht ihr Gegenstand, durch ihre Geschicklichkeit einen Sieg zu erhalten; sondern einer dem andern verleumderische Verse beyzumessen, die aus dem Gehirne eines von beyden entsprungen sind. Es ist eine peinliche Sache, wo sie sich wechselsweise der Verräthe-

rey und der Verletzung der Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft beschuldigen.

Der Kampf ihrer Beredsamkeit scheinet allhier sehr ungleich zu seyn. Die gute Sache giebet dem Unschuldigen einen so großen Vortheil, daß der Schuldige, ohngeachtet der Lebhaftigkeit seiner Einbildungskraft und der Schönheit seines Verstandes, bey dem ersten Angriff erniedriget und beschämet scheint.

Meine Gewohnheit ist, das Gewebe meiner Geschichte aus den Schriften beyder Parteyen zu nehmen. Ich sehe mich gezwungen, die jetzige aus dem Aufsatze des Herrn Saurin zu schöpfen. Erstlich, weil er dasjenige, was er behauptet, mit dem Zeugnisse unverwerflicher Personen unterstützet. Zweytens hat der Herr Rousseau die meisten von ihm angeführten Begebenheiten nicht geleugnet. Drittens hat der gerichtliche Ausspruch das Siegel der Wahrheit darauf gesetzt. Indessen habe ich mich in der Erzählung der lebhaften und starken Anmerkungen des Herrn Saurin enthalten, welche in dem Munde einer beleidigten Person natürlich, aber dem Charakter eines Geschichtschreibers entgegen sind.

Der Herr Rousseau ließ im Jahr 1702 sein Lustspiel: der Eigensinnige; zum erstenmal aufführen. Er besuchte zu der Zeit das Caffeehaus der Witwe Laurent, allwo er mit dem Herrn Saurin und allen, die ordentlich dahin kamen, in Verbindung stand.

Das

Das Lustspiel des Herrn Rousseau ward heimlich ausgezischet. Er giebt in der Vorrede des Stückes vor, daß die Meynungen darüber getheilet gewesen, und saget, ich weiß nicht, aus was für einer Spitzfindigkeit, daß diejenigen, welche es über die maßen getadelt haben, ihm eben so viele Ehre erwiesen hätten, als diejenigen, so es gebilliget haben. Dieß ist die Sprache der Eigenliebe eines Schriftstellers. Seine Caffeefreunde waren nicht von der Anzahl derer, die sie billigten, den Herrn Saurin ausgenommen, welcher angeführet hat, daß er einer von denen, die das vortheilhafteste Urtheil davon gefället, und einer seiner eifrigsten Anhänger gewesen. Der Herr Rousseau fand sich beleidiget, daß er nicht aller Welt gefallen können. Er beschloß, sich wegen des Tadels seiner Freunde zu rächen.

Einige Zeit darauf, wie die Opera: Hesione; noch ganz neu war, kam er auf das Caffeehaus. Er sagete dem Herrn Houdart de la Motte *, die Strophe wider die Herren Colasse, Campra, Berin und Pecourt, und glaubete, von niemand gehöret zu werden. Er bath den Herrn de la Motte, sie auszubreiten, und dem Abt Pic zuzuschreiben, wider den der Herr Rousseau bereits eine Satire, unter dem Titel: Picade; verfertiget hatte. Der Herr de la Motte erklärte sich gegen ihn, daß alles, was er thun könnte, darinn bestünde, ihn selbst

*) Einem berühmten Mitgliede der französischen Akademie.

nicht zu nennen, und sagte die Strophe her, nachdem der Herr Rousseau weggegangen war. Der Herr de Maunoir, welcher zugegen war, sagte: Wir verlangen von Ihnen den Verfasser nicht zu wissen; Rousseau hat Ihnen selbigen gar zu laut genannt, und mich wider seinen Willen des Geheimnisses theilhaft gemacht. Diese Strophe war nach dem Muster einer Arie der Opera Hesione gemacht, und ist die erste von hundert Strophen, die der Herr Rousseau nachhero nach demselben Muster verfertiget hat.

Wenn man fragt, wie es möglich sey, daß ein Poet nicht die Kraft habe, eine von ihm verfertigte Satire zu unterdrücken, und wie er sich entschließen könne, statt eines lustigen Einfalls zwanzig Freunde zu verlieren; so kommt solches von der Stärke der ihn tyrannisch beherrschenden väterlichen Zärtlichkeit für sein Werk her.

Der Herr Rousseau kam dem Herrn Pecourt bey einer Begegnung durch Umarmungen zuvor, und hielt ihm diese Rede: „Es gehet in „der Welt ein Liedgen wider Sie herum, welches böse Leute mir zueignen: aber ich habe „Ihnen gar zu viele Verbindlichkeiten, und Sie „haben gar zu viel Ursache, mich unter Ihre „Freunde zu zählen; Sie werden mich niemalen für undankbar, oder für närrisch genug „halten, Ihnen einen solchen Streich gespielet „zu haben.„ Das sind die Bemühungen eines satirischen Schriftstellers, welcher einen Freund, den er aufgeopfert hatte, zu erhalten wünschte.

Ei-

Einige Tage nach der Begebenheit mit dieser Strophe warf man fünf oder sechs andere unter die Tische der Caffeestube. Sie griffen nur das Lächerliche an, und alle Welt lachte darüber, außer diejenigen, so Theil daran nahmen, welche alle versichert waren, daß der Hr. Rousseau Urheber davon sey. Sie erzählten, um es auch andere zu überreden, besondere Umstände, davon die Strophen redeten, und welche sie, wie sie anführeten, nie jemanden, als dem Hrn. Rousseau gesaget hatten.

Der Hr. Rousseau kam den folgenden Tag auf das Caffeehaus. Bey seiner Anwesenheit erhob sich ein Gemurmel. Er hörte um sich herum nichts als Drohungen und Schimpfreden. Er zog den Herrn de la Motte bey Seite und entfernte ihn, so weit er konnte, von diesen überlästigen Gesprächen. Er sagte ihm, ohne gegebenen Anlaß, Verse vor, die er nur herstammelte, weil er ohne Zweifel durch die Verbitterung außer sich gebracht war, die er auf dem Gesichte der durch die Strophen beleidigten Personen gemahlt sahe. Der Hr. de la Motte hat versichert, daß, indem der Hr. Rousseau ihm diese Verse hergesagt, die Hand dieses im Verdachte genommenen Dichters in der seinigen gezittert habe, und sein ganzer Leib in einer zuckenden Bewegung gewesen sey. Diese Anfälle der Furcht sind keine überzeugende Beweisthümer. Die Unschuld, wenn sie in Verdacht kömmt, zittert wie das Verbrechen, und der Hr. Saurin sagt, daß er diesen Anzeigungen

keine größere Kraft beylegen wolle, als sie wirklich haben.

Man warf gar bald in die Caffeestube neue Strophen, bitterer, als die erstern, wodurch verschiedene andere Personen beleidiget wurden. Der Hr. Saurin hat gesagt, daß der Hr. Rousseau sich gegen ihn zu verschiedenen dieser Strophen bekannt habe.

Die Verwirrung nahm zu, und der Herr Rousseau kam nicht mehr auf das Caffeehaus. Er kam indessen an einem Morgen ungewöhnlicher Weise dahin. Es war bereits späte und er fand niemand allda, als den Hrn. Saurin, den Hrn. de la Motte und den Hrn. de Malafaire. Er beklagte sich wegen der beschimpfenden Meynung, die man von ihm hätte. Der Hr. Saurin sagte ihm damalen mit einem Ueberbleibsel der Freundschaft, wie er angiebet, daß es ihn nicht befremden müßte, wenn einiger Verdacht auf ihn fiele; daß der Verfasser der Strophen viel Verstand und viel Bosheit zu erkennen gebe; daß man auf ihn nur wegen seines Verstandes argwohnte, und daß man wegen des bösen Herzens keinen Ausspruch thäte. Er ließ einige Schimpfworte gegen diejenigen fahren, welche aus dem erstern Grunde ihn im Verdachte hätten. Der Hr. Saurin gestand ihm, daß er selbst einer davon wäre; der Hr. Rousseau ward gegen ihn aufgebracht; Man besänftigte sie aber sogleich. Allein die Frau Laurent bat den Hrn. Rousseau, daß er ihr Caffeehaus nicht weiter besuchen möchte. Hieraus

ist

ist der Verdacht entsprungen, daß dieser Dichter der Urheber einer schandbaren Strophe gegen die Frau Laurent sey.

Der Hr. Saurin sagt, daß dieses der Zeitpunkt sey, seit welchem sich der Haß des Herrn Rousseau wider ihn verdoppelt habe. Dieß ist die letzte Unterredung gewesen, die sie mit einander gehabt haben.

Seit dem Verbote der Frau Laurent gieng der Hr. Rousseau nicht mehr auf das Caffeehaus, und man warf keine Strophen mehr unter die Tische; man sandte aber der Frau Laurent mit der Post von Versailles, wo der Hr. Rousseau in Bedienung stand, dergleichen zu.

Dieß war ungefehr um die Zeit, als er den Schluß faßte, sich gegen die Personen, die am meisten beleidiget waren, zu rechtfertigen, so, wie er es bereits bey dem Hrn. Pecourt unternommen hatte.

Er gieng an einem und demselben Morgen zu den Herren de Villiers, Grimarest und Boindin. Er weinte bey dem Herrn de Villiers, er betheuerte seine Unschuld, und seine pathetische Rede schwächte in etwas den Argwohn des Hn de Villiers. Bey dem Hn. Grimarest fand er nur dessen Ehefrau zu Hause, und gieng über deren kaltsinnigen Empfang nur erbitterter von da weg. Das Frauenzimmer ist über eine Schmach gemeiniglich empfindlicher und rachsüchtiger, als die Männer. Bey dem Hn. Boindin hatten die Betheurungen des Herrn Rousseau nicht mehrere Wirkung. Der Hr.

Boindin sagte ihm, daß, da der Verdacht mit so vielem Grunde auf ihn fiele, für ihn keine andere Rechtfertigung übrig sey, als den Verfasser der Verse zu entdecken. Er verließ den Hrn. Rousseau nach dieser Antwort.

Alles dieses geschahe gegen Mittag, und gegen zwey oder drey Uhr warf man unter die Thüre des Hauses, in welchem der Hr. de la Motte wohnte, ein versiegeltes Päckgen, in dem man zwölf Strophen gegen diejenigen fand, welche sich auf den Abend bey dem Hrn. de Villiers versammlen sollten.

Der Hr. de la Motte brachte diese neue Strophen zu seiner Gesellschaft. Der Verfasser drohete ihnen mit einer Verdoppelung der Wuth wegen der neuen Schmach, die man ihm anthäte, und erklärte sich endlich für den unermüdbaren Verfolger derjenigen, die er doch beleidigte. Es ist Rousseau, ich habe den Beweis in Händen, rief der Hr. Otrost bey einer Zeile dieser Strophen aus; was er saget, ist wahr, aber ich habe es niemalen jemanden, außer ihm, anvertrauet: und übrigens hat er mich noch kaum vor zwey Monaten versichert, daß er nicht sterben würde, bevor er die zwey Werke vollendet, das eine gegen den Hof und das andere gegen das Caffeehaus, denen er Titel beylegte, welche nachzusagen mir die Bescheidenheit verbeut. Also schienen von Tage zu Tage die Vermuthungen eine augenscheinliche Gewißheit zu werden.

End-

Endlich stieg die Anzahl der Strophen, die in die Caffeestube geworfen waren, so lange der Hr. Rousseau dahin kam, und welche durch die Post gesandt oder unter die Thüren geworfen wurden, seit dem er aufgehöret hatte, dahin zu kommen, auf drey und siebenzig. Sie wurden größtentheils bey dem Comissarius niedergelegt. Damals verschob der Verfasser seine Arbeit, und man verschob auch die Maßregeln, die man wider ihn nehmen wollte.

Der Herr de la Motte gab seine Oden heraus. Alsobald erschien dieses Sinngedichte des Rousseau wider ihn:

Der alte Ronsard zog sein Augenglas hervor,
Und las, um den Parnaß recht herrlich zu bewirthen,
Die Oden, die der Welt nur jetzt geschenket worden,
Mit lauter Stimm recht punktweis her.
O weh! was ist denn dieß! rief alsobald Horaz,
Und wandte sich zum Herrscher vom Parnaß;
Gewiß, Quinaut guckt allenthalben durch.
Apollo gähnte, schloß den Mund
Und sprach: Ihr Herrn, ich seh nur einen Fehler;
Der Autor hätte sie in Prosa machen sollen.

Der Hr. Rousseau unterstand sich ferner, eine Ode, die er an den Herrn Herzog von Bretagne gerichtet hatte, mit diesem Tadel des Hrn. de la Motte zu schließen:

Indessen, wo ein feiger Geist,
In Pindus Steigen unbewandert,
Die Regeln, die Euklides lehrt,
Dem ordnungslosen Vers entgegen setzet;
Der wisse, daß auf dem Parnaß
Der Gott, der ehmals den Horaz

Gelehrt, die Helden zu besingen,
Mehr auf der Dichtkunst Raserey,
Als auf den kalten Lobspruch hält
Des Pindarus, den Florens Spiele krönen. *

Nachhero aber, wie er sich mit ihm wieder ausgesöhnet hatte, veränderte er die sechs letzten Zeilen folgender Gestalt:

Der wisse, daß ehdem Virgil,
So gar bey Welschlands Musenchor,
Durch gleichen Trieb ein Lob verdienet;
Und daß beglückte Raserey
Der Leyren Ton, wenn ihn die Hand
Des Meisters schafft, allein unsterblich machet.

Den Herrn de la Motte verdroß es, einen so halsstarrigen Feind zu haben. Er verfertigte, um sich zu rächen, folgende Ode, die er an den Hrn. Rousseau richtete:

Das persönliche Verdienst,
eine Ode an den Herrn Rousseau.

Man wählt sich seinen Vater nicht:
Ein Vorwurf, der vom Pöbel stammt,
Schlägt nie das Herz des Weisen nieder.
Der Pöbel denke, was er will,
Rousseau, die niedrigste Geburt
Kann Ehr und Glanz der Tugend geben.

Nach Weisheit laß uns emsig seyn.
Bloß sie macht unsern Adel aus.
So, wie das Laster unsre Schande.
Durch diese unterscheidt man sich.
Was thuts zu dem, das wir jetzt sind,
Wer unsre Väter sind gewesen?

Ho-

* La Motte hatte verschiedene Preise der floralischen Spiele davon getragen.

Horazens Weisheit liebt mein Herz
Aus freygelaßnem Blut erzeugt
Ist er mit seinem Stamm zufrieden.
Voll Abscheu haß ich jenen Sohn,
Der, seines Vaters einzge Schmach,
Bey seines Vaters Namen zittert.

Zum gut = und schlimmen ändert sich
Das Blut. Also nahm Tindars Sohn,
Castor, bey Göttern seine Stelle.
So hat dem garstgen Poliphem
Der Gottheit, deren Sohn er war,
Unwürdig, kein Altar gerauchet.

Kennst du den Schmeichler voller Trug,
Das Herz, wo der Verleumdungsgeist
Voll Neid ein boshaft Lachen wirket;
Das Herze, dessen feiger Trotz,
Dem, den es freundschaftlich umarmt,
Verborgnen Gift zu reichen suchet?

Ihn, der mit Greueln des Marot,
Die auch der gröbste Cyniker
Verabscheut, unser Ohr beleidigt?
Der Schändliche, der Bösewicht
Ist mir ein niederträchtger Sklav,
Wär er vom Götterblut entsprungen.

Wir aber wollen nie die Glut,
Die uns der Dichtkunst Gott verliehn,
Verwerflich und verächtlich machen.
Nein, unsre Muse singe nichts,
Das wir voll Nachreu und Verdruß
Nur zu verleugnen suchen möchten.

Rousseau, sey redlich und getreu,
Im Richten dir alleine scharf,
Ein wahrer Freund von guten Schriften;
Dann wirst du zu der Enkel Wohl
Dein unbekannt Geschlecht erhöhn
Und mir schon jetzo edel heißen.

Der Hr. de la Motte gab sich keine Mühe, diese Ode auszubreiten, und er hat sie in der letzten Ausgabe seiner Werke nicht gesetzet. Die Kunst dieser Ode bestehet darinn, daß der Herr de la Motte keine Anwendung von der boshaften Abschilderung macht, die darinnen enthalten ist; er konnte so gar seiner letzten Strophe halber sagen, daß seine Satire den Hrn. Rousseau nicht zum Gegenstande habe. Der Hr. de la Motte war einige Zeit hernach bey dem berühmten Despreaux, und beklagte sich gegen ihn über das Verfahren des Hrn. Rousseau. Er bezeugte ihm, wie schwer ihm diese Feindschaft wäre, und daß, da er weder mit Haß noch mit Schmähungen zu vergelten wüßte, die wüthende Hitze des Hrn. Rousseau wider ihn sein ganzes Leben vergiften würde.

Der Hr. Rousseau kam in diesem Augenblick dazu. Der Hr. de la Motte beklagte sich gegen ihn selbst und sagte ihm, daß er sich für sehr unglücklich hielte, an ihm einen so hartnäckigten Feind zu haben, den er sich doch nicht zugezogen hätte. Die Aufwallung bey dem Hn. de la Motte gewann den Hrn. Rousseau. Sie wurden an beyden Theilen weichmüthig und in dem Angesichte des Hrn. Despreaux, der sie ermahnte, sich zu versöhnen, ward alles in einer Umarmung vergessen.

Beym Weggehen von dem Hrn. Despreaux bat der Hr. Rousseau den Hrn. de la Motte, ihn mit allen seinen Freunden und besonders mit dem Hrn. Saurin wiederum auszusöhnen. Er

erbot sich alles zu thun, um ihn wieder zu gewinnen, und so gar, wenn es nöthig wäre, selbst zu kommen und ihn darum zu bitten. Der Hr. de la Motte versprach, nichts daran zu sparen, und gieng gerades Weges, dem Hrn. Saurin seine Aussöhnung zu erzählen. Er wünschte sich Glück, von einer Last entlediget zu seyn, die ihm seit langer Zeit zu schwer geworden, und drang in selbigen, ihm nachzuahmen. Der Hr. Saurin antwortete ihm, daß er sich nicht wundere, daß seine gar zu große Gutherzigkeit ihn diesen Schritt hätte thun lassen; daß er seines Ortes gar nicht geneigt wäre, dem Hrn. Rousseau jemalen zu schaden, was für Gelegenheit er auch dazu haben möchte; daß er ihm zuvorkommen und ihn um Vergebung seines Irrthums bitten wollte, wenn er ihm darthäte, daß er der Verfasser der Strophen nicht wäre; aber daß, so lange er einen so starken und so wohlgegründeten Verdacht gegen ihn hätte, Vernunft und Gewissen ihm verböten, mit einem so schädlichen Menschen den geringsten Umgang zu erneuern.

Der Hr. de la Motte rühmte sich nach seiner Aussöhnung des Betragens des Hrn Rousseau. Er erklärte sich für seinen Freund und von dem Glauben seiner eigenen Redlichkeit rechnete er auf die Redlichkeit seines heimlichen Feindes. Die Hartnäckigkeit des Argwohns des Hrn. Saurin verbitterte den Haß des Hrn. Rousseau' wider ihn.

Man war bis zu der Zeit geruhig, da man dem Hrn. de la Motte einen Platz in der französischen Akademie gab. Wie damalen zwo Stellen ledig waren, verlangte der Hr. Rousseau heftig, die Ehre mit dem Hrn. de la Motte zu theilen, und nebst ihm eingenommen zu werden.

Weil die Bemühungen des Hrn. Rousseau öffentlich geschahen, so redete man davon auf dem Caffeehause, wie man daselbst von allen Neuigkeiten redet. Alle Welt urtheilte, daß er diese Ehre wegen seiner Geschicklichkeit verdienet hätte, wenn er sich durch ihren Gebrauch derselben nicht unwürdig gemacht hätte, indem er seine Muse mit unflätigen Schriften und mit Satiren, die auch die allerbeißendsten überstiegen, geschändet hätte.

Alle diese Reden wurden dem Hrn. Rousseau hinterbracht. Er schrieb sie denjenigen zu, die er beleidiget hatte, und das Urtheil, das man über sein Verdienst gefället hatte, diente ihm zur Ursache, diejenigen zu beschimpfen, die dergestalt geurtheilet hatten.

Es gieng zur selbigen Zeit ein Lied herum in dem Geschmack der Lieder von der neuen Brücke, in welchem man eine an einander hangende Anspielung auf die Geburt, die Sitten und die Werke des Hrn. Rousseau gemacht hatte. Die natürliche Nachahmung dieser Art von Liedern, welche man in demjenigen siehet, wovon wir reden, hat verschiedenen Leuten Anlaß gegeben, sie sehr zu erheben. Aber ich begreife

nicht,

nicht, wie man eine vollkommene Nachbildung eines in dem allerhöchsten Grade schlechten Originals bewundern könne, weil sie kein anderes Verdienst als von dem Original haben, und weil sie nicht vollkommen seyn kan, wo sie nicht dessen Fehler vollkommen nachahmet. Wie sollten doch die Fehler, die in dem Original beleidigen, in der Nachbildung gefallen können? Zum Ueberfluß erschien annoch eine so genannte Centurie des Nostradamus, welche die französische Akademie bedrohete, daß sie in Verachtung gerathen würde, wo sie den Hn. Rousseau einnähme. *

Der Hr. Rousseau glaubte, daß diese Werke aus dem Gehirne derjenigen kämen, die er durchgezogen hatte, und daß ein jeder seinen Pinsel-

*) Ich habe diese Centurie nicht auffinden können. Sie kann aber nicht anders als schlecht seyn, aus eben derselben Ursache, welche man gegen das Lied angeführet hat, in dem man sich bestrebet hat, die Schreibart der neuen Brücke nachzuahmen. Der Verf. Mir kömmt diese Critik des Hrn. Pitaval nicht sehr gegründet für. Eine vollkommene Nachahmung eines in dem allerhöchsten Grade schlechten Urbildes kann allerdings bewundernswürdig seyn, nicht wegen der Fehler, sondern wegen der Nachahmung des Originals, welche zugleich dessen Fehler lächerlich macht. Ein Beyspiel kann die Sache klar machen. Die widrigen und garstigen Gesichtszüge eines überaus häßlichen alten Weibes können in einer vollkommenen Abschilderung derselben allerdings gefallen, obgleich sie in dem Original beleidigen. Der Uebers.

selstrich dazu beygetragen hätte. Hiezu kam der verfehlte Platz in der Akademie. Dieses war der Grund seiner neuen Wuth wider das Caffeehaus der Witwe Laurent.

Die Satirenschreiber sind Leute, so die Satire am wenigsten verdauen können, und die sich durch selbige am meisten beleidiget finden. Was für Bewegungen machte nicht Despreaux, um zu verhindern, daß das Lustspiel: Satire der Satiren; welches Boursault wider ihn verfertiget hatte, nicht aufgeführet würde? Er fürchtete die Wirkung des Schauplatzes, welcher ein weit größerer Spiegel des Lächerlichen ist, als ein Buchladen.

Etliche Tage nach der Annahme des Hrn. de la Motte ward das Päckgen mit den neuen Strophen, wovon wir schon geredet haben, zu dem Hrn. Boindin gebracht, und man warf ein gleiches auf die Treppe des Herrn de Malafaire. Sie hielten solches drey oder vier Tage geheim.

Es begab sich, daß die Herren Boindin und de Malafaire einer gegen den andern gestand, daß sie das gedachte Päckgen Verse bekommen hätten. Der Hr. Boindin wollte, daß man gegen keinen Menschen davon gedenken wollte; aber der Hr. de Malafaire war der Meynung, mit dem Hrn. de la Motte davon zu reden.

Man las diese Verse bey diesem Mitgliede der Akademie in Gegenwart der Herren Boindin, de Malafaire, Saurin und Rouvroy. Sie urtheilten alle, daß die neuen Strophen von derselben Hand und von derselben Schreibart wä-

wären, als die alten. Der Hr. Saurin war nebst dem Herrn Boindin der Meynung, sie zu verbrennen, und keinem Menschen davon zu sagen, um nicht die Welt auf ihre Kosten zu belüstigen.

Der Herr de la Motte gedachte anders. Er sagte, man müßte einen so halsstarrigen Feind entdecken, dessen Haß in zehn Jahren nicht nachlassen können; man müsse zu dem Ende die Strophen den beschimpften Personen sehen lassen, um, so viel nur möglich, mehr Augen zu sich zu ziehen, die die Wahrheit entdecken könnten; man müßte es wenigstens dem jüngern Herrn de la Faye sagen, der den Herrn Rousseau täglich sähe, und welcher wegen der Leichtigkeit, die er hätte, seine Aufführung zu beobachten und auszuforschen, am ersten im Stande wäre, die Wahrheit zu entwickeln.

Der Herr de la Motte fügte hinzu, daß er eine besondere Verbindlichkeit hätte, also zu reden. Da er ein öffentlicher Freund des Herrn Rousseau wäre, wollte er wissen, woran er sich zu halten hätte, und seiner unter dem Namen der Freundschaft verlarvten Treulosigkeit nicht ausgesetzt seyn.

Der Herr Saurin, den der Herr Boindin unterstützte, blieb bey seiner Meynung, und erhielte, daß die Strophen unterdrucket werden sollten. Aber des folgenden Tages, wie der jüngere Herr de la Faye in dem Cafeehause neben dem Herrn de la Motte saß, begieng der letztere, ungeachtet des genommenen Entschlusses, die

Schwachheit, ihm die Zusendung der Strophen zu eröffnen. Der Herr de la Faye wollte sie sehen, und alle Theilnehmende erfuhren es gar bald. Der Argwohn, der auf den Herrn Rousseau fiel, war schnell, unveränderlich, übereinstimmend. Man nannte diesen Argwohn Gewißheit.

Der ältere Herr de la Faye, Hauptmann unter der Garde, welcher, wie man saget, einer der Beleidigten war, war nicht Meister über seinen Unwillen. Man hat geglaubet, daß er der Urheber des Ungewitters gewesen, das einige Zeit hernach auf den Rücken des Herrn Rousseau herab fiel.

Hiebey ließ er es nicht. Er klagte bey dem Commissarius Bizoton über das verleumderische Lied, und ließ gegen den Herrn Rousseau eine Untersuchung anstellen. Dieser Beklagte, wider welchen die gefängliche Haft verordnet ward, berief sich an das Parlament von dieser Verordnung, und von der Untersuchung. Er übergab auch eine Klage, um wegen der Schmach, die er erlitten hatte, Gnugthuung zu erhalten. Wenn er sich bey dem Regenten darüber beklaget hätte, so würde dieser Prinz ihm ohne Zweifel dieselbe Antwort gegeben haben, die er, ich weiß nicht was für einem Poeten gab, der ihn um Gerechtigkeit anflehete, weil man mit seinem Rücken auf eine gleiche Art verfahren war, um ihn wegen einer aus seinem Gehirne gebrüteten Satire zu bestrafen. Ihr verlanget Recht von mir, sagte der Regent zu ihm:

ihm; man ist mir zuvorgekommen, man hat es euch schon wiederfahren lassen.

In dem Laufe dieses Rechtstreits trafen die Partheyen einen Vergleich. Der Herr de la Faye begab sich der Fortsetzung derselben, und man ward einig, daß er verstatten sollte, daß der Herr Rousseau durch ein Urtheil frey gesprochen würde. Er erhielt solches auch wirklich auf gegenseitigen Ungehorsam am 24sten May 1710. Zu seinem Vortheil ward die Appellation und dasjenige, wovon appelliret worden war, für nichtig erkläret, man forderte die Hauptsache von dem Unterrichter ab, und entband nach deren rechtlichen Erwegung den Herrn Rousseau von der Anklage, die der Herr de la Faye, als der ungehorsame Theil, wider ihn angestellet hatte; wobey jedoch alle Kosten gegen einander aufgehoben wurden.

Wie sollte man wohl immermehr glauben können, daß der Herr Rousseau unschuldig gewesen wäre, wenn man siehet, daß er sich mit seinem Ankläger vergleichet, ohne wegen Schadens und Kosten eine Erstattung zu erhalten, und daß er in ein Urtheil williget, wo alle Kosten gegen einander aufgehoben werden, und dieses nach der Schmach, die ihm angethan war, und über die er seine Klage angebracht hatte? Es wäre eben so gut gewesen, daß er sich auf eine rechtsbeständige Art für den Verfasser des verleumderischen Liedes bekannt hätte. Auch ward das Lied, und dieses so vermittelte Urtheil in der Folge

als ein Beweis seines Verbrechens angesehen, weil man nicht gedenken konnte, daß ein Mensch von so besonderm Verstande, dergleichen Wege sollte eingegangen seyn, wenn er unschuldig gewesen wäre.

Um die Eindrücke, die er durch diese Aufführung in den Gemüthern verursachet hatte, wieder auszutilgen, glaubte er, daß er die Blicke der Leute auf jemand zu richten suchen müßte, indem er selbigen als den Verfasser der satyrischen Lieder anklagte. Der Herr Saurin saget, daß der Herr Rousseau es viel leichter gefunden, ihn zu verderben, als sonst jemand. Er mahlet sich auf folgende Art ab: „Ein Fremd„ling in Paris, saget er, ohne Güter, unbe„kannt, ein Liebhaber der Einsamkeit, mehr mit „meiner Arbeit und meinem Studieren, als mit „der Sorge, mir Freunde und Beschützer zu „erwerben beschäfftiget, und ehemalen ein refor„mirter Prediger, wie viel Ursachen sind dieses „nicht demjenigen, der mich heftig hasset, mich „zu wählen? Man setze hinzu, fähret er fort, „die Leichtigkeit, die seinem Hasse dadurch an„geboten worden, daß er von ungefehr einen „Seifensiederjungen, der gerade gegen meinen „Fenstern über arbeitete, und meine Gewerbe „bestellete, übrigens zu falschem Zeugnisse ver„führet zu werden, sehr geschickt war, antraf, „und einen Gerichtsdiener, Namens Milet, „kannte, der einige Schritte von da wohnte, „dem Herrn Rousseau zugethan, und noch weit

„ge-

„geschickter war, einen Verführer zu falschen „Zeugnissen abzugeben.„

In der That, um mit einer solchen Anklage fortzukommen, mußte man auf eine geschickte Art Zeugnisse verabreden, welche der Wahrheit so gleich kämen, daß man sich darinnen versehen könnte.

Milet war ein Gerichtsbedienter, dessen vornehmstes Geschäffte darinn bestand, verdächtige Oerter aufzusuchen. Zum öftern sind dieser Art Leute eben so lasterhaft, als diejenigen, denen sie nachjagen, und sie kennen derselben Gänge, wie ihre eigene. Er gebrauchte sich des Ansehens, so seine Bedienung ihm gab, bey Marie Bideau, deren Tugend eben nicht die zärtlichste war, und die sich für die Frau des Fleury, eines Wachtknechts, das ist, eines Menschen, dessen Rang unmittelbar auf nichts folget, ausgab. Sie waren alle beyde wegen eines mit Einbruch verübten Diebstahls in den Banden der Gerechtigkeit. Milet warf auch die Augen auf den Limousin, einen abgesetzten Thürwärter, der in seinem Lohn stand, und sein Ausspäher, das ist, verbunden war, den Fußstapfen der Leute zu folgen, deren Thun und Lassen man wissen will.

Dieses sind die vier Zeugen, die man erwählte, um die Untersuchung auszumachen. Als sie wohl abgerichtet waren, übergab der Herr Rousseau seine Klage, in welcher er den Herrn Saurin beschuldigte, daß er der Verfasser der Lieder wäre, die man ihm, dem Ankläger, zu-

schrieb; er erhielte Erlaubniß, die Untersuchung vorzunehmen; er ließ die vier Zeugen abhören, und aus einer proceßmäßigen Kriegeslist, um dem Geständnisse, welches dem jungen Seifensieder wegen seiner Anstiftung zum falschen Zeugnisse entwischen möchte, zuvor zu kommen, und selbiges unkräftig zu machen, klagte er denselben, als einen Mitverwickelten in der Verleumdung, an, und in Kraft einer Verordnung, die er zur gefänglichen Haft gegen ihn erhielte, ließ er ihn in aller Stille nach Fort l' Eveque bringen. Des folgenden Tages wirkte er wieder den Herrn Saurin eine gleiche Verordnung aus, und ließ denselben in das grosse Chatelet gefangen setzen. Er ward mit einem grossen Lermen aus seiner Studierstube geholet, allwo seine Schriften unter das Siegel genommen wurden.

Kaum war der Herr Saurin in dem Gefängnisse angekommen, als der Criminallieutenant kam, ihn zu befragen. Das gerichtliche Verfahren fieng gegen sechs Uhr nach Mittage an, und ward ohne Aufhören bis eilf und ein hal Uhr ortgeführet. Es war fast gar kein Zwischenraum zwischen der Vernehmung auf die Fragstücke, der Wiedervorlesung der gethanen Aussage, und der persönlichen Entgegenstellung der Zeugen. Das ganze Verfahren geschahe in einer so reißenden Geschwindigkeit, die den unschuldigsten und geübtesten Menschen zittern zu machen vermögend war. Der Herr

Rousseau

Rousseau erklärte sich öffentlich zur Gegenpartey.

Er klagte den Herrn Boindin, damaligen Sachwald, und jetzigen Procurator des Königes bey den Schatzmeistern der parisischen Generalität, ingleichen Charlotte Mailly, Dienstmägdgen des Herrn Saurin, als Mitschuldige an.

Um von dem eigentlichen Verbrechen, oder von den Strophen der beißenden Lieder einigen Begriff zu geben, so waren die erstern, die nach denen, so nur die Personen lächerlich machten, geschicket wurden, noch nicht, wie die folgenden, voller Züge wider die Redlichkeit der Theilnehmenden. Man tadelte an dem einen die abgeschmackte Gestalt, und an dem andern die ekelhaften Verse. Man verwieß diesen in das Tollhaus, und wollte, daß jenem, als einem Unsinnigem über die maßen zur Ader gelassen werden müsse. Man schalt den einen für einen entlaufenen Mönch, und den andern für einen großen Nichtssager. Es waren Strophen, denen der ausgebreitete Gift nur bey Tropfen eingeflößet, und andere, denen er haufenweise eingeschüttet war.

Die zweyten Strophen, die gesandt wurden, droheten mit der ganzen Wuth des Verfaßers. Er drücket sich in der ersten Strophe auf folgende Art aus:

Erschrecket vor der Wuth, die mich erhitzt.
An allen Orten will ich euch verfolgen.
Ich will euch schwarz, verhaßt will ich euch machen.
Und überall sollt ihr zum Mährlein werden.
Euch zu durchbohren, und ins Angesicht zu lachen,
Ist eine Lieblichkeit, die mich bezaubert.

Er saget in seiner zweyten Strophe:

Die äußerste Verachtung gegen euch
Wird alle Mäßigung bey mir ersticken.
Wo jemand mich noch mehr zum Zorne reizt,
Der soll des Lasters Schmach, das ihn entehret,
In ewges Erz durch mich gegraben sehn.

Alle andere Strophen sind mit Schändlichkeiten gegen die Sitten derjenigen angefüllet, welche angegriffen worden, und verschiedene werden gar zu einem schmählichen Tode verwiesen. Es ist die Wuth in Person, so die Feder ergriffen, und sie in Galle und den bittersten Wermuth getunket hat; ja, um ihrer Schreibart noch mehr Nachdruck zu geben, borget sie von dem Gotte Priapus die allerfrechesten Redensarten. Bey gewissen Leuten gefällt es dem Zorne, seine Empörungen durch die schmutzigsten Ausdrücke zu besudeln.

Die letzten Strophen, welche gesandt wurden, und alle vorgehende weit übertreffen, fangen mit dieser Strophe an:

O! was für Wuth verwirret meine Sinnen!
Was für ein Feur entzündt sich in den Adern!
Ich fühle dich, o du, der Strophen Geist,
Die Galle wird aus meiner Feder fließen.
Ich will mich ihm, dem bösen Geist, ergeben.

O!

O! welch ein Schwarm verschiedner Gegenstände
Kömmt, meinem Blick allhier sich vorzustellen!
O! wie viel Stof für euch, für euch, ihr Strophen!
Welch fruchtbarlicher Zuwachs neuer Narren!

Der Verfasser saget sehr zierlich, daß er sich dem boshaftigsten Geiste der Höllen ergebe. In der That hat er, voll von diesem Teufel, in seinen Strophen die allerschwärzeste höllische Bosheit ausgespyen; er beleget diejenigen, die er angreift, mit den allergrössesten Unflätereyen. Der Herr de la Motte ist derjenige, der am meisten angeschwärzet ist; er speyet Feuer und Flammen gegen ihn, und scheinet seine ganze Wuth zu erschöpfen. Ungeachtet der Zierlichkeit der Schreibart, der Richtigkeit der Reime,* und der glücklichen Schwünge, die uns rühren, behält dennoch der Widerwille über die Bewunderung die Oberhand. Die Schönheit von dem Verstande des Verfassers wird durch die Schwärze seines Herzens ausgelöschet. An Statt den sehr wohl herumgedreheten Versen Beyfall zu geben, erzittert der Leser für Abscheu.

* Ich weiß wohl, daß richesse des rimes noch etwas mehr ist, als die Richtigkeit der Reime. Ich habe es aber nicht anders übersetzen können, weil ein reicher Reim, woraus die Franzosen so viel machen, bey den mehresten Teutschen für einen Fehler angesehen wird. Daß man aber darinnen zu weit gehe, zeigen die Greifswald. Crit. Vers. im zweyten B. auf der 356. Seite. Künftig werde ich darinn nicht mehr so genau seyn, nachdem der Leser hierdurch vorbereitet seyn muß.

So bald es gewiß ist, daß ein wirkliches Verbrechen begangen worden, so folget nothwendig, daß ein Urheber solches Verbrechens vorhanden seyn müsse. Man hat in dem gegenwärtigen Falle viele Vortheile, die Wahrheit zu entdecken. Der Urheber zeiget eine besondere Geschicklichkeit des Verstandes; er hat ein verdorbenes Herz, voll der allerschwärzesten Bosheit; er hat die Gabe der Dichtkunst; er ist empfindlich beschimpfet worden, wie er vorgiebet, und er rächet sich aus allen Kräften durch Anstrengung seines ganzen Verstandes, und durch Ausdämpfung alles Giftes in seinem Herzen. Es ist weiter nichts zu thun, als von diesem Bildnisse die Anwendung zu machen.

Was hiebey sonderbar ist, und was man in dem Rechtsstreite nicht angeführet hat, ist dieses, daß man glauben sollte, die so grausamer Weise durchgenommenen Personen würden diejenigen seyn, die sich beklagen würden; aber nein; es ist der Herr Rousseau selbst, der sich beklaget, und wider welchen nicht der allergeringste satirische Zug vorhanden ist. Worüber beklagt sich denn eine Person, die nicht beleidiget ist? Darüber, saget er, weil der Herr Saurin ihm die verleumderischen Lieder zuschreibet, davon er selbst der Verfasser ist; er will von dem Hrn. Saurin eine Erstattung haben. Aber, wird er von den verleumdeten Personen verfolget? Nein, sie bewahren ein tiefes Stillschweigen. Es ist wahr, daß der Herr de la Faye seine Klage übergeben hatte, aber die Sache war

durch

durch ein vermitteltes Urtheil beygeleget ; er war der einzige, der sich beweget hatte.

Er hat also den gerichtlichen Anfällen der beleidigten Personen durch Uebergebung seiner Klage zuvorkommen wollen ; er will sich also vertheidigen, ehe er angeklaget worden. Wie aber, hat er nicht befürchtet, daß diese frühzeitige und unnöthige Rechtfertigung ein heftiges Vorurtheil gegen ihn machen würde? In Absicht der Ehrenerstattung, die er von dem Herrn Saurin fordert, thut er solches nicht, als ein Procurator und im Namen der beleidigten Personen ; sondern weil der Herr Saurin, wie er saget, ihm seine Satyren beymißt, und ihn dadurch eines der größten Verbrechen wider die bürgerliche Gesellschaft beschuldiget. Allein er hätte dessen ungeachtet warten sollen, bis die theilhabenden Personen ihre Klage übergeben hätten ; alsdann war der Fall da, daß er seine Rechtfertigung vorbringen, und auf den Herrn Saurin losgehen sollen.

Welches ist der erste Begriff, der sich darbeut, wenn wir den Herrn Rousseau diesen Sper brechen sehen? dieser, daß er der Verfasser der Strophen sey ; daß er, durch die Furcht des ihm drohenden Ungewitters gerühret, solches von seinem Haupte abzuwenden gedenke, indem er ihm zuvor kömmt, und es auf das Haupt des Herrn Saurin fallen läßt.

Der Lehrspruch, der da will, daß man seinem Feinde zuvor kommen solle, ist bey der jetzigen Gelegenheit dem Herrn Rousseau schädlich.

Der Ausschlag wird es mehr als zu viel rechtfertigen. Er bediente sich zu seinem Vortheile der allermächtigsten Vorsprachen, das allerangesehenste Frauenzimmer bemühete sich seinethalben, er redete mit Nachdruck in den besten Gesellschaften, und machte von dem Herrn Saurin die verhassteste Abbildung. Eine vorgefaßte Meynung nahm alsobald die Gemüther und Herzen bey Hofe ein.

Der Herr Saurin schrieb diesen Brief an die Frau Kanzlerinn Voisin, die den Hrn. Rousseau öffentlich in Schutz genommen hatte:

Schreiben des Herrn Saurin an die Frau Voisin.

Gnädige Frau,

„Ob ich gleich das Unglück habe, bey Hofe „nicht anders als nach den abscheulichen Begrif„fen bekannt zu seyn, die ein grausamer Feind „daselbst von mir gemacht hat, so unterstehe „ich mich doch, mich zu Ihren Füßen zu werf„fen, und Ihre Gerechtigkeit selbst wider den „Schutz anzuflehen, den Sie meinem Ankläger „verwilliget haben; er misbrauchet desselben „heftig, Gnädige Frau; er nimmt dadurch den „Richter wider mich ein. Was vermag doch „nicht, gegen einen Menschen von meiner Art, „eine Person von Ihrem Range, die annoch zu „dieser Erhabenheit die allergrößten Einsichten „und den höchsten Ruhm der Frömmigkeit hin„zufüget? Ach! wie würde es Sie gereuen,

„Gnä-

„Gnädige Frau, wenn Sie in der Folge erken-
„neten, daß dieser mächtige Schutz dazu gedie-
„net hätte, einen Unschuldigen zu unterdrücken?
„Ich erkühne mich, mit der Zuversicht und mit
„dem Muthe, die das Zeugniß des Gewissens
„einem ehrlichen Manne ertheilet, es zu sagen:
„man stellet Sie dieser Gefahr bloß. Es komt
„hier nicht darauf an, den Hrn. Rousseau zu
„vertheidigen und zu erhalten, sondern darauf,
„mich schuldig zu machen, und zu verderben.
„Ich überlasse es, Gnädige Frau, Ihrer Fröm-
„migkeit und Ihrer Weisheit, wo Sie mich ge-
„nugsam kennen, um nicht zu zweifeln, daß
„ich kein ruchloser Bösewicht sey, den Sie ohne
„Bedenken unter dem Gewichte der lebhafte-
„sten Vorsprachen erdrücken können. Wir
„sind alle vor den Augen Gottes, des unum-
„schränkten Richters, vor dem alle menschliche
„Hoheit verschwindet.

„Erwegen Sie, Gnädige Frau, in seiner
„Gegenwart, was ich Ihnen vorzustellen die
„Ehre habe. Wenn Sie bey seinem Lichte die
„Schritte untersuchen, wozu Sie die Kunst-
„griffe und die verstellten Thränen desjenigen,
„der mich verfolget, vermocht haben; so unter-
„stehe ich mich, Gnädige Frau, von einem Her-
„zen, welches, wie das Ihrige redlich, edel,
„großmüthig, voller Gutheit und Religion ist,
„zu erwarten, daß Sie mir das Uebel erstatten
„werden, welches jene mir angethan haben,
„oder, daß Sie wenigstens in der Ungewißheit,
„worinnen Sie meinethalben seyn müssen, Ih-

„ren

„ren Schutz bis auf die Zukunft verschieben „werden. Sie werden dereinst noch mehr „thun, Gnädige Frau; Sie werden wegen der „Ueberlistung, mit der man Sie begegnet, höchst „unwillig seyn, und das Unglück eines Philoso„phen, eines Mathematikers beklagen, dessen „Gemüthsart jederzeit von dem Geschmacke an „der Dichtkunst sehr weit entfernet gewesen; der „sich wegen schandbarer Verse, die gegen seine „allervertrautesten Freunde und gegen ihn selbst „gemacht sind, in gefänglicher Haft siehet; „der als Verfasser derselben angeklaget wird, „von demjenigen, welchem alle Welt sie zuschrei„bet, von einem Poeten, der sein Werk aus der „Dichtkunst macht, von einem Satirenschrei„ber und Freygeist, dessen ganzer Ruhm auf „nichts anders gegründet ist, als auf heftige „Satiren, und auf Sinnschriften, die des „Feuers würdig sind, und die er gleichwohl für „die Seinigen zu erkennen sich nicht schämet. „Also, Gnädige Frau, ist mein Ankläger kund„barer maßen beschaffen. Meine Ehrfurcht „für die Achtung, die er bey Ihnen erschlichen „hat, erlaubet mir nicht, mehr davon zu sagen. Ich „bin ꝛc. Aus dem Chatelet, am 8. Octob. 1710.

Dieser Brief that seine Wirkung, und die Frau Boisin hörete auf für den Hrn. Rousseau zu sprechen. Der Hr. Saurin begehrte Erlaubniß, wegen der untergeschobenen Zeugen eine Untersuchung anstellen zu lassen. Seine Unschuld machte sich Raum, und durchdrang die Richter mit ihrem Lichte.

Der

Der Criminallieutenant that in Uebereinstimmung mit dem rechtlichen Schluß des königlichen Procurator seinen Ausspruch am 12. December 1710. „durch welchen der Hr. Saurin von den Beschwerden, Ansprüchen und Anklagen, die „klagen, die der Hr. Rousseau wider ihn eingebracht, entbunden ward. Es ist verordnet, „daß der Name des besagten Saurin in dem „Register der Gefangenen durchgestrichen und „ausgelöschet und der besagte Rousseau dem besagten Saurin in 4000. Pfund für Schaden „und Nachtheil, wie auch in die Proceßkosten „verurtheilet seyn soll. Betreffend den besagten „Wilhelm Arnould, so werden die Parteyen „vom Gerichte abgewiesen, und die Kosten seinetwegen aufgehoben. Der Hr. Boindin „und Charlotte Mailly werden gleichfalls von „den Beschwerden, Ansprüchen und Anklagen, die „der besagte Rousseau wider sie eingebracht, „freygesprochen, und Ihnen die Proceßkosten „statt Schadens und Nachtheils zuerkannt. In „rechtlicher Erwegung der Bittschrift des besagten Saurin vom sechsten December wird ihm „erlaubet, wegen der besagten Anstiftung der „Zeugen, eine Untersuchung vornehmen zu lassen. Inzwischen ist verordnet, daß der besagte Wilhelm Arnould in dem Gefängnisse verbleiben solle.

Ein erstes Urtheil, das nicht vortheilhaft ist, erstücket nicht alle Hoffnung in der Seele des verlierenden Theils; aber es martert seinen Hochmuth, und giebt ihm Anlaß, zu befürch-

ten,

ten, daß das Urtheil bestättiget werden möchte. Diese Furcht war bey dem Hrn. Rousseau um desto mehr gegründet, als die Untersuchung wegen der untergeschobenen Zeugen ihm billig schreckhaft seyn mußte.

Er appellirte von dem Ausspruch. Die erste Sorge des Hrn. Saurin war, seiner Klage wegen der angestifteten Zeugen nachzusetzen. Er begehrte, daß die Untersuchung vor demjenigen Gerichtsherrn geschehen möchte, der aus der Sache vorgetragen hatte.

Der Hr. Rousseau breitete allenthalben seinen dieserwegen abgefaßten ausführlichen Bericht aus. Er redet in selbigem mit der Zuversicht eines Menschen, der die Richter zu seinem Vortheil zu überreden glaubet.

Ausführlicher Bericht des Herrn Rousseau.

Es kömmt allhier nicht auf Muthmaßungen an, saget er, sie verschwinden bey dem Anblicke der Wahrheit; es ist schon gar zu lange, daß der Hr. Saurin mit der allgemeinen Leichtgläubigkeit seinen Spott treibet, daß er seine Verbrechen einem andern andichtet, und daß er einen Unschuldigen mit seinen Ungerechtigkeiten beladet; es ist endlich billig, daß der Böswicht, daß der Verleumder offenbar werde.

Man wird die Verblendung nicht mit Verblendung bestreiten. Der Hr. Rousseau überläßt seinem Feinde gutwillig allen Vortheil, den er aus der Beyhülfe einer gekünstelten Beredsam-

samkeit ziehen kan; er begnüget sich einzig und allein an den Handlungen, die in dem Rechtsstreite erwiesen sind, und an den Folgerungen, die natürlicher Weise aus dem Beweise eben dieser Handlungen fließen.

Der allgemeine Begriff der Sache, die entschieden werden soll, kann zu einer sehr einfachen Folge von Handlungen gebracht werden. In dem letztverwichenen Februarius hat der Herr Boindin durch einen kleinen Schuhputzer das Paßquill erhalten, welches den Grund dieses Rechtstreits ausmachet; dieser Schuhputzer hat es aus den Händen des Seifensieders Wilhelm Arnould bekommen; Wilhelm Arnould hat es aus den Händen des Hrn. Saurin empfangen. Das ist der ganze Verlauf der Sache, wenn er von seinen Umständen entblösset wird.

Aus dieser Zuschickung, welche, wie der Herr Rousseau vorgiebet, so geheimer Weise durch den Hrn. Saurin geschehen ist, schließet er, daß derselbe der Verfasser davon sey. Um diese Zuschickung zu beweisen, führet er die Aussagen der Zeugen an, und saget nachhero, daß der Hr. Saurin der Zuschickung des Paßquills, welches der Schuhputzer dem Hrn. Boindin zugestellet, auf rechtliche Art überführet sey.

Drey Tage nach der Zuschickung des Päckgens zeigte der Hr. Saurin dem Wilhelm eine von seinen Schiebladen, und sagte, daß die

Verse, die er ausgetragen hätte, darinn lägen, und daß sie poßierlich wären.

Man hat unter den Papieren des Hrn. Saurin die gedachten Verse, von welchen er zu Wilhelm Arnould geredet hatte, gefunden; er gestehet, daß sie von seiner Hand geschrieben sind: aber um die Auslöschungen, die sich darinn finden, zu rechtfertigen, saget er, es sey aus einer Zerstreuung geschehen, daß er an einem Orte ein Wort zu viel gesetzet, daß er an einem andern vier Zeilen geschrieben, die er wieder ausgestrichen habe, um sie weiter unten hinzusetzen, daß er endlich eben dieselben Verse wiederholet habe, welcher abermal durchstreichen müssen, weil er sie schon einmal geschrieben gehabt. Es ist nicht gewöhnlich, sich also zu versehen, wenn man nichts anders thut, als ein Original abschreibet; er mußte gewiß nicht so zerstreuet gewesen seyn, als er saget, weil er auch so gar die Fehler der Rechtschreibung abgeschrieben hat.

Betreffend den Mangel des Sylbenmaasses, die Fehler der Sprache, die Verkehrungen der Wortfügung, ob man solche gleich einem Poeten, der sein Werk aus der Poesie macht, nicht zur Last legen kann, saget der Hr. Saurin, daß solches Freyheiten wären, die der Hr. Rousseau zum Vortheil des kurzen und genauen Ausdrucks sich genommen hätte; und damit man ihm dieselben nicht beylegen möge, saget er, daß man diese Fehler in seinem Sendschreiben an den Herrn de la Motte nicht finden werde;

de; aber man antwortet ihm, daß, wenn man daselbst dergleichen nichts findet, die Ursache ist, weil die Hrn. la Fosse, de la Motte und der Hr. Rousseau, denen er es gezeiget, es ausgebessert haben.

Seine Anhänger können nicht aufhören zu sagen, daß er kein Poet sey. Wie, ein Mann, der vermögend ist, vom Abend bis zum Morgen, wie er es selbst zugestanden hat, ein Sendschreiben von achtzig Zeilen zu machen, ist kein Poet? das Sendschreiben tauget nichts, sagen sie; die Welt soll davon urtheilen. Man hat geglaubet, daß es dem Zwecke nicht entgegen wäre, es zu Ende dieses Berichts andrucken zu lassen. Dieses Sendschreiben ist auch nicht einmal sein Probestück, weil er gestehet, daß er seit seinem funfzehnten bis sechszehnten Jahre bereits Verse auf seine Geliebte gemacht hat.

Aber, um sich zu rechtfertigen, daß er nicht der Verfasser der satirischen Verse sey, wird er sagen, man könne ihn nicht in Verdacht haben, daß er gegen sich selbst die abscheulichen Verse gemacht habe, die darinn enthalten sind. In der That niemand lästert sich selbst; aber das ist hier die unglückselige Nothwendigkeit für denjenigen, welcher, ohne sich in Gefahr zu setzen, eine Gesellschaft, deren Mitglied er ist, verleumden, und den Argwohn und die Strafe auf einen Feind werfen will, den er der ganzen Welt verhaßt zu machen gedenket. Sollte man jemals

den Hrn. Rousseau für den Verfasser dieser Satire gehalten haben, wenn der Hr. Saurin darinn verschonet wäre? Nein, ohne Zweifel. Zudem muß man die Auslöschungen, welche in den Versen, die man bey ihm angetroffen hat, befindlich sind, vielmehr als die Wirkung von dem Nachdenken eines Verfassers, der sein Werk vollkommener macht, als Fehler eines Abschreibers betrachten, dem sie nicht gewöhnlich sind; und obgleich der Titel heißt: Abschrift der neuen Verse, die in der Welt ausgestreuet worden; so siehet man doch wohl, daß dieses eine Vorsicht ist, die er genommen hat, damit dieses Original nichts wider ihn beweisen solle.

Der Hr. Saurin hat sich das Vergnügen gemacht, die Verse dieser Satire übermäßig zu loben; er hat das Verdienst seines Werkes erhoben, ohne das Ansehen zu haben, daß er die Gränzen der Bescheidenheit überschritte, und alle seine Freunde, die er in großer Anzahl hat, haben nach seinem Beyspiel die vorgegebene Schönheit herausgestrichen. Niemals hat der Hr. Rousseau so viel Lobsprüche erhalten, als zu der Zeit, da man nöthig gehabt hat, ihn zu loben, um ihn zu verderben. Es würde nur auf ihm beruhen, nach ihrem Beyspiel die Vortrefflichkeit der Verse zu erhöhen, die an den Herrn de la Motte gerichtet sind, und unter welchen sich etliche befinden, die in der That gut genug sind. Aber, um die Sachen auf ihren wahren Werth zu bringen, das moralische Sendschreiben des

Hrn.

Hrn. Saurin ist nicht ausserordentlich gut, seine Satire ist sehr schlecht, wenn man auch nur nach dem Verdienste der Poesie davon urtheilet; denn wenn es wahr ist, wie sie sagen, daß der Hr. Rousseau sein Handwerk verstehet, wissen sie denn nicht, daß die erste Regel eines Schriftstellers diese ist, seine Leser sich geneigt zu machen? Ist nun aber wohl ein einziger Leser, wie unverschämt er auch immer seyn möge, welcher nicht für Unwillen gegen einen Elenden erzittere, der damit anfängt, daß er sich selbst als einen rasenden Hund abmahlet, der alle Vorübergehende zu beißen drohet, und in der That diejenigen, die er unter seiner Feder antrifft, mit den allergröbsten Schandbarkeiten verlästert; und dieses ohne Anmuth, ohne Schreibart, ohne Hoheit und ohne das geringste Ansehen eines aufgeweckten Wesens oder einer Scherzhaftigkeit?

Der Hr. Rousseau hat sich verstecken wollen, sagen sie; aber wenn dieses seine Absicht gewesen ist, woran hat man ihn erkennen können? An den Fehlern in der Sprache, den gezwungenen Wortfügungen, den Mängeln des Sylbenmasses, den Zusammenstoßungen der Selbstlauter, den gasconischen Redensarten und an allen Merkmalen der Unwissenheit, wovon diese elende satirische Geburt wimmelt? Nein, sondern an der Richtigkeit der Reime. Es ist wahr, die Reime sind darinn bis zur Pedanterie richtig. Es ist Schade, daß es keine Register giebet, um zu lernen, wie man wohl schreiben und

fein scherzen soll, wie es deren giebt, um regelmäßige Reime zu finden.

Und im übrigen, wenn er sich hätte verstecken wollen, würde er die vier oder fünf unglücklichen Verse wiederholet haben, die er vor zehn Jahren ganz unschuldiger Weise auf den Abt Mommenet gemacht hatte, und die zu einem Vorwande gedienet haben, um ihn so vieler Schandbarkeiten anzuklagen, die man ihm beymißt, und die er gleichwohl weder jemals gesehen, noch von andern gehöret hat. Wäre dieses nicht so viel gewesen, als wenn er gleichsam sein Siegel unter den übrigen Theil des Werks gesetzet hätte? Alle Welt behauptet, daß der Verfasser der alten Strophen auch der Verfasser der neuen sey; Der Hr. Rousseau behauptet es gewiß auch; es sind zehn Jahre, daß er über die Ungerechtigkeit schreyet, so man ihm anthut, da man ihm eine Niederträchtigkeit zueignet, die seiner so gar unwürdig ist. Er ist so versichert, daß die erstern und die letztern aus einer Quelle kommen, daß er sich allen möglichen Fleiß gegeben, dem Gericht die Strophen vorzulegen, die zu verschiedenen Zeiten gemacht, und bey dem Commissarius Chaud verwahrlich niedergeleget sind. Diese Strophen belaufen sich auf zwey und siebenzig, wie ihn solches der Hr. Saurin gelehret hat, da er ihn am 29sten des letztern Februarius * in Gegenwart einer vornehmen obrigkeitli-

* Da das Jahr 1710. kein Schaltjahr gewesen, so ist diese Anführung des Tages unrichtig, und wenigstens ein Druckfehler der Uebers.

lichen Person vorgeworfen, daß er der Verfasser davon sey.

Alle fleißige Nachforschungen des Herrn Rousseau sind vergeblich gewesen. Ob er gleich die Originalien dieser Strophen mit Begierde aufsuchet, ohne daß seine Feinde sich unterstehen, sie hervor zu geben; so siehet sich dennoch der Hr. Rousseau wegen des Vorurtheils, das der Hr. Saurin und seine Anhänger daraus ziehen, und nun schon seit zehn Jahren in der Welt ausbreiten, seit der Zeit allen Anfällen der übertriebensten Verleumdung ausgesetzet. Er hat nicht einen einzigen Freund, den man nicht durch allerley Wege von ihm abwendig zu machen gesuchet hätte; er hat kein einziges Haus besuchet, wo man nicht darauf erpicht gewesen, ihn durch Berichtschreiben und Paßquille in üblen Ruf zu bringen. Der größte Theil der Caffeehäuser, wo er seit zehn Jahren nicht mehr hingehet, hat sich gegen ihn aufgelehnet. Je mehr die Leute, die ihn kennen, sich ein Vergnügen daraus gemacht haben, zu seinem Vortheile zu reden, desto halsstarriger sind diejenigen geworden, die ihn nicht kennen, übel von ihm zu reden; sie haben ihn als einen unverschämten Satiristen, als einen Störer der öffentlichen Ruhe vorgestellet; sie haben ihm eingebildete Satiren zugeeignet, die niemalen in der Welt gewesen sind; sie haben unter seinem Namen alle die gereimten Thorheiten ausgegeben, welche jährlich zu Paris zur Schande der Nation ausgetheilet werden, und in welchen die gesunde Vernunft

zum öftern mehr gemishandelt ist, als die Personen, die darinn angegriffen werden. Sie haben ihm ein schändliches Verbrechen aus einer kleinen Anzahl von Versen gemacht, die seiner Jugend entwischet sind, und welche ihm vielmehr durch eine vielleicht ein wenig unvorsichtige Neigung zu der Schreibart des Marot, als durch einige Liederlichkeit eingeflösset worden, wie denn seine Feinde selbst, ihn von dieser Seite niemals angegriffen haben. Endlich haben sie ihre Betrieglichkeit so weit getrieben, daß sie so gar eine, oder zwo sinnreiche Allegorien, in welchen niemand genannt ist, und deren Anwendung einzig und alleine das Werk der Bosheit von einigen Lesern ist, zu Satiren machen wollen. Aber wer sind denn diese so zärtliche Personen? Sind es Leute, die wegen ihrer Gemüthsart, oder wegen der Strenge ihrer Sitten ehrwürdig sind? Keines Weges; es sind eben dieselben Schriftsteller, die das Papier alle Tage mit allen den ungenannten Unflätereyen besudeln, die in der Welt herumgehen; es sind eben dieselbige anwachsende scharfsinnige Geister, welche nicht ermüden, gegen den Hrn. Rousseau, den sie nicht kennen, wahrhaftige Paßquille ans Licht zu bringen, in welchen er nicht nur genannt, sondern auch mit den schwärzesten Lügen verleumdet, und durch die bittersten Beschimpfungen, die der Zorn jemals den Poeten darbieten mögen, gelästert wird. Er betrübet sich darüber nur sehr mittelmäßig. Was ihn unglücklich macht, ist der Irrthum vieler redlichen

Leu-

Leute, welche, ohne ihn zu kennen, ihn nach demjenigen beurtheilen, was seine Verleumder, öfters auch wider ihr eigenes Wissen, von ihm ausſprengen. Denn diejenigen, die ihn am meisten hassen, sind nicht diejenigen, die ihn am meisten strafbar halten. Auch siehet er Leute, die bloß eine vorgefaßte Meynung gegen ihn bewaffnet, nicht für seine Feinde an: er hat gar zu gute Gedanken von ihnen, daß er sich nicht schmeicheln sollte, ihr Gemüthsstand werde sich ändern, wenn das Vorurtheil wird zerstreuet seyn.

Man wird sich ohne Zweifel wundern, daß der Hr. Rousseau sich mehr bemühet, wegen der Verleumdungen, die man ihm beygeleget hat, seine Unschuld darzuthun, als seinen Feind verhaßt zu machen; aber er fähret fort, nach eben denselben Grundsätzen zu handeln, die ihn vermocht haben, zur Klage zu schreiten. Einzig und allein beschäfftiget, die Welt von den falschen Eindrücken, die man ihr geben wollen, zurücke zu bringen, suchet er ihre Hochachtung wieder zu gewinnen, die er ohne seine Schuld verlohren hat. Er denket weniger daran, sich an dem grausamen Feinde zu rächen, der ihm eine so heftige Verfolgung verursachet hat, als daran, daß er zeigen möge, wie weit er von allen demjenigen entfernet sey, was man ihm aufzubürden die Bosheit gehabt hat. Aus eben dieser Ursache gedenket er, nicht des vorigen Wandels und der vorigen Aufführung des Hrn. Saurin. Es ist in der That dem Hrn Rousseau nur bloß daran gelegen, daß er zeigen mö-

ge, daß der Hr. Saurin allein an den mehrgedachten Versen schuldig sey, daß selbige von ihm, als aus der ersten Hand gekommen seyn und daß nach einer Folgerung, welche die Umstände der Sachen gleichsam untrüglich machen, er der Verfasser eben dieser Verse sey. Dieses ist eine Wahrheit, wovon man überzeuget seyn, wird, wenn man die vornehmsten Vorfälle in diesem Processe vereiniget und wiederholet haben wird.

Erster gewisser Vorfall. Wilhelm Arnould hat das Päckgen dem Schuhputzer gegeben; er gestehet es auf die Fragstücke, er erkennet den Schuhputzer bey der persönlichen Vorstellung, und der Schuhputzer erkennet ihn für denjenigen, von dem er eben dieses Päckgen erhalten hat.

Zweyter ebenfalls gewisser Vorfall. Wilhelm Arnould hatte das Päckgen aus der Hand des Herrn Saurin empfangen, um es dem Schuhputzer zuzustellen; er saget es in den Antworten auf die Fragestücke; er behauptet es gegen den Hrn. Saurin in der persönlichen Vorstellung; sein Vater und seine Mutter sagen eben dasselbe aus und bleiben dabey, wie sie dem Hrn. Saurin vorgestellet werden.

Wenn man zu diesen unzweifelhaften Vorfällen, welche so beschaffen sind, als die Gesetze es erfordern, um von dem Verbrechen eines Schuldigen versichert zu seyn, die Umstände, so sie begleiten, hinzufügt, so verwandelt sich die

Wahr-

Wahrheit in Augenscheinlichkeit, und der Beweis in Ueberzeugung.

Der Hr. Saurin gestehet, daß Wilhelm Arnould, dessen Bude unter seinen Fenstern ist, seit zwey Jahren allein alle seine Gewerbe bestelle. Was für ein anderer, als der Hr. Saurin, hätte ihn denn mit diesem beladen können, um es in die Hand eines Dritten zu liefern?

Er gestehet, daß er ihm ein schwarzes Kleid geschenket habe, und es findet sich, daß dieses Kleid eben um die Zeit geschenket worden, da die Verse in der Welt einen Lermen gemacht, und da man, um den Hrn. Rousseau zu verderben, denjenigen suchte, der das Päckgen dem Schuhputzer eingehändiget hatte.

Aber was kann man dem folgenden Umstande aus des Wilhelm Arnould Fragestücken entgegen setzen? Er saget, daß die gedachten Verse in dem Schiebladen des Hrn. Saurin gewesen, und daß er zu ihm gesaget hat, daß sie poßierlich wären. Zu welcher Zeit redet er dieses zu ihm? damals, als sie in der Welt noch unbekannt waren, drey oder vier Tage nach der Abschickung und eher, als die Leute auf dem Caffeehause davon unterrichtet gewesen. Man findet eben diese Verse unter dem gerichtlichen Siegel; man findet sie in der Form wenigstens eines zweyten Originals, das ist, mit einigen Auslöschungen und mit einigen versetzten Zeilen, welche eben einen Theil der Strophen ausmachen, die gegen den Hrn. Saurin selbst abgefasset sind; welches beweiset, daß, wie er sie gemacht

macht hat, er über seinen eigenen Belang in mehrerer Verwirrung gewesen ist, als über den Belang der andern.

Nun fragt man, ob, wenn man über dieses auch die Beweise, die aus den gerichtlichen Untersuchungen hervorscheinen, ansiehet, sich jemand überreden könne, daß Wilhelm Arnould so genau gerathen haben sollte, in einem Vorfall, wovon er natürlicher Weise keine Wissenschaft haben konnte, wo er nicht mit dem Hrn. Saurin Unterredungen darüber gehabt hätte. Und was konnte wohl sonst die Ursache dieser Unterredungen und dieser Mittheilung seyn, als daß der Hr. Saurin sich des Arnould bedienet hätte, um diese Verse in das Caffeehaus zu schicken. Dieses sind Vorfälle von solcher Art, welche, wenn sie einmal gewiß sind, wegen der Wahrheit der übrigen keinen Zweifel übrig lassen.

Man breite nach diesem in der Welt aus, daß der Hr. Saurin keine Verse machen könne; die Welt hat es nur deswegen geglaubet, weil man ihr verhelet gehabt, daß der Hr. Saurin in der Antwort auf die ihm vorgelegte Fragestücke gestanden, daß er in seiner Jugend auf seine Liebhaberinnen Verse gemacht hätte, und der Verfasser derjenigen sey, die wider den Herrn de la Motte darüber erschienen wären, daß er die Abtey la Trappe verlassen hätte, um Opern zu machen.

Man mache kund, daß es nicht natürlich sey, daß der Hr. Saurin sich selbst auf eine so ab-

abscheuliche Art sollte abgemahlet haben. Fürs erste ist es sehr schwer, die Winkel des menschlichen Herzens zu durchdringen, und besonders bey einem ehrlosen Manne. Zweitens, wenn man nur ein wenig Aufmerksamkeit anwendet, wird man finden, daß der Hr. Saurin sich selbst nur nach einigen unrichtigen Empfindungen abmahlet, daß er sich nur solche Beschimpfungen saget, die von selbst dahinfallen, und nie einigen Eindruck machen; unterdessen, daß er alle andere wegen erschrecklicher Handlungen und übertriebenen Lächerlichkeiten herum nimmt. Er hat sich wohl in Acht genommen, seine Reisen nach Genf und nach der Schweiz, ingleichen, die Geschichte mit dem Domherrn zu berühren, welche ein anderer, als er aufzumutzen gewiß nicht würde unterlassen haben. Im Gegentheil hat er sich einen kennbaren Eifer gegen diejenigen Mitglieder des Caffeehauses beygeleget, so von dem Staate oder der Religion übel sprächen. Was bleiben in dieser Erwegung die Beschimpfungen, die er gegen sich angeführet hat? Haben sie ihm in der Welt einigen Nachtheil gebracht? Hat er seine Freunde darüber verlohren? Wenn sie auch wahr waren, so konnte man ihn doch deren nicht überzeugen, und er verbarg sie unter einem schönen äußerlichen Schein. Wird man endlich sagen, daß Wilhelm Arnould zum Zeugnisse angestiftet sey? Man ist im Stande, davon zu urtheilen, wenn man einige sehr natürliche Betrachtungen anstellet.

Wenn man diese Anstiftung glauben wollte, so müßte man voraus setzen, daß der Herr Rousseau, der bereits durch ein Urtheil wider die Anklage einer der beleidigten Personen gerechtfertiget war, aus einem wohlbedächtlichen Vorsatz sich einer weit größern Gefahr hätte aussetzen wollen, als die erstere gewesen; daß er in dem Vorhaben, eine grausame Verleumdung zu begehen, unter verschiedenen Poeten, die sich der Dichtkunst eigentlich beflißen, und seine offenbare Feinde waren, vor allen andern den Hrn. Saurin erwählet hätte, das ist, einen Menschen, der für keinen Dichter gehalten ward, der besser unterstützt ward, als alle Poeten des Caffeehauses, einen Menschen, der die Kunst gewußt hatte, viele angesehene Personen zu hintergehen, und sie zu seinen Freunden zu machen.

Wie? der Herr Rousseau sollte den Wilhelm Arnould zum Zeugniß angestiftet haben, und stellet eine Klage wider diesen Zeugen an, und lässet ihn gefangen nehmen? Schwächet er dadurch nicht desselben Zeugniß? Belohnet er also die Zeugen, die er anstiftet?

Ist denn der Schuhputzer auch angestiftet worden? Ist man denn so künstlich gewesen, auch den Vater und die Mutter des Wilhelm Arnould anzustiften? In der That man muß viel Standhaftigkeit, viel Verstand, viel Vereinigung unter vier Personen von dieser Gattung voraus setzen, um sich einzubilden, daß sie nicht in Verwirrung gerathen, daß sie sich in

nichts

nichts widersprechen sollten, da sie persönlich gegen einen Menschen vernommen worden, der so voller Kunstgriffe und seinen Vortheil zu ergreifen so geschickt ist, als der Hr. Saurin. Aber wie viel haben sie denn empfangen, um dem Hrn. Rousseau, den sie nicht kennen, wider den Hrn. Saurin, der ihnen jederzeit Gutes gethan, diesen Gefallen zu erweisen? das saget man nicht.

Da die eitle Einbildung einer Anstiftung dergestalt nicht nur weggeräumet, sondern auch unmöglich zu begreifen ist, was ist denn aus den Beweisthümern des Processes für ein Schluß zu machen?

Das Gesetze will, „daß derjenige, der in „seinem Hause, oder an einem öffentlichen Orte, oder wo es sonsten gewesen seyn möchte, „von ungefehr ein Paßquill gefunden, es „zerreiße, bevor es noch jemand anders gesehen, „und niemanden entdecke, daß er es gefunden „habe. Wer aber solches Papier nicht alsofort zerreißet, oder verbrennet, sondern den „Inhalt bekannt machet, der wisse, daß er als „der Verfasser des Paßquills angesehen und „mit einer Lebensstrafe beleget werden soll,„*

Aber

* Si quis famosum libellum, siue domi, siue in publico, vel quocunque loco ignarus repererit, aut corrumpat prius quam alter inueniat, aut nulli confiteatur inuentum. Si vero non statim easdem chartulas vel corruperit, vel igne consumserit, sed vim earum manifestauerit, sciat et quasi auctorem huiusmodi delicti capitali sententia subiugandum. l. vnic. C. de famosis libellis.

Aber hat man allhier nur die bloße Vermuthung, wovon dieses Gesetzt redet? Zeiget der Hr. Saurin, daß er diese Schandschrift von ungefehr gefunden habe? Fühlte er nicht, daß er der Verfasser derselben sey, als er sich aller Vorsichtigkeit bedienete, um nicht zu erkennen zu geben, daß sie von ihm herrührte, zu der Zeit, als er sie bekannt machte? der Fall des Gesetzes ist derjenige, in welchem sich die Herren Boindin und de Malafaire befinden, denen das Paßquill zugesandt worden. Findet sich in dem Betragen des Hrn. Saurin nicht etwas mehreres? Warum hat er seine Geschenke gegen den Wilhelm Arnould vervielfältiget, damit er ihn zum Stillschweigen verpflichten möchte? Warum hat er ihm einen Thaler über sein gewöhnliches Lohn gegeben? Hatte sich der Hr. Saurin nichts vorzuwerfen, als er so ofte sein Dienstmägdgen hinsandte, um dem Wilhelm Arnould und seinen Aeltern die Verschwiegenheit zu empfehlen? Dieses ist annoch ein Vorfall, der in dem Processe erwiesen ist. Befürchtete er nichts, als er den Wilhelm Arnould dahin vermögen wollte, daß er zum Commissarius gehen und sagen sollte, es hätte ihn ein Gerichtsbedienter zum falschen Zeugniß anstiften wollen?

Wenn man demnach eine ganze Reihe von gottlosen Umständen siehet, die von einem und demselben Manne herrühren, und die alle darauf gerichtet sind, sich gegen das Zukünftige in Sicherheit zu stellen, ist es denn nicht sichtbar,

daß

ßt dieser Mann, der der geheimnißvollen Weg-
schickung des Päckgens überwiesen worden, der
Verfasser der darinn enthaltenen Verse sey?
Warum hat er diese Wegschickung geleugnet,
die doch so wohl erwiesen ist? darum, weil er
befürchtet hat, dieses würde eine Stufe seyn,
ihn eines mehrern zu überzeugen.

Also ist das Betragen des Hrn. Saurin beschaffen gewesen. Man führet dasjenige nicht an, was er geradezu gegen den Hrn. Rousseau unternommen hat. Er ist mit der Verfolgung, die er gegen ihn aufgewiegelt, nicht zu frieden gewesen, sondern hat sich dem größten Theil der Richter dargestellet, um sie für sich einzunehmen. In der Zeit, daß seine Anhänger für ihn das Wort führen und wenig Eindruck machen, scheinet er mit einer verstellten Bescheidenheit und mit einer sittsamen und mitleidigen Geberde den Hrn. Rousseau zu beklagen. Er erhebet seine Gaben und suchet zu gleicher Zeit Scheingründe und Muthmaßungen, um glauben zu machen, daß er alleine der Verfasser der schandbaren Verse sey, die herumgehen.

Wo jemals ein Mensch verdienet hat, beklaget zu werden, so kann man sagen, daß es der Hr. Rousseau sey. Es ist sicher, daß, bevor man ihn verleumdet hatte, er bey einem jeden wohl gelitten gewesen, und daß er nach der Zeit das Unglück gehabt hat, so gar die Hochachtung seiner meisten Freunde einzubüßen.

Er hat gesehen, daß die gefängliche Haft wider ihn erkannt worden, auf die Aussage des

Hrn. Boindin, der seit zehn Jahren sein öffentlicher Feind gewesen, der selbst in der Sache mit den besagten Versen eingeflochten ist, und der sich als sein Gegentheil ansiehet. Dieser Zeuge, der durch seinen Haß voreingenommen ist, hat sich unterstanden, aus Vermuthungen, die er einzig und allein aus seiner Einbildungskraft genommen, zu behaupten, daß der Hr. Rousseau schuldig sey. Aus diesem Grunde ist es geschehen, daß der Hr. Rousseau seit dreyen Monaten peinlich verfolget worden, und daß die ganze Welt sich wider ihn aufgelehnet hat. Wenn ein so trauriges Vorurtheil durch eines der geringsten Beweisthümer, die wider den Hrn. Saurin festgestellet sind, unterstützet gewesen wäre, was hätte er nicht erwarten müssen, und was hätte er in der That auch nicht verdienet gehabt? Unter allen Verbrechen, die die Gesellschaft verwirren, ist vielleicht kein strafbareres, als die Satire, die jemand geradezu angreift und übertrieben ist. Wenn aber derjenige ein Bösewicht ist, der eine abscheuliche Schandschrift verfertiget, was kann man demjenigen für einen Namen beylegen, welcher, da er sie verfertiget hat, die Schuld auf einen Unschuldigen bringet, ihm seine vertrautesten Freunde zu Todfeinden macht, insgeheim seinen Verlust verfolget, und selbst entweder unmittelbar, oder durch seine Ausgesandte die Verfolgung unterhält, wovon er der Urheber ist?

Sendschreiben des Herrn Saurin an den Hrn. de la Motte, welcher die Abtey la Trappe verlassen hatte, um Opern zu verfertigen.

Wo eilst du hin, o Freund? Welch unglückselger Reiz
Hat deinen Schritt vom Steg zum Himmel abgelenkt?
Welch Geist hat dich verführt? Elender, sieh den Abgrund
Am Ende jenes Wegs, drauf dich dein Laster leitet.
Dir öffnete das Aug ein himmlischheitrer Strahl,
Die Welt schien hassenswerth und ihre Lieblichkeit
Ihr eitler Zeitvertreib und ihr verfälscht Vergnügen
Ward in dem Augenblick ein Vorwurf deiner Zähren.
Der Sünden Scheusal stellt sich deinem Geiste dar.
Wen sah man so, wie dich, in Buß und Staub gebückt?
Die heilsamliche Furcht der göttlichen Gerichte
Flößt dir den Vorsatz ein, dich von der Welt zu trennen.
Umsonst erhebt das Fleisch, umsonst der Teufel sich,
Nichts dämpft das heilge Feur, das dir im Busen brennt.
Ich sehe dich bereits, von neuer Glut beflügelt,
Wohin die Gnade ruft, voll Ungeduld dich schwingen.
Was fühltest du für Lust in dem beglückten Sitz,
Wo auf der Erde sich ein Bild des Himmels zeigt;
Wo die Bußfertigen in Sterblichkeit des Fleisches
Der Seraphinen Glück und Eifer sehen lassen;
Wo Gnade siegreich ist und ihre Ketten schlägt
Um jener Sklaven Arm, die sie der Höll entriß,
Die ihre Niederlag und ihre Schmerzen segnen,
Und einzig nur ihr Glück in diesen Ketten finden.
O Gegenstand voll Reiz, o Reizung voller Sieg,
Was hast du seinem Blick für Thränen abgelockt!
Verzagter! Wirst du nicht bey diesem Angedenken

In deiner Seel verwirrt? Wo sind die ersten Wünsche?
Wo ist die Flamme hin? Bußfertig und erleucht
Von oben her, wirst du ein Schüler der Quinaute.
Dein Ton, der sich geübt in himmlischen Gesängen,
Verderbt jetzt unser Herz durch buhlerische Lieder.
So hast du denn an dem, was heilig ist, versucht,
Wie man mit sichrerm Streich die Tugend niederschlägt?
Ist denn die Zärtlichkeit der heiligen Bewegung,
Das Werk der Frömmigkeit, die Schule roher Musen?
Und hast du darum nur des Himmels Lust gerühmt,
Um mit noch größrer Kunst der Herzen Gift zu seyn?
So hast du dich demnach von Stuf zu Stuf erhoben,
Und bist vom David auf hin zum Moliere gestiegen.
So schwingt sich denn dein Kiel zur höchsten Luft hinauf,
Und mahlt uns Leonor, Zaid und Doris ab.
Zu tödtlicher Verdienst! o Vortheil voller Unglück!
Der Gottes heilgen Geist so frech und grausam schmähet.
O weltgesinnter Witz, unglückliches Geschenk,
Du Fieber der Vernunft und alles Irrthums Quell!
Beglückt der stille Witz, den zwar die Welt verachtet,
Der ihr nur Thorheit heißt, doch tiefe Weisheit treibt,
Der keine Strahlen wirft, doch zu dem Zwecke eilt,
Und, was ihm Heil gebiert, sonst nichts zu wissen sucht.
O! warum kann ich nicht mit Zügen voller Flammen
Dir diese Meynung, Freund, in Brust und Seele graben.
Zu glücklich, wenn ich jetzt, vom Himmel unterstützt,
Durch Müh und Zuspruch dich dem Tod entreißen könnt.
Doch ach! du wirst von mir umsonst zurück gerufen.
Dein Herz ist schon verstockt und dein Verfall ist tödtlich.

Ich beb. Zur Wiederkehr ist keine Hoffnung da,
Ein ewges Grauen folgt auf deinen letzten Tag.
Sieh in dem heilgen Buch dein schreckenvolles Schicksal
Des göttlichen Befehls unwiederrufbarn Ausspruch:
Der, welcher schon einmal der Gnade Reiz gefühlt,
Dem Gott die zärtlichsten Geheimniß offenbart,
Der, der der Welt Betrug und Schmeicheley erkennet,
Die künftge Herrlichkeit, des Himmels Pracht gesehen,
Vom himmlischen Geschenk die Süßigkeit geschmeckt;
Wenn der zurücke fällt, erfüllt die Höll sein Herz.
Die unversöhnliche, gerechte Rach des Himmels,
Den er beleidigt hat, ergiebt ihn der Verstockung.
Sein Licht verlischt in ihm, sein Geist verwirret sich
Von Tag zu Tage mehr, er stirbt verzweiflungsvoll.
Erschreckliches Gericht! und o abscheulichs Laster!
Der Heiland wird durch ihn vom Himmel weggerissen,
Er liefert ihn der Schaar der Henker, und durch ihn
Stirbt er zum zweyten mal an dem verfluchten Holz;
Mit Füßen tritt er da den Preis des ewgen Lebens,
Er lästert wider Gott und unterdückt die Stimme
Des heilgen Geists in ihm und seine schwarze Wuth —
Doch meine Feder stockt; für Abscheu zittre ich.
Bey diesen Drohungen, bey diesen Schreckensbildern,
Die Gottes Wort dir zeigt, erzittre Undankbarer.

Dieses Sendschreiben rief in dem Herzen des Hrn. de la Motte den alten Eifer nicht zurücke, und brachte ihn nicht dahin, daß er die Opern verschworen hätte. Was man auch für ein Feuer in diesen gottesfürchtigen Versen findet, so ist es doch ein reines Feuer, das von der Religion entzündet ist; anstatt, daß das Feuer, welches die Strophen belebet, durch einen höllischen

schen Geist erreget zu seyn scheinet. Erstere sind von dem Eifer der Liebe, letztere von der Wuth der Rache angefüllet; jene sind voller christlichen Ausdrücke, diese sind mit frechen Ausdrücken gleichsam besäet. Wenn ein jeder Schriftsteller seine Art zu schreiben, und sich auszudrücken hat, welche die Kenner alsofort fassen, so findet man in den satirischen Liedern nicht, das ich weiß nicht was, das dem Hrn. Saurin besonders eigen ist, welches von seiner Art zu schreiben und seine Ausdrücke zu ordnen herrühret. Man siehet nicht, wie der Hr. Rousseau jemand überreden will, daß der Verfasser des Sendschreibens auch der Verfasser der Strophen sey.

Anmerkungen über den Bericht des Herrn Rousseau.

Ich kann mich nicht enthalten, die Betrachtungen darzulegen, welche das Werk des Hrn. Rousseau anbiethet. Woher kommt es, daß in seinem Berichte derjenige Witz nicht zu finden ist, den man Ursache hatte, von ihm zu erwarten? Es scheinet, daß er ihn erstickt habe. Nichts war für ihn wichtiger, als dieser Rechtsstreit, und wo er jemals nöthig gehabt, alle Kräfte seiner Gemüthsgaben geltend zu machen, so war es ohne Zweifel in dieser Begebenheit. Wird er etwan durch die Last der Wahrheit unterdrückt, die wider ihn ausaget? Ist sein Bericht nicht von der Art derjenigen, welche

Anlaß geben zu glauben, daß man ihn auf seine eigene Vertheidigung verdammen müßte?

Es ist wahr, daß die Aussage des Wilhelm Arnould etwas zu sagen scheinet; aber wo bleibet sie, wenn man erfähret, daß er der Anstiftung überführet worden? Er ist über das ein einzelner Zeuge, dessen Glaube sehr verdächtig ist, wenn man auch auf die Anstiftung nicht sehen will. Wenn also diese Aussage, als der Grund der gerichtlichen Untersuchung, zernichtet ist, so fällt die Geschichte von der geheimnißvollen Wegschickung der Verse von selbst dahin.

Das Uebrige des Berichts ist ein Haufe nichtswürdiger Anzeigen, deren schwacher Schein gar kein Licht in den Verstand bringet.

Die Geschichte des Verrufs, in welchen er durch seine Nachsetzungen gefallen, dienet zu weiter nichts, als zu beweisen, daß dieser Verruf ein Werk von dem Geschrey des Volkes sey, das von der Wahrheit eingenommen ist, die sich seines Verstandes und Herzens dergestalt bemächtiget hat, daß es unmöglich ist, sie daraus zu vertreiben.

Der Hr. Rousseau ist in einen Widerspruch gefallen. Nachdem er gesaget hatte, daß seine Freunde sich eifrigst bestrebet, Gutes von ihm zu sagen, da sie gesehen, daß seine Feinde hartnäckig gewesen, ihm Uebels nachzureden, saget er endlich, daß er das Unglück gehabt habe, die Hochachtung des mehresten Theils seiner Freunde zu verlieren. Weiter unten saget er noch,

daß man seine vertrautesten Freunde zu seinen Todfeinden gemacht habe. Wie soll man dieses alles vereinigen? Woher kommt diese Verlassung von seinen Freunden? Ist sie nicht in der That die Wirkung des allgemeinen Rufs? Warum hat er sich nicht Mühe gegeben, den Kutscher, Jacob Fleury und dessen Eheweib, Marie Bidaut, zu rechtfertigen, welche angeklaget wurden, daß sie zum Zeugnisse angestiftet wären?

Dieses sind Betrachtungen, die sich dem allerunpartheyischten Menschen darbieten, wenn er den Bericht des Hrn. Rousseau lieset. Indessen, bevor die Unschuld des Hrn. Saurin das Volk eingenommen, und bevor das eingenommene Volk den gesunden Theil der Welt, so zu reden, unter den Fuß gebracht, hat er unter der Last der peinlichen Anklagen geseufzet. Der Mensch, der das Herz nicht durchdringen kann, und nach dem äußerlichen Anschein urtheilet, wirft alsobald seinen Unwillen auf einen unschuldig Angeklagten und läßet ihn die Schmach seiner Verachtung erfahren. So viel Schwäche hat der menschliche Zustand, allwo man in der Nacht, die uns umgiebet, des Lichtes beraubet ist, und den Irrthum für die Wahrheit ergreifet.

Vertheidigung des Hrn. Saurin, in welcher er den Hrn. Rousseau anklaget.

Der Hr. Saurin übergab eine Bittschrift, in welcher er gleich anfänglich vorstellet, daß der Hr.

Rous=

Rousseau, der ihn anklagte, zuerst angeklaget worden wäre; daß er den gerichtlichen Nachsetzungen wider sich nur dadurch ein Ende gemacht habe, daß er bey seinem Ankläger eine Verzicht auf den Rechtsstreit ausgewirket; daß er in Folge dessen durch ein Urtheil, so er vor dem Gerichte auf des Gegentheils ungehorsames Aussenbleiben ausgebracht, losgesprochen worden, jedoch ohne für Schaden, Nachtheil und Kosten etwas zu erhalten.

Der Hr. Saurin fänget von den Vorurtheilen an, die ihm zum Vortheil gereichen; er zeiget hierauf, daß die Anklage, von der die Rede ist, auf nichts gegründet sey, als auf die Bekänntnisse des Wilhelm Arnould, eines Seifensiederjungen, der eingenommen und bestochen worden, und auf dasjenige, was abgerichtete, bestochene und durch den Hrn. Rousseau dafür bezahlte Zeugen von dem Hörensagen dieses Knaben angebracht haben; er zeiget ferner, daß die Geständnisse des jungen Seifensieders und diejenigen, welche die Zeugen aus seinem Munde gehöret zu haben angeben, in wichtigen Umständen falsch und voller Widerspruch sind; daß sie sogar so voller Ungereimtheiten sind, daß sie einem jeden vernünftigen Menschen unglaublich seyn müssen; daß sie endlich durch ein entgegenstehendes Bekänntniß, welches der vornehmste Zeuge in Gegenwart einer hohen Magistratsperson abgeleget, zernichtet worden.

Vorurtheile wider den Hrn. Rousseau.

I. Der Hr. Rousseau ist ein Poete im eigentlichen Verstande, sein besonderer Character ist, die Schreibart des Marot nachzuahmen, er macht gar zu freye Lieder und übertriebene Satiren. Alle, die ihn kennen, wissen, daß er hauptsächlich dieser Art von Gedichten seinen Ruhm zu danken hat. Er ist selbst gezwungen, zu gestehen, daß er Sinnschriften und andere Verse verfertiget hat, deren Frechheit und Ausschweifung er nicht anders entschuldigen kann, als daß er sie für Fehler gehalten wissen will, die seiner Jugend und seiner gar zu großen Begierde, die Schreibart des Marot nachzuahmen, entwischet sind.

II. Es sind vor neun oder zehn Jahren Strophen verfertiget, von eben der Beschaffenheit, als diejenigen, von welchen jetzo die Rede ist. Verschiedene Personen, die das Caffeehaus der Witwe Laurent besuchen, waren darinn sehr gemishandelt. Man eignete sie öffentlich dem Hrn. Rousseau zu. Die Witwe Laurent, die er abhören lassen, und die dahin gebracht war, ihn zu bitten, daß er wegen der Verdrießlichkeiten, die er bey Gelegenheit dieser Verse verursachte, in ihr Haus nicht mehr kommen möchte, wird ohne Zweifel in ihren Aussagen davon geredet haben.

Der

Vorurtheile für den Hrn. Saurin.

I. Der Herr Saurin hat niemals weder Lieder, noch andere Reime, seit seinem funfzehnten Jahre verfertiget, ausgenommen ein Sendschreiben an den Hrn de la Motte, seinen vertrauten Freund, welches er diesem Freunde vorgelesen, der es nebst einigen andern selbst ausgebessert hat. Dieses Sendschreiben handelt von einer Sache, die derjenigen, wovon die bewußten Lieder handeln, sehr entgegen gesetzet ist. Es ist bey den gerichtlichen Schriften, der Hr. Rousseau hat es drucken lassen und ausgetheilet. Die Herren Richter werden gebeten, es mit den Strophen, die man dem Hrn. Saurin beymessen will, in Vergleichung zu stellen; er ist versichert, sie werden überzeuget werden, daß der Verfasser eines Sendschreibens, das so voller Empfindungen der Gottesfurcht und der Religion ist, der Verfasser derjenigen Lieder nicht seyn könne, die den Gegenstand dieses Rechtstreits ausmachen.

II. Niemand hat jemals dem Herrn Saurin einige freye und satirische Verse beygemessen; er machet seine Hauptwissenschaft aus der Geometrie; er führet ein ordentliches Leben; die Gelehrten halten ihn hoch, und redliche Leute lieben ihn; der Hr. Pfarrer von St. Landry, ein Mann von vorzüglichen Verdiensten, dessen Eingepfarrter er ist, leget öffentlich ein vortheilhaftes Zeugniß von seinen Sitten und von seiner Aufführung ab. Es ist niemand, als der Hr. Rousseau, der, um sich wegen der besagten

Ver-

Der Hr. Rousseau trug über das gegen den grösten Theil derjenigen, die dieses Caffeehaus besuchen, einen Groll. Er hat sich nicht enthalten können, den Hrn. Boindin in seinen Fragestücken befragen zu lassen, ob nicht in dem Caffeehause der Witwe Laurent ein gemeinschaftlicher Anschlag geschmiedet worden, um zu verhindern, daß der Hr. Rousseau in die Französische Akademie nicht möchte eingenommen werden, und ob nicht verschiedene Personen, die sich daselbst versammlet hätten, bey dieser Gelegenheit zugegen gewesen wären. Er hat das Dienstmägdgen des Hrn. Saurin befragen lassen, ob er nicht gesagt habe, er wolle wohl verhindern, daß der Hr. Rousseau in die Akademie nicht kommen sollte.

Was für ein Bewegungsgrund zur Rache für einen Poeten! Was für eine starke Ursache zu glauben, er sey der Verfasser der schmähsüchtigen Verse, wider diejenigen, von welchen er sich an einem so empfindlichen Orte beleidiget zu seyn einbildet!

III. Der Hr. Rousseau ist in den Strophen nicht angegriffen; man redet nicht von ihm, weder im Guten noch im Bösen. Er giebt vor, daß es deswegen geschehen sey, um desto leichter glauben zu machen, er sey der Verfasser davon, und daß der Hr. Saurin, dem er sie zueignet, mit gutem Fleiß, jedoch mit vieler Behutsamkeit, von sich selbst darinnen geredet habe.

Verse außer Schuld zu setzen, selbige auf den Hrn. Saurin wälzen will.

Ueber das sind fast alle diejenigen, deren Ehre ärgerlicher und grausamer Weise angegriffen ist, dem Hrn. Saurin mit Freundschaft verwandt. Von was für einer Raserey müßte nicht ein Mensch gerühret seyn, um dergleichen Verse wider seine besten Freunde zu machen?

Man muß noch hinzu setzen, daß diejenigen, welche in den Strophen am grausamsten beschimpfet sind, Leute von Verstand und Gelehrsamkeit, selbst größten Theils Poeten, die die Fähigkeit und die Schreibart des Hrn. Rousseau kennen, gar geschickte Kunstverständige, davon zu urtheilen, sind gar sehr versichert, daß er deren Verfasser sey.

Er machet vergebens kund, daß der Herr Saurin sie verfertiget habe; niemand hat es ihm glauben wollen. Sie beharren alle dabey, daß die Strophen ganz gewiß von der Denkungs- und Schreibart des Hrn. Rousseau sind, und daß der Hr. Saurin, so wohl wegen seines Herzens, als wegen seines Witzes, zu einem solchen Werke unvermögend ist. Alle diese geschickte und theilnehmende Personen denken und sagen davon noch jetzo dasjenige, was sie damals, als die Strophen erschienen, davon gedacht und gesaget haben.

III. Der Hr. Saurin im Gegentheil ist in den Strophen auf die allergrausamste und härteste Weise angegriffen worden; er wird in selbigen für eine betrügerische Seele, für einen

Men-

Menschen, den keine Religion rühret, der im Herzen den Gott verlachet, den er mit dem Munde bekennet, für einen scheinheiligen Bösewicht, für einen Gotteskeugner, für einen, der andere zur Atheisterey, und zur abscheulichsten Sünde verführet, ausgeschryen.

Dieses sind nach der Sprache des Herrn Rousseau Behutsamkeiten in Absicht auf den Herrn Saurin, Schmähungen, die ungewiß und ohne Folgen sind, die er wider sich selbst ausgestoßen hat, um den Gedanken, daß er der Verfasser der Strophen sey, abzuwenden; gerade, als wenn er vorher hätte sehen können, daß er, dem man niemalen etwas dergleichen beygemessen hatte, dessen würde beschuldiget werden.

Siehet man nicht im Gegentheil, daß diese Schmähungen den Herrn Saurin am empfindlichsten Orte angegriffen? Was kann der grausamste Feind sagen, wovon ihm die Folge gefährlicher wäre? Wem würde sich nicht ein gewesener reformirter Geistlicher ausgesetzt sehen, der nebst einer zahlreichen Familie von den Gnadengeldern des Königes und der Clerisey lebet, welche er der guten Meynung zu danekn hat, die man sich von seiner Frömmigkeit, und von der Aufrichtigkeit seiner Bekehrung machet; wenn man ihn wegen der Gottlosigkeit, der Atheisterey, und der erschrecklichen Sünde, deren er in den Strophen beschuldiget wird, im Verdacht haben könnte? Kann man sich auch nur einbilden, daß ein verständiger und vernünftiger Mann, so wie der Herr Rousseau selbst den Herrn Saurin vor-

vorstellet, sich mit so schwarzen und für ihn so gefährlichen Zügen hätte abmahlen können, in der wunderlichen und ungewissen Hoffnung, auf den Herrn Rousseau den Argwohn, diese Strophen gemacht zu haben, fallen zu machen.

Endlich hat auch der Herr Rousseau wider den ältern Herrn de la Faye wegen der üblen Begegnung, die er seinem Vorgeben nach von ihm erlitten, und die er in seiner Klage einen mördlichen Ueberfall betitelt, eine gerichtliche Untersuchung anstellen lassen. Die satirischen Poeten, welche von einem gleichen Ungewitter bedrohet wurden, thaten heiße Gelübde für den Erfolg dieser Anklage. Der Herr de la Faye ließ seines Orts eine gerichtliche Untersuchung wider den Herrn Rousseau anstellen, welchen er anklagte, daß er der Verfasser der Strophen sey, in welchen Zeilen wären, die seine, des Klägers und seiner Gemahlinn Ehre verletzten. Gegen den Herrn Rousseau war die gefängliche Haft verordnet worden.

Es ist wahr, daß der Herr Rousseau von der Anklage durch ein Urtheil entbunden worden; aber von was für einer Natur ist diese Entbindung? Es ist ein Urtheil, so auf des einen Theils ungehorsames Aussenbleiben ergangen, so durch den Betrieb des Herrn Rousseau vor dem eröffneten Gerichte ausgebracht worden, da er in Betrachtung der Verzicht des Herrn de la Faye gebeten, ihn von der Anklage zu entbinden. Diese Verzicht aber hatte er von dem Hrn. de la Faye nur erhalten, da er sich gleichmäßig der gericht-

gerichtlichen Nachsetzungen, um sich wegen des Hagels, der seinen Rücken betroffen, zu rächen, begeben hatte. Zu dem war er ohne Vergütung von Kosten, Schaden und Nachtheil entbunden worden. Man überläßt zu bedenken, ob ein Rücken, der unter den Stockschlägen geseufzet hat, diesen Schimpf verschmerzen würde, wenn solches nicht ein rechtmäßiger Lohn des Verbrechens wäre.

Zwar besaget das Urtheil, daß der Generaladvocat, der Herr de Lamoignon gehöret worden sey; aber es besaget nicht, daß derselbe von den Beweisen einen Bericht vorgetragen habe. Diejenigen, welche von dem Verfahren in peinlichen Sachen unterrichtet sind, wissen, daß man eben hiedurch die Urtheile, so nach gehöriger Untersuchung der Sache, ob gleich auf vorgängigen Ungehorsam eines Theils ergehen, von denen unterscheide, so nach der Vereinbarung der Partheyen, und vermittelungsweise ausgesprochen worden.

Hat also der Herr Rousseau wohl gute Ursache, sich so sehr, als er thut, damit breit zu machen, daß er von der gegen ihn angestellten Anklage, der Verfasser der bewußten Strophen zu seyn, entbunden worden, obgleich solches durch ein Urtheil geschehen, welches nach den Schlußsätzen der königlichen Herren Gerichtsbeamten gefället worden?

Siehet man nicht, daß dieses eine Begnadigung ist, die ihm zugestanden worden, um ihm die Strafe zu vergüten, die der Herr de la Faye,

als sein eigener Richter, ihn allbereits leiden lassen?

Der Rousseau saget selbst in seiner Klage wider den Herrn Saurin, daß ungeachtet des Urtheils in dem Gemüthe vieler Personen, und ins besondere derjenigen, welche durch die Lieder beleidiget worden, ein verhaßter Eindruck gegen ihn zurücke geblieben sey. Er machet allenthalben kund, daß er mehr suche, seine Unschuld zu retten, als den Herrn Saurin verhaßt zu machen, den er als seinen Feind ansiehet.

Dieses ist der Bewegungsgrund von der Anklage des Herrn Rousseau. Es war ihm kein ander Mittel übrig, die Wirkung des allgemeinen Unwillens auf das Gemüthe derjenigen, die ihn beschützen, zu hemmen, als daß er jemand anklagte, der Verfasser der Lieder zu seyn.

Wenn man fraget, warum er sich eher an den Hrn. Saurin, als an einen andern gemacht, so ist vielleicht die Ursache, daß dieser einer von denen ist, die er am meisten hassete. Er suchet zu gleicher Zeit seine Unschuld darzuthun, und seinen Haß zu befriedigen. Vielleicht ist auch die Ursache, wie man schon gesaget hat, weil er geglaubet hat, wider den Hrn. Saurin mit leichterer Mühe die Oberhand zu behalten.

Nachdem der Hr. Saurin alle diese Vermuthungen dargeleget hat, welche, wenn man sie zusammennimmt, bey allen denen, die sich ihrer Vernunft gebrauchen, einen recht fühlbaren

Beweis ausmachen; so unternimmt er, die Anstiftung der falschen Zeugen, als ein Werk des Herrn Rousseau darzuthun. Er gehet das ganze gerichtliche Verfahren auf das genaueste durch. Er bringet überzeugende Beweisthümer bey, daß der Seifensieder, der Miethkutscher, Jacob Fleury, und sein Eheweib, Marie Bidaut, welche man abgehöret hatte, angestiftet worden. Man kann nicht geschickter, als er es thut, alle Untersuchungen gleichsam auf den Probierstein bringen. Der abgeredete Anschlag des Hrn. Rousseau und des Gerichtsbedienten des Criminallieutenants, Herrn Milet, der diesen Handel vornehmlich geschmiedet, ist in ein völliges Licht gesetzet. Welcher Unschuldige würde jemalen unterliegen, wenn er sich mit so vieler Stärke vertheidigte? Wie der Bericht des Hrn. Rousseau sich lediglich auf die Aussagen der Zeugen beziehet, so siehet man das ganze Blendwerk seiner Schriften sich zerstreuen. Es scheinet, als wenn man einen Palast verschwinden siehet, der durch die Feyen erbauet worden.

Die Anführung dieser Beweisthümer der Anstiftung würde nur verdrüßlich seyn, ohne zu unterrichten; dieses hat mich verbunden, sie dem Leser zu ersparen.

Der Herr Saurin saget ferner, daß ihm nichts mehr übrig sey, als auf die Folgerungen zu antworten, welche der Herr Rousseau aus der Abschrift der Strophen zu ziehen gedenket, die von des Hrn. Saurin eigener Hand geschrieben,

und

und unter seinen gerichtlich versiegelten Papieren gefunden worden.

Es ist natürlich, wie der Herr Saurin es in seiner Antwort auf die Fragstücke angemerket hat, daß, da er an den Strophen Theil hätte, und darinnen angegriffen wäre, er eine Abschrift davon aufbehalten hätte, um sich zu bemühen, ihren Verfasser zu entdecken.

Die Umstände, durch welche der Herr Rousseau beweisen will, daß diese Abschrift eine zweyte Urkunde sey, sind nichtswürdig. Was die Durchstreichungen betrifft, so kann ja ein Abschreiber seine Abschrift nach einer andern, die richtiger ist, verbessern. Der Hr. Saurin kann seinen Richtern keine andere Antwort geben, als daß er sie bittet, diese Abschrift recht anzusehen. Das Anschauen allein ist hinreichend, sie zu überzeugen, daß es nichts, als eine bloße Abschrift sey.

Betreffend den gewonnenen und bestochenen falschen Zeugen, Wilhelm Arnould, welcher bezeuget hat, daß der Herr Saurin ihm gesaget hätte, die Verse wären poßierlich, so kann wohl nichts schlechters erfunden werden. Die Verse, wovon die Rede ist, enthalten abscheuliche Verleumdungen, die ein wüthender Schriftsteller ausstreuet, deren Schreibart nichts mit sich führet, das den Begriff des Poßierlichen erwecken könnte.

Der Herr Rousseau kann, um es nochmalen zu sagen, die Anklage, die er wider den Hrn. Saurin angestellet hat, auf nichts anders stü-

tzen, als auf die Erklärungen, die Wilhelm Arnould über seine Fragstücke abgegeben. Alle andere Zeugen sagen nichts aus, als was sie aus dem Munde desselben wollen gehöret haben.

Ein einzelner Zeuge kann niemalen vor Gerichte Glauben haben, und wenn er auch, wie das Gesetze saget, mit dem Vorzuge der glänzenden Rathswürde bekleidet wäre. * Dieses alleine würde genug seyn, um das Zeugniß des Wilhelm Arnould verwerflich zu machen, wenn man auch voraussetzen wollte, der Herr Saurin hätte den Vortheil nicht, daß dieser Seifensiederjunge gezwungen worden wäre, seine Bestechung zu gestehen.

Der Hr. Saurin, nachdem er diese Schrift den gerichtlichen Acten zu seiner Vertheidigung gewidmet hatte, breitete einen gedruckten Bericht in der Welt aus.

Ausführlicher Bericht des Herrn Saurin.

Ich bin der Welt, saget er, etwas mehreres schuldig. Was fordert nicht die Ehre von mir, die sie mir erwiesen hat, sich zu meinem Vortheile zu erklären? Ihre Bestimmung, die mein einiger Trost, und meine einige Stärke gewesen ist, und noch anjetzo ist, verursachet, daß sie an meiner eigenen Rechtfertigung Antheil hat, und machet

* Etiamsi praeclarae curiae honore fulgeat, l. 9. C. de testibus.

machet mir selbst dieselbe dadurch desto werther. Was für ein Ruhm für einen Angeklagten, daß er nebst seiner Unschuld auch den Ausspruch der Welt zu rechtfertigen hat! Ich muß diesen Ruhm durch eine so ausführliche und so vollständige Rechtfertigung verdienen, daß meine Feinde, so wohl wegen der unwürdigen Anklage, die wider mich angestellet ist, als wegen der verleumderischen Gerüchte, die sie, um ihre Anklage weniger verhaßt zu machen, wider meine Ehre ausgesprengen, zu Schanden gemacht werden.

Niemalen hat eine Anklage mehr Haß verdienet. Da ich in den Liedern, die den Grund derselben ausmachen, auf das grausamste beschimpfet bin, so sehe ich mich doch, selbst durch den Verfasser dieser schandbaren Lieder, verfolget, und durch seine schwarzen Kunstgriffe der Gefahr ausgesetzet, die Strafe der Schmach zu tragen, die er mir angethan hat.

Wer hätte jemalen vorhersehen sollen, daß ich nöthig haben würde, mich wegen des Verbrechens zu rechtfertigen, daß ich mich in diesen „Versen selbst für eine betrügerische und falsche „Sele, für ein treuloses Herz, für einen Bösewicht, „für einen Heuchler, für einen Menschen ohne Religion, ohne Gott, und der solcher Schändlichkeiten „schuldig ist, die das Feuer vom Himmel nach „sich gezogen haben; „ ausgerufen hätte? Dieses ist indessen die traurige und schmerzhafte Nothwendigkeit, wozu mich die Verleumdung bringet. Aber lasset uns unsere Blicke höher

richten, und lasset uns dieser Züchtigung, als einer Probe, die uns der Himmel zuschicket, uns unterwerfen. Ich will mir selbst Gewalt anthun, und so viel mir nur möglich ist, alle Bewegungen des Unwillens dämpfen, die in meinem tief verwundeten Herzen aufsteigen.

Der Hr. Saurin erzählet hierauf die Geschichte des Rechtstreits; ich werde aber solche nicht zum zweyten male wiederholen.

Er bemerket, daß das Betragen des Herrn Rousseau in Ansehung der ersten Strophe, die er wider den Herrn Pecourt verfertigte, ein Versuch des widersinnischen Betragens gewesen, das er in Ansehung der übrigen beobachtete; daß, indem er sich bey diesem berühmten Tänzer rechtfertigen wollen, er die Rolle eines vollkommen guten Comödianten getroffen, und ihn bis zur Ueberzeugung von seiner Unschuld gerühret hätte; daß in Ansehung derjenigen, die er lästerte, er sie immer desto mehr haßte, je mehr er sie beleidigte, nach der Grundlehre der Italiäner; sie ist abscheulich, aber sie ist natürlich. Denn es ist ausgemacht, daß, wenn die Natur will, daß wir diejenigen hassen sollen, die uns hassen, wir diejenigen am meisten hassen müssen, die wir beleidigen, und vornehmlich diejenigen, die wir zuerst beleidigen.

Er saget, daß während der Zeit, in welcher der Verfasser der Strophen seiner Arbeit einen Aufschub gegeben, er nichts unterlassen hätte, was zu seiner Rechtfertigung gehören konnte; daß er mit dem Hrn. de la Motte diese Untersuchung

suchung angestellet, und sie so viele Genauigkeit dabey angewandt hätten, als wenn die Rede von der Rechtfertigung ihres eigenen Bruders gewesen wäre, daß sie aber niemals dahin hätten kommen können, ihren Argwohn auf jemand anders zu wenden.

Er saget folgendes über die Begierde, die der Herr Rousseau gehabt, das gute Verständniß mit ihm zu erneuern: „Es waren fünf „Jahre seit dem ersten Ursprunge der Lieder bis „dahin verflossen, daß er nicht aufgehöret hatte, „eben die Verleumdungen auszustreuen, die er „noch heutiges Tages ausstreuet. Glaubte er, „daß diese Verleumdungen Wahrheiten wären? Wie unwürdig war es ihm denn nicht, „die Freundschaft eines unredlichen und ehrlosen Mannes zu suchen? Glaubte er, daß es in „der That Verleumdungen wären? Wo war „denn die Ehre und die Redlichkeit des Herrn „Rousseau, daß er mit äußerstem Eifer einen ehrlichen Mann verleumdete, dessen Freundschaft" „er würdig hielte, gesuchet zu werden?

Dieser Vernunftschluß fällt in die Augen; man siehet nicht, was der Hr. Rousseau darauf hätte antworten können.

Der Hr. Saurin fährt fort: „So ist seine Gemüthsart beschaffen, daß er allezeit bereit ist, eben diejenigen zärtlich zu umarmen, deren Brust er zu durchbohren wünschet; er „hasset mich, er lästert mich, und er suchet meine „Freundschaft. Dieses ist hingegen meine Gemüthsart, daß ich mich den Sitten der Welt

„nicht gleich stellen kann, und daß ich mir ei„nen Ruhm daraus mache; niemalen werden „Treulose meine Gunst wieder erlangen. Ich „stoße den Hrn. Rousseau zurücke, wenn er wie„der zu mir kömmt, aber ohne Haß und ohne „Rachgier. Ich rufe alle seine Freunde, alle sei„ne Beschützer wegen des Begriffes, den er ih„nen von mir beygebracht hat, zu Zeugen. Ich „will keine andere Zeugen der Lebhaftigkeit, mit „welcher er jederzeit meine Ehre verletzet hat; im „Gegentheil aber fordere ich ihn auf, mir ein „einziges Haus anzuzeigen, in dem es mir je„mals in den Sinn gekommen, ihn in üblen „Ruf zu bringen; eine einzige Person zu nennen, „bey welcher ich durch meine Afterreden sein „Vorhaben und sein Glücke zu stören gesucht „habe.

Nachdem der Hr. Saurin gesaget, daß er den wackern Leuten, die er anführte, keine Entschuldigung machte, fährt er fort: Es ist eine Verbindlichkeit, und es muß ihnen ein Vergnügen seyn, zur Rechtfertigung der Unschuld etwas beyzutragen. Er erzählt, daß der Graf von Verdun, die Herren de Fontenelle, Hainault, de la Motte, Rousseau und einige andere zur Mahlzeit gehabt; der Hr. Rousseau habe nach seiner Gewohnheit die Gegenwärtigen auf Unkosten der Abwesenden belustiget, und sich seiner Satiren gerühmet; der Hr. de la Motte habe scherzweise gesaget: „Der Mann ist gebohren, „das menschliche Geschlecht zittern zu machen. „Breiten sie ja nicht dieses Gerüchte aus, habe

„der Hr. Rousseau geantwortet; man hat so „schon mehr als zu viel davon gesaget.

Der Hr. de la Motte sey vor dem Ende der Mahlzeit weggegangen, um sich in die französische Akademie zu begeben, und der Herr Rousseau habe in seiner Abwesenheit den andern ein Sendschreiben an den Marot vorgelesen, das mit vielen satirischen Zügen besäet gewesen. Man habe ihm gerathen, diese Stellen wegzustreichen, und zugleich bey dieser Gelegenheit, sich, wo es möglich wäre, mit dem Hrn. Boindin und mit dem Hrn. Saurin wieder auszusöhnen. Damals war es, nach dem Berichte dieses letztern, als der Hr. Rousseau allen seinen Haß ausbrechen ließ; er schien so vergiftet zu seyn, als wenn sie ihm die Beschimpfungen angethan hätten, die sie von ihm empfangen hätten.

Wie der Hr. Saurin von dem Gerichtssiegel, das vor seine Studierstube gesetzet worden, zu reden kömmt, saget er, der Hr. Rousseau habe gemeynet, daß nunmehro der Streich geschehen sey. „Denn er rechnete wenig, fährt „er fort, auf seine erbärmliche Zeugen, deren Un„würdigkeit und geschmiedeter Anschlag leicht„lich konnte entdecket werden. Meine Gefan„gennehmung und die gerichtliche Versiegelung „waren aller Vortheil, den er davon hoffte; „nach seiner Einrichtung sollte ich dadurch so plötz„lich unterdrücket werden, daß ich nicht Zeit „hätte, mich zu besinnen.

„Er urtheilte von meinem Herzen nach dem „seinigen, und zweifelte nicht, man würde in „meinen Papieren etwas finden, das mich, als „einen schlechten Franzosen, oder als einen schlech„ten Catholiken ins Verderben bringen würde; „oder, wo er mir Gerechtigkeit wiederfahren las„sen, schmeichelte er sich doch, daß man, wenn „ich auch ein guter Franzose und ein guter Ca„tholike wäre, dennoch einige Schrift finden „würde, die zwar an sich unschuldig, aber doch „so beschaffen wäre, daß sie durch seine Kunst„griffe zu meinem Untergange gedrehet werden „könnte. Seine Hoffnung ist zu Schanden ge„macht worden. Er siehet sich genöthiget, ei„nen Rechtsstreit in die Länge zu ziehen, der nicht „anders, als zu seiner Beschämung ausschla„gen kann, um nicht etwas zu sagen, das ihn „in Schrecken setzen möge.

Der Hr. Saurin kann dasjenige, was er jetzo gesaget hat, für nichts anders als für Muthmaßungen ausgeben, die er auf das Herze seines Widersachers zu gründen glaubet.

Nachdem er die Geschichte der Strophen geendiget hat, unternimmt er, aus gewissen Vorfällen den Begriff von der Gemüthsart des Herrn Rousseau und von der seinigen zu bestimmen, und folglich aus dem Unterschiede dieser Gemüthsart Beweisthümer zu ziehen, die seine Unschuld rechtfertigen und den Hrn. Rousseau des Verbrechens, dessen er ihn anklaget, zu überführen. Er fängt damit an, daß er einen Begriff von den Liedern giebt.

Ich

Ich habe geglaubet, daß dieser Bericht des Hrn. Saurin mehr Anmuth und mehr Kraft haben würde, wenn ich es in der ersten Person setzte, gleichwie es gewesen ist, als er es gemein machte. Folgendes ist von dieser Art.

Es sind vierzehn Strophen, saget er, in welchen ich einer von denen bin, die am meisten gemishandelt worden, und in welchen, außer einigen andern nebst mir, der Verfasser nur gegen Poeten losbricht. Ein Umstand, der bey denen von einigem Gewichte seyn muß, die die eyfersüchtige Gemüthsart des Hrn. Rousseau kennen.

Es ist mir leid, daß die schandbaren Ausdrücke, wovon diese Verse voll sind, mich verhindern, sie allhier der Welt vor Augen zu legen; allein die Lesung würde mich rechtfertigen. Bey diesem Mangel habe ich kein anderes Mittel, als den allergenauesten Begriff, der mir nur möglich seyn wird, davon zu geben; vielleicht wird dieses eben diese Wirkung hervorbringen.

Man muß diese Strophen auf zwo Seiten betrachten, auf der Seite der Sachen und auf der Seite der Verskunst.

Die erste Seite stellet nichts dar, als grobe und schandbare Verläumdungen, in welchen die Schamhaftigkeit auch nicht einmal durch die Ausdrücke geschonet worden. Ich bin daselbst, wie ich schon gesaget habe, „für einen Bösewicht, „für einen Heuchler, für eine betrügerische und „treulose Seele, für einen Gottesleugner, für

„ein Oberhaupt der Ketzerey, und für einen Lehr„meister der abscheulichsten Sünde„ ausgerufen worden.

Die übrigen sind daselbst zum Rade und zum Feuer verurtheilet und mit Beywörtern beleget, die ein Grauen erwecken. Der Verfasser, der gleich im Anfange aus der Raserey und aus dem verkehrten Sinne sein Werk macht, verleugnet sich in seinem Werke nicht einen einzigen Augenblick.

Diese überaus große Unverschämtheit und Schandbarkeit hat sehr viele wackere Leute in solchen Unwillen gesetzet, daß sie auch so gar die Verskunst für schlecht gehalten haben. Löbliche Verblendung, deren ich mich auch selbst rühmen kann, weil die Grobheit der Schmähungen mir das Verdienst der Schwünge verhelet hat, und weil ich einige Zeit gewanket habe, zu glauben, daß das Werk von einem guten Dichter sey.

Von der Seite der Verskunst fühlet man darinn Stärke, und so gar einen verfluchenswürdigen Enthusiasmus; die Reime, obgleich sie sehr reich sind, thun dem Verstande keine Gewalt an; es finden sich viele natürliche Ausdrücke, sonderbare und so gar feine Schwünge, aber kein einziges Flickwort. Indessen sind einige Freyheiten darinn, aber man siehet wohl, daß der Verfasser sie mit Fleiß, oder wenigstens nur zum Vortheile der Genauigkeit angebracht habe. So strafbar, als er auch ist, daß er so schandbare Sachen hat sagen wollen, so hat er

doch

doch das Verdienst, auf eine kräftige Art gesaget zu haben, was er sagen wollen.

Wo diese Beschreibung richtig ist, welches man den Kennern überläßt, so siehet man, daß der Verfasser des Werks zu gleicher Zeit viel poetischen Geist und viel Schwärze und Unverschämtheit besitzen müsse. Es kömmt nunmehro darauf an, den Ankläger und den Angeklagten kennen zu lernen, und es wird nicht schwer seyn, aus ihrer Gemüthsart zu urtheilen, mit welchen diese Verse am meisten übereinkommen.

Es war bey nahe seit zwanzig Jahren zur Zeit des Rechtstreits, daß ich den Hrn. Rousseau kannte; vor den ersten Strophen hatte ich ihn viele Jahre hindurch fast täglich gesehen; dieses ist genug, um einen Menschen von Grunde aus kennen zu lernen. Sein äußerliches schmeichelndes Wesen hat mich niemals betrogen, und ich begreife nicht, wie es jemand betriegen könne. Er hat in seinen liebkosenden Sitten etwas so gezwungenes und so gar zuweilen so übertriebenes, daß man sogleich die Gemüthsart des sanften Thiers vermerket, welches bey einer demüthigen Stellung und einem bescheidenen Anblick Zähne und Klauen verbirgt, die zu beißen und zu kratzen bereit sind.

Ob ich ihn gleich jederzeit, als einen betrügerischen und schädlichen Menschen gekannt habe, so gestehe ich doch, daß ich ihn niemals zu dem Uebermaße der Bosheit, wozu er gekommen ist, vermögend gehalten habe. Gleichwie mir

nie-

niemals eingefallen ist, sein Leben zu untersuchen, so sind auch seine Begebenheiten und seine Handlungen fast nicht anders, als durch öffentliche Gerüchte zu meiner Wissenschaft gekommen. Aber ob sie gleich mit so vielen genauen Umständen versehen sind, daß sie, anstatt einer völligen Gewißheit seyn können, so will ich doch alles dasjenige auslassen, was ich nur auf diese Art weiß, und nichts beybringen, wovon ich keinen Beweis habe.

Seine Freunde und alle diejenigen, welche ihn kennen, werden also, wenn sie tausend Züge, die sie wissen, allhier nicht finden, nicht glauben, daß ich sie nicht wisse; ich bin besser unterrichtet, als ich es zu seyn scheinen werde: sondern es geschiehet deswegen, weil ich nicht mehr davon sagen mag, als ich beweisen kann. Er ist ein undankbarer Sohn, ein ungetreuer Hausgenosse, ein treuloser Freund. Auf diese Weise ist er allezeit abgebildet worden.

Er ward durch eine Abkunft, die für ihn ein neues Verdienst gehabt hätte, wenn er sich derselben nicht geschämet hätte, auf das äußerste gequälet, und wollte so gar nicht einmal den Namen seines Vaters führen. Der Herr Rousseau hat sich einige Zeit Verniettes genannt, und aus diesem falschen Namen haben einige seiner Freunde durch einen Buchstabenwechsel die Worte: Tu te renies; du verleugnest dich; herausgebracht.

Bey der ersten Vorstellung des Schmeichlers, eines Lustspiels des Hrn. Rousseau, in welchem

chem, wie man sagt, er sich selbst abgemahlet hat, war sein Vater für sein eigen Geld in die Comödie gegangen, und war bey den Lobesbezeigungen, die man gegen das Werk seines Sohnes ausließ, so empfindlich, als man nur immer urtheilen mag. * Er konnte seine Freude nicht mäßigen; er gab denen, die um ihn stunden, zu erkennen, daß er der Vater des Verfassers sey, und daß er an seiner Erziehung nichts gesparet habe; daß, obgleich sein Sohn die Undankbarkeit so weit triebe, daß er auch so gar seinen Anblick vermiede, so könnte er sich doch nicht enthalten, gerühret zu seyn, daß ihm seine Werke so von statten giengen.

Mein wertheſter Criſpin, dein Fall iſt nun gewiß,
Hinkünftig wird kein Stück dir wohl gerathen.
Da du den Schmeichler ſpielſt, erwirbſt du dir den
Haß
Des einzigen, der dich noch loben könnte.

Nach Endigung des Stückes suchte der ganz bewegte Vater mit großer Begierde, seinen Sohn zu umarmen. Er hielt ihn auf, wie er von dem Schauplatz hinausgieng und hielt ihm eine rührende Rede, die er mit diesen Worten beschloß: Mit einem Worte, ich bin euer Vater. Ihr! mein Vater! rief der Herr Rousseau aus. In dem Augenblicke entfloh er, und ließ seinen Vater von Schmerzen durchdrungen und in Thränen zerfließend, zurücke.

Alle

* Gacon hat dieses Sinngedicht auf den Verfasser gemacht:

Alle Welt ist voller Zeugnisse, welche versichern, daß er ihn nicht besuchte, daß er ihn ableugnete, daß er seine Gegenwart flohe, und daß er fast ohnmächtig ward, wenn man seinen Namen nennete. Er hat ihm so gar den letzten Dienst versaget, und wo er ja bey seiner Beerdigung gewesen ist, so hat er doch keine Trauer um ihn angeleget. Ich befürchte nicht, daß er mich auffordern werde, dasjenige zu erweisen, was ich vorbringe. Vielleicht sorget der Hr. Rousseau durch die falsche Anklage, mit der er mich beleget, selbst für seine Bestrafung. Doch dem sey, wie ihm wolle, ich habe jetzo keine andere Absicht, als mich zu rechtfertigen.

Der Hr. Rousseau hat verschiedene Herren gehabt, und hat bey keinem bleiben können. Es haben sich über diese Veränderungen gar umständliche Gerüchte ausgebreitet, die alle auf die gegenwärtige Sache hinausgekommen. Er hat gegen seine Herren und gegen seine Wohlthäter grobe Satiren verfertiget, sie anfänglich mit Eidschwüren geleugnet, nach der Ueberführung sie eingestanden, und angelegentlich gebeten, ihn nicht in Unglück zu bringen.

Vielleicht haben seine Herren aus einem großmüthigen Mitleiden seine Bosheiten nicht entdecken wollen; aber was hierinn bishero lobwürdig gewesen ist, höret auf, es anjetzo zu seyn. Die Unschuld wird durch den Bösewicht, den sie kennen, unterdrücket, und sie empfinden wohl, daß ihre Vorsichtigkeit sie bey der Verfolgung, die ich erdulde, gewissermaßen zu Mitschuldi-

gen

gen machet. Ich fürchte mich demnach nicht, eine erlauchte Magistratsperson darüber zum Zeugen zu rufen, und nichts bürget mir mehr für sein Zeugniß zur Bekräftigung der Unschuld, als eben das Mitleiden, das er mit dem Schuldigen gehabt hat, als es nur darauf ankam, ihn zu begnadigen.

Der Hr. de St. Vast hat versichert, daß der Hr. Rousseau aus einer noch schwärzern Treulosigkeit an einem Tage, da er auf das Mittagsessen gewartet, bey dem Hrn. Froissard ein schmähsüchtiges Gassenliedgen wider ein ganzes erlauchtes Haus gemacht habe, das ihn bishero seines Schutzes gewürdiget hatte. Man hat Ursache zu glauben, daß die Theilnehmenden daran nicht gezweifelt, aber aus Großmuth der Seele oder aus Religion die Parthey des Stillschweigens statt des Weges der Rache ergriffen haben.

Wer kennet nicht die Satiren wider den Hrn. Francine und den Abt Pic? Er leugnet sie nicht ab. Er sage ja nicht, wie er gethan hat, daß, da er sich zu diesen gestehet, weil er sie gemacht hat, solches ein Beweis sey, er habe die andern nicht gemacht, welche er ableugnet. Das Geständniß zu den erstern bezeichnet bey dem Hrn. Rousseau eine Unbedachtsamkeit, die mit einem bösen Herzen verbunden ist. Aber es war unmöglich, daß seine Unbedachtsamkeit, so groß sie auch ist, so weit gehen sollte, daß er auch so gar zu den bewußten Liedern sich bekannt hätte, welche wegen ihrer großen Anzahl und

wegen der Natur der Verleumdungen keinen Menschen belustigen konnten, und welche über dieses ihn vor der öffentlichen Strafe, außer der Rache der besondern Personen in Furcht setzen mußten.

Dieses ist, wie mich deucht, genug, um das Herze des Hrn. Rousseau zu erkennen. Wir wollen ihn nun auch von der Seite des Geistes betrachten. Ich will ihm auf das genaueste Recht wiederfahren lassen; aber ich will die Sache nicht zu hoch treiben, weil es etwan bisweilen der Wohlstand erfordert, von seinem Feinde mehr Gutes zu sagen, als man von ihm weiß.

Der Hr. Rousseau hat sich sein ganzes Leben hindurch der Dichtkunst beflissen, er hat besonders den Marot und Rabelais ausstudiret, und man muß bekennen, daß er seinen Lehrmeistern nicht übel folget. Er hat eine ziemlich scharfsinnige Einbildungskraft, eine große Liebe zu dem Reichthum der Reime, einen guten Geschmack in den Ausdrückungen und Schwüngen jedoch ohne Neuigkeit, und er kann nicht anders, als der vornehmste unter den Ausschreibern angesehen werden.

Nachdem er vom Schauplatz abgeschrecket worden, hat er sich an die Sinngedichte gemacht, kleine Werke, die nur einen seichten Verstand erfodern, besonders wenn man, wie der Herr Rousseau es gemacht hat, den Stof dazu nicht erfindet, sondern nur schandbare Worte und freche Erzählungen, die in der Stadt ausgebreitet sind, zusammen reimet.

Un-

Unter bey nahe hundert Sinngedichten, die der Hr. Rousseau auf diese Weise gemacht hat, ist kaum ein einziges, zu dem man sich wegen seines Inhalts vor wackern Leuten gestehen könnte. Ich nehme alle Welt zu Zeugen, daß ich, wenn sie auf das Coffeehaus gebracht wurden, Mühe hatte, sie nur anzuhören, und daß ich mich fast nicht entschließen konnte, auf die Schwünge und auf den Geist Aufmerksamkeit zu wenden, welche nicht so viel Lob verdienten, als der Stof Unwillen verdiente.

Der Herr Rousseau hatte bey guter Zeit sein Lehrstück in dieser Art gemacht; man hat annoch eine Satire wider den Moses von ihm, in der seine Gottlosigkeit gnugsam vorher verkündiget, was der Verfasser in der Folge leisten würde.

Dieses ist die Gemüthsart des Hrn. Rousseau. Anjetzo bin ich verbunden, auch mich selbst abzumahlen; aber ich will es nicht anders, als durch meine Begebenheiten thun. Ich würde sonsten wegen des Begriffs, den ich von mir machen möchte, verdächtig werden.

Ich bin in der so genannten reformirten Religion gebohren, der Sohn eines Predigers, und auch selbst zwey Jahre vor der Wiederrufung des Edicts von Nantes zum Prediger eingesetzet. Kaum hatte ich einige Monate meinen Dienst verwaltet, als eine Religionssache mich nöthigte, das Königreich zu verlassen. Ich entflohe gleich anfänglich nach Genf, allwo ich in der kurzen Zeit, die ich mich daselbst aufhielte,

te, mit verschiedenen Personen von Verdiensten bekannt war, welche gegenwärtig zu Paris sind, und von dem guten Namen, den ich mir in dieser Stadt machte, und von den Ehrenbezeugungen, die ich daselbst empfing, ein Zeugniß ablegen können, welches mir selbst zu geben der Wohlstand nicht verstatten würde.

Von Genf ging ich nach Bern, wo die Herren der Regierung mich anhielten, und mir in demjenigen Theile ihres Cantons, welchen die Einwohner das französische oder das neueroberte Land nennen, zu einer Beförderung Hoffnung machten.

Während dieser Zeit ward das Edict von Nantes aufgehoben und dessen Wiederrufung machte, daß eine große Anzahl reformirter Prediger in diesen Canton ankam. Da die Pfarre von Berchier, eine der beträchtlichsten in dem Lande von Yverdun, in dieser Zeit entlediget worden, gab man mir dieselbe. Wie ich damals der einzige von den flüchtigen französischen Predigern war, der einen Dienst hatte, so machte mir dieser Vorzug Ehre; aber er zog mir auch die Eifersucht der fremden und einheimischen Geistlichen zu.

Es waren schon einige Jahre, daß ich dieser Pfarre vorstand, als die letztern, um den übrigen das Thor zur Beförderung zu versperren, sich in den Sinn kommen ließen, ihre Lehre verdächtig zu machen. Sie brachten den Landesobrigkeiten bey, daß es gut sey, wenn man von ihnen die Unterschrift eines gewissen Formulars for-

forderte, welches diejenigen, so sich zu Genf und in der Schweiz dem Predigtamte widmeten, bey ihrer Einsetzung zu unterzeichnen verpflichtet waren.

Dieses Formular war ehedem bey Gelegenheit einer neuen Art, den so bekannten Lehrbegriff des Calvins von der Gnade zu erklären, abgefasset worden. Camerun, einer der berühmtesten calvinischen Lehrer des vorigen Jahrhunderts, hatte diese Erklärungsart erfunden.

Diese Neuigkeit hatte bey der Untersuchung des Kirchenwesens große Streitigkeiten erreget, und vornehmlich zu Genf, allwo unter Anführung zweyer sehr hochgeachteten öffentlichen Lehrer zwo Partheyen entstunden, die sich äußerst erhitzten, und die Sachen sehr weit trieben. Die Herren Schweizer unterstützten diejenigen, die sich den neuen Meynungen widersetzten, und das besagte Formular ward abgefaßt, um ihren Fortgang zu hemmen.

In Frankreich hatten diese Meynungen die Oberhand behalten, und unter den Geistlichen, die in den Canton Bern geflohen waren, waren wenige, die nicht die Lehrart des Cameron angenommen hatten. Ich war unter der großen Anzahl derer, den dieses Formular nicht anstand.

Wie der Befehl zur Unterzeichnung ergangen war, vereinigten sich alle französische Prediger, so wohl diejenigen, welche der gemeinen angenommenen Meynung folgten, als diejenigen, so die neue angenommen hatten, und verwegerten

mit voller Uebereinstimmung die Unterzeichnung, als eine Art eines Schimpfs, welchen Brüder, die sonst so voller Mitleiden und Liebe wären, zu den Bedrängnissen ihrer Brüder nicht noch hinzufügen sollten.

Dieser großmüthige Entschluß währete nicht lange; täglich sonderte sich jemand ab, der unterzeichnete, und am Ende fand es sich, daß sie alle insgesamt, einer nach dem andern unterzeichnet hatten.

Ich alleine blieb standhaft bey der Weigerung, Meynungen zu unterschreiben, die ich nicht hatte, und war entschlossen, lieber meine Gemeine zu verlassen, und nach Holland zu gehen.

Der gelehrte Bernard, welcher seit verschiedenen Jahren die Neuigkeiten aus der Republik der Wissenschaften mit so vielem Beyfall schrieb, reisete ab, um sich dahin zu begeben.

Ich stand in der genauesten Freundschaft mit ihm, und wie ich fast nicht zweifelte, ich würde genöthiget seyn, mich weg zu begeben, vermochte ich ihn, einige Zeit zu Zürch auf mich zu warten, und versprach ihm, ihm unverzüglich nachzukommen, wo ein gewisser Schritt, den ich zu thun Willens war, mir nicht von statten gienge. Dieser Schritt bestand darinnen, daß ich nach Bern reisen, und versuchen wollte, ob ich es nicht durch das Ansehen meiner Freunde und Gönner dahin bringen könnte, daß man sich in Ansehung meiner mit dem Stillschweigen begnügte, welches ich schriftlich zu versichern bereit war. Ich glaubte, daß ich hierinn den Bewegun-

wegungen meines Gewissens folgete. Meine Standhaftigkeit zog mir keine Ehre zu, und ich kehrte sehr bekümmert wieder nach Hause. Man unterließ indessen nicht, mir einige Tage nach meiner Zurückkunft von Bern aus zuzuschreiben, daß man mir nichts sagen würde, wenn ich ruhig bliebe, und mein Betragen mit so vieler Vorsicht und Klugheit einrichten könnte, daß meine Classe * nicht auf die Gedanken käme, sich zu bewegen. Diese Nachricht machte, daß ich die Parthey ergriff, zu bleiben, und an den Herrn Bernard zu schreiben, daß er seine Reise fortsetzen könnte.

Es verstrich bey nahe ein Jahr, ohne daß ich beunruhiget ward, aber bey der ersten Classe, die man hielte, ermangelte man nicht, einen Beglaubigungsschein meiner Unterschrift von mir zu fordern. Ich suchte dieser Forderung dadurch zu entgehen, daß ich der Classe das Recht, selbige an mich zu thun, streitig machte, und anführte, daß die Classen darüber keinen Befehl von den Obrigkeiten empfangen hätten, und daß, weil man zu Bern, von daher der Befehl, die Unterzeichnungen zu begehren, gekommen wäre, und zu Lausanne, wo dieser Befehl an den Rector der Akademie ergangen wäre, mit mir wäre zufrieden gewesen, die Classe auch zufrieden seyn müßte. Sie war es nicht, und man legte mir auf, innerhalb drey Monaten dem

* Also nennet man in der Schweiz die Versamlung der Geistlichkeit von einem ganzen Amte.

Amtmann, oder dem Prediger zu Yverdun, den Schein, den man von mir forderte, in die Hände zu liefern. Ich gerieth damals wieder auf meinen ersten Vorsatz, alles zu verlassen.

Der Rector der Akademie zu Lausanne war in diesem Jahre der Herr Merlat, ein öffentlicher Lehrer in der Gottesgelahrtheit, und ein französischer Geistlicher, der lange vor der Wiederrufung des Edicts von Nantes in die Schweiz gekommen war. Gleichwie er eine ganz besondere Freundschaft für mich hatte, und ich seine Verdienste und seine Tugend sehr ehrte, so reisete ich nach Lausanne, um ihn zu besuchen, und ihm von meinem Entschluß Nachricht zu geben. Er betrübte sich darüber, und brachte es so weit, daß er mich davon abwendig machte. Er schlug mir eine Unterzeichnung vor, welche, ob sie gleich nicht rein und uneingeschränkt war, doch noch etwas mehr, als ein bloßes Stillschweigen in sich faßte. Zu gleicher Zeit bot er mir den gewöhnlichen, und in allgemeinen Ausdrücken abgefaßten Beglaubigungsschein an, in welcher die Art und Weise, wie ich unterzeichnet hätte, nicht berühret, und nur bloß gesaget werden sollte, daß ich unterzeichnet hätte. Ich bezeugte einigen Widerwillen, einen dergleichen Schein über eine einaeschränkte Unterzeichnung anzunehmen. Der Herr Merlat bestritt und überwand meine Zweifel; ich unterzeichnete auf die Weise, als er es mir vorgeschlagen hatte,

und nahm den Beglaubigungsschein, den er mir gab. *

Was für eine Zuneigung der Herr Merlat auch gegen mich hegte, so bin ich doch noch anjetzo über die Gefälligkeit, die ich bey ihm antraf, verwundert. Er war einer von den redlichen und strengen Männern, die kein menschliches Ansehen beugen kann. Aber er erklärte die Absichten der Herren von Bern auf eine vortheilhafte Weise, und glaubte, daß sie von meiner Unterzeichnung vergnügt seyn müßten, und daß sie nicht mehr verlangen könnten.

Ich sahe mich auf einmal vor allen Nachstellungen meiner Classe gedecket, und gedachte an weiter nichts, als geruhig zu leben, und die Pflichten meines Amtes mit Fleiß zu erfüllen. Damals verheirathete ich mich; ich hatte die Ehre, mich mit einem der vornehmsten Häuser in dem französischen Lande zu verbinden. Es war solches das Geschlecht von Crouza, von einem alten Adel. Ich war ein Fremdling in der Schweiz, und hatte kein anderes Vermögen, als eine mittelmäßige Bedienung. Ich überlasse es der Welt, aus dieser Verbindung von der Hochachtung zu urtheilen, mit der man zu meinem Vortheil eingenommen war.

* Amore pacis atque scandali metus adductus, polliceor, nihil me docturum contra hanc Formulam Consensus, sed quando de his agendis se dabit occasio, doctrinam expositurum, quae hic subscribenda proponitur, tanquam vulgo receptam, haud vero ut calculo meo approbatam.

Meine Heirath befestigte nicht nur mein kleines Glücke, sondern öffnete mir auch den Weg zu ansehnlichern Beförderungen. Zwey Züge meiner Jugend, und folglich meiner Unbedachtsamkeit stürzten mich in die Verwirrung zurücke. Die Vorsicht hat sich dieser Gelegenheit bedienet, um mich dahin zu führen, wohin die Gnade des Höchsten mich seit einiger Zeit rief.

Der Beglaubigungsschein meiner Unterzeichnung war von allen den andern, die man gegeben hatte, nicht unterschieden. Alle Welt, außer etlichen wenigen Freunden, denen ich es entdecket hatte, glaubte, daß, nachdem ich mich so sehr gesperret, ich endlich doch schlechthin und ohne Ausnahme unterschrieben hätte. Diese öffentliche Meynung, und die geheime Freude, die ich von meinen Mitbrüdern sahe, kränkte meinen Hochmuth. Ich beobachtete nach meiner Verheirathung weniger Maße, als ich vorher gethan hatte, und in verschiedenen Gelegenheiten, wo sich meine Eitelkeit gereizet fand, begieng ich die Schwachheit, zu reden, und mir entfuhr alles. Einige meiner Freunde begiengen dieselbe Schwachheit, und um mir Ehre zu machen, verriethen sie auch mein Geheimniß. Das war einer von den Zügen meiner Unbedachtsamkeit, und dieses ist der zweyte.

In einer Predigt, die ich bey Eröffnung einer Classe, die zu Yverdun selbst gehalten ward, ablegte, wagte ich mich, Meynungen vorzutragen, welche mit dem Formular keinen Zusammenhang

hang hatten, aber doch von dem reinen Calvinismus sehr entfernet waren. Ich that noch mehr; ich rühmte mich dessen, und die Sache ward bald ruchtbar. Dieses geschahe indessen nicht so wohl durch meine Unbescheidenheit, als durch die Schwatzhaftigkeit eines jungen Menschen, der die Gottesgelahrtheit studierte, und sich ganz besonders an mich gewandt hatte. Er vollbrachte sein Studieren zu Genf. Es trug sich zu, daß er in einer Gesellschaft, wo sich verschiedene Studenten aus dem französischen Lande befanden, von den Geistlichen dieses Landes, und von ihren Einsichten mit weniger Hochachtung redete, als er hätte thun sollen. Er ermangelte nicht, sich unvorsichtiger Weise auf meine Predigt zu berufen, und sich auf die Meynungen zu gründen, die ich in ihrer Gegenwart, ohne daß sie es gemerket hätten, vorgetragen hätte. Alles dieses ward nach Yverdun geschrieben. Der grösste Theil meiner Mitbrüder ward dadurch aufgebracht, und es zog sich ein Ungewitter wider mich zusammen, welches auf den ersten Synodus ausbrechen sollte.

Vielleicht hätte ich durch das Ansehen, in welchem ich stand, und unter der Gunst der Verbindung, in welche ich getreten war, Schutz genug finden können, um dieses neue Ungewitter zu zerstreuen. Aber ich war schon seit einiger Zeit unentschlossen über die Religion, und ward in derjenigen, die ich bekannte, durch nichts zurücke gehalten, als durch eine noch übrige Gewohnheit, durch die Bänder, die uns an unsere Verwand-

ten

ten und Freunde, und überhaupt an alle diejenigen verknüpfen, mit denen wir gelebet haben, und durch die falsche Scham, sich zu ändern, welche in den Geistern von einer gewissen Gemüthsart schwerer zu überwinden ist, als man es sich einbilden sollte. Das Ungewitter, das sich zubereitete, machte mich schlüßig, nnd ich beschäfftigte mich von dem an nur mit dem Vorhaben, zu dessen Ausführung mir Gott Gnade gegeben hat.

Ich bin nicht genug von mir selbst eingenommen, daß ich nicht empfinden sollte, meine Leser werden durch die lange und verdrießliche Erzählung, die ich ihnen gemacht habe, ermüdet seyn, und indem ich sie desfalls auf das gehorsamste um Vergebung bitte, unterstehe ich mich doch, was für eine Kühnheit von mir! oder was für eine Zuversicht zu ihrer Güte! sie um die Gewogenheit zu bitten, daß sie mir erlauben mögen, ihnen, bevor ich zu meiner Wiederaufnahme in den Schoß der Kirche komme, zu erzählen, durch was für Stuffen in meinem Gemüthe die Geneigtheit entstanden war, in welcher ich mich in Ansehung auf die catholische Religion befand, als ich endlich den Schluß faßte, die Schweiz und die reformirte Religion zu verlassen.

Als ich aus Frankreich gieng und zu Genf ankam, war ich der allerstrengste und eifrigste Calvinist, der nur seyn konnte. Ich stiftete daselbst eine besondere Bekanntschaft mit einem geschickten Professor, den ich aus Furcht, ihm Verdruß

druß zu machen nicht nennen kann. Er trieb mich in der Materie der Vorherverordnung und der Gnade weit über die Grundsatze des Cameron hinaus, und würde mich zu einem Pelagianer gemacht haben, wenn ich nicht durch des Pater Malebranche philosophischen Begriffe über diese Fragen zurücke gehalten wäre. Ich erzähle hier die Geschichte meiner Meynungen mit aller Aufrichtigkeit eines Menschen, der gar kein Absehen auf dasjenige richtet, was ihm nutzen, oder schaden kann. Da mir also der Irrthum wegen des harten Lehrbegriffs des Calvins benommen war, sahe ich diesen Reformator, aus dem ich mir einen Abgott gemacht hatte, nicht anders an, als einen der ausschweifenden Geister, die alles übertreiben und allezeit über das Wahre hinausgehen.

Dergestalt schienen mir die ersten Urheber der Reformation überhaupt beschaffen zu seyn, und dieser rechtmäßige Begriff von dem Character ihres Geistes ließ mich alsofort von einer unendlichen Menge Vorurtheile zurücke kommen. Ich sahe bey dem mehresten Theile der Artikel, welche unsern getrenneten Brüdern am meisten zuwider sind, als der Anrufung der Heiligen, dem Dienste der Bilder, der Unterscheidung der Speisen, daß man die unvermeidlichen Misbräuche des Pöbels sehr vergrößert hätte; daß diese vergrößerten Misbräuche auf die Rechnung der römischen Kirche gesetzet und für derselben Lehre von den Reformatoren ausgegeben; ja daß die Lehre der Kirche selbst über diese zur

Tren-

Trennung Anlaß gegebene Misbräuche übel verstanden und auf eine verhaßte Weise vorgestellet sey.

Eine von denjenigen Sachen, die mich am meisten rührten, als ich anfieng, die Augen zu eröffnen, war der falsche Begriff, der zwar dem Scheine nach voller Ehrfurcht für das Wort Gottes ist, der falsche Begriff, sage ich, den man in der reformirten Kirche über die Zulänglichkeit und Klarheit der Heiligen hat, und der offenbare Misbrauch der Stellen, deren man sich bedienet, diesen Begriff zu unterstützen; denn dieser Misbrauch ist ein Punkt, der erwiesen werden kann.

Zwey oder drey Artikel machten in meinem Gemüthe noch einen tiefen Eindruck wider die römische Kirche; die Transsubstantiation, die Anbetung des hochwürdigen Sacraments, und die unumschränkte Unfehlbarkeit der Kirche. Unter diesen dreyen Artikeln verband mich derjenige, der die Anbetung des hochwürdigen Sacraments vorschreibet, die römische Kirche als abgöttisch anzusehen, und entfernte mich unendlich weit von ihrer Gemeinschaft. Ein Buch, welches ich von ungefehr auf dem Tische eines Predigers, der mein guter Freund war, fand, und welches ich ohne Absicht eröffnete, benahm mir alsofort diesen Begriff. Man sollte wohl niemals auf das lateinische Buch rathen, das den Titul führet: Cogitationes rationales Poireti; Vernünftige Gedanken des Poiret. Der Hr. Poiret war ein cartesianischer Welt-

weise, der zur Schande des Cartesianismus in der Schule der berüchtigten Bourignon eine Art eines Quietisten geworden ist. Unter einer unendlichen Menge wundersamer Begriffe, davon das Buch voll ist, dessen ich erwähnet habe, sind einige Stellen, so mit dem Titel überein kommen und sehr vernünftig sind. Dazu gehöret diejenige, auf welche ich zu meinem Glücke gerieth. Er rechtfertiget die romische Kirche über das Laster der Abgötterey, gesetzt auch, daß die körperliche Gegenwart ein Irrthum sey, indem er in der Anbetung des hochwürdigen Sacraments den Irrthum des Ortes von dem Irrthum des Gegenstandes unterscheidet. Der Catholike betet im Abendmahle Jesum Christum, einen in der That anbetenswürdigen Gegenstand an; in dieser Absicht findet sich kein Irrthum. Ist aber Jesus Christus nicht körperlich im Abendmahl, so betet der Catholike, der ihn daselbst anbetet, ihn an einem Orte an, wo er nicht ist; hier findet sich ein bloßer Irrthum des Ortes und kein Laster der Abgötterey.

Ich erstaunte, daß dieser Gedanke, der sich dem Verstande natürlicher Weise darstellet, mir noch nicht beygefallen war. Er verwirrte mich, und kurze Zeit darauf, brachte es die Erklärung des verstorbenen Hrn Bischoffs von Meaux, ein Werk, das niemals würdig genug gelobet werden kann, und sein Tractat über die Veränderungen, völlig dahin, daß sich alle meine Begriffe umkehrten und die Reformation mir verhaßt ward.

Ob ich gleich von der Unzureichlichkeit der Bewegungsgründe, die die so genannten Reformatores getrieben hatten, sich von der römischen Kirche zu trennen, gerühret und von der Nothwendigkeit, in ihren Schooß wieder einzugehen, völlig überzeuget war, so konnte ich dennoch nicht umhin, die körperliche Gegenwart, als einen zwar unschuldigen, doch groben Irrthum anzusehen. Dieser angebliche Irrthum und einige andere noch geringere ließen mir nicht zu, der Kirche eine unumschränkte Unfehlbarkeit zuzugestehen. Wie ich aber auch außer ihrer Gemeinschaft keine Hoffnung zur Seligkeit sahe, war ich gezwungen, in derselben wenigstens eine besondere Sorgfalt der Vorsicht über die wesentlichen Glaubenswahrheiten zu erkennen. Bis so weit war ich, als die Bewegungen, die sich in den Gemüthern der Prediger von meiner Classe wider mich erregten, den letzten Streich thaten, und die Vollführung des Vorhabens, mit dem ich umgieng, über welches ich aber vielleicht noch lange gewankt haben möchte, beschleunigten.

Ich verhelete es aller Welt und auch meiner Ehefrau, welcher ich, wie den andern, zu verstehen gab, daß ich mit meiner nach Holland geflohenen Verwandtschaft einige Dinge, die mich angiengen, in Ordnung zu bringen hätte, und daß mir daran gelegen sey, zu dessen Beschaffung eine Reise dahin zu thun, bevor meine Mutter, die in einem hohen Alter war, stürbe.

Dieses war ein Vorwand; aber er war der Wahrheit gemäß.

Es war nur ein Jahr, daß ich verheirathet war; meine Frau hatte Mühe, mich wegreisen zu lassen, und ich selbst mußte mir große Gewalt anthun, mich von ihr los zu reißen. Ich blieb in Holland fünf oder sechs Monate, welche ich fast sämmtlich in verschiedenen Zusammenkünften mit vielen geschickten Geistlichen zubrachte. Ich fand bey einigen ziemlich billige Meynungen und befestigte mich je mehr und mehr in den meinigen, ohne mich jemanden zu entdecken.

Wie ich von meiner Mutter, die alles Vermögen unserer Verwandschaft mit sich nach Holland genommen hatte, * nichts erhalten können, entschloß ich mich endlich, alles, was ich desfalls erwarten könnte, aufzuopfern und reisete nach Wesel. Es war mir angenehm, daselbst einen meiner Freunde, einen französischen Officier unter den brandenburgischen Völkern, anzutreffen, und ich hatte mir geschmeichelt, ihn mit mir nach Frankreich zu nehmen. Aber er schiene mir von der Neigung, in welcher ich ihn etliche Jahre vorher in der Schweiz gesehen hatte, so entfernet zu syn, daß ich mich nicht unterstand, ihm die meinige zu eröffnen.

Ehe

* Mein verstorbener Vater hatte sie in seinem Testament zur Erbinn eingesetzet, welches in den Ländern, die sich des geschriebenen Gesetzes bedienen, dergleichen Dauphine ist, geschehen kann.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ehe ich weiter gieng, glaubte ich, daß ich an den verstorbenen Hrn. Bischof von Meaux, dessen Werke zur Eröffnung meiner Augen so viel beygetragen hatten, schreiben müßte. Ich beschrieb ihm ganz ausführlich in meinem Briefe den Zustand meines Gemüthes und meines Herzens, und verhelte ihm nicht, daß ich in der römischen Kirche einige Irrthümer zu sehen glaubte; aber ich setzte hinzu, daß ich sie der Seligkeit nicht zuwider hielte, und daß, wenn man nur die Abschwörung der Wahrheiten, die diesen Irrthümern entgegen stünden, nicht von mir erforderte, ich bereit sey, mich wieder in den Schooß der catholischen Kirche zu begeben.

Ich erhielte gar bald eine Antwort von dem Hrn. Bischof von Meaux, welche von den Kennzeichen des brennenden Eifers für die Religion, der ihn belebte, und der lebhaften Liebe, mit der er diejenigen umfieng, denen Gott ins Herz gab, sich an ihn zu wenden, voll war. Gleichwie ich ihm nicht erkläret hatte, was das für angebliche Irrthümer in der römischen Kirche wären, die die Seligkeit nicht berührten, so schrieb er mir, daß mir vermuthlich einige wenig wesentliche Stücke in der Kirchenzucht zuwider seyn würden, über welche man bald einig werden wollte; daß er aber, von was für einer Natur auch die Schwierigkeiten seyn möchten, die mir noch übrig wären, mich bäte, und so gar durch diese ersten Bewegungen, die Gott mir eingeflößet hätte, beschwüre, daß ich kommen und mit ihm darüber sprechen sollte;

daß

daß er mir mit einer zärtlichen Zuneigung den Beystand seiner Einsichten anböte und daß er von der Gnade des Höchsten hoffete, er würde sein Werk in mir nicht unvollendet lassen. Er meldete mir endlich, daß er mir ein sicher Geleite zuschicken wollte, so bald er erfahren hätte, daß ich sein Anerbiethen annähme, dergestalt, daß ich in aller Sicherheit wieder zurücke kehren könnte, wenn ich nicht vergnügt wäre.

Dieses zärtliche und liebreiche Schreiben rührte mich auf das lebhafteste, und ich schrieb alsofort an den Hrn. Bischoff, daß ich den Geleitsbrief mit der äußersten Ungeduld erwartete. Sie war so groß, daß ich ihn nicht einmal erwartete. Ich gieng von Wesel nach Achen, in dem Vorsatz mich unter die Truppen des Hrn. Marschalls von Tesse zu werfen, welcher an der Spitze eines kleinen Haufens von Reuterey und in dem Angesichte einer weit größern Anzahl von Feinden, das ganze Land daselbst in Contribution setzte.

Kaum war ich zu Achen angelanget, als man erfuhr, daß der Hr. von Tesse nur eine halbe Meile von der Stadt wäre. Ich begab mich ganz leicht nach seinem Lager, wo er mich mit vieler Gutheit aufnahm. Zwey Tage darauf ließ er mich unter einer Begleitung nach Luxenburg bringen, von dar ich mich nach Germiny, einem Landhause nahe bey Meaux, begab, allwo sich der Hr. Bischof damals aufhielte.

Ich brachte daselbst drey oder vier Wochen zu, und disputirte alle Morgen und Abend mit

eben der Freyheit, als wenn zwischen diesem großen Manne und mir gar keine Ungleichheit gewesen wäre. Der Hr. Bischoff war heftig im Disputiren, aber er ward auch durch die Heftigkeit der andern niemals beleidiget. Ich bewundere noch jetzo die äußerste Gutheit, mit welcher er die Lebhaftigkeiten eines so niedrigen und ungesitteten Menschen, als ich war, ertrug.

Er brachte es dahin, daß ich mich dem untrüglichen Ansehen der Kirche unterwarf. Er handelte diese Materie mit einer unendlichen Geschicklichkeit und Stärke ab, und hat sie durch seine Werke in einen Grad der Augenscheinlichkeit gesetzet, den sie vorher noch nicht erreichet hatte.

Ob ich gleich nicht vergessen habe, daß dieses ein Bericht ist, wo es nicht auf theologische Streitigkeiten, sondern auf meine Vertheidigung ankömmt, und ob ich gleich die Freyheit, die ich mir genommen habe, einen Gottesgelehrten zur Unzeit abzugeben, bereits gar zu weit getrieben habe; so kann ich mich doch nicht entschließen, einen der Vernunftschlüsse zu unterdrücken, deren der Hr. Bischoff sich gegen mich bediente. Es ist dieser, daß, wenn man voraussetzte, daß es für diejenigen, die sich von der Kirche getrennet haben, nothwendig sey, sich mit derselben wieder zu vereinigen; und diese Nothwendigkeit erkannte ich; es abgeschmackt seyn würde, derselben Einwürfe zu machen, und einen Theil der Lehre, die sie vorträget, und welche

zu glauben sie von allen denen, die sie aufnimmt, ohne Ausnahme erfordert, als einen Irrthum zu verwerfen; indem dadurch die Vereinigung, welche auf der einen Seite nothwendig wäre, auf der andern Seite unmöglich würde, welches einen offenbaren Widerspruch in sich faßte.

Ich ergab mich endlich. Der Hr. Bischoff war mit meinen Neigungen zufrieden, und nahm mich in den Schoß der Kirche auf. Ich verrichtete meine Abschwörung zu Germiny selbst, so geheim als es nur möglich war, weil mir bey dem Vorsatz, den ich hatte, wieder nach der Schweiz zurücke zu kehren und meine Frau von dar abzuholen, ungemein viel daran gelegen war, daß das Gerüchte von meiner Bekehrung nicht so bald dahin käme.

Ein ungefehrer Zufall machte, daß ich die üble Folge, die ich befürchtete, nicht vermeiden konnte. Ich kam, mit dem Hrn. Bischoff, der mich einige Zeit bey sich behalten wollte, nach Paris. Ein Fräulein von Erlach, welches aus Bern gebürtig war, und mich daselbst gekannt hatte, wohnte gerade gegen über dem Palast des Hrn. Bischoffs, bey einem Manne, Namens Desgres; welcher Name unter den Gerichtsbedienten selbiger Zeit sehr berühmt war. Es war über ein Jahr, daß dieses Fräulein sich von ihren Verwandten heimlich weggemacht und nach Frankreich begeben hatte, um die Religion zu verändern. Sie erkannte mich, und weil sie mit allen Schweizern, die aus dem Canton Bern in Paris waren, Gesellschaft hiel-

te, wußte man zu Lausanne gar bald, daß ich katholisch geworden war.

Ich erfuhr mit dem äußersten Verdruß den Lermen, den meine Veränderung daselbst gemachet hatte. Die Zärtlichkeit, die ich für meine Ehefrau hatte, war ungemein, und ward durch das Hinderniß, das sich meinem Vorhaben widersetzte, noch weit stärker. Gleichwie ich versichert war, daß das Ansehen und die Gewalt ihrer Verwandten mich verhindern würden, sie mit mir zu nehmen und so gar auch sie zu sehen; so entschloß ich mich, nach Lausanne zu gehen, ohne mich zu erkennen zu geben, und in geheim zu versuchen, ob ich sie gewinnen könnte. Voll von Zuversicht auf die wechselhafte Freundschaft, die uns verband, hoffte ich, es würde mir gelingen, ihre Einwilligung, mir zu folgen, zu erhalten.

Mein Entschluß ward von dem Hrn. Bischoff von Meaux lebhaft und lange bestritten. Er befürchtete, daß ich, als ein Neubekehrter, an statt meine Frau zu gewinnen, selbst wieder gewonnen und in der Schweiz zurücke behalten werden möchte. Aber ich redete endlich mit so vieler Leidenschaft gegen ihn, und schien ihm in dem Vorsatz, das Unternehmen zu wagen, so feste und des guten Ausganges so versichert zu seyn, daß er sich ergab. Ich werde die Merkmale der Zärtlichkeit, die er mir bey meiner Abreise gab, die Zeit meines Lebens in meinem Herzen tragen. Er gieng in seiner Gütigkeit so weit, daß er so gar selbst einen Brief voller Be-

zeu-

zeugungen seiner Gewogenheit und voll von den großmüthigsten Anerbiethungen an meine Frau schrieb, und mir einhändigte. Er versicherte sie vor allem, daß sie allhier eine völlige Freyheit haben sollte, dem Lichte ihres Gewissens zu folgen.

Mit diesem Briefe und einem andern von dem Hrn. Marschall von Duras an den Hrn. de la Platiere, Generallieutenant der Königlichen Armeen und Statthalter zu Pontarlier in der Grafschaft Burgund, reisete ich ab. Mit diesem letztern verabredete ich bey meiner Ankunft zu Pontarlier die Maßregeln, wie ich unerkannter Weise in den Canton Bern kommen könnte. Er gab mir einen Paß unter dem Namen des Hrn. de la Fere, Rittmeisters unter dem Regiment von Immecourt, als wenn ich in die Schweiz reisete, um Pferde zu kaufen. Man hatte Krieg mit dem Herzoge von Savoyen, und ob man gleich mit den Schweizern in dem vollkommensten Vernehmen stand, unterließ man doch nicht, die Gränzen auf beyden Seiten verwahrt zu halten. Das Dorf Bellaigue in der Amtmannschaft Yverdun ist der erste Ort des Cantons Bern, den man antrifft, wenn man von Pontarlier nach Lausanne reiset. Ich kam ohne Schwierigkeit hindurch, indem ich dem Castellan dieses Dorfes, in welchem die Schweizer ein Wachthaus hatten, meinen Paß vorzeigte, und langte noch am selbigen Abend zu Lausanne an.

Ich kehrte in einem wenig besuchten Wirthshause ein, und ließ einem französischen Flücht-

ling, der in meinen Diensten gewesen war, zu mir holen. Er sagte mir, daß mein Schwiegervater mit seiner ganzen Familie zu Lausanne wäre, ausgenommen meine Frau, welche aus Schmerz und Scham über meine Religionsänderung den Aufenthalt auf dem Lande dem Aufenthalte in der Stadt vorgezogen hätte.

Ich war erfreuet, zu vernehmen, daß sie alleine zu Hermanges wäre, einem Landgute, welches drey Meilen von Lausanne gelegen und eben dasjenige war, wovon mein Schwiegervater den Namen führte. Ich konnte keine günstigere Gelegenheit wünschen. Ich schrieb den Augenblick einen Brief an meine Frau, um ihr meine Ankuuft kund zu thun und sie zu geheimen Unterredungen zu vermögen. Der Brief ward ihr des Tages darauf durch meinen Franzosen überbracht, und da ich noch an eben den Tage die Antwort so, wie ich sie begehrte, erhielt, begab ich mich gegen Mitternacht nach Hermanges.

Ich stellte mir vor, mit vieler Kaltsinnigkeit empfangen zu werden. Aber meine Frau war jung und liebte mich. Sie überließ sich anfänglich der Freude, mich zu sehen. Hierauf folgte die Ueberlegung und ich hatte viele Verweise auszustehen. Ungeachtet dieser Verweise ward endlich beschlossen, daß sie ein Mägdgen, so sie bey sich hatte, in unser Geheimniß ziehen, und zum Schweigen verpflichten wollte, damit wir uns öfter und bequemer sehen könnten.

Es würde lächerlich seyn, allhier eine umständliche Erzählung von unsern Unterredungen zu machen. Es schicket sich für mich nicht, diesem Berichte das Ansehen eines Romans zu geben. Ich überlieferte ihr den Brief des Hrn. Bischoffs von Meaux, und schlug ihr vor, sie zu entführen, worein sie nach vielem Widerstande endlich willigte. Wir hatten aus unserer Ehe ein Kind, so noch nicht ein Jahr alt war. und das wir mitnehmen mußten. Ich begab mich selbst nach Pontarlier, um zu versuchen, ob ich nicht eine Sänfte bekommen könnte. Ich bekam eine, aber, als ich wieder zu Hermanges ankam, fand ich, daß meine Frau ihre Meynung geändert, so gar sehr geändert hatte, daß ich gezwungen war, die Sänfte wieder zurücke zu schicken.

Ich mußte neue Anfälle thun, um sie wieder zu gewinnen. Ich verdoppelte meine Bestrebungen verschiedene Tage vergeblich. Endlich in dem Augenblicke, da ich wegreisen wollte, und mit den lebhaftesten Schmerzen auf dem Gesichte ihr das letzte Lebewohl sagte, ward sie erweichet und ließ sich zum zweytenmale überwinden. Ich wollte mich nicht unterstehen, sie zu verlassen; aber sie zerstreuete meine Furcht durch die stärksten Betheurungen, und ich kehrte wieder nach Pontarlier, um aufs neue eine Sänfte zu holen. Es war im Jenner und die Erde war mit Schnee bedecket, daß ich also einen Schlitten nahm, wie ich keine Sänfte finden konnte. Im Zurückekehren näherte ich

mich nur mit Zittern dem Landgutes Hermanges, aber ich fand daselbst keine Veränderung. Meine Frau setzte sich in den Schlitten und behalf sich darinn mit ihrem Kinde, so gut sie konnte. Ich war zu Pferde, und wir machten uns zwo Stunden nach Mitternacht auf den Weg.

Wie ich in der Nähe von Ballaigues war, ließ ich den Schlitten vorausfahren und folgte in einiger Entfernung nach. Man sahe in selbigem nichts, als ein Frauenzimmer und ein Kind, und ließ ihn durchfahren, ohne Acht darauf zu geben; aber als ich selbst in dem Dorfe angekommen war, hielte man mich an. Der Castellan, der ein grober Mann und ein halber Bauer war, hielte mich für einen Kundschafter, weil ich so verschiedentlich hin und her reisete, um Pferde zu kaufen, die er nicht sahe. Er sagte mir, er könnte nicht umhin, an den Amtmann von Yverdun desfalls zu schreiben. Ich beschwerte mich nur vergeblich über die Gewalt, die mir angethan ward; man mußte die Befehle dieses Amtmanns erwarten. Meine Frau verfolgte indessen ihren Weg und kam ohne Unruhe zu Pontarlier an, indem sie glaubte daß ich folgte, und den Augenblick auch allda seyn würde. Aus den Umständen, in welchen sie sich befand, kan man von ihrer Bestürzung urtheilen, als sie erfuhr, daß ich angehalten war. Ich hatte allen meinen Muth nöthig, um diesen Schlag auszuhalten. Ich glaubte, daß mir mein Unternehmen fehl schlagen würde. Eine zwiefache Furcht hielte mich in be-

ständiger Unruhe. An einer Seite besorgte ich, daß meine Frau, wenn sie sich verlassen sähe, von selbst die Parthey ergreifen möchte, zu den Ihrigen zurücke zu kehren. An der andern besorgte ich, daß, wenn sie auch die Kraft hätte, mich zu erwarten, ihre Verwandten mit allem Ansehen und mit aller Gewalt, so sie in dem Lande hatten, auf mich zufallen möchten, um mich zu nöthigen, daß ich sie wieder zurücke kommen ließe, oder um sich an mir zu rächen, wenn sie nicht wieder zurücke käme. Ich empfieng von ihr in der Nacht auf denselben Tag, an welchem ich angehalten war, einen Brief, der mich tröstete, und der eine Entschlossenheit bezeugte, deren ich ein Frauenzimmer von ihrem Alter nicht fähig gehalten hätte. Der Hr. de la Platiere war nach Besancon gereiset, und sollte nur am folgenden Tage des Abends von dar zurücke kommen; ein verdrießlicher Zwischenfall. Ich brachte diesen ganzen folgenden Tag zu Ballaigues zu. Ich hatte Ursache zu befürchten, daß meine Religionsänderung, mein Eintritt in die Schweiz unter einem verstellten Namen, und die Entführung meiner Frau meine Anhaltung langwierig machen und für mich eine Sache von Wichtigkeit werden möchten, in welchem Fall ich die Standhaftigkeit eines jungen Frauenzimmers, das auf eine beständige Probe gestellet war, mit dem äußersten Kummer betrachtete. Ich schrieb zweene Briefe; den einen an meine Frau und den andern an den Hrn. Bischoff von Meaux. Ich befestigte

meine Frau in dem Vorsatz, in Frankreich zu bleiben, es möchte auch gehen, wie es wollte, und beschwur sie durch alle die Zärtlichkeit, die sie mir erwiesen hatte, daß sie, wenn meine Anhaltung sich in die Länge zöge, ihren Weg nach Paris fortsetzen und sich zu dem Hrn. Bischoff begeben sollte. In dem Briefe an diesen Prälaten empfahl ich ihm meine Frau und mein Kind, und bat ihn mit der äußersten Inständigkeit, zu meinem Vortheil nicht die geringste Bewegung zu machen, weil ich in der Meynung war, daß dieses mir schaden könnte. Den folgenden Tag kamen Befehle von Yverdun, und ich ward dahin geführet, um dem Hrn. Amtmann vorgestellet zu werden.

Dieser war der Sohn eines Hrn. von Bern, der unter meinen Beschützern gewesen war. Sobald er mich sahe, erkannte er mich. Sind Sie es denn, mein Herr Saurin? sagte er zu mir, und ohne mir Zeit zu lassen, ihm zu antworten, verwies er mir sehr lebhaft, daß ich mich verunehret hätte, indem ich meine Pfarre zu Berchier verlassen hätte, um die Religion zu ändern. Ich sagte ihm, daß, gleichwie er den Bewegungen seines Gewissens folgte, wenn er bey der Reformation bliebe, also ich den Bewegungen des meinigen gefolget wäre, da ich sie verlassen hätte; daß es aber darauf hier nicht ankäme, daß ich ein Franzose sey, und daß hier die Frage sey, zu wissen, ob ich, da ich mit einem Paß versehen, und es über das in vollem Frieden wäre, von seinem Castellan zu Ballai-

gues

gues als ein Kundschafter hätte angehalten werden können. Aber warum sind Sie denn unter einem verstellten Namen hereingekommen? versetzte er mir.

Ich bekannte ihm, ohne etwas zu verhelen, daß es aus der Ursache geschehen sey, meine Frau zu gewinnen, und heimlich wegzubringen, und daß ich sie in der That weggebracht hätte, welches, wie er wohl wüßte, ich nicht anders hätte machen können; daß sie eben durchgefahren wäre, als man mich angehalten hätte, und daß sie mit einem Worte schon wirklich zu Pontarlier wäre. Sie haben sie also? versetzte er, Wohlan, behalten Sie sie; Sie können zurücke kehren, wann sie wollen; Sie sind frey.

Er ließ hierauf ein Abendbrodt kommen, trank auf meine Gesundheit, und auf die Gesundheit des Statthalters zu Pontarlier, und bat mich, demselben zu sagen, daß er das Verfahren des Castellans misbilligte; und in der That war ich selbst der Ueberbringer eines sehr harten Briefes, den er ihm schrieb.

Es war sehr späte, und es schnevete in großen Flocken; aber ich war gar nicht gesonnen, einen neuen Auflauf zu erwarten. Ich war so unruhig wegen meiner Frau, und so voller Ungedult, daß ich nach Ballagues recht flog, und nachdem ich den Brief des Amtmanns an den Castellan abgegeben, und von ihm ein Päctgen Briefe an mich, die ihm in meiner Abwesenheit zugestellet worden, entgegen genommen hatte, nahm ich von dar meinen Flug nach Pontarlier,

wo

wo ein Strom von Freudenthränen vergossen ward.

Indessen verursachte meine Anhaltung Lermen bey Hofe. Der Eifer des Herrn Bischoffs von Meaux ward rege gemacht, und seine besondere Zärtlichkeit gegen mich beunruhiget. Er setzte durch deren Antrieb die Großen der Welt in Bewegung, obgleich ich ihn gebeten hatte, es nicht zu thun. Mein Brief ward im öffentlichen Rath gelesen, der König selbst ward dadurch gerühret, und hatte die Gütigkeit, sich meiner auf eine besondere Weise anzunehmen, und an seinen Gesandten zu Soluthurn einen Befehl zu senden, daß er meine Person von der Bernischen Regierung fordern sollte.

Als ich zu Paris angekommen war, führte mich der Herr Bischoff von Meaux nach Hofe, und ich hatte die Ehre, Sr. Majestät durch diesen Prälaten, und den verstorbenen Herrn von Croißi, vorgestellet zu werden. Der König überhäufte mich mit Ehre durch die verbindlichen Sachen, die er mir sagte. Er hatte mir bereits ein Gehalt von sechshundert Pfunden verwilliget, und fügte damals noch ein anderes von neunhundert Pfunden hinzu, welches mit der Verfertigung der Nachrichten von Frankreich verknüpfet war. Der Abt von Cordemoy hatte sie geschrieben, und ich setze diese Arbeit noch bis auf den heutigen Tag fort.

Der Herr Saurin führet die Beweisthümer seines Berichts an; er berufet sich auf das Zeugniß des Abts Bousset, jetzigen Bischoffs zu

Troyes,

Troyes, welchem, schreibet er, ich von Anfang an nicht weniger als dem verstorbenen Hrn. Bischoff von Meaux bekannt gewesen bin, und der mich mit seiner Gewogenheit beehret hat. Ich erkühne mich, mir daraus einen Ruhm zu machen, so wohl wegen der Empfindungen seines eigenen Herzens, als wegen des zärtlichen so lobwürdigen Eifers, für das Andenken eines erlauchten Oheims, welcher ihn auf eine besondere Weise mit allen denen verbindet, die dieser große Mann geliebet hat.

Wo es wahr ist, fähret er fort, daß sich in der Schweiz, wie man mir hat sagen wollen, schimpfliche Gerüchte wider mich ausgebreitet haben, so weiß ich dazu keinen andern Grund, als meine Entweichung, und die Wegholung meiner Frau, die ich eben erzählet habe, und die mir allhier so viel Ehre gemacht hat. Man weiß, was aus dem guten Namen eines Geistlichen in der Parthey, die er verläßt, auf einmal wird. Da man gegen die römische Kirche eingenommen ist, kann man sich nicht vorstellen, daß es die Wahrheit sey, die ihn dahin rufet, und alsofort heisset er ein Betrüger, gegen welchen man sich nicht scheuet, alle Verleumdungen gelten zu lassen, die der falsche Eifer eingiebt.

Ich begehre in dieses Vorurtheil die ehrlichen und verdienstvollen Leute von dieser Parthey nicht mit einzuschließen. Es giebt viele von solchem Verdienst, und von solcher Gemüthsart, die mich in der Schweiz gekannt haben, und ich könnte ein vornehmes Frauenzimmer von beson-

derer

derer Tugend nennen, das von der Zeit an allezeit einen vortheilhaften Begriff von mir beybehalten hat, und wovon der Sohn, der eine allgemeine Hochachtung besitzet, und derselben wegen aller der Eigenschaften, die ein ſltenes Verdienst ausmachen, auch würdig ist, sich meiner Vertheidigung mit allem Eifer annimmt, den die zärtlichste und großmüthigste Freundschaft hervor bringen kann.

Der Herr Saurin erzählet hierauf, wie er von einem Canonicus von St. Thomas im Louvre, dem er tausend Reichsthaler anvertrauet hatte, hintergangen worden. Er hat davon nicht mehr wieder erhalten können, als hundert Pistolen bey dem Leben dieses Schuldners, und dreyhundert Pfund nach seinem Tode. Er berufet sich auf eine Quittung dieses Canonicus, die vorbehältlich des Rückstandes vor dem Notarius, Hrn. Mouet ausgefertiget sey.

Er fährt also fort: Ich habe seit der Zeit beständig in dem Ursinischen Palast in der Kirchgemeine von St. Landry gewohnet. Es ist jetzo in dem achtzehnten Jahre, daß ich mich in diesem Quartier, in eben demselben Hause, in dem Angesichte eines Pfarrers von ausnehmendem Verdienst befinde. Ich habe seit der Zeit beständig das Caffeehaus der Witwe Laurent besuchet. Dieses ist ein Ort, welchen seit zwanzig Jahren fast keine andere, als gelehrte Leute in Besitz haben. Einer ziehet den andern nach sich, und sie kommen dahin, um sich einige Stunden durch eine auch wohl den Geschicktesten nütz-

liche Unterredung von ihren verschiedenen Arbeiten zu erholen. Geschichte, Naturkunde, Geometrie, Rechtsgelehrsamkeit, Poesie: das sind die Materien, die man gewöhnlicher Weise in Untersuchung nimmt. Man hat zuweilen bis auf zwölf Personen von verschiedenen Akademien daselbst angetroffen, und es giebt berühmte Büchersäle, wo sich vielleicht niemals so viel Personen von Verdienst und so mancherley Wissenschaften versammlet haben. So sehr man auch diesen Begriff herunterseßen wollte, so wird man mir doch niemals einen Vorwurf aus der Gewohnheit machen, die ich hatte, auf das Caffeehaus der Witwe Laurent zu gehen. Dieses war die einzige Ergötzlichkeit, die ich mir erlaubte. Ich besuchte keine Schauplätze, ich spielte nicht, ich machte mir kein anderes Vergnügen; konnte ich mir denn wohl ein unschuldigers machen? Ich habe mir in dieser Gesellschaft nie mehr, als zwo Personen abwendig gemacht. Die eine ist der Hr. Geoffroy, mit welchem ich mich über ein Ja und Nein in einer physikalischen Streitigkeit verunwilliget habe, und dessen Haß wider mich indessen so weit getrieben wird, als die Ursache davon geringschätzig ist. Die andere ist der Hr. Lelevel, der eines Tages von dem Pater Malebranche nicht mit der Ehrfurcht redete, die er einem Manne von seinem Verdienste, und dem er die größten Verbindlichkeiten hatte, schuldig war, und sich darüber von mir einen Verweis zuzog, der vielleicht ein wenig zu hart war. Er ward dadurch so

sehr beleidiget, daß er eben die Gerüchte wider mich ausstreuete, die er jetzo von neuem erwecket; und wie ich ihn gerichtlich belangen wollte, sahe er sich, um solches zu verhüten, gezwungen, mir durch einen eigenhändig unterschriebenen, u. von einem Notarius protocollirten Aufsatz, wegen seiner Verleumdungen um Vergebung zu bitten. Diese beyden heftigen Feinde haben Gelegenheit, sich allhier meiner Enthaltsamkeit zu rühmen.

Ich will nunmehro gleichfalls durch gewisse Begebenheiten einen Begriff von der Art meines Verstandes entwerfen. Man hat mich fast niemals auf dem Caffeehause von andern Sachen reden und urtheilen hören, als von physikalischen. und geometrischen. Die Dichtkunst betrachtete ich nicht anders, als eine Ausschweifung des Geistes, und vielleicht bin ich gar zu weit darinnen gegangen. Ich habe indessen einmal in meinem Leben Verse gemacht, und hier ist die Gelegenheit und die Materie dazu. Der Herr de la Fosse, der Herr Rousseau, der Herr de la Motte und einige andere, erhoben die Gabe der Poesie über alles. Ich wollte den Hochmuth der Poeten dämpfen; ich behauptete, daß ihr Vorzug mehr glänzend als gründlich wäre, und nicht so viel Hochachtung verdienete, als sie glaubten; außer dem Lächerlichen, das ich darinn fände, daß man viele Zeit verdürbe, um Gedanken, die bisweilen sehr gemein, und zum öftern gar falsch wären, in ein Sylbenmaaß, und in Reime zu bringen, wagte ich zu sagen, daß übrigens auch die Schwierigkeiten dabey nicht

so unübersteiglich seyn möchten, und daß ich als ein bloßer Mathematicus nicht verzweifeln würde, sie zu überwinden, wenn ich es unternommen hätte. Diese Herren forderten mich desfalls heraus, und verspotteten mich sehr über meine Einbildung. Durch diese Ausforderung und ihre Spöttereyen ward ich erhitzt, und fieng aus allen Kräften an zu arbeiten. Ich wandte die ganze Nacht daran, und brachte des folgenden Tages ein Sendschreiben, in dem man mir verschiedene Fehler änderte, auf das Caffeehaus. Ich bestrafe darinn den Hrn. de la Motte, daß er das Vorhaben einer heiligen Absonderung von der Welt hätte fahren lassen, und seiner Gaben zur Verfertigung der Opern misbrauchte. Der Inhalt dieser Verse beweiset zum wenigsten, daß wenn ich ein Poete hätte werden sollen, es nicht in der Gattung der Poesie des Herrn Rousseau würde gewesen seyn.

Ich lebte seit solcher Zeit in meiner Dunkelheit, und war mit selbiger so wohl zufrieden, daß ich auch meines Glücks halber nicht einen Schritt that. Meine Freunde wissen, wie sehr sie mich antreiben müssen, um mich zu bewegen, daß ich mich desfalls in Wirksamkeit gesetzt. Ich bin zuförderst durch den Hrn. Abt Bignon zu den Tagebüchern der Gelehrten gerufen worden; hierauf durch den Herrn Canzler zu der Untersuchung der Bücher; und endlich durch den Hrn. Grafen von Pontchartrain zur Akademie der Wissenschaften, allwo man mich mit einem Vorzug beehrete, der bisher noch niemanden

wiederfahren war, indem man mich nur einige Wochen unter der Zahl der Lehrlinge ließ, und mich von da zu dem ersten ledigen Platz unter denen, die ein gewisses Gehalt haben, beförderte.

Allhier hat sich meine Liebe zur Geometrie durch die Schuldigkeit verdoppelt, und es hat sich in meiner Aufführung sonst keine Unordnung gefunden, als daß ich den größten Theil der Nächte mit dieser Wissenschaft zugebracht. Ich zweifle, ob der Herr Rousseau seine schlaflose Stunden so wohl angewandt habe.

Nunmehro darf man nur beyde Personen mit den Liedern, die man mir zuschreibet, und mit der Geschichte dieser Lieder selbst zusammen halten; denn diese Geschichte gehöret wesentlich zur Entwickelung dieser Sache, weil die alten und neuen Strophen von einem Verfasser sind, und weil zwischen dem Ankläger und mir nur ein einziger Bösewicht ausfündig zu machen ist.

I. Wen kann man natürlicher Weise für den Verfasser dieser schandbaren, aber starken, und mit poetischer Kunst verfertigten Lieder halten, einen fleißigen Mathematicus, oder einen satirischen und muthwilligen Poeten? der Herr Rousseau saget vergeblich, daß sein Herz nicht verdorben sey, und daß, gleichwie er Psalme übersetzet habe ohne Gottesfurcht, er auch freye Sinngedichte gemacht habe ohne Liederlichkeit. Dieses ist ein scharfsinniger Einfall, den man mir von ihm erzählet hat, und der nur einen schon gedachten Gegensatz in sich hält. Es ist leicht, zu zeigen, daß diese

beyden

beyden Sätze nicht gleich sind. Ein liederlicher, ein gottloser Mensch kann Psalmen übersetzen, seines Nutzens wegen, und, um sich an solchen Orten beliebt zu machen, wo man nur durch geistliche Werke Zugang haben kann. Aber ein Dichter wird sich niemals gewöhnen, Unflätereyen und Gottlosigkeiten zu reimen, wenn sein Herz nicht darein williget. Da er nicht den geringsten Vortheil haben kann, der ihn verbande, sich also zu verunehren, so kann es nur sein eigener Geschmack seyn, der ihn dazu bringet.

II. Wer muß der Verfasser der Lieder, so wohl der alten, als der neuen seyn, derjenige, der darinn am meisten gemishandelt ist, oder derjenige, dessen niemals darinn erwähnet wird? Einige sagen aber mehr, weil sie es sagen wollen, als weil sie es glauben, daß der Verfasser boshaft genug sey, sich selbst zu mishandeln, und desjenigen zu schonen, auf welchen er will, daß der Verdacht fallen soll. Aber wenigstens würde doch der Verfasser, wie boshaft man ihn auch in diesem Urtheil sich vorstellen mag, sich nicht mit der heftigsten Hitze an solchen Oertern angegriffen haben, die seinem Glücke und seiner Ehre am wesentlichsten sind. Er würde sich doch in den ersten Liedern nicht selbst für einen Räuber, und in den letztern für einen Gottesleugner ausgerufen haben. Was kann man außer diesem letztern für einen gefährlichern Streich einem Manne beybringen, der ein reformirter Geistlicher gewesen ist, und nur von den Wohlthaten

des Königes lebet, die auf die Reinigkeit seiner Lehre und seiner Sitten gegründet sind.

III. Soll man den Verfasser der Lieder bey dem suchen, der niemals wegen eines einzigen im Verdacht gewesen ist, oder bey dem, der sich zu verschiedenen bekannt hat? Vergebens saget man, daß die Aufrichtigkeit seines Geständnisses für ihn ist. Er hat anfänglich alles geleugnet, und nur die Kraft der Beweisthümer, und die von ihm geschehenen und ausgebrochenen geheimen Eröffnungen haben in der Folge ein unvermeidliches Bekenntniß von ihm erzwungen.

IV. Kann man sich einbilden, daß es mir in den Sinn gekommen sey, mich selbst anzuschwärzen, und so viel nur an mir gewesen, meine besten Freunde in Verachtung zu bringen, und noch dazu solche Freunde, die mir in der That wesentliche Dienste leisteten; ehe man gedenken sollte, daß der Herr Rousseau sich endlich entschlossen habe, dasjenige, was er zu verschiedenenmalen dem Herrn Danchet in ungebundener Rede wider diejenigen vorgesaget hat, die in den Liedern angegriffen sind, in Verse zu bringen? Der Herr Rousseau wendet die übermäßige Ungereimtheit des Verbrechens an, um sich dagegen zu vertheidigen, und dieses Mittel, dessen er sich ohne Aufhören mit Eifer bedienet, hat viele Personen überzeuget, daß er unschuldig sey. Aber kann denn ich dieses Mittel nicht mit weit mehrerer Kraft für mich geltend machen? Wäre ich nicht weit unsinniger gewesen, meine Freunde und mich

selbst

selbst anzugreifen, desjenigen aber allein zu schonen, welchen man saget, daß ich hasse, als der Hr. Rousseau gewesen ist, mit Verschonung seiner selbst die Personen, die er bereits gröblich beleidiget hatte, zu verleumden und besonders, von dem er in der Gegenwart von Zeugen, die ich zu gestellen erbötig bin, gesaget hat: Daß er mich verderben wollte, oder daß ich ihn verderben müßte?

V. Ein Dichter, der gegen diejenigen, so ihm misfallen, keine andere Waffen hat, als daß er sie mit Strophen bedrohet; der diejenigen mit einer treulosen Erweichung umarmet, gegen die er schon schimpfliche Gassenliedgen ausgestreuet hat; der zu der Bosheit sie zu verfertigen, auch die Bosheit, sie seinen Feinden beyzumessen, hinzufüget; kann ein solcher Dichter wegen eines solchen Vorfalls weniger im Verdacht seyn, als ein Meßkünstler, der sich niemals gleicher Waffen und gleicher Kunstgriffe bedienet hat? Oder wollte man die Lieder, wovon die Rede ist, nicht so wohl für eine natürliche Folge der satirischen Fertigkeit des Hrn. Rousseau halten, als vielmehr lieber glauben, daß es der erste Versuch eines Menschen sey, der seit zwey und funfzig Jahren seine Gaben zu dichten verhelet hätte, um sich derselben anjetzo zur Schmälerung seines eigenen Nutzens und seiner Ehre zu gebrauchen, damit auf den Hrn. Rousseau ein noch ungewisser Verdacht fallen möchte?

VI. Sollten die Unpartheyischen sich schmeicheln, in dieser Sache erleuchteter zu seyn, als

selbst diejenigen, die in den Liedern harte beleidiget sind? Und will man, da diese insgesamt einen verachtenden Widerwillen wider die gegen mich angestellte Anklage hegen, da sie insgesamt an meiner Vertheidigung Theil nehmen, da sie mir ihren Beystand in die Wette anbieten, und da ich keine lebhaftere Fürsprachen für mich habe, als die ihrigen, will man, sage ich, so eigensinnig seyn, zu glauben, daß sie insgesamt blind und von Verstande gekommen sind; oder will man glauben, daß sie sich mit dem verstehen, der sie beleidiget, um den zu unterdrücken, über welchen sie sich nicht zu beklagen haben.

Ich müßte mich in den Liedern gut abgeschildert haben, wenn ich den Schein der Frömmigkeit standhaft genug in Acht genommen und weit genug getrieben hätte, um die Augen allerderer zu verblenden, die ich hätte schwarz machen wollen. Was für ein widersprechender Satz, daß ein Bösewicht sich selbst eine so genaue Gerechtigkeit sollte wiederfahren lassen!

Einige Leute gehen endlich nur so weit, daß sie sagen, daß ich die Verse wohl eben nicht möchte gemacht haben, daß ich aber doch darum gewußt und sie abgeschickt hätte. Machet man dieses Gebäude, um sich von einiger Ungereimtheit zu befreyen? Man gewinnet nichts dadurch, als daß man zweene Bösewichter statt eines bekömmt. Wäre dem ohngeachtet nicht nothwendig, daß ich darein gewilliget hätte, mich verunehren zu lassen, mir die allergefährlichsten Streiche zu versetzen, alle meine Freunde gröblich zu beleidigen, und alles dieses in dem eitlen

und

und wunderlichen Vorsatze, dem Hrn. Rousseau zu schaden, welchem zwey und siebenzig eben so schandbare Strophen, als die jetzigen, seit zwölf Jahren keinen Schaden gebracht hatten? Was für überzeugende Muthmaßungen zu meinem Vortheil! und was für Ungereimtheiten haben die Anhänger des Hrn. Rousseau nicht zu verdauen!

Ich verehre indessen den mehresten Theil der Beschützer, die er gefunden hat. Es ist die Tugend selbst, welche anjetzo, ohne es zu wissen, das Laster in Schutz nimmt. Der Hr. Rousseau hat so gar den Schimpf, den er erlitten hat, zu seinem Vortheil angewendet; und er hat sich dessen so wohl bedienet, daß er auch das Mitleiden einiger Personen rege gemacht hat, welche, da sie von seiner Seite nichts als Betheurungen von Unschuld hörten, und übrigens weder von seinem Wandel noch von seinen Schriften unterrichtet waren, großmüthiger Weise unternommen haben, einem Unglücklichen zu dienen, der ihnen unschuldig schiene.

Aber der Hr. Rousseau ist anjetzo weder der Unglückliche, noch der Unschuldige. Ich bin beydes, und wenn ja eine Partey zu ergreifen wäre, so müßte das Mitleiden und die Gerechtigkeit alle Gemüther auf meine Seite lenken. Aber ich verlange keine Gunst; es ist mir genug, wenn man nur meinem Ankläger keine wiederfahren läßt. Die Richter mögen sich uns, wenn es möglich ist, ohne Stützen ohne Freunde, aber nach unseren verschiedenen Gemüthsarten vorstellen. Wenn man nur ihre

Billigkeit nicht durch Absichten verwirret, so will ich mehr als vergnügt seyn.

Auf diesen Fuß mögen sie mich richten. Machet die Schwierigkeit, einen jungen Seifensiederburschen zu bestechen, alle die Ungereimtheiten wieder gut, welche vorhanden sind, wenn man mich im Verdacht hat, der Verfasser der Lieder zu seyn? Alle Umstände der Geschichte dieser Lieder, die Art dieser Lieder selbst, die Sitten und die Schriften meines Anklägers; alles fällt ihm zur Last. Eben diese Umstände, die Lieder selbst, meine Aufführung, meine Bedienungen; alles rechtfertiget mich. Alle Begebenheiten so ich angeführet habe, sind lauter Zeugen zu meinem Vortheil und wider ihn; und ich empfinde aus allen diesen Ursachen so wohl, als aus dem Zeugnisse meines Gewissens, daß, wenn er auch zwanzig Zeugen wider mich bestochen hätte, er es viel eher dahin bringen würde, daß man mich verdammete, als daß der geringste von den Argwöhnen, die ihn beschweren, auf mich abgelenkt werden könnte.

Ich fordere meinen Ankläger heraus, auf alle die Vorfälle zu antworten, die ich in diesem Berichte behauptet habe. Ich zweifle indessen nicht, daß er es nicht unternehmen sollte, und ich sehe so gar schon die Art und Weise voraus, mit welcher er es thun wird. Es kömmt mir die Lust an, ihm zum Voraus darauf zu antworten, welches mir desto leichter seyn wird, da ich nichts zu zernichten haben werde, als Lügen, oder weitschweifige Schlußreden, die mit

leich-

leichter Mühe wider ihn selbst können angewendet werden.

Betreffend die Geschichte der Lieder, so wird der Hr. Rousseau viele Vorfälle mit Stillschweigen vorübergehen, die er zu leugnen sich nicht unterstehen dürfte. Aber er soll wissen, daß ich alle diejenigen für zugestanden halten werde, in welchen er mir nicht gehörig widersprechen wird, und wenn man die Folgerungen der Vorfälle, denen er künstlich ausweichen wird, genau erweget, so wird man wohl finden, daß dasjenige, was er zu bekennen gezwungen seyn wird, die Ueberzeugung von allem andern bey sich führen werde.

Er wird vielleicht zugestehen, daß er die Strophe wider die Herren Campra, Colasse, Berin und Pecourt gemacht habe; aber er wird sich nicht unterstehen zu bekennen, daß er sie gegen den Hrn. Pecourt mit Eidschwüren und Betheurungen seiner Freundschaft abgeleugnet habe; weil er sich zwar nicht schämet, für boshaft gehalten zu werden, aber sich doch nicht entschließen kann, sich für einen Treulosen zu bekennen.

Er wird sich zu einem Theile der Strophe gestehen, deren Anfang das Caffeehaus überhaupt betrifft, und deren Schluß nur den Abt Maumenet, und noch eine andere Person angreifet; aber niemals wird er zugeben, daß er der Verfasser von dem Anfange dieser Strophe sey. Warum nicht? Weil dieser Anfang einen gemachten Anschlag wider das ganze Caffe-

feehaus ausdrücket, und die andern Strophen nichts anders, als die Ausübung von dieser sind. Das Geständniß des einen würde ihm gar zu augenscheinlich wegen aller andern zur Last gereichen. Was er indessen leugnen wird, ist eben so wahrhaftig und eben so leicht zu beweisen, als was er nicht leugnen wird.

Wird er leugnen, daß er dem Herrn Danchet und andern den größten Theil der Sachen, die die Strophen, wovon die Rede ist, in sich halten, in Prosa vorgesaget habe; daß er dem Hrn. Hauterot bezeuget habe, wie sehr es ihm am Herzen liege, das Werk gegen den Hof und das gegen das Caffeehaus, wovon wir geredet haben, zu schreiben; daß er Sinngedichte gegen die Herren de la Motte und Crebillon gemacht habe? * Wird er endlich leugnen, daß er sich mit mir wieder aussöhnen wollen, ohngeachtet der Verleumdungen, mit welchen er mich seit fünf Jahren beleget hatte? Er wird vielleicht das Vorhaben, sich auszusöhnen, gestehen ohne zuzugeben, daß er diese Verleumdungen ausgebreitet hätte; aber ich rathe ihm, vielmehr alles zu verneinen, als Wahrheiten zu verstümmeln, von welchen nur gar zu viele Beweisthümer seyn möchten.

Wahrscheinlicher Weise wird er sich dahin einschränken, daß er den Haß des ganzen Caffeehauses wider ihn geltend machen will, eine schöne Materie für die Einbildungskraft! Aber er wird sich wohl hüten, den Zeitpunkt dieses vorgeb-

* Man findet sie in seinen Werken.

geblichen Hasses nach den erstern Strophen anzuzeigen; er würde ein augenscheinlicher Beweis wider ihn selbst seyn.

Nach der Beschaffenheit seines Gemüthes und seines Herzens sehe ich noch mehr von seinem Vorbringen voraus. Ich bin versichert, daß er weder von seiner Herkunft, noch von seinem Vater reden werde, es sey denn, daß selbst die Begierde, meine Muthmaßungen zu widerlegen, ihn nöthige, sich eine Gewalt anzuthun, die er mir niemals verzeihen wird.

Wo er also davon redet, wird es ganz obenhin seyn. Er wird der Undankbarkeiten, der Ableugnungen, der Entschlagung von den letzten Pflichten nicht erwähnen. Er wird vielleicht, wie sauer es ihm auch werden möchte, einige Freygebigkeiten anführen, die er gegen seine Stiefmutter bewiesen, welche aber nicht so wohl die Ehrfurcht und die Zärtlichkeit zum Bewegungsgrunde hatten, als die Begierde, gewisse Untersuchungen abzukürzen, die seinen Hochmuth erschrecklich in Gefahr setzten.

Ich glaube auch ferner nicht, daß er viel von seinen Herren zu sagen sich erkühnen werde. So stolz, als er ist, würde es ihm Mühe kosten, sie zu nennen, wenn sie auch lauter vortheilhafte Zeugnisse von ihm ablegen könnten. Wie würde er sich denn unterstehen, es zu thun, da er an einer Seite seiner Treulosigkeit gegen sie, und an der andern Seite ihrer Redlichkeit versichert ist, die sie abgehalten hat, ihm zu scha-

den,

den, aber die ihnen nicht weniger untersaget, ihn auf Kosten der Unschuld zu rechtfertigen.

Die Satiren gegen den Hrn. von Francine und den Abt Pic sind gar zu kundig von dem Hrn. Rousseau, als daß ich befürchten sollte, er werde sie ableugnen. Aber er wird damit durchzukommen glauben, wo er davon redet, daß er wenigstens in Absicht auf den Hrn. de Francine saget, daß es ihm leid sey. Aber was kann man wohl für Staat auf eine Reue machen, welche ein Schuldiger zu erdichten gezwungen ist, um sich der Verbitterung der Privatpersonen und der Rache der Obrigkeit zu entziehen. Darf man denn die Leute in üblen Ruf bringen und lächerlich machen, wenn man nur nachhero gestehet, daß man Unrecht gethan habe?

Der Hr. Rousseau wird ganz gewiß von seinen Sinngedichten reden, und so gar mit einer Eigenliebe, die er nicht wird verbergen können. Dieses sind seine allerliebsten Werke, der Grund seines Ruhms und die Lust einiger seiner Anhänger. Dieses ist die Gabe, mit welcher er sich eben so viel einbildet, als ehrliche Leute ihn darüber beklagen und verachten. Allhier wird er die Art eines heuchlerischen Bösewichts an sich zu erkennen geben, die er mir beyzulegen sich erkühnet hat. Ohne zu gestehen, daß seine Sinngedichte so schandbar seyn, als sie es sind, wird er sagen, daß es eine Ausschweifung seiner Jugend sey, daß sie mehr von der Flüchtigkeit des Verstandes, als von der Verderbniß des Herzens zeugten, und daß er über das alles ange-

fan-

fangen habe, sie durch Werke zu verbüßen, in welchen die Religion mit den Zierrathen der Poesie schimmert. Aber so sage denn, wo er sich entschließen kann, die Wahrheit zu sagen, daß diese Jugend bis zur Zeit der oftgedachten Strophen gewähret habe; daß man niemals die Unverschämtheit und Gottlosigkeit weiter getrieben habe, als er es in seinen Sinngedichten gethan hat; daß endlich die Psalmen, die er übersetzt hat, um sich bey erlauchten Personen angenehm zu machen, öfters durch seine Sinngedichte unterbrochen worden.

Er wird vielleicht zu allen diesen nichtswürdigen Rechtfertigungen die Verleumdungen hinzufügen, die er wider mich ausbreitet; aber hier erwarte ich ihn eben. Ich fordere ihn heraus, sie für wahr auszugeben, und bin ihm für die Strafe sicher, die den Verleumdern zukömmt.

Gleichwie die besondern Vorfälle dem Hrn. Rousseau nicht vortheilhaft sind, so wird er sich mehr in den allgemeinen Schlußreden ausdehnen; er wird beweisen wollen, daß er die Strophen nicht gemacht haben könne, und daß, wenn er sie gemacht hätte, er mich deswegen nicht hätte anklagen können.

Um zu beweisen, daß er sie nicht könne gemacht haben, wird er die Umstände geltend machen, in welchen er sich zu der Zeit befunden, da sie abgeschicket worden, die Hoffnung eines Platzes in der französischen Akademie, und folglich den Vortheil, den er dabey hatte, keinem neuen

Ver-

Verdachte Raum zu geben und sich nicht mehrere Feinde zuzuziehen. Es ist wahr, dieß war sein Zustand, und ich gebe ihm zu, daß er eine sehr thörichte Handlung unternommen habe. Ist denn der Unverstand ein Fehler, der von seiner Gemüthsart so gar sehr entfernet ist? Ist es denn keiner gewesen, daß der den Hrn. de Francine in ein böses Gerüchte gebracht? Ist es keiner gewesen, daß er sich über die ehrwürdigsten Männer lustig gemacht? Ist es keiner gewesen, daß er zu einem großen Prinzen auf Befragen, ob er nichts wider die Akademie verfertiget hätte, öffentlich gesaget: Wenigstens stehe ich für das Vergangene? Alle diejenigen, so den Hrn. Rousseau kennen, sind lauter Zeugen seines Unverstandes; aber wie viel schwächer würde nicht noch dieser Vorwand eines Unverstandes erscheinen, wenn der Hr. Rousseau die Umstände aus einander sezen wollte, die seine natürliche Boshaftigkeit noch haben verbittern können? die öffentlichen Reden über seine Ansprüche auf die Akademie, die Centurie des Nostradamus, das Liedgen von der neuen Brücke, den verfehlten Platz in der Akademie, ein Unglück, welches er vielleicht diesen Reden und diesen ausgestreueten Werken zuschrieb.

Denen Vergrößerungen, welche der Hr. Rousseau von dem Unverstande machen wird, den er würde begangen haben, in den Umständen, in welchen er war, die Strophen zu verfertigen, muß man demnach die Vortheile, die ihn dazu haben schlüßig machen können, an die

Sei-

Seite setzen. Es waren mehr als zu reichliche Bewegungsgründe, um einen hochmüthigen und treulosen Menschen über den Unverstand hinweg zu setzen, der ihm ohnedas nur gar zu geläufig war.

Um endlich zu beweisen, daß, wenn er die Verse gemacht hätte, er mich nicht hätte anklagen können, der Urheber davon zu seyn, wird er die Handlung, deren er schuldig ist, in aller ihrer Häßlichkeit abschildern. Er wird sich nicht scheuen, das Urtheil seiner eigenen Verdammniß auszusprechen, und sich für sich selbst ein Entsetzen zu machen, um andern die Augen zu verblenden. Ich gestehe, daß dieses nicht der erste Versuch eines Bösewichts sey, und daß man in der Treulosigkeit eine große Fertigkeit müsse erlanget haben, um sie bis zu diesem äussersten Grad zu treiben. Wen kann man aber dazu wohl fähiger halten, als einen Menschen, der von Kindheit auf seinen Vater verleugnet hat, der ihn über seine Undankbarkeiten für Schmerz hat sterben lassen, der ihm die letzten Pflichten versaget hat; der seine Lehrmeister, seine Freunde, seine Wohlthäter verleumdet hat; der sich aus der Satire, aus der Unverschämtheit, aus der Gottlosigkeit eine Ehre macht; der endlich seine Kühnheit so weit treibet, daß er mich durch meinen Richter befragen läßt, wie ich leugnen könne, die mehrgedachten Strophen verfertiget zu haben, da ich doch schandbare

Sinngedichte in Verwahrung hätte *? und diese Sinngedichte, die er mir vorwirft, sind die seinigen.

Ich halte mich an diesen letzten Umstand; der Hr. Rousseau kann ihn nicht leugnen, und er muß darinnen so viel Häßlichkeit und Aberwitz erkennen, daß es ihn gar nicht mehr rechtfertigen kann, wenn er saget, man könne nicht glauben, daß er zu dieser Ausschweifung vermögend sey.

So war die Vertheidigung des Hrn. Saurin beschaffen, welche der Hr. von Voltaire in seinem Tempel des Geschmacks ein Meisterstücke der Kunst und der Beredsamkeit genennet hat.

Der Hr. Saurin erzählet seinen Lebenslauf, und er ist mir mit so ungekünstelter Zierlichkeit geschrieben vorgekommen, daß ich dafür gehalten habe, ich müßte nichts davon abkürzen. Gleichwie es eine Nothwendigkeit ist, daß ein Schriftsteller in seinen Werken, und besonders in der Erzählung seines Lebens, seine Gemüthsart ausdrücket, so bilden allhier die Handlungen des Hrn. Saurin ihn als einen Mann von ei-

* Man hat unter meinen versiegelten Sachen eine Abschrift von den Sinngedichten des Hrn. Rousseau gefunden. Als die letzten Strophen der Lieder ausgestreuet waren, trug ich Verlangen, alle satirische und freye Werke des Hrn. Rousseau zu besitzen, um sie mit den Strophen in Vergleichung zu stellen, und mich mehr und mehr zu überzeugen, daß der Verfasser der einen auch der Verfasser der andern sey.

einer wahrhaften Redlichkeit, welche seine Leser an den Begebenheiten seiner Geschichte Theil nehmen läßt. Es war nothwendig, daß er von seinen Richtern für den erkannt würde, der er war; dieses war das beste Vorurtheil, das er ihnen zu seinem Vortheil anbieten konnte Also ist sein Lebenslauf, den er ihnen erzählet, nicht eine zum Proceß nicht gehörige Sache, und weil er zu seiner Rechtfertigung vieles beyträget, kann er nicht als eine überflüßige Ausschweifung angesehen werden. Der Hr. Rousseau hatte nichts dergleichen darzulegen, das zu seinem Vortheil hätte einnehmen können.

Bittschrift des Hrn. Generalprocurators.

Er mußte billig erstaunen, als der Herr Generalprocurator am 7ten Jenner 1711. dem Parlament eine Bittschrift einreichte, und darinn anzeigete: „es hätte der Hr. Leriges de la Faye „bey dem Chatelet zu Paris eine Untersuchung „anstellen lassen, und daselbst eine Verordnung „erhalten, daß man sich der Person des Johann „Baptista Rousseau, wegen der verleumderischen „Verse, die dieser in der Welt ausgestreuet „hatte, versichern sollte; es hätte indessen der „Ankläger mit dem Angeklagten sich verglichen, „und der letztere aus Ungehorsam des erstern „am 24sten May 1710. ein Urtheil erhalten, „durch welches er mit Aufhebung der Kosten „von der Anklage entbunden worden, ohne daß „die Gründe der Sachen selbst in der Sitzung „vorgetragen wären. Ein solches Urtheil hätte

„ihn, so viel den königlichen Generalprocurator
„beträfe, nicht gültiglich entbinden können. Er
„wäre über dieses benachrichtiget, daß Rousseau
„noch mehr andere Paßquille von gleichem Ge-
„halte verfertiget und gemein gemacht hätte, und
„indem vieles daran gelegen wäre, daß ein
„Verbrechen, welches für die Ehre der Familien
„und für die allgemeine Ruhe von so
„großer Folge wäre, nicht unverfolgt blie-
„be; so bäte der Generalprocurator, es mö-
„ge dem Parlamente gefallen, ihn als einen be-
„fugten Widersprecher der Erfüllung von dem
„Ungehorsamsweise erhaltenen Urtheil ansehen;
„es möge diese Widersprechung nebst der Ap-
„pellation, die Rousseau wider die Erlaubniß,
„eine Untersuchung anzustellen, wider die Unter-
„suchung selbst, und wider die Verordnung der
„gefänglichen Haft, die der Criminallieutenant
„des Chatelet auf die Bittschrift des Hrn. de
„la Faye gegen ihn erkannt hätte, rechtlich er-
„wegen; die Appellation vernichten; daß das-
„jenige, wovon appelliret worden, seinen Fort-
„gang haben sollte, verordnen; und dem könig-
„lichen Generalprocurator verstatten, daß er von
„neuem so wohl über die Vorfälle, die in der
„Klage des Hrn. de la Faye enthalten wären,
„als über die Vorfälle, die in seiner Bittschrift
„vorgetragen worden, eine Untersuchung anstel-
„len lassen könnte, dergestalt, daß der Proceß bey
„dem Chatelet gegen den Rousseau über alle be-
„sagte Vorfälle nach der Bittschrift des König-
„li-

„lichen Generalprocurators bey dem Parlament „angenommen und vollendet würde.

Da wird also ein erschrecklicher Widersacher gegen den Hrn. Rousseau rege, der allen falschen Schein seiner Gründe wird verschwinden machen. Er gedachte nicht, daß er ihm über den Hals kommen würde, und wie das Verbrechen keinen gefährlichern Feind hat, als denjenigen, der vermöge seines Amtes dessen Rächer ist, glaubte der Hr. Rousseau, als er zum Verhör gefordert ward, gar klüglich, daß er nicht erscheinen müßte. Der Hr. Generalprocurator erhielte am 14 May 1711 bey dem gegenseitigen Ungehorsam ein Urtheil, das ihm verwilligte, seine Schlußsätze beyzubringen. Ein Angeklagter, der sich entfernet, entziehet sich der Gerechtigkeit, und verdienet die Strenge der Gesetze. Was hat er zu befürchten, wenn er unschuldig ist? Warum fliehet er? Aber er hat alles zu befürchten, wenn er schuldig ist, und selbst seine Flucht, die ihm die Klugheit eingiebt, machet, daß er für schuldig gehalten wird.

Der Hr. Saurin begehrte, daß wenn man die Erkenntniß des Chatelet bestätigte, man auch ferner zur Untersuchung wegen Anstiftung der Zeugen schreiten möchte. Er erhielte, was er gebeten hatte. Der Hr. Generalprocurator erhielte, daß diese Untersuchung der geschehenen Anstiftung auch auf seine Bittschrift vorgenommen werden, und über beyde Untersuchungen durch ein einziges und dasselbe Urtheil erkannt werden sollte. Man fügte bey den Acten die al-

ten Strophen zu den neuen, welche die Materie der Anklage ausmachten, ingleichen zwölf sehr freche Sinngedichte und die Mosaide, um sie den Zeugen vorzulegen, wenn es nöthig seyn würde. Vergebens ward der Hr. Rousseau unter Trompetenschall vorgeladen. Er war entschlossen, bey dem öffentlichen Geschrey taub zu seyn, weil es für ihn ein tödtliches Geschrey und von betrübter Prophezeihung war. Als das ganze gerichtliche Verfahren geendiget war, ward dieses Urtheil ausgesprochen:

Endurtheil.

„Unser Parlament hat alles in rechtliche Erwegung genommen, und da es für die Bittschrift des Saurin vom 16 des letztern Februarius einigermaßen Acht hat, befindet es die Ungehorsamsbeschuldigung wider den Johann Baptista Rousseau gehörig berichtiget zu seyn; es erkennet den Vortheil davon denen aus diesem Proceß herkommenden Vorfällen zu, und hat verbannet und verbannet hiemit den besagten Rousseau auf ewig aus dem Königreiche und den Wilhelm Arnould, Jacob Fleury, Marie Angelica Bidaud, jeden auf neun Jahre aus dieser Stadt, aus der Gerichtsbarkeit und dem Gebiete von Paris und befiehlet ihnen ihre Verbannung, bey den Strafen, die die königliche Verordnung darauf setzet, nicht zu brechen; es erkennet, daß alle und jede Güter des besagten Rousseau, die in einem Lande liegen, wo die gerichtliche Einziehung Statt hat,

„hat, an denjenigen, dem es zukommt, verfal-
„len seyn, zuvor aber von selbigen und andern
„der Einziehung nicht unterworfenen Gütern
„funfzig Pfund Strafe für den König, und hun-
„dert Pfund zur bürgerlichen Schadloshaltung
„für den besagten Saurin genommen werden
„sollen; es verdammet den besagten Arnould,
„den besagten Fleury und die Marie Angelica
„Bidaud, jeden in drey Pfund Strafe für den
„König; es verbietet dem besagten Simon Mi-
„let auf ein Jahr lang die Ausübung und Ver-
„richtung seines Dienstes, und verdammet ihn
„die Summe von drey Pfunden zum Unterhalt
„der Gefangenen in dem peinlichen Gefängnisse
„des Parlamentshauses zu erlegen, und nebst
„dem besagten Rousseau und den besagten Ar-
„nould und Fleury und der Marie Angelica Bi-
„daud zur Vollmachung der dreyhundert
„Pfund für die dem besagten Saurin oben zu-
„erkannte bürgerliche Schadloshaltung schuldig
„zu seyn, und alle Kosten einer vor alle und alle
„für einen zu erstatten; und soll diese Verdam-
„mung, in so weit sie den besagten Rousseau
„betrifft, auf eine Tafel geschrieben, und solche
„auf dem Platz Greve in dieser Stadt Paris
„aufgestellet werden. Gegeben im Parlament
„am 7ten April 1712.

Betrachtungen über das Urtheil.

Dieses Urtheil strafet den Hrn. Rousseau erstlich darum, daß er verleumderische Verse verfertiget hat; zweytens darum, daß er den

Hrn. Saurin fälschlich angeklaget, daß er der Verfasser wäre, und drittens darum, daß er Zeugen bestochen und angestiftet, worauf er seine Klage gegründet hat. Die beyden letztern Verbrechen sind weit gröber, als das erstere.

Die falschen Zeugen betreffend, so ist dieses eine Pestilenz, zu deren Ausrottung keine Strafen zu harte seyn können, wenn man die Ehre und das Leben des Bürgers, der alle Augenblick von dieser aufwallenden gottlosen Brut bedrohet wird, in Sicherheit setzen will.

Um zu zeigen, wie vielen Haß sie verdiene, so darf man sich nur die grausame Kränkung vorstellen, welche die Unschuld, die sie verunehret, leiden muß, welche sich von dem Besitz eines wahrhaften Verdienstes herunter stürzen siehet, um mit dem Auswurf der Menschen vermenget zu werden.

Es ist kein Schriftsteller, der, wenn er diese Geschichte erzählet, nicht alle Schwärze sollte empfinden lassen, die darinn angetroffen wird, daß man die Unschuld anklaget und Zeugen besticht, um sie desto gewisser zu unterdrücken. Was kann schädlicher für die bürgerliche Gesellschaft seyn!

Im übrigen kann ich die Sammlung der groben Schmähungen gar nicht billigen, welche Gacon zu Ende der Werke des Hrn. Rousseau in Holland hat drucken lassen. Er hat sich der Welt unter einer gar garstigen Gestalt gezeiget; nehmlich unter der Gestalt eines Menschen, der als ein Kettenhund auf den Hrn. Rousseau zufäh-

fähret, ohne ihn loszulassen, um einer Verbitterung genug zu thun, die er nicht dämpfen kann. Außer dem sind Scheltworte und Schmähungen Waffen der Raserey und der Wuth, die in dem Rasenden und Wüthenden ein erschrecklich Schauspiel vorstellen.

Kann der Abscheu gegen die gottlosen und frechen Werke des Hrn. Rousseau den Gacon angetrieben haben? Flößet dieser Abscheu gleiche Empfindungen ein? Kömmt es aus dieser Regung her, daß er alle unflätige Sinngedichte, ohne eines einzigen zu schonen, und die gottlosen Verse des Rousseau drucken läßt? Ist er nicht eben so verdammlich, als dieser, daß er die Welt mit diesen beyden so schädlichen Arten von Gift ansteckt? Der einzige Gegengift den er anbiethet, ist nicht aus der Vorschrift der Vernunft genommen, sondern aus der Gewohnheit des Pöbels. Das heißt, den Koth durch Koth säubern wollen. Ein schönes Verwahrungsmittel, die Welt zu heilen, die er vergiftet hat!

Uebrigens, wenn ich den üblen Gebrauch bedaure, den der Hr. Rousseau von seinen Gaben gemacht hat, und seine verleumderischen, gottlosen und frechen Verse vergesse, bin ich verbunden, zu sagen, daß seine Poesie ein Muster ist, und daß, wenn man den Dichter von seinen Werken absondert und das böse wegwirft, sie unsern Zeiten Ehre machen können.

Sein Vers ist leicht, edel, natürlich und hat das Ansehen einer sehr schönen Prose, ohne desfalls prosaisch zu seyn; seine Reime, ob sie gleich

reich sind, gehorchen allezeit der Vernunft; das Natürliche, welches in seinen Werken hervorscheinet, leidet so wenig darunter, daß es vielmehr dadurch angenehmer geschmückt wird.

Man thut dem Hrn. Rousseau unrecht, daß man ihn mit dem Marot vergleichet. Es ist wahr, daß er ihm in der Ungezwungenheit gleich gekommen ist, die er in seinen gar zu freyen Werken mit der Feinigkeit verbunden hat. Aber in seinen Psalmen ist er so groß, ja ich kann sagen, so erhaben, als Marot klein, niedrig und abgeschmackt ist. Er giebt den Gedanken Davids Kraft, Nachdruck und Schönheit; Marot machet sie schwach, kraftlos und niederträchtig.

Seitdem er in einer fremden Luft lebet, scheinet der Geist in den Oden, die er uns gegeben hat, aus der Art geschlagen zu seyn. Wollte Gott! daß sein Herz edler geworden wäre.

Man wird mich nicht im Verdacht haben, daß ich, weil ich diese Geschichte erzählet habe, dem Hrn. Rousseau habe Verdruß machen wollen. Mein Amt, das mich der Welt gewidmet hat, hat mich, um ihr nützlich zu seyn, angefrischet, ihr berühmte und sonderbare Rechtshändel vorzulegen, die sie zugleich vergnügen und unterrichten können. Der jetzige hat mir zu meinem Vorhaben gar zu dienlich geschienen.

Verbrechen, so durch die Gerechtigkeit bestrafet worden, können von einem Schriftsteller vorgetragen werden. Die Erzählung davon soll zu einem Beyspiele dienen, und ist dem allgemeinen Unterrichte geweihet. Man siehet einen

bürgerlich todten Menschen, als einen Leichnam an, den man zerschneiden kann, um anatomische Lehren zu geben. Was kann man über das auch einem Menschen nehmen, der die Rechte der Bürgerschaft verloren hat? Was kann man sagen, das nicht noch immer weniger sey, als das Urtheil seiner Verdammung? Was kann man neues zu dem hinzu setzen, das die Gerechtigkeit gesaget, und die Welt wiederholet hat?

Was ist es nicht für ein Schade, daß ein schöner Geist, der so sorgfältig gewesen ist, die vortreffliche Geschicklichkeit, womit ihn die Natur begabet hat, auszuzieren, es so wenig gewesen ist, sein Herz mit den kostbaren Eigenschaften zu bereichern, welche allein die Hochachtung von dem gesunden Theile der Welt verdienen können!

Ich will noch gestehen, daß der Abscheu, den mir die freyen, liederlichen, und solche Werke, in welchen man der Gottlosigkeit und dem ruchlosen Wesen gleichsam Siegeszeichen aufrichtet, einflößen, vielen Antheil an der Wahl dieser Sache gehabt habe, damit ich daraus die Materie einer nützlichen Lehre für die Welt nehmen könnte.

Ich bin versichert, daß ich dem gesunden Theil der Welt ein Vergnügen machen werde, wenn ich ihm einen Brief mittheile, den ein sehr belebter Mann an mich geschrieben, der in diesem letztern, durch zweene Siege unsterblichen, Feldzuge in Italien gedienet hat. Er gehet auf die Ungebundenheit und Gottlosigkeit los, ohne die

Vernunftschlüsse aus der Schule zu borgen; wenigstens sind diejenigen, die er daher nimmt, aller ihrer Plumpheit beraubet.

Schreiben wider die freyen und gottlosen Werke.

An den Herrn * * *

Ob ich gleich ein Mann von der Welt bin, und mich auch unter den Gelehrten in einige Achtung gesetzet habe, so haben mir doch niemals die muthwilligen Werke, wenn sie auch aufs beste geschrieben gewesen, gefallen wollen. Es haben also weder die Erzählungen des Fontaine mit ihrer unnachahmbaren Ungezwungenheit und annehmlichen Einkleidung, noch die Sinngedichte des Rousseau, mit allem ihrem Salz, Gnade bey mir finden können. Diesen Widerwillen habe ich gehabt, ehe ich noch von der Religion recht unterrichtet gewesen bin. Ich begreife nicht, was das für ein Vergnügen sey, das sich gewisse Leute daraus machen, daß sie freye Reden führen, und ihren Umgang damit ausschmücken. Schon alleine durch die Eindrücke, die die Natur uns giebet, finde ich dieses überaus unanständig, und bey großen Herren, die heutiges Tages die Materie ihres aufgeräumten Wesens davon machen, kömmt es mir abscheulich vor. Heißet dieses nicht denen, die uns hören, zu verstehen geben, daß unser Herz verderbet und verwildert sey, und daß die Unzüchtigkeit, wovon wir gleichsam überfließen, von allen Seiten aus uns, als

ihrer Quelle hervorbreche, und daß wir uns derselben rühmen? Was für ein garstiger Character! Was soll man von dem gedenken, der in seiner geilen Schreibart einen Ruhm suchet; der uns eine Stirne zeiget, wo er nicht das allergeringste Merkmahl einer Schamhaftigkeit übrig gelassen hat; der uns eine erhitzte Einbildungskraft auskramet, welche ganze Tage beschäfftiget gewesen ist, von den schändlichsten Unordnungen lebhafte Abschilderungen zu entwerfen; der sich bearbeitet, ein Feuer, so das Alter oder die Tugend ausgelöschet hat, wieder anzuzünden; der denenjenigen Vergnügungen schaffet, bey denen die eingeschläferte, oder ermüdete, oder erschöpfte Natur in Ruhe ist? Er gewinnet die Einbildungskraft durch Bilder, die das Laster angenehm vorstellen; er lässet in dem Gedächtnisse Spuren zurücke, die unaufhörlich rege werden; er zeiget der begierigen Neugier der Jugend Geheimnisse der Unreinigkeit, die eine vernünftige Auferziehung ihnen verbirget; er glaubet durch den Weg der Schandbarkeit zur Ehre zu gelangen, und will seinen Verstand durch seine Liederlichkeit zur Verwunderung bringen. Aber ich sage noch nicht genug davon. Unterdessen daß andere Leute, die sich vergessen, die Einsamkeit und die Finsterniß suchen, steiget dieser Schriftsteller auf den Schauplatz, um sich öffentlich zu Schanden zu machen; das heißt, den unverschämten Cyniker wieder herstellen, der sich auf vollem Markte verunehrete. Urtheilen Sie, was ich nach der Gedenkungsart,

Die

die ich habe, und die alle Welt haben sollte, dem Fontaine für ein Gesichte mache, den man den gelinderten Aretin genennet hat, und der uns in seinen Erzählungen Nacktheiten ohne alle Decke vorlegt. Dasjenige, was er uns anbiethet, ist nicht ein Zug, der im Vorübergehen ein Bild machet, das durch das Nachfolgende ausgelöschet wird; es ist ein Schriftsteller, der in einem ununterbrochenen Vortrage sich beschäfftiget, uns die Einbildungskraft zu besudeln; der von diesem Vortrage zu einem andern von gleicher Gattung gehet, und von selbigen ein Buch in die Welt schicket. Rousseau ist in meinen Augen noch weit strafbarer. Er hat nicht allein diese geilen witzigen Reden, in welchen die Ergetzlichkeiten der ungebundenen Leute bestehen, gesammlet, um sie in Reime zu bringen, und der Welt mitzutheilen; noch mit neuen, lebhaften und feinen Ausdrücken bereichert, um sie in dem Gedächtniß unauslöschlich zu machen; sondern er hat auch ein abscheuliches Gemische von Liederlichkeit und Gottlosigkeit gemacht. Dergleichen Schriftsteller müssen wohl also schließen: der gesunde Theil der Welt, in dessen Verstande das wahrhaftige Leben, in dem wir sind, welches das Leben der Ehre ist, seinen Sitz hat, ist eins geworden, denjenigen mit Verachtung anzusehen, der aus der Liederlichkeit sein Werk machet, der nicht vergnügt ist, ein unordentliches Leben zu führen, und beständig in seinen Reden, in seinen Schriften die Bilder seiner Unzüchtigkeit abdrücket; aber zu gleicher Zeit achtet dieser gesun-

de

de Theil der Welt ein wohlgeschriebenes Werk hoch; sein Beyfall wird von den leichten Annehmlichkeiten, die eine Erzählung, ein Sinngedicht beleben, entführet. Was soll man nun thun? Man muß dasjenige, was er hochachtet, mit dem verbinden, was er verachtet, damit man ihn wider seinen Willen zwinge, dasjenige zu billigen, was er nach seiner Vernunft verwerfen würde; man muß durch die Reizungen des Verstandes und der Sinnen in die Seele dringen.

Aber sie betriegen sich. Sie gewinnen nichts, als die Verachtung tugendhafter Leute, und wenn sie das Innerste des Herzens ihrer Anhänger durchdringen könnten, so würden sie mit dem Platz schlecht zufrieden seyn, den sie daselbst einnehmen.

Nichts scheinet mir abscheulicher zu seyn, als sich öffentlich für einen Liederlichen darzustellen; als allen Menschen von seiner Unreinigkeit annehmliche Bilder vorzulegen, um sie, wo möglich, der ganzen Welt liebenswürdig zu machen; als auf öffentlichem Schauplatze zu sagen: Ich bin ein Liederlicher, ich mache mir eine Ehre daraus, ich will die ganze Welt mit meiner Liederlichkeit anstecken. Heißt dieses nicht, um es noch einmal zu sagen, noch weiter gehen, als der unverschämte freche Cyniker, von welchem ich geredet habe?

Lassen sie uns hören, was Fontaine saget, um sich zu rechtfertigen. „Wenn mein Buch frey „ist, so hat es die Natur einer Erzählung, also ha-

„ben

„ben wollen; denn es ist ein unverletzliches Ge-
„setze nach dem Horaz, oder vielmehr nach der
„Vernunft und Empfindung, den Character
„anzunehmen, welchen das Werk erfordert, in
„dem man sich übet. Es ist mir doch wohl er-
„laubt, in einer Art zu schreiben, mit der so viele
„andere sich rühmlich beschäfftiget haben, und
„man kann mich nicht verdammen, man ver-
„damme denn den Ariost vor mir, und die Al-
„ten vor dem Ariost. Man wird mir sagen,
„daß ich besser gethan hätte, einige Umstände zu
„unterdrücken, oder wenigstens zu verhüllen; es
„wäre nichts leichter gewesen, aber es würde die
„Erzählung geschwächet, und ihr ihre Anmuth
„benommen haben. So viel Vorsichtigkeit ist
„nur bey solchen Werken nothwendig, welche
„von Anfang an entweder wegen ihres Inhalts,
„oder wegen der Art, mit der sie abgehandelt
„werden, viele Enthaltung versprechen. Ich
„bekenne, daß man alsdenn in den Schranken
„bleiben muß, und daß die engsten die besten
„sind. Ich muß aber auch gestehen, daß gar
„zu viele Zweifel alles verderben würden. Wer
„den Bocaz auf einerley Maaße mit dem Vir-
„gil bringen wollte, würde gewiß nichts taugli-
„ches stiften, und wider die Regeln und den
„Wohlstand handeln, indem er sich bemühete,
„ihnen nachzukommen. Denn mann irre sich
„darinnen nicht; in gebundener und ungebun-
„dener Rede ist der äußerste Grad der Scham-
„haftigkeit und des Wohlstandes ganz und gar
„von einander unterschieden. Cicero saget, der

„letz-

„letztere bestehe darinnen, daß man dasjenige „vorbringe, was sich in Betrachtung des Ortes, „der Zeit und der Personen, die man unterhält, „vorzubringen schicket. Wenn man diesen „Grundsatz einmal annimmt, so ist es kein Feh„ler der Beurtheilungskraft, daß ich heutiges „Tages die Leute mit etwas freyen Erzählun„gen unterhalte. Ich sündige auch darinnen „nicht wider die Sittenlehre. Wenn etwas in „unsern Büchern ist, das in die Stellen einen „Eindruck machen kann; so ist es gewiß nicht „die Munterkeit dieser Erzählungen, welche bald „wieder vorüber gehet. Eine süße Schwer„muth, in welche die keuschesten und bescheiden„sten Romane uns zu stürzen sehr vermögend „sind, und welche eine gar große Zubereitung zur „Liebe ist, ist gewiß weit gefährlicher.

Dieß ist die Schutzrede, welche Fontaine seinen freyen Werken hält. Scheinet es nicht, als wenn man die Lehren höre, die ein Lehrer der Ungebundenheit giebt, der sich bemühet, sie zu beschönigen, um, wo möglich, diejenigen vollends zu verderben, welchen noch einige Empfindung der Scham übrig ist?

Nichts ist so leicht, als ihn zu widerlegen. So bald man erwiesen hat, daß ein freyes Werk wider die Grundregeln einer gesunden Sittenlehre, und folglich wider die Ehrbarkeit sey, und festsetzt, daß es der Character einer Erzählung erfordere, frey zu seyn; so folget, daß man sich in dieser Gattung Schriften nicht üben soll; also rechtfertiget man sich sehr schlecht, wenn man zu

dem Character des Werks seine Zuflucht nimmt. Horaz ist sehr zur Unzeit angeführet. Es ist ferner keine Rechtfertigung, wenn man sich auf die Beyspiele der Alten und Neuern berufet: Das heißt die Freygeisterey durch die Menge der Freygeister vertheidigen, und ist eine noch nichtswürdigere Entschuldigung, als wenn man sich die freye Schreibart wegen der Annehmlichkeiten der Erzählung erlaubet; als wenn die Schönheiten eines Werks über die Ehrbarkeit der Sitten die Oberhand behalten müßten. Diese freye Stellen in dem Bocaz ausmerzen, würde ihn verderben heißen. Aber vor welchem Uebel soll man sich am meisten in Acht nehmen? den Bocaz, wenn es so heißen soll, zu schwächen, kraftlos und ungestalt zu machen, oder ihn unzerstümmelt zu lassen, damit er die Sitten verderbe, die Ehrbarkeit zerstöre, die Grundsätze einer gesunden Sittenlehre zernichte, um an deren Stelle die Grundregeln der Unordnung und der Freygeisterey zu setzen? Ueber dieses alles, u. ohne daß man sich damit aufhalte, diesen Schriftsteller zu reinigen, darf man nur verbieten, ihn zu lesen, und ihn so lassen, wie er ist; man muß sich nicht bemühen, einen köstlichen Gift zu verbessern, man muß sich dessen enthalten.

Wo es einen Wohlstand giebet, der den Werken des Geistes eigen ist, so giebt es auch einen andern, der die Sitten angehet, und der weit wichtiger ist. Der Himmel sey dafür, daß man den ersten in Acht nehme, und den zweyten, der unendlich kostbarer ist, aufopfere.

Es

Es ist ein grober Irrthum, wenn man vorgiebt, die Romane wären viel gefährlicher, als die freyen Schriften. Ohne die Romane rechtfertigen zu wollen, muß ich sagen, daß, wenn sie ja Liebe einflößen sollten, solches eine ehrerbiethige, und von den Lastern der Frechheit gereinigte Liebe seyn würde. Ich weiß wohl, daß es bey gewissen Personen genug ist, ihnen Liebe einzuflößen, um sie zur Lüderlichkeit zu bringen; aber es bleibet doch allezeit wahr, daß diese Unordnung mehr ihr eigen Werk ist, als das Werk des Romanschreibers, der ihnen diesen Weg nicht eröffnet hat; anstatt daß derjenige, der in einer Erzehlung alle Decken der Scham in die Höhe hebet, uns bey der Hand durch alle Wege leitet, die zur Lüderlichkeit abführen, und sich endlich mit uns in dieselbige stürzet.

Lassen sie uns sehen, ob Rousseau glücklicher seyn wird, sich zu rechtfertigen, als Fontaine. Wir wissen, daß er sich in dem Berichte, den er in dem Processe wider den Herrn Saurin seiner Vertheidigung gewidmet hat, nicht gar große Mühe gegeben, sich desfalls zu entschuldigen. Aber zur Schadloshaltung erschöpfet er sich recht in der Vorrede zu seinen Werken, mit seiner Schutzschrift. Dieses ist der Innhalt davon. Er saget in ganzem Ernste, daß er die Sinngedichte ein wenig gar zu frey fände, um bey ernsthaften Stücken gedruckt zu werden; obgleich eben diese Sinngedichte es unendlich weniger wären, als andere Werke dieser Gattung, welche von Leuten verfertiget worden, deren Verdienst

und Redlichkeit ohne Tadel gewesen wären. Er will nicht, daß man von den Sitten einer Person nach der Freyheit urtheile, die er sich in seinen Schriften mehr oder weniger heraus genommen. Er würde ganz gerne mit dem Martial sagen: Mores casti et lasciua pagina; Meine Sitten sind keusch, obgleich meine Verse unzüchtig sind. Er behauptet, die Sittenlehre habe jederzeit den freyen Schriftstellern Gnade wiederfahren lassen, wenn sie sich bemühet haben, die groben Ausdrücke zu vermeiden, die den gewöhnlichen Wohlstand beleidigen könnten. Er führet hierauf die Sinngedichte des Plato an, des vernünftigsten unter den Weltweisen; Sinngedichte, saget er, die heutiges Tages für ärgerlich gehalten werden würden. Er saget, daß der züchtige Virgil überaus freye Verse gemachet habe. Er berufet sich auf das Nouimus et qui te in seinen Gedichten von dem Ackerbau.

Sind Bocaz und Ariost unredliche Leute, weil ihre Scherzreden die gewöhnliche Lustigkeit übertreffen? Ist Petrarcha der Lobsprüche, die er erhalten hat, unwürdig, weil er seine Liebesbegebnisse mit der schönen Laura, gar zu natürlich beschreibet? Er saget, daß er von der Kühnheit der Bilder, und Ausdrückungen in dem Roman von der Rose nicht reden wolle.

Er kommt hierauf auf die Königinn von Navarra, Schwester des Königes Franciscus des ersten, welche eben so freye Erzählungen gemacht hat, als des Bocaz seine sind. Indessen

hat

hat die Tugend dieser Prinzeßinn die Lobsprüche des Thuans, des vernünftigsten unter unsern Historienschreibern verdienet. Er vergisset den Hrn. de la Motte le Vayer nicht, den er einen der artigsten Männer des vorigen Jahrhunderts nennet, welcher Unterredungen von einer mehr als cynischen Freyheit gemacht hat, in welchen der Pyrrhonismus mit einer außerordentlichen Freymüthigkeit aufgeführet wird.

Er saget endlich, daß alle diese neue Schriftsteller, die er angezogen hat, sich ungeachtet ihrer freyen Schriften den Tadel ehrlicher Leute nicht zugezogen haben, indem wahrhaftig tugendhafte Leute dergleichen Werke nie anders, als bloße Spiele der Einbildungskraft angesehen haben, deren Wirkung sich einzig in dem Verstande spüren läßt, ohne bis zum Herzen durchzudringen.

Er redet nach diesem von dem heil. Hieronymus und dem heil. Chrysostomus, welche nicht geglaubet haben, daß die Reinigkeit ihnen verböte, sich bisweilen durch das Lesen im Plautus und Aristophanes zu erholen, oder daß die freye Schreibart dieser Poeten vermögend sey, in der Seele die Leidenschaften und Verwüstungen zu verursachen, welche andere Bücher darinnen erregen, welche zu lesen man sich gar kein Bedenken macht.

Er will, daß die freyen Sinngedichte des Marot, des Maynard Kleinigkeiten seyn, die den Verstand nicht durch die Sache selbst einnehmen, sondern durch die freye Art, sie auszu-

drücken, und die folglich keine üble Wirkung hervorbringen können. Die Romane hingegen, welche die Liebe als die Tugend der schönen Seelen vorstellen, die Opern, welche, wie Boileau saget, voll sind

Von allen Lockungen der schlüpfrichsten Moral,
Die Lully Tonkunst noch mit reger Glut erfüllt,

diese Romane, diese Opern, sage ich, nehmen den Verstand durch die Sache selbst ein, die sich in das Herz schleichet, um es zu verderben, nach dem Rousseau. Die Erzählungen des Fontaine, so frey sie auch immer sind, sind ohne alle Vergleichung weit weniger schädlich, als die Elegien des Ovidius, und die Opern des Quinaut. Rousseau behauptet, daß er in einem weit vortheilhaftern Umstande sey, als die freyen Schriftsteller, seine Mitbrüder; sie haben eine ansehnliche Zeit ihres Lebens auf diese Art Schriften verwandt, und haben sie nachhero unter ihren Namen drucken lassen; an statt daß er seine Sinngedichte nur zum Spaß und ohne Absicht gemacht hat. Er erkennet deren nur etwan dreyßig für die seinigen, davon ihm das längste nur eine halbe Stunde Nachdenken gekostet hat. Wird man sagen, ruft er aus, daß ich eine Arbeit zum Grunde meines Ansehens geleget habe, auf die ich meine ganze Lebenszeit hindurch funfzehn oder sechzehn Stunden verwandt habe, indessen daß der Schwung und die Ausbreitung meiner heiligen Oden mir ganze Wochen gekostet hat? Ueber das will er nicht, daß man seine Sinngedichte auf seine Rechnung setzen

solle, weil er sie nicht gemein gemacht habe. Ein Werk kann nur für gemein gemacht angesehen werden, wenn es gedruckt worden.

Auf diese Art suchet sich Rousseau von seinen unflätigen Sinngedichten rein zu waschen.

Wir wollen wegen der Anzahl derselben keinen Streit mit ihm angefangen, da es ihm gefällt, sie zu vermindern und auf dreyßig herunter zu setzen. Er will selbige vor dem Tadel sicher stellen, weil er, wie er saget, die groben Ausdrücke vermieden hat. Die groben bekannten Worte hat er vermieden und hat andere eben so grobe erfunden, die eben dieselbe Sache vorstellen; es ist allemal dieselbe Freyheit, derselbe Unflat unter einer neuen Redensart. Ein witziger unzüchtiger Einfall, womit man ein Sinngedichte zuschärfet, ist ein Streich, der die Sache zusammt dem Ausdrucke bis ins Innerste der Seele treibet, Rousseau mag davon sagen, was er will. Man beladet sein Gedächtniß damit, man macht seinen Umgang dadurch aufgeräumter, man wiederholet ihn zum öftern. Die Annehmlichkeiten der Poesie machen, daß man Geschmack findet, sich dabey aufzuhalten und andere vermag, sich auch dabey aufzuhalten. Man begreifet nicht gar zu wohl, was Rousseau sagen will, wenn er spricht, daß die Art, sich auszudrücken, und nicht die Sache, den Verstand einnimmt. Was ist denn die Art, sich auszudrücken? Ist sie nicht das Bild der Sache? Kann man sich mit der

Kunst eines Gemähldes beschäfftigen, ohne daß man sich mit der vorgestellten Sache beschäfftige? dienet diese Kunst nicht dazu, um sie noch tiefer in die Seele einzugraben?

Wenn Rousseau, wie er saget, nur dreyßig unzüchtige Sinngedichte gemacht hat, so ist er vor den Augen ehrlicher Leute weniger strafbar, als der Verfasser eines ganzen Buchs von unzüchtigen Erzählungen; aber indem er saget, daß er weniger strafbar sey, gesteht er denn nicht, daß er es sey? Und wenn er saget, daß seine freyen Werke weniger gefährlich sind, als die Romane und Opern, giebt er denn nicht zu, daß sie gefährlich sind?

Ich nehme die Verrichtung eines Predigers nicht auf mich, und will also nicht gegen die Romane und Opern losziehen. Ob ich gleich darüber eben so gedenke, als Boileau, so predige ich doch nicht in Prose, wie er in Versen gethan hat. Ich verwerfe nur, mit allen redlichen Leuten, die Freygeisterey, die Ungebundenheit und die Werke, wo der Verfasser mit seinen Lastern ein Siegsgepränge hält.

In der Welt erzeiget man den Opern Gnade, wie gefährlich sie auch seyn mögen, weil die Abbildungen, die man darinn von der Liebe macht, die Einbildungskraft nicht beschmutzen und keine lüderliche Liebe ins Gedächtniß bringen.

Was bringen die unzüchtigen Werke für eine Frucht hervor? Gebähren sie nicht durch eine tödtliche Fruchtbarkeit lüderliche Leute und Freygeister? Giebt es wohl verhaßtere Leute in

der

der bürgerlichen Gesellschaft? Was würde das für ein Staat seyn, der nur aus Leuten von dieser Gattung zusammengesetzt wäre! Würden sie nicht allenthalben die Fackel der Zwietracht anzünden? Zu was für Unordnungen und zu was für Ausschweifungen würden sie nicht vermögend seyn?

Wie wäre es möglich, daß ein Schriftsteller, dessen erhitzte Einbildungskraft sich unaufhörlich mit solchen Gegenständen beschäfftiget, die seine Seele in Brand setzen, nicht endlich gänzlich verzehret werden sollte? Wie sollte er, wenn er sich dergestalt verzehret, nicht auch dieselbigen Flammen denenjenigen mittheilen, denen er sich in der Fülle der Lüderlichkeit und Freygeisterey nähert? Wie sollten seine Verse nicht ansteckend werden? Aber Rousseau, der sich in die Anzahl der am wenigsten geilen Schriftsteller setzet, weil er, wie er saget, keinen großen Theil seines Lebens dazu angewandt hat, hat uns seit dem er in Holland ist, ein abscheuliches Lustspiel * wider die guten Sitten geliefert, welches zu den sechszehn Stunden, die er sein ganzes Leben hindurch auf lüderliche Dinge verwandt, noch gar viele hinzugesetzet hat.

Ist er wohl weit über seine Mitbrüder, die freyen Schriftsteller erhaben, wenn er auf eine wider die Natur laufende Liebe Sinngedichte machet, wenn er ein entsetzliches Gemische von Gottlosigkeit und Liederlichkeit in den

* Mandragora; oder die Allraune.

Werken macht, die ihm nicht eine halbe Stunde gekostet haben?

Aber er hat heilige Oden verfertiget, die ihn ganze Wochen gekostet haben, und nur um sich von dieser gottseligen Dichtkunst zu erholen, hat er Sinngedichte gemacht. Ein Prediger würde in seinem Eifer sagen, Rousseau habe die Lade des Bundes auf den Altar Dagons gesetzt, und David mit Aretin in Gemeinschaft gebracht; er würde nach den Worten der Schrift ausrufen: Welch ein Greuel der Verwüstung!

Soll man nach diesem noch auf die Beyspiele, die er beybringet, antworten; so gar auch auf das Beyspiel des H. Hieronymus und des H. Chrysostomus, die den Plautus und Aristophanes lasen? Wir wollen gleich anfänglich diese heiligen Väter von einer weltlichgesinneten Gesellschaft absondern. Ist denn kein Unterscheid zwischen Lesen und Verfertigen? unter dem Lesen ganz und gar verdorbener Werke und dem Lesen solcher Werke, deren Ganzes so zu reden bis auf einige Theile gesund ist? So sind Plautus und Aristophanes beschaffen. Läuft man einige Gefahr, wenn man diese letztern lieset? Wer hätte jemals gedacht, daß das Beyspiel des H. Hieronymus und des H. Chrysostomus den frechen Sinngedichten des Rousseau zum Freybriefe dienen könnten! Aber was ist einem Menschen nicht möglich, der, wie gesagt ist, so abscheuliche Widersinnigkeiten unternommen hat.

Die andern Beyspiele betreffend, so haben die Heiden, die er anführet, ihren Verstand keinesweges in der Gottlosigkeit und einer verfluchungswürdigen Liebe hervorgethan. Virgil, der züchtige Virgil, ist also durch den Rousseau nachgeahmet worden? Man hat ihn aber bisher noch nicht den züchtigen Rousseau genennet. Betreffend das *Nouimus et qui te* in der dritten Ekloge, so will man, daß Virgil Dinge darunter verstanden, die er, wie man sagt, sich geschämet hat, auszudrücken. Würde Rousseau, dieser Nachahmer des züchtigen Virgils, diese Schamhaftigkeit gehabt haben? Wer ist der Schriftsteller, der die Reinigkeit verletzet, derjenige, der eine Sache nicht saget, die derselben zuwider seyn könnte, oder derjenige, der sie darunter verstehen will, um sie ihn sagen zu lassen? Haben wir nicht einen Ausleger *, der uns saget, daß es nicht nothwendig sey zu glauben, daß Virgil von einer unanständigen Handlung, die sich in einem kleinen den Nymphen geheiligten Tempel zugetragen hätte, reden wollte und daß man glauben könnte, daß hier bloß von der Schalkheit die Rede gewesen, die Menalkas gehabt, dem Daphnis seine Pfeile und seinen Bogen zu zerbrechen, und daß sein Zorn auch so gar die Böcke in Furcht gesetzet hätte. Aber die Einbildungskraft des Rousseau findet ihre Rechnung nicht dabey, diesen Begriff anzunehmen.

Was die andern Beyspiele angehet, so muß man

* Der Pater Catrou.

man allezeit gegen den Rousseau bemerken, daß man darinnen nichts findet, das einer Afterliebe, oder der Gottlosigkeit, die in seinen Werken herrschet, gleich käme. Und die Ungebundenheit, welche die Seele der Schriften einer Königinn und eines heutigen Weltweisen seyn soll, wird sie dadurch geheiliget, oder auch nur weniger verhaßt? Sie wird es vielmehr in so hohem Grade seyn, daß sie die Königinn und den Weltweisen entehren wird, die ihre Sprache geredet haben.

Wer hat jemals behauptet, daß die größten Beyspiele von der Welt das Laster rechtfertigen könnten? Rousseau alleine hat es geglaubt. Diese Königinn, dieser Weltweise haben, wie man will, schöne Eigenschaften gehabt. Gut; aber sie sind mit dem Laster vermischt gewesen, daß sie geile Werke verfertiget haben, wodurch sie verunehret worden. Man muß eben dieses Urtheil von den übrigen Schriftstellern fällen, die Rousseau angeführet hat. Ich will so gar noch in Absicht auf diese Königinn hinzufügen, daß ihre ungebundene Erzählungen durch ihr Alter und ihren Rang auf eine garstige Art erhoben werden.

Aber Rousseau hat seine freyen Werke nicht gemein gemacht; ein Werk kann nur gemein gemacht heißen, wenn es gedruckt ist. Wie? ein Mann, der seine Werke allen seinen Freunden mittheilet, indem er sie ihnen heimlich, oder gar, wenn man es so haben will, unter dem Siegel der Verschwiegenheit zusteckt, der dadurch ein Mittel findet, sie ganz Paris in die

Hän-

Hände zu spielen, machet sie nicht gemein? Von einem Vertrauten zum andern werden sie unter dem Siegel der Verschwiegenheit dergestalt herumlaufen, daß sie der ganzen Welt werden anvertrauet seyn. Sollte man in der That nicht sagen, daß Rousseau in seiner Schutzschrift die Bücherrichter habe aufziehen wollen? denn man kann nicht glauben, daß er im Ernste die Vernunft verspottet habe. Kann man glauben, daß er an den letztern Ausgaben seiner Werke keinen Antheil gehabt habe, in welchen man ihn gewiß nicht *omni obscenitate expurgatum*, von allen seinen Unflätereyen gesäubert, dargestellet hat.

Die Gottlosigkeit des Rousseau angehend, welche die Mosaide zur Welt gebracht hat, so empfindet man die ganze Schwäche eines solchen Werkes augenblicklich. Der Verfasser stellet sich als einen Menschen vor, der sich daran hält, daß er eine Gottheit glaubet, und nicht weiter gehet; er findet keine Beweisthümer davon:

Vergeblich such ich und erforsche
Von einer Gottheit die Beweise,
Ich kenne ihre Kraft und ihre Bündigkeit.

Wie findet er aber die Beweise nicht, von welchen er die Kraft und Bündigkeit kennet? Er erkläre uns, was er sagen will.

Zwar zitternd beth ich diese Gottheit an,
Von der mein Geist ein schönes Bild erzeugt.
Doch wenn ich weiter suche,
So find ich nichts als Dunkelheit.

Die Wahrheit, die sich hier in dicke Wolken hüllt,
Zeigt keine Klarheit dem verwirrten Geiste.

Nach diesem Anfange thut er einen Anfall auf alle Religionen, die er mit einander vermenget und behauptet, daß

Die allerfrostigste Erdichtung,
Durch der Religion geweihten Stempel
Bezeichnet, rühret und erfüllt
Die Einbildung der thörichten Bewundrer,
Wovon die ganze Erde voll ist.

Und weiter unten saget er:

Die eitlen, schwärmerischen Menschen
Ergreifen ohne Schwierigkeit
Die allerlächerlichsten Fabeln.
Ein Wörtlein von der Ewigkeit
Vermag sie selig und vergnügt zu machen.

Da ihm die Bündigkeit fehlet, die er nicht finden kann, so wirft er sich in die Spötterey. Auf die Art setzet er seine Deisterey feste; auf die Art untergräbt er die Religion.

Was setzet er diesem Vernunftschlusse entgegen, der in allen Herzen eingegraben ist, durch welchen man beweiset, daß Gott, der uns erschaffen hat, der uns mit Wohlthaten überhäuft, wovon jeder Augenblick unsers Lebens bezeichnet ist, unsere Liebe und unsere Erkenntlichkeit verdiene? Auf solche Art ist folglich die Nothwendigkeit der Religion erwiesen.

Auf unsere Religion zu kommen, was antwortet er auf den Vernunftschluß, welcher derselben wegen der Erhabenheit ihrer Sittenlehre den Vorzug zuerkennet?

Er

Er setzet allem diesen nichts entgegen. Er läßt es damit genug seyn, daß er das auf die Religion anwendet, was Lucrez von der Gottheit saget, *Timor facit Deos*; Ist das nicht ein fürchterlicher Widersacher, welcher anstatt Gründe vorzubringen, nur dem allerschwächsten Schlusse der Gottlosigkeit einen neuen Schwung giebt! Er füget hinzu:

Aus Schwermuth stammende Gesichte
Erniedrigen hochmüthger Völker Stolz
Und geben ihnen die Gelehrigkeit,
Die in wohl eingerichten Staaten
Die öffentliche Ruh erhält.

Aus der guten Ordnung, welche die Religion unterhält, und die ihre Heiligkeit und Göttlichkeit erweiset, nimmt die Gottlosigkeit einen Grund her, sie zu bestreiten. Aus der Furcht, die Gott einflößet, so bald man ihn betrachtet, machet er sich Waffen, die Religion zu bekriegen. Er zerfließet gleichsam in einen Dunst von weitschweifigen und allgemeinen Schlüssen.

Seit der Zeit, daß die Gottlosigkeit die Religion angreifet, ist kein elendrer Klopffechter wider dieselbe aufgestanden. Er hält es nicht für nöthig, dasjenige zu entlehnen, was verführerisch, was scheinbar seyn könnte; es ist ihm genug einen Schatten von Vernunft in Reime zu bringen:

Erhabne, große Kraft von jener Einbildung,
Die keinem Sterblichen in keinem Stücke weicht!

Viele Leute, die durch die fließenden, annehm-

nehmlichen Verse verblendet worden, haben den Rousseau vom vernünftigen Schließen freygesprochen, und da sie eben so gottlos sind, als er, geben sie seiner Gottlosigkeit Beyfall, welche die Religion durch Reime zu erschüttern trachtet. Nichts befestiget mich mehr in meinem Glauben, als dergleichen Widersacher. Rousseau erhebet sich also zu dem Range eines Gottlosen auf Unkosten seines Witzes und seiner Vernunft.

Ein neuer Gottloser ist neulich aufgestanden, der gefährlicher scheinet, ob er gleich im Grunde nicht gefährlicher ist. Es ist der ungenannte Verfasser des Sendschreibens an Uranien.

Wenn man dieses Werk in der Nähe betrachtet, so ist es voller falschen Schlüsse, die nur kleinen Geistern ein Blendwerk vormachen können.

Es ist wiederum ein Deist, der allhier redet, und der mit sich selbst nicht einig ist. Er will, daß alle Religionen unnütze sind, denn er saget:

Der Gott bedarf von uns nicht Sorgfalt noch Bemühn.

Und vorher hat er gesagt:

Was liegt auch in der That daran, bey welchem Namen man ihn anruft?

Er will also, daß alle Religionen gut seyn, und in allen diesen Religionen weihet man Gott Sorgfalt und Bemühen; er hätte also diese Sorgfalt und dieß Bemühen nicht verdammen sollen.

Man unterscheidet zwo Gattungen von Deisten; diejenigen, welche glauben, daß alle Religio-

ligionen gut sind, und diejenigen, welche glauben, daß sie unnütze sind; diese letztern verbannen also die Liebe und Erkenntlichkeit gegen Gott. Diese beyden Gattungen sind sich entgegen; was thut es? der Verfasser des Sendschreibens denket wie die eine und wie die andere Gattung; er weiß die Kunst, unvereinbare Meynungen zu verknüpfen.

Ich will die falschen Schlüsse durchlaufen, deren Gottlosigkeit denen schwachen Geistern scheinbar seyn möchte.

Ein Gott, der uns erschuf, damit wir elend wären,
Der uns strafbare Herzen gab,
Um Recht zu haben, uns zu hassen.

Diese abgenutzte Sophisterey ist tausend und tausendmal widerleget worden. Gott hat uns frey erschaffen und man begreifet, daß wenn wir unsre Freyheit dazu anwenden, seine allerhöchste Majestät im Geist und in der Wahrheit anzubethen, solches uns zum Verdienste gereichen kann. Wenn Gott das Recht hätte haben wollen, uns zu hassen, so würde er uns nicht eine Freyheit gegeben haben, die wir zum Guten anwenden können. Wenn wir sie aber zum Bösen anwenden, so ist ja offenbar, daß man es Gott nicht zuschreiben müsse, sondern uns selbst, weil wir es anders machen können.

Unsere Freyheit betreffend, so wird solche durch eine innerliche Empfindung unsers Gewissens dargethan; dieselbe nicht erkennen, heißet der Augenscheinlichkeit selbst widersprechen.

Wer ist nicht bis in dem Innersten seiner Seele überzeuget, daß er das Gute und das Böse thun kann, wenn er will, und daß er sich zu dem einen oder dem andern aus freyen Stücken, ganz ungezwungen entschließet?

Den Menschen hatt er kaum nach seinem Bild erschaffen,
So kam die Reue plötzlich nach;
Als wenn der Künstler nicht den Fehler seines Werks
Vorher erkennen und ihm klüglich
Zuvor zu kommen suchen sollen.

Dieser eitle Vernunftschluß ist das Werk eines Gottlosen, der nichts untersuchet und nichts ergründet. So bald Gott unsere Freyheit nicht einschränkt, so misbrauchet der Freygeist und der unordentlich lebende Mensch der Kraft, die ihm Gott gelassen hat; aber der vernünftige und ordentliche Mensch wendet sie vortrefflich an. Man begreifet leichtlich, daß nichts diesem vortrefflichen Werkmeister mehr Genugthuung geben muß, als wenn er siehet, daß er ein Geschöpfe hervorgebracht habe, welches ihm gleich ist, wenn es die Tugend ausübet; je vollkommener ein Werk ist, je mehr Vergnügen machet es seinem Meister. Aber um diese anmuthsvolle Genugthuung zu genießen, mußte Gott dem Menschen den Gebrauch seiner Freyheit lassen; und um an einem Menschen, der solche wohl anwendet, seine Lust zu sehen, mußte er geschehen lassen, daß ein anderer sie übel anwendete. Wenn derjenige, der sie wohl anwen-

wendet, der Gegenstand seiner Güte ist, so ist derjenige, der sie übel anwendet, der Vorwurf seines Hasses. Wenn er saget, daß es ihn gereue, diesen letzten erschaffen zu haben, so saget er auch, daß es ihm ein Vergnügen sey, bey dem ersten zu wohnen. Der Ausdruck der Reue, des Hasses, wird nur darum gebraucht, um zu zeigen, daß er den verdorbenen unordentlichen Menschen verwerfe; indem er sich nach unserer Weise zu reden richtet, giebt er uns zu erkennen, wie sehr ihm dieser Mensch zuwider sey.

Kann der Schriftsteller, der sich durch diese Ausdrücke blenden läßt, ihren wahren Verstand nicht empfunden haben? Kann ihm die Vorstellung unbekannt seyn, die uns die Religion von Gott machet, wo man ihm weder Schwachheit noch Leidenschaft beyleget? Schon in den Schulen muß er gelernet haben, daß die Vollkommenheit, die man Gott zuschreibet, ein Zusammenfluß aller Tugend und eine Ausfliessung eines jeden Lasters sey. Durch diesen grossen Begriff lehret die Gottesgelahrheit uns den Verstand, in dem wir bald den Zorn und bald die Rache nehmen müssen, die man in der heiligen Schrift Gott beyleget. Welches ist aber die Quelle dieser Gottesgelahrheit? Ist es nicht die Religion? Kann man diesemnach der Religion, die diesen Ausdrücken einen so großen Verstand giebet, den schlimmen Verstand beymessen, den ein Gottloser, ein Ausschweifender, ein Feind des Wahren und der Vernunft, ih-

nen giebet? Woher kömmt es, daß diesem Schriftsteller nicht eingefallen ist, Gott einen Körper, Arme, Füße und Hände zu geben, da er doch in der Schrift gesehen, daß er dieses alles hätte? Er wird uns antworten, es hätte ihm nicht unbekannt seyn können, daß diese Ausdrücke figürlich wären, indem die ersten Anfangsgründe der Religion uns lehreten, daß Gott ein reiner Geist sey. Seine eigene Antwort muß ihn beschämt machen, weil eben diese Anfangsgründe ihn lehren, daß Gott ohne Mängel ist.

Dieses ist der große Begriff, den wir von der Gottheit haben, ein Begriff, der zugleich ein Beweis ist, welcher das Herz durchdringet; dieser große Begriff machet, daß wir die Unsterblichkeit unserer Seelen empfinden, ohne daß es nothwendig sey, auf ihre Natur oder ihr Wesen zurücke zu gehen. Hat man in dieser Welt nicht oft genug das Laster auf dem Throne sitzen und die Tugend in den Banden schmachten gesehen? Wenn es keine andere Welt gäbe, in welcher diese Unordnung ersetzet würde, wie könnten wir dieses Elend mit dem Begriffe der Gottheit vereinigen, die alle Vollkommenheiten in sich begreifet und eine unendliche Gerechtigkeit besitzet? Man muß die Gottheit ihrer Vollkommenheit berauben, wo sie ihre Rechte nicht entweder in dieser oder in jener Welt ausüben soll. Zittere, Verruchter, der du die Religion angreifst; du hast eine unsterbliche Seele!

Die Väter hat sein Zorn ersäuft,
Nun will er für die Kinder sterben,

Die Strafe der Väter ist der äußerste Grad der Gerechtigkeit; das Sterben für die Kinder ist der äußerste Grad der Liebe und Barmherzigkeit. Was man sich auch für einen Widerspruch zwischen diesen beyden äußersten Graden einbildet, so ist es dennoch wahr, daß sie dem großen Begriffe, den man von Gott haben soll, gemäß sind. So bald er alle Vollkommenheiten in sich fasset, muß die Gerechtigkeit und die Barmherzigkeit in den allerhöchsten Graden bey ihm befindlich seyn, obgleich ihre Verrichtungen einander entgegen gesetzet sind; er bedienet sich bald der einen und bald der andern zu seinen Absichten.

Alle Geheimnisse der Religion sind der Gegenstand der Spötterey dieses starken Geistes, oder vielmehr, nach der Redensart des Tertullians, dieses unsinnigen Kopfes. Diese Geheimnisse sind nicht augenscheinlich; aber in den Werken, die über die Religion geschrieben sind, beweiset man augenscheinlich, daß sie uns offenbaret sind; sie müssen also geglaubet werden; man würde sonsten die Einsichten Gottes nach den Schwachheiten unserer Einsichten abmessen. Wenn demnach dieser Schriftsteller die Beweisthümer der Offenbarung nicht angreift, wie kann er denn die Geheimnisse angreifen?

Die Handlungen eines Gottmenschen sind so gar auch nicht vor seinem gottlosen Tadel sicher.

So bald die erhabene Sittenlehre, die er uns lehret, uns versichert, daß, da sie den größten Einsichten des Alterthums unbekannt geblieben, sie das Werk Gottes sey, so sind wir verbunden, die Göttlichkeit desjenigen zu erkennen, der der Urheber davon ist; und alsobald müssen wir alle seine Handlungen verehren. Wir können über das auch nicht sagen, daß eine einzige darunter sey, die der Tugend entgegen zu seyn scheine, und wir sind gezwungen, die äußerste Heiligkeit zu bewundern, die in vielen andern hervorleuchtet.

Ich rede hier nicht von allen kundbaren Beweisen seiner Göttlichkeit. Ich antworte auf ein Sendschreiben von hundert und etlichen Versen, in welchen der Verfasser die Religion gleichsam nur im Laufen angreift, und ich muß kein ganzes Buch schreiben, um ihm zu antworten.

Wenn er gelernet hätte, was die Gottesgelahrtheit wegen des Schicksals der Völker lehret, die von unserer Religion nicht unterrichtet sind, so würde er über diese Sache nicht so verwegen urtheilen: Wenn es unter diesen Völkern einige giebt, die das Gesetz, welches Gott ihren Herzen eingepräget hat, heilig beobachtet haben, kann denn Gott die nicht innerlich erleuchten und sie dasjenige lehren, was sie zu ihrem Heil unumgänglich wissen müssen?

In Absicht auf den Lehrsatz, der uns verbindet, zu glauben, daß außer unserer Religion kein Heil sey, ist es durchaus nöthig, um sie in ihrer Reinigkeit und Vollständigkeit zu erhalten,

ten, indem man sie bewahret, daß sie nicht von der Vermischung der menschlichen Erfindungen verunreiniget und verdorben werde.

Wie weit gehet der übertriebene Hochmuth und die thörichte Einbildung dieses Schriftstellers? Er führet bey jedem Schritte seine Unzulänglichkeit und seine Schwäche. Denn kann er das unvergleichliche Spiel der Triebfedern in der Maschine des Menschen erklären, damit ich nur von dieser kleinen Welt, von diesem kleinen Innbegriff der Wunder Gottes rede? Und er will die Triebfedern einsehen, die die Weisheit Gottes in Bewegung bringet, um zu ihren Endzwecken zu gelangen? Und er hat die Gottlosigkeit, das zu tadeln, was er nicht begreifet? Er will, daß Gott gedenken soll, wie er selbst gedenket. Was würde er von einem Kinde sagen, das einen vortrefflichen Verstand seinen Begriffen dienstbar machen wollte? Er ist unendlich schlimmer, als dieses Kind. Er stellet uns die Gottlosigkeit des Alphonsus, Königes von Castilien wieder vor Augen, der da sagte, daß er Gott gute Anschläge gegeben haben würde, wenn er ihn bey Erschaffung der Welt um Rath gefraget hätte. Dieser Schriftsteller zeiget durch sein Werk, daß er auf die höchste Staffel der Thorheit und des Lächerlichen gekommen ist.

Er hat, indem er von Gott redet, dem Herrn von Voltaire diesen Vers abgeborget:

Man will dich zwar zum Wütrich machen,
Doch ich such in dir meinen Vater.

Der Herr von Voltaire hatte gleichfalls zum Herrn Racine über sein Gedicht von der Gnade, da er von Gott redet, gesagt:

Du mahlst ihn mir, als einen Wütrich,
Ich will, daß er mein Vater sey

Es scheinet, als wenn er die Versart dieses Dichters habe nachahmen und den Character seiner Poesie erwischen wollen. Er ist, gleichwie jener, kein Sklave des Reims.

Wenn diese Schriftsteller, welche Gottlosigkeiten in Reime bringen, in die Seele rechtschaffener Leute sehen könnten, so würden sie sehr gedemüthiget werden. Sie würden sich unter einer Gattung von Leuten gesetzt erblicken, die man als Ungeheuer ansiehet, wegen des wunderlichen Misbrauchs, den sie mit ihren Einsichten begehen, und wegen ihrer ausschweifenden Einbildung. Wenn sie sich verdienstvollen Personen nahen, so mögen sie diesen Begriff auf ihrem Gesichte lesen. Man möchte sagen, daß man ihnen aus einer allgemeinen Zusammenverschwörung die äußerste Verachtung aufbewahre. Ich bin ꝛc.

Der Proceß des Herrn Saurin und des Herrn Rousseau, welcher verleumderische Lieder zum Gegenstande hat, giebt mir Gelegenheit, nach den Sätzen der Rechtsgelehrten einige besondere Anmerkungen über diese Art von Verbrechen zu machen, in Erwartung, daß ich diese Materie in einer Abhandlung der peinlichen Rechtsgelahrtheit völlig ausführen werde.

An-

Anmerkungen über die verschiedenen Arten der Schmähung.

Man muß die Paßquille mit den mündlichen Schmähungen nicht verwechseln, welche die Wirkung einer ersten Bewegung seyn können. Ein Paßquill ist eine überlegte und vorher bedachte Schmähung; sie wird als ein öffentliches Verbrechen angesehen, und wenn sie der Ehre einer Person gar sehr zu nahe tritt, so verdienet sie, wenn beyde Theile sich ungefehr einander gleich sind, eine Leibesstrafe, wie wir aus dem zwischen dem Herrn Saurin und dem Herrn Rousseau ergangenen Endurtheil gesehen haben, nachdem der Herr Generalprocurator, als ein Rächer des, durch die ärgerlichen, und schmähsüchtigen Lieder begangenen Verbrechens, sich der Sache angenommen. Aus dieser Ursache kann also auch die Lebensstrafe statt haben, wenn der Beleidiger gar sehr viel geringer ist, als derjenige, den er beleidiget.

Man muß betrachten, daß der Verfasser eines öffentlich ausgestreueten Paßquills, ein Mensch ist, der seinem Nächsten den guten Namen raubet, indem er in der Welt stehet. Dieses bürgerliche Leben, dieses Leben der Ehre ist weit kostbarer, als das natürliche Leben, und wenn es uns einmal, auch nur durch die Verleumdung geraubet ist, so kann man niemals völlig zu demselben wieder auferstehen. Diese Schmähung dauret ewiglich, weil sie in einem Buche aufbehalten wird, einem Denkmal, das sich durch den Druck immer verneuert; sie brei-

tet sich immer weiter aus, so oft das Buch einen neuen Leser bekömmt, und wenn sie einmal vergessen ist, so kömmt sie aufs neue ins Gedächtniß, wenn man das Buch wieder lieset. Durch diese Fortpflanzung wird eine solche Schmähung verewiget.

Der 77ste Artikel der Verordnung von Moulins ist in diesen Ausdrücken verfasset:

„ Wir verbieten allen unsern Unterthanen „ganz ausdrücklich, einige Bücher, Papiere oder „Schriften, die die Ehre und den guten Namen „der Leute verleumden, unter welchem Vorwand, „und bey welcher Gelegenheit es auch sey, zu „schreiben, zu drucken, oder zum Verkauf zu „stellen. Wir erklären diejenigen, die sie wer„den geschrieben, gedruckt oder verkauft haben, „für Störer der öffentlichen Ruhe, und wollen, „daß sie als solche, mit den in unsern Edicten „geordneten Strafen beleget werden sollen. Wir „befehlen unsern Unterthanen, die dergleichen „Bücher oder Schriften haben, bey eben diesen „Strafen, sie zu verbrennen.„

Durch den zehnten Artikel des Edicts, welches König Carl IX. im Jahr 1571. auf die Klagen und Vorstellungen der Geistlichkeit ergehen lassen, ist das römische Gesetz erneuert worden: „Es wird bey Leibesstrafe verboten, einige „schmähsüchtige Bücher, Schriften, und An„schläge zu verfertigen, und wird befohlen, daß „so wohl wider diejenigen, die sie verfertiget, „gemacht, und gedruckt haben, als wider die„jenigen, die sie zur Schmähung eines andern

bekannt gemacht haben, peinlich verfahren werden solle.

Durch ein anderes Edict Königs Carl IX. so zu St. Germain en Laye im Jenner 1561 gegeben ist, wird im 13ten Artikel verordnet, „daß „alle Drucker, Ausstreuer und Verkäufer verleumderischer Anschläge und Papiere das erste „mal mit dem Staupbesen und das zweyte „mal am Leben sollen gestrafet werden.

Kupferstiche, Schnupftobacksdosen, und überhaupt alle Gemählde, die allegorisch, satirisch und verleumderisch sind, sind eben so strafbar, als dieser Art Schriften. Die Obrigkeit, die für die Erhaltung des Lebens der Bürger wachet, wachet gleichfalls auch für die Erhaltung ihrer Ehre; sie bestrafet die Verleumdungen, die ehrenrührigen Satiren, gleichwie sie den Todtschlag und den Meuchelmord bestrafet.

Die Anschlagung der Hörner an die Thüre eines Hauses ist eine schmähliche Beschimpfung, und man kann eine peinliche Untersuchung darüber anstellen. Eine Privatperson, die sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hatte, ward durch ein Parlamentsurtheil vom 18ten Jenner 1618. zu großen Geldbußen verdammet. Ein Horn hat in dem figürlichen Verstande eben die Wirkung, als im eigentlichen; es stößet zu beyden Seiten, *utrinque feriens*; es beschimpfet den Mann und die Frau.

Es ist ein gewisser Satz, daß derjenige, der einer Person aufträget, jemanden zu beschimpfen, denjenigen, dem er es aufgetragen hat, mit in sein

Ver-

Verbrechen ziehet. *Mandans & mandatarius tenentur de iniuria illata. L. 11. §. 3. D. de iniur. L. §. 2. D. de eo per quem.* Wir haben im Bouvot im zweyten Bande in der 40sten Frage ein Urtheil des Burgundischen Parlaments, welches eine Privatperson nach diesem Satze verurtheilet hat.

Vor kurzer Zeit hatte ein Procurator des Parlaments seinen Namen unter Schriften gesetzt, die einem Parlamentsrathe sehr schimpflich waren; er glaubte sich damit zu rechtfertigen, daß er die Vollmacht seiner Partey beybrachte; aber er ward dadurch vor der Suspension nicht gesichert. In der That machte er sich der Schmähung dieser obrigkeitlichen Person nicht theilhaftig? Die Gesetze und das Gewissen stimmen darinnen überein.

Man siehet im Bonifacius im zweyten Bande, 2ten Theil, 1sten Buch, 2ten Titel und 8ten Capitel, daß es eine recht grobe Beschimpfung sey, wenn man einen ehrlichen Mann einen Teufel und seine Handlungen teufelisch nennet; und daß es erlaubet sey, die Sache peinlich untersuchen zu lassen.

In der That giebet dieser Ausdruck den Begriff von einem rechten Ausbund und Abschaum der schwärzesten, vollkommensten, hartnäckigsten und verharrlichsten Bosheit. Indessen hat man doch den Begriff einer Gutherzigkeit mit diesem Ausdrucke verbunden, wenn man von einem Menschen von bequemen Betragen saget: das ist ein guter Teufel. Außer diesem Begriffe

griffe muß man noch den Begriff eines mittelmäßigen Verstandes hinzufügen. Wer hätte jemals glauben sollen, daß der Begriff der Gutherzigkeit und eines mittelmäßigen Verstandes sich mit dem Begriffe des Teufels vereinigen ließe? Kann man einen größern Beweis von der Tyranney des Gebrauchs anführen?

Anverwandte können die Beschimpfungsklage gegen denjenigen anstellen, der wider jemand eine Schmachrede ausgestoßen, an welcher die ganze Verwandtschaft Theil nimmt, als, wenn er ihn einen Aussätzigen genennet hätte, denn das ist eine Krankheit der Blutsfreundschaft. Es ist dieses durch ein Parlamentsurtheil vom 15 Jenner 1582. also entschieden worden. Es stehet beym Paponius im 8ten Buch in der 15ten Nummer.

Die Wahrheit der Schmachrede entschuldiget denjenigen nicht, der sie vorbringet. Boerius sagt: *Veritas conuicii non excusat ab iniuria* im 4ten Consil. Der Verleumdungsgeist ist allemal sehr verdammlich.

Es giebt beleidigende Wahrheiten, die verborgen sind; das heißet denjenigen verleumden, den sie betreffen, wenn man sie kund macht; das heißet ihm einen guten Namen rauben, auf den er ein Recht hat, so lange sein Verbrechen nicht offenbar ist. La Roche-Flavin führet im 2ten Buche im 5ten Titel, im 1sten Artikel ein Urtheil des Parlaments von Toulose vom 15ten December 1679. an, durch welches die Sache also entschieden ist. Ein Frauenzimmer, das

eine

eine Frucht der Liebe heimlich zur Welt gebracht, und derselben das Leben gelassen hätte, würde sich vor Gerichte über den Afterredner, der ihre Schande aufgedeckt hätte, beklagen können; sie könnte keinen Wiederruf der Wahrheit verlangen, wohl aber eine Schadloshaltung und Erstattung der Kosten, weil die Verleumdung sie ihrer Ehre beraubet, der sie zwar aus einem falschen Grunde genoß, die aber zu niemands Nachtheil gereichete. Ihr Besitz war rechtmäßig, obgleich der Grund desselben nicht wesentlich war. Das Gewissen stimmet allhier wiederum mit den Gesetzen überein.

Wer zweifelt daran, daß eine freylebende Frauensperson, die durch ihre Aufführung Gelegenheit giebt zu argwohnen, daß sie nicht grausam sey, da sie zu nichts weiter, als zu einem Verdacht Anlaß giebet, eine Ehrenerklärung verlangen könne, wenn man sie beschuldigte, daß sie mit ihren Gunstbezeigungen nicht geizig wäre? *Mulieri quae non palam & passim paucis sui facit copiam, iniuriarum actio competit aduersus qui eam meretricem vocauit. Boërius. Consil. 4. n. 3.*

Boerius redet von einem Weibsbilde, das sich einigen Personen ergiebet; er gehet noch weiter, als das Beyspiel, das ich gegeben habe.

Der Advocat Begon ließ in einer gerichtlichen Rede wider einen großen Herrn bey einer Materie, die für muntere Einfälle sehr geschickt war, seinem Witze den Zügel. Er brachte alle Liebhaber des Spottens auf seine Seite, welche

zum

zum öftern in die Hände klatschten; denn er hatte sich in den Besitz gesetzet, bey seinen Zuhörern, wenn er wollte, die Triebfedern in Bewegung zu bringen, die die lachbare Eigenschaft wirkend machen.

Der Advocat Arraut sagte in seiner Antwort: „Was die Beschimpfungen, Schmähungen, elenden Spöttereyen, beleidigende „Minen, stachlichte Züge und beißende Reden „betrifft, welche in der ganzen Antwort auf jeder „Seite, in jeder Redensart, und fast in jeder „Zeile ausgestreuet sind, so hat man sich ein Ge„setz daraus gemacht, nicht darauf zu antwor„ten. *Quoniam si id ex leuitate processerit, „contemnendum est; si ex insania, miseratio„ne dignissimum; si ab iniuria, remittendum. „L. un. C. si quis imperat. maledix.* Wenn die „Schmachreden aus Leichtsinnigkeit herfließen, „so muß man ihnen mit Verachtung begegnen; „wo die Narrheit ihr Grund ist, so muß man „Mitleiden damit haben; wo sie eine Frucht der „Bosheit sind, so muß man ihnen vergeben. Auf „diese Art gedachte Kaiser Theodosius der „Große.

Es hat Könige und große Standespersonen gegeben, die über die Paßquille, die sie antasteten, gar zu empfindlich gewesen sind. Cäsar hat sie verachtet, eben so wohl als Augustus, der darinnen dem Rath des Mecänas folgte, welcher zu ihm sagte, daß die Reden, die man wider ihn führte, wahr oder falsch wären; wären sie wahr, so müßte er sich vielmehr bessern, als andere strafen,

fen, wären sie falsch, so würde die Verachtung gegen dieselben ihnen allen Glauben benehmen, anstatt, daß die Unruhe, die er darüber bezeugte, ihnen das Ansehen der Wahrheit, und den allergeringsten Menschen ein Recht auf seine Ruhe geben würde.

Als sein Stiefsohn Tiberius ihm geschrieben hatte, daß viel daran gelegen wäre, den Aelianus zu strafen, der mit Verachtung von seinem höchsten Oberhaupte gesprochen hätte, antwortete er ihm: „Wir müssen den Rathschlägen einer auf„wallenden Jugend nicht folgen; und sind wir „denn, wenn man Böses von uns redet, nicht „glücklich genug, daß wir über alles Böse erha„ben sind, das man uns thun könnte„? Tiberius, so ein übler Regent er auch war, verachtete das Paßquill, daß man wider ihn und sein Regiment ausgestreuet hatte, und sagte, daß er sich nicht wunderte, daß freye Leute in einer freyen Stadt auch frey sprächen. Titus sagte über die übeln Nachreden, die man von ihm führte: Wenn ich nichts thue, was eines Tadels würdig ist, warum soll ich mich über die Verleumdung erzürnen?

Man weiß, daß der Herzog Regent darüber eben so gedacht hat, als August, und daß er gezeiget hat, daß er über die Satire erhaben wäre. Gleichwie es aber den Prinzen wohl anstehet, Gnade zu erzeigen, so stehet es im Gegentheil der Obrigkeit wohl an, die Verwegenheit, die sich an der Ehre des Monarchen vergreift, und die Bande der Liebe und Ehrfurcht, die sein

Volck

Volk an seine Person verknüpfet, zu zerreißen bemühet ist, scharf und ernstlich zu bestrafen.

Ein Mann hatte eine junge Frau geheyrathet, welchem jemand sein hohes Alter vorwarf, und zu ihm sagte: *Lumbi tui impleti sunt illusionibus*; deine Lenden sind mit lauter Blendwerk erfüllet, Ps. 37. v. 8. (nach der Vulgata:) Der Alte beklagte sich desfalls vor Gerichte. Der Lieutenant zu Digne sprach ein Urtheil, das denjenigen, der den biblischen Spruch angebracht hatte, in drey Pfund Strafe verurtheilte, und ihm verbot, die Worte der heiligen Schrift auf weltliche Sachen anzuwenden. Das Parlament der Provence that am 13 Julius 1675 einen Ausspruch, der dieses Urtheil bestätigte. Es ist vom Bonifacius im 3ten Bande, auf der 409ten Seite angeführet.

Der Hr. Brillon, der in seinem ungeheuren Wörterbuche im 3ten Bande auf der 39sten Seite dieses Urtheil anführet, sagt sehr vernünftig, daß die heil. Schrift nicht gegeben sey, dem Witze zur Belustigung zu dienen, daß ihre Aussprüche schrecklich seyn, daß man sie nicht mit gar zu vieler Ehrerbiethigkeit und Furcht anhören könne.

Ich verdamme die Freyheit, die ich mir genommen habe, in der Bibliothek der Hofleute und andern Werken von dieser Art, viele Stellen der heiligen Schrift einfließen zu lassen, die auf weltliche Dinge gedeutet sind.

Es ist zu einem Sprüchworte geworden, daß man vier und zwanzig Stunden habe, seine

Richter zu schmähen, wenn man seinen Proceß verloren hat. Der Satz ist falsch. Ich will es keiner Partey rathen, die in diesem Falle ist, sich auf diesen Satz zu verlassen, und ihren Richtern Beschimpfungen zu sagen. Er würde Gefahr laufen, zu Leibesstrafen verdammt zu werden, wie davon viele Beyspiele sind.

Es ist in einem Urtheil des Parlaments zu Paris, das Bouchel anführet, am 25 Jenner 1326 erkannt, daß es nicht erlaubt sey, in der Appellationsinstanz von dem Richter schimpflich zu reden, von dem man appelliret hat. Man machet sich bey dem höchsten Richter sehr schlecht beliebt, wenn man sein Bildniß in dem Unterrichter verachtet.

Es ist abgeurtheilt, daß man einen Verstorbenen nicht beschimpfen solle, und daß die Erben auf eine Ehrenerklärung dringen können. Das Urtheil des burgundischen Parlaments, welches es also entschieden hat, ist vom 15 May 1598, und wird vom Bouvot im 2ten Bande, bey dem Worte: Beschimpfung; in der 33sten Frage angeführet.

Ob wir gleich gesaget haben, daß es nicht erlaubt sey, eine wahre Schmachrede vorzubringen, so verstattet doch das Gesetz, qui nocentem D. de iniur. daß man von einer Person wegen des Verbrechens, dessen sie überführet worden, schimpflich reden könne, welches durch das letzte Gesetz D. ad L. iul. maiest. bestätiget worden. Vermöge dieses Gesetzes, ward eine Person, die

zu einer andern gesaget hatte, daß ihr Vater gehangen worden wäre, durch ein Urtheil des burgundischen Parlaments vom 8 Octob. 1610 von der Klage entbunden. Dieses Urtheil führet Bouvot an in dem gedachten Orte und der 2ten Frage.

Die Ursache von diesem Unterscheide in der Rechtsgelehrsamkeit ist folgende. Wenn die Gerechtigkeit einem Uebelthäter eine schmähliche Strafe auflegt, so überliefert sie ihn den Vorwürfen der Welt. Diese Vorwürfe sind ein Theil der Strafe und nothwendig, um das Verbrechen zurücke zu halten. Wenn man also einem Missethäter diese Strafe vorwirft, so bedienet man sich des Rechts, das die Gerechtigkeit uns gegeben hat.

Wenn man aber andern Personen schimpfliche Beynamen giebt, wenn gleich die ganze Welt, aus innerlicher Ueberzeugung ihnen dieselben beyleget, so heißet dieses sich solches Rechtes mit Unrecht anmaßen; man verletzet die öffentliche Ehrbarkeit und Gesellschaft. Uebrigens wird ein übles Gerüchte für ungegründet gehalten, wenn es nicht vor Gericht ausgemacht worden.

Julius Clarus *libr. sententiarum* in der Abhandlung *de injuria*, gegen das Ende, setzet feste, daß es nicht erlaubt sey, demjenigen sein Verbrechen vorzurücken, dem der Fürst die Strafe davon erlassen habe.

In Frankreich haben wir solche Begnadigungsbriefe, durch welche ein Landesherr aus

der Vollkommenheit seiner Macht die Schmach wegnehmen kann, die das Verbrechen eindrücket. Diese Briefe werden vor dem Ausspruch des obersten Richters ertheilet, und binden demselben die Hände. Wenn der Fürst nach dem Urtheil die Strafe erlässet, so wird die Schande nicht mit abgethan und in diesem Verstande saget man: *Quos princeps absoluit, notat.*

Wenn man saget, daß die Beschimpfungsklage ein Jahr währet, nach eines Jahres Verlauf ausgeschlossen und durch das Stillschweigen aufgehoben wird: *Actio injuriarum dissimulatione tollitur*; so verstehet man eine Beschimpfung, die nicht als ein öffentliches Verbrechen angesehen wird. Diese Regel betrifft die Paßquille nicht; noch eine Beschimpfung, die so hart ist, daß ein peinlicher Proceß darüber angestellet werden kann, und die eine Leibesstrafe verdienet; noch auch eine solche, die einer obrigkeitlichen Person zugefüget wird, und an welcher der ganze obrigkeitliche Stand Theil nimmt.

Geschichte
von Ludwig Gaufridy,
eines Priesters, der durch ein Urtheil des Parlaments von Provence als ein Zauberer verbrannt worden.

Die Menschen haben von Natur eine Neigung zum Wunderbaren; es ist nicht schwer, ihrer Leichtgläubigkeit Schlin-

gen

gen zu legen, wenn man ihnen außerordentliche Geschichte erzählet. Also finden die Erzählungen, die man ihnen von den Abentheuren der Zauberer macht, und die Beschreibungen ihrer feyerlichen Versammlung, in den Gemüthern leichtlich Glauben. Die Schriftsteller, die sich in diese Materie eingelassen, sagen folgendes davon.

Der Bericht, den man davon geben wird, kann dazu dienen, daß man siehet, zu welchem Uebermaße die Verblendung in dieser Sache gegangen ist, und muß natürlicher Weise vor dieser kleinen Geschichte vorhergehen. Diese Vorrede wird nicht unangenehm seyn, und trägt wegen ihrer lächerlichen Umstände ein Verwahrungsmittel gegen die Leichtgläubigkeit bey sich.

Geschichte der Hexenversammlung.

Der Teufel verdicket die Luft und häufet davon so viel zusammen, als nöthig ist, um den Ort zu verbergen, an welchem sich die Zauberer versammlen. Diese können, wenn die Stunde der Versammlung herannahet, nicht einschlafen, weil ihnen ein Zeichen gegeben wird, das die Tugend hat, sie wachend zu erhalten, wenn sie sich auf der Versammlung einfinden sollen.

Der Teufel ist nicht prächtig in seinen Aufzügen und in dem Fuhrwerk, das er ihnen schickt. Einigen giebt er einen Besen, andern einen Bock oder ein Pferd. Bey andern ist es genug, sich mit einer gewissen Salbe zu

schmieren, und während dieser Verrichtung gewisse Worte auszusprechen. Diese Worte sind aber nicht schlechterdings nothwendig. Denn mancher hat sich gesalbet, ohne sie auszusprechen, und hat sich doch auf der Versammlung befunden. Es giebt einige, die auf die Sauberkeit ihrer Kleidung so wenig halten, daß sie durch den Schorstein fahren, andere fliegen durchs Fenster. Was könnte es doch dem Teufel kosten, dem Zauberer ein geflügeltes Pferd zum Fuhrwerk zu schicken, das wie ein spanisches Pferd gestaltet wäre, in der Luft Courbetten machte und geschwinder gienge, als der Wind?

Es kann sich zutragen, daß eine Person ihr Haus nicht verlassen kann, um der Versammlung beyzuwohnen, weil, wenn sie sich zu gewissen Zeiten entfernete, ein Schade für sie daraus entstehen würde; zum Exempel, wenn ein Mann seine Frau, eine Mutter ihre Tochter, ein Vater seinen Sohn, ein Herr seinen Bedienten nicht fünde, so könnten sie das Geheimniß argwohnen und sie zwingen, es ihnen zu entdecken. Diesem Unheil vorzukommen, giebt der bedachtsame Teufel sich die Mühe, eine Figur hervorzubringen, die dem Zuberer vollkommen ähnlich ist; diese bleibet zu Hause, indeß daß das Original in der Versammlung ist; der Teufel machet, daß sie reden, handeln, gehen könne, damit man den Betrug nicht gewahr werde. Kann auch wohl etwas wunderlichers seyn!

Nun

Nun sind alle Zauberer versammlet. Der Teufel, dem zu Ehren das Fest gehalten wird, befiehlt in der Versammlung mit einer unumschränkten Macht; niemand erkühnet sich, ihm zu widerstehen; sein Reich ist ganz und gar despotisch. Die vornehmste Gestalt die er annimmt, seine Favoritfigur ist die Gestalt eines großen Bocks mit einem Menschengesichte, das drey oder vier Hörner hat. Er hat einen langen Schwanz, unter welchem sich noch ein anderes, aber sehr schwarzes und sehr häßliches Menschengesichte befindet. Es ist darum dahin gesetzet, daß es die Küsse der Zauberer entgegen nehmen soll. Man vergleichet den Teufel mit dem Janus, jedoch mit diesem Unterscheide, daß die beyden Gesichter dieses Obersten der Teufel nicht dieselben Oerter einnehmen, als bey dem falschen Gott. Jedem, der ihm das hintere Gesicht geküsset hat, giebt er eine silberne Laus. Der Teufel kömmt allererst nach und nach zu einer ungeheuren Größe, nachdem er vorher ganz klein aus einem Topf gekrochen war, in welchen er sich nach Endigung des Festes auch wieder begiebt.

Man muß hier keine sinnreiche Erdichtungen erwarten, sie sind nur gemacht, zu erschrecken.

Bisweilen verwandelt er sich in einen schwarzen Windhund, oder in einen wohlgehörnten Bock, wie wir gesagt haben, oder in einen Holzklotz, oder in einen schwarzen Vogel, wie ein Rabe gestaltet und in der Größe einer

Gans, oder in kleines Gewürme, das an allen Seiten läuft und herumkriecht, oder endlich in Asche, die man sorgfältig auffammlet, weil sie unvergleichliche Eigenschaften hat, Zaubereyen damit vorzunehmen.

Von allen diesen Gestalten ist die gewöhnlichste und ihm eigentlichste diejenige, die wir zuerst angeführet haben.

Ein berühmter Schriftsteller beschreibet ihn folgender maßen: Sein Thron ist ein schwarzer Sessel; er hat zwey Hörner am Halse und eines an der Stirne, mit welchem er die Versammlung erleuchtet; die Haare stehen ihm zu Berge; das Gesicht ist blaß und verwirrt; die Augen sind groß, rund, weit eröffnet, entzündet und schrecklich; er hat einen Ziegenbart; die Gestalt des Halses und des übrigen Leibes, ist schlecht beschaffen; der Leib hat zum Theil eine Bocksgestalt; die Hände und Füsse sind den menschlichen gleich, ausgenommen, daß die Finger und Zähen alle von gleicher Länge, vorne zugespitzet und mit Nägeln bewaffnet, die Hände aber nach Art der Raubvögel gekrümmet sind; er hat einen Schwanz, in der Länge eines Eselsschwanzes, mit welchem er dasjenige bedecket, was die Schamhaftigkeit, die man in dem Teufel nicht vermuthen sollte, zu bedecken befiehlt. Er hat eine entsetzliche Stimme; er beobachtet eine grosse Ernsthaftigkeit, die mit einem äußersten Stolze vermischt ist; bey allem diesen nimmt er die Geberden einer betrübten Person und der die Zeit lang wird, an sich. Er nimmt bisweilen

zum

zum Gehülfen seines Reichs einen andern Teufel an, der eine unvergleichliche Aehnlichkeit mit ihm hat; man sollte sie für Zwillinge halten. Warum erscheinet aber der Teufel, der Macht hat, eine schöne und reizende Gestalt anzunehmen, unter so schrecklichen Bildern? Warum macht er sich ein Vergnügen daraus, die üble Meynung zu bestärken, die man von ihm hat? In Wahrheit, er verstehet sich nicht auf die Kunst der Verführung; seine entsetzliche Gestalt verkündiget uns lauter Unglück; er scheinet uns zu sagen: Seyd auf eurer Hut wider mich! Sollte auch wohl die falsche Einbildung derer, die von solchen Sachen geschrieben haben, ihn uns unter einer so greßlichen Gestalt vorstellen? denn man siehet nicht, daß, als er Jesum Christ in der Wüsten versuchen wollte, er unter einer schrecklichen Gestalt erschienen sey, und die entsetzlichen Hörner gehabt habe, die man ihm andichtet.

Wer sollte glauben, daß bey dieser Versammlung auch ein Ceremonienmeister sey? man sage nun noch, daß der Teufel die Ordnung nicht liebe. Es wird diese Bedienung durch einen Zauberer verrichtet, der einen vergüldeten Stab hat und die Leute in Ordnung stellet.

Der Teufel fängt die Beschäfftigung damit an, daß er alle diejenigen, die in der Versammlung sind, besichtiget, um zu sehen, ob sie die Kennzeichen haben, bey welchen er sie zu seinem Dienste eingeschrieben hat. Denenjenigen, die

diese Kennzeichen nicht haben, drücket er sie ein; sie erscheinen an den Augenbraunen, oder am Gaumen, oder am Hintern, oder an der Schulter, oder an den geheimsten Gliedmaßen, und kein einziger Theil des Leibes, ist sicher dafür. Es kömmt lediglich auf den Teufel an, der der närrischte und eigensinnigste Kopf von der Welt ist. Diese Kennzeichen stellen einen Hasen vor, oder eine Kröte, oder eine Fledermaus, oder eine Eule, oder eine Katze, oder einen kleinen schwarzen Hund; und sind alle so unempfindlich, daß der Zauberer gar keinen Schmerz fühlet, mit was für einem Werkzeuge man sie auch durchsteche. Man leget ihnen noch eine Kraft bey, nämlich diese, daß der Zauberer, so lange er sie an sich hat, nicht vermögend sey, etwas zu entdecken, wornach die Richter ihn fragen. Wenn der Teufel den Zauberer verderben will, nimmt er ihm öfters diese Mähler weg, wenn er in den Händen der Gerechtigkeit ist. Dieses ist die Ursache, warum man sie bey vielen Zauberern nicht gefunden hat. Außer diesen Kennmählern giebt der Teufel auch jedem Zauberer einen Kriegsnamen.

Aber womit beschäfftigen sich die Zauberer in der Versammlung? Sie singen, um ihre Freude zu bezeugen, besonders wenn neue Mitbrüder ankommen; sie entsagen der Religion; der Teufel macht sich daselbst seine angehende Diener zu eigen, indem er ihnen ein großes schwarzes Meer zeiget, in welches er sie stürzen will, wo sie ihm nicht gehorchen. Die Zaube-

rer essen einen Teig von zubereitetem schwarzen Hirsen, oder lassen sich von dem Teufel das Blut aus dem linken Fuße saugen; wenn dieses geschehen, haben sie die Kraft die Geheimnisse der Versammlung nicht zu entdecken. Wer sollte jemals errathen, daß diese Verrichtung solche Gabe mittheilen könnte? Sie schaffen sich an diesem Orte einen Vorrath von Gifte? Hat man nicht gesagt, daß die Marquisinn von Brinvilliers daselbst ihre Lieferanten hätte? Die Zauberer geben den Kindern, die sie mit in die Versammlung bringen, einen Trank, der ihnen dergestalt das Gehirn verrücket, daß sie alle Abscheulichkeiten dieser Gesellschaft ansehen, ohne dafür zu erschrecken. Es befindet sich auf dem Versammlungsplatze eine ausgekramte Apotheke, in der man eine Arzeney verkaufet, welche die Tugend hat, den Zauberer zu ververwandeln und zu versetzen, wie und wohin er will.

Kleine Teufel, die keine Arme haben, werfen die Zauberer und Hexen ins Feuer und ziehen sie wieder heraus, ohne daß sie den geringsten Schaden erlitten hätten, damit sie sie überreden können, daß das Feuer in der Hölle ihnen nicht mehr schaden könne, und daß solches nicht mehr Stärke und Lebhaftigkeit hätte, als das Feuer in der Versammlung; es sey eigentlich nur eine gemachte Hölle. Auf die Art betäuben sie sich über die Furcht vor der Hölle, in die sie mit großen Schritten eilen. Wenn man

mich

mich fragt, warum diese Teufel keine Arme haben, so antworte ich, daß dieses ein Geheimniß sey, das man mir nicht eröffnet hat. Man denke der Sache nach, und theile der Welt seine Entdeckungen mit!

Man siehet viele Zauberer, die sich ein Verdienst daraus machen, ihre boshaften Streiche zu erzählen, welche man aufschreibet und beyleget. Je mehr sie sich durch tödtliche Gottlosigkeiten und teufelische Streiche hervorgethan haben, desto mehr werden sie gelobet, mit desto mehr Hochachtung werden sie angesehen.

Ist es nicht eine artige Sache, Kröten tanzen zu sehen? Dieses siehet man beständig in der Hexenversammlung. Aber das größte Wunder ist, daß diese Kröten sprechen und sich über diejenigen beschweren, die sich keine Mühe gegeben, sie zu füttern und fett zu machen. Den Kindern wird auferlegt, sie zu führen und auf die Weide zu bringen. Wer wird hier nicht ausrufen: die garstige Heerde!

Die Versammlung wird bey einem See gehalten, oder bey einem Flusse, und man schläget in das Wasser, um Hagel und Ungewitter zu erregen.

Wenn ein Zauberer einer Person übel will, die nicht, wie er unter dem Kriegsheer des Teufels eingeschrieben ist, so nimmt er auf der Versammlung desselben Gestalt an, damit sich nachhero Zeugen finden, die behaupten, daß sie ihn daselbst gesehen haben, und damit er vor einen

Zau-

Zauberer gehalten werden könne, und die Strafe erlange, die vor Leute von dieser Art gehöret.

Das Gastmahl dieser Versammlung stimmt mit dem abscheulichen Orte überein. Die Gerichte, welche aufgetragen werden, erwecken ein Grauen, und ihre Zubereitungen sind so schlecht, daß es nicht zu bewundern ist, daß man ein schlechtes Ragout ein Teufelsragout nennet. In der Musik dieses Mahls sind nur klägliche Töne; es ist eine wahre Höllenmusik. Die Schalen, die Schüsseln, die Teller sind von einer ungewöhnlichen, den Naturforschern unbekannten Materie.

Nach dem Gastmahl unterrichtet der Teufel die Zauberer in ihren Pflichten; aber in was vor verfluchungswürdigen, abscheulichen Pflichten! Sie bestehen hauptsächlich darinn, daß sie ihn huldigen, daß sie ihn in hundert verschiedenen Stellungen anbethen. Ich will meine Feder mit den liederlichen Tänzen, mit den erschrecklichen Ausschweifungen der Zauberer und der Hexen nicht besudeln; es ist genug, zu sagen, daß sie weiter gehen, als alles, was man sich am allergeilsten vorstellen kann. Der Geist der Unreinigkeit begehet mit seinen Anhängern Dinge, die das Uebermaß der ungezäumtesten fleischlichen Lust unendlich weit übersteigen.

Wenn die Versammlung ihre Uebungen verrichtet hat, so krähet ein Hahn und sie zerstreuet sich.

Die gewöhnlichen Tage der Versammlung, oder besser zu sagen, die Nächte, sind die vom

Mitt-

Mittwochen auf den Donnerstag, oder vom Freytage auf den Sonnabend. Man hat Hexen angetroffen, die versichert haben, daß sie sich bey hellem Mittage in der Versammlung befunden hätten.

Dieses ist es, was ich aus dem Loyer, Majolus, Lancre, Delrio und andern diese Sache abhandelnden Schriftstellern geschöpfet habe; das ist die Beschreibung der Hexenversammlung, zu welcher ein jeder von ihnen gleichsam in die Wette besondere Umstände geliefert hat.

Aufrichtig zu sagen, so gefallen mir die bezauberten Länder der Feyen weit besser. Da sind Paläste von Cristal, von einer unvergleichlichen Bauordnung; köstliche Gärten, wo die Luft, die man einzieht, durch Blumen von einem fürtrefflichen Geruch gewürzet ist; man giebt daselbst prächtige Gastmahle; der Nectar und die Ambrosie der Götter sind bey den Speisen, die man aufträget, ungeschmackt; alle Vergnügungen folgen eine auf die andere und sättigen niemals. Wo die Feyen Teufel gewesen sind, so müssen wir gestehen, daß sie weit geschickter, weit verführischer gewesen sind, als die heutigen Teufel. Ihre anziehende Gestalten hatten alles, was erforderlich war, die Herzen zu bezwingen. Diese alten Zauberer waren Zauberer von Stande, anstatt daß die heutigen Zauberer Nichtswürdige sind. Wie kann doch der Teufel sich dergleichen Lieblinge aussuchen.

Durch

Durch dergleichen Spöttereyen muß man diese Blendwerke widerlegen. Kann man nunmehro nicht sagen, daß der menschliche Verstand ein Innbegriff von allerhand Arten der Gottlosigkeit, und Ausschweifung sey? Aber, wird man mir sagen, du greifest die heilige Schrift an, wenn du leugnest, daß es Zauberer gebe. Die Wahrsager des Pharao, die in Gegenwart dieses Prinzen Verblendungen anrichteten; die Hexe von Endor, die auf Ansuchen des Sauls den Schatten Samuels hervorbrachte; Simon Magus in der Apostelgeschichte; waren alle diese Leute keine Zauberer? Ich gebe die Möglichkeit der Zauberer zu, aber ich kann die große Menge von Zauberern, die auf der Oberfläche dieser Erde ausgebreitet seyn sollen, nicht zugeben. Ich verwerfe die schreckliche Geschichte der Hexenversammlung und ihrer Gebräuche, welche das Werk einer erhitzten Einbildungskraft sind, zu welchem ein jeder Zauberer um die Wette etwas beygetragen. Nichts ist dem Begriffe, den wir von der Güte Gottes haben, mehr zuwider, als das Regiment, das man den Zauberern über die Menschen einräumet; diese Macht, zum Exempel, die sie haben, einer Jungfrau wider ihren Willen theilhaftig zu werden. Die heilige Schrift lehret uns, daß das Reich des Satans zernichtet ist; daß der Engel des Himmels ihn mit Ketten beleget, und in dem Abgrunde eingeschlossen hat, woraus er nicht eher, als bey dem Ende der Welt, befreyet werden soll; daß Jesus Christ

diesen Starken bewaffneten ausgezogen hat, und daß die Zeit gekommen sey, in welcher der Fürst dieser Welt, aus der Welt verbannet wird. Er kann uns nicht überwinden, sagt ein Schriftsteller, der in geistlichen Dingen sehr erfahren ist, wo er nicht mit unserm Willen übereinstimmt. *

Er hatte bis zur Ankunft des Heilandes geherrschet; er herrschet so gar auch noch, wenn man will, an den Oertern, wo der Heiland unbekannt ist; aber er hat nicht das geringste Recht, nicht die geringste Macht an denenjenigen, die in Jesu Christo wiedergebohren sind; er kann sie so gar auch nicht versuchen, wo Gott es nicht zuläßt, und wenn Gott es zuläßt, so geschiehet es darum, weil sie ihn überwinden können. Die Geschichte, welche von den Wahrsagern des Pharao, von der Hexe zu Endor angeführet werden, treffen in die Zeiten, da der Teufel noch geherrschet hat. Betreffend die Geschichte des Simon Magus † so findet sich die Zauberey gleichsam in den letzten Zügen darinnen, nachdem ganz kurz vorher der Heiland gekommen war. Denn wenn man gleich nach der Zeit einige Zauberer und Wahrsager unter den Christen angetroffen hat, die auf Gottes Zulassung ihre Hexereyen, und Zauberkünste an uns ausgeübet haben, so kann uns doch ihre äußer-

* Les Souffrances de J. C. T. 1. Souffr. XVI.

† Man sehe den Pater Malebranche in dem zweyten Buch und letzten Capitel der Untersuchung der Wahrheit.

äußerste Seltenheit nicht hindern, die Zauberey seit der Ankunft des Heilandes, als unter uns ausgestorben, anzusehen. Man würde dem Teufel gar zu viele Ehre anthun, wenn man in rechtem Ernste einige Historien, als Kennzeichen seiner Macht anführen wollte, wie einige Schriftsteller thun; denn durch diese Historien machet man ihn schwachen Gemüthern nur furchtbar.

Was wird aus so vielen Zauberstreichen und Beheyungen werden, die uns von so vielen Leuten berichtet werden, davon sie Zeugen gewesen seyn, oder die sie selbst empfunden haben wollen? Es wird ein großer Theil derselben wegfallen, wenn man die natürliche, physikalische Ursache dieser Begegnisse wird gefunden haben. Der Nenuphar hat die Kraft, den allerverliebtesten Menschen frostig zu machen. Der Orchis, den man auch uneigentlich Satyrion nennet, hat zwo Zwiebeln, davon die eine die Tugend hat, einen Kämpfer zu erhitzen, und die andere, ihn träge zu machen. Wie viele andere dergleichen natürliche Geheimnisse könnte man lehren? Wird man sagen, daß ein Mensch, bey dem dergleichen gebraucht worden, durch Zauberey unvermögend gemacht sey?

Man saget, daß ein Wolfsdarm, der mitten in einem Wege geleget worden, ein Pferd verhindere, weiter fortzugehen; ein auf der Thürschwelle befindliches Kraut kann einen Menschen verhindern, darüber zu gehen, weil er im Uebertreten in Ohnmacht fällt; mit einem andern

Kraute kann man machen, daß ein noch so wohl befestigtes Stücke Eisen abfällt *. Es ist unsere Unwissenheit, welche verursachet, daß wir zur Zauberey unsere Zuflucht nehmen, weil uns die natürliche Ursache unbekannt ist. Ich habe geglaubet, daß ich vor Erzählung des Processes, den man dem Ludwig Gaufridy gemacht hat, alle diese Betrachtungen, als eine Vorrede voranschicken müßte; jedoch nicht deswegen, als wenn er nicht gerechter Weise wäre verdammet worden, wenn er auch in der That kein Zauberer gewesen wäre, weil er durch das Mittel der Beichte

*) Man saget, wenn man dieses Kraut finden wolle, müsse man in dem Eberswalde die Nester derjenigen Vögel suchen, die einen langen und spitzigen Schnabel haben, und in dem Stamme eines Baumes, den sie ausgehölet haben, nisten. Wenn man dieser Nester eines gefunden hat, in welchem Junge sind, so nimmt man der Zeit wahr, da beyde Alte auf ihre Nahrung ausgeflogen sind; man verstopfet es sehr genau mit einem Eisen. Die Alten, wenn sie zurücke kommen, und nicht zu dem Neste gelangen können, suchen ein Kraut, welches macht, daß das Eisen wegfällt. Sie werfen das Kraut weg, wenn sie sich dessen bedienet haben, und man findet es unten am Baume. Es wächset auf Bergen, und machet, daß den Pferden, die darüber gehen, die Hufeisen abfallen. Man saget von diesen Vögeln, die sich in dem dicksten Theil eines so großen Baumes, daß ihn vier Leute zusammen nicht umfaßen können, ein Nest aushölen, daß sie bey jedem Stoße, den sie dem Baume mit ihrem Schnabel geben, den Baum an der entgegengesetzten Seite betrachten, als wenn sie befürchteten, daß sie ihn durch und durch gestoßen haben möchten.

Beichte viele Mägdgen verführet hatte, in seinem Herzen eine Bereitwilligkeit hatte, die Hexenversammlung zu besuchen, sich dem Teufel ergeben, vielen Personen seine abscheulichen Meynungen beygebracht, und sich mit vielen schrecklichen Gottlosigkeiten besudelt hat.

Damit ich, wo möglich, bey dieser Sache nicht die geringste Schwierigkeit übrig lassen möge, so will ich sagen, daß Ludwig Gaufridy nicht wirklich ein Zauberer gewesen sey, weil ich in seinem Proceß nicht sehe, daß er ein einziges von den Zeichen gehabt habe, an welchen man die Zauberey erkennet, daß er etwas gethan habe, das die Kräfte der Natur und der Kunst übertreffe. Denn ich glaube nicht, daß man die Verführung vieler Mägdgen unter die übernatürlichen Dinge zählen werde, indem die natürliche Zauberkunst Kraft genug dazu hat.

Auf was für einem Fuß soll man denn den Ludwig Gaufridy betrachten, der selbst versichert war, daß er ein Zauberer sey? Auf dem Fusse eines Zauberers, der es so weit gebracht hatte, sich selbst zu verführen.

Der Pater Malebranche zeiget uns an dem angezogenen Orte, daß man durch die Stärke der Einbildungskraft ein Zauberer seyn könne, er bringet ein Beyspiel dieser Einbildung bey.

„Ein Hirte, saget er, erzählet in seinem Schafstalle nach dem Abendessen seiner Frauen, und „seinen Kindern die Abentheure der Hexenversammlung. Da er sich selbst versichert halt, daß er derselben beygewohnet habe, und seine Einbildungs-

„kraft durch die Dünste des Weins ziemlich er-
„hitzet ist, so ermangelt er nicht, auf eine leb-
„hafte und starke Weise davon zu reden. Wie
„nun seine natürliche Beredsamkeit durch die
„Bereitwilligkeit begleitet ward, in welcher seine
„Familie war, von so neuen und so schreckli-
„chen Dingen reden zu hören, so ist es sehr wahr-
„scheinlich, daß so schwache Einbildungskräfte,
„als Weiber und Kinder haben, davon über-
„redet blieben. Es ist ein Mann, ein Vater,
„der von dem redet, was er gesehen und gethan
„hat; man liebet, man ehret ihn; warum sollte
„man ihm nicht glauben? Dieser Hirte wie-
„derholet also seine Geschichte in unterschiedlichen
„Tagen; die Einbildungskraft der Mutter und
„der Kinder, bekömmt nach und nach tiefere
„Eindrücke davon. Sie gewöhnen sich end-
„lich daran, und werden neugierig, dahin zu
„gehen. Sie schmieren sich, sie legen sich nie-
„der, ihre Einbildungskraft wird durch die Be-
„reitwilligkeit ihres Herzens noch mehr erhitzet,
„und die Eindrücke, die der Hirte in ihr Gehirne
„gepräget, erhalten Gewalt genug, daß sie sich
„im Schlafe alle diejenigen Sachen, die er ih-
„nen beschrieben hatte, als gegenwärtig vorstel-
„len. Sie stehen auf, sie fragen und sagen
„sich unter einander, was sie gesehen haben.
„Einer bestärket auf diese Weise dem andern
„die Eindrücke ihres Gehirnes, und derjenige,
„der die stärkste Einbildungskraft hat, und also
„mehr, als die andern, überredet, ermangelt
„nicht, in wenigen Nächten die Geschichte der

Hexen-

„Hexenversammlung in Ordnung zu bringen.
„Dieses sind also vollkommene Zauberer, die der
„Hirte gemacht hat, und sie werden dermaleinst
„viele andere machen, woferne, bey ihrer star-
„ken und lebhaften Einbildungskraft, die Furcht
„sie nicht zurücke hält, dergleichen Historien zu
„erzählen. „

Auf diese Weise hat auch Gaufridy bey sei-
nem verderbten und verführten Herzen, bey seiner
starken Einbildungskraft und bey seinem brün-
stigen Wunsche, mit dem Teufel Gemeinschaft
zu haben, seine Träume für Wahrheiten annehm-
men können. Man kann nicht zweifeln, daß die
Macht der Einbildungskraft besonders melan-
cholische Gemüther so gar sehr zu Träumern
machen könne, daß sie auf eine tyrannische Art
von ihren Erscheinungen beherrschet werden, und
diejenigen Gegenstände, die überall nicht sind,
vor ihren Augen zu haben glauben. Diese nen-
net der Pater Malebranche nicht nur Einbil-
dungsträumer, sondern auch Sinnenträumer.
Siehet man nicht Leute, die sich einbilden, daß
sie in Wölfe verwandelt sind? diese nennet man
Wahrwölfe.

Gaufridy war ohne Zweifel ein Zauberer
durch seine Einbildungskraft. Aber, wird man
mir entgegen setzen, das provenzalische Parla-
ment hat den Gaufridy für einen Zauberer ge-
halten, und ihn als einen solchen verdammt;
das ist ein ehrwürdiges Zeugniß. Ich setze die-
sem zuförderst das Ansehen vieler andern Par-
lamente, worunter man auch das parisische zäh-
let, entgegen, welches die Zauberer nicht bestrafet,

woferne mit ihrer vorgegebenen Zauberkunst kein anderes Verbrechen verknüpfet ist. Man hat in den Gerichtsbarkeiten dieser Parlamente die-se Erfahrung gemacht, daß, da man die Zaube-rer zu strafen aufgehört, und sie bloß als Nar-ren betrachtet hat, man mit der Zeit gesehen hat, daß sie keine Zauberer mehr gewesen sind. Weil sie es nur durch ihre Einbildungskraft waren, diese aber durch dergleichen Vorstellungen nicht mehr genähret ward, und der gesunde Theil der Welt sie nicht würdigte, sich vor ihnen zu fürch-ten, so wurden sie endlich vernünftig; anstatt daß man in den Ländern, wo man die Zaube-rer verbrennet, nichts anders sieht, indem man wahrhaftig glaubet, daß sie es sind, weil man sie zum Feuer verdammen sieht; und dieser Glaube befestiget sich in denen, die sich einbilden, es zu seyn, und in denen, die sie als solche ansehen.

Zweytens hat der König an das normandische Parlament eine Verordnung ergehen lassen, daß alle Zauberer, welchen man zu Rouen den Pro-ceß machte, aus den Gefängnissen erlassen werden sollten; und diese Verordnung hat die Kraft ge-habt, die Teufel zum Stillschweigen zu bringen.

Drittens kann die Meynung eines Parlaments, das die Zauberer verdammet, nicht als ein ge-wisses Gesetz in dieser Sache angesehen werden.

Geschichte des Gaufridy.

Nach dieser Vorrede, die mir nothwendig geschienen, will ich die Geschichte des Gaufridy vor Augen legen, die ich aus den geheimen Nach-richten, die bey seinen Acten befindlich sind, ge-schöpfet habe.

Bey

Bey den Bergen von Grace in der Provenz ist ein Dorf, Namens Beauvezer, allwo ein Priester, mit Namen Gaufridy, wohnte. Er hatte einen Neffen, einen Sohn seines Bruders, dem er einige Kenntniß in der lateinischen Sprache, und in den schönen Wissenschaften beybrachte, um ihn geschickt zu machen, einer Pfarre vorzustehen, die er besaß. Man weiß nicht, ob dieser Neffe die Pfarre seines Oheims bekommen habe, aber er war der Erbe seiner Bücher und seines Hausraths. Er fand unter dem Büchervorrath ein Buch von der Zauberkunst, das die Ursache seines Verderbens war; indessen verstrichen mehr als acht Jahre, ohne daß er es zum Bösen anwendete. Bey Verfließung dieser Zeit fieng er an, es mit Begierde zu lesen. Wie er sich eifrig darauf befliß, erschien ihm der Teufel in menschlicher Gestalt, wie ein vornehmer Herr, oder, wenn man es lieber will, wie ein Zollpachter angekleidet. Das Schrecken bemächtigte sich damals seiner Sinne; man würde sich bey geringern Ursachen fürchten; aber seine Furcht verschwand wieder. Es kam ihm in den Gedanken, durch den Dienst des Teufels zwey Leidenschaften zu vergnügen; die erste, daß er in der Welt einen großen Namen von Frömmigkeit, besonders bey den Personen von einer vorzüglichen Redlichkeit erhalten möchte; die zweyte, daß er nach seinem Wunsche der Frauen und der Mägdgen theilhaftig werden möchte, die ihm gefielen, und die seine Begierden reizeten. Der Teufel, dem er sein Verlangen zu erkennen

gab, sagte zu ihm: Was willst du mir geben, wenn ich dir den Besitz alles dessen schaffe, was du begehrest? Gaufridy ward durch diesen Vortrag entzückt, und fragte ihn, was er von ihm haben wollte. Der Teufel forderte von Gaufridy, daß er sich ihm ohne Ausnahme ergeben sollte, und Gaufridy hatte diese Gefälligkeit für den Teufel.

Hierauf verlangte er die Erfüllung seines Begehrens. Der Teufel antwortete ihm nicht darauf, sondern sagte nur, daß er wiederkommen würde. Er kam in der That nach dreyen Tagen wieder, und versprach ihm damals, daß er durch die Kraft seines Anhauchens alle Mägdgen und Weiber, die er besitzen wollte, in Liebe entflammen würde; es müßte aber der Hauch bis zum Geruche der Personen kommen, denen er eine starke Leidenschaft einflößen wollte. Vermuthlich ist es nach diesem Muster geschehen, da man gesaget hat, daß ein Mönch, den man für einen Zauberer hat ausgeben wollen, ein Mägdgen dadurch, daß er sie angehauchet, verliebt gemacht hatte. Man hat also nicht die Ehre dieser Erfindung.

Der Teufel gab seine Handschrift von sich, worinn er sich verband, diese wunderbare Tugend dem Hauche des Gaufridy mitzutheilen, und ihm den großen Namen zu geben, den er verlangte.

Der Ausbruch seines Ruhmes war der Ausbruch seines Glückes; er erhielte die Besorgung eines Kirchspiels, das unter Marseille gehörte.

Da

Da er das seltene Geheimniß besaß, die allerwildeste Tugend des schönen Geschlechts zu bändigen, so kann man sich leicht vorstellen, wie er hauchte, und das Vergnügen genoß, daß die schönsten Personen ihm den Zins ihrer Liebe entrichten mußten.

Er hatte einen großen Zutritt in dem Hause eines Edelmanns, der sich den Hrn. de la Palud nennte. Der große Ruhm, womit ihn der Teufel begabet hatte, machte, daß er von diesem Edelmann mit Vergnügen aufgenommen ward, welcher drey Töchter von einer seltenen Schönheit hatte. Die Natur hatte eine jede durch verschiedene Reizungen unterschieden. Sie waren in der Wissenschaft der Welt sehr wohl erzogen, und verbanden selbige mit der Frömmigkeit. Magdalene, eine von ihnen, war diejenige, die ihm am meisten gefiel. Er ward versuchet, sie zu besitzen; wie sie aber von ihrer Mutter nicht zu trennen war, konnte er seine Begierden nicht erfüllen. Er hauchte also die Mutter an, und machte dadurch aus ihr, die bisher die Tugend ihrer Tochter, als ein Drache bewachet hatte, ein wahrhaftiges Schaf. Sie führte sie ihm in seine Kammer zu. Man urtheilet leichtlich, daß ein Zauberer, als Gaufridy, die Gelegenheit in Acht genommen, nachdem die Mutter sich weg begeben.

Sein Vergnügen war, verschiedene Weiber anzuhauchen, ohne sich des Standes zu nutze zu machen, in welchen er sie gebracht hatte. Er sahe, wie aus wilden Scheinheiligen ganz zahm

gemachte Buhlerinnen wurden; dieses war ein entzückendes Schauspiel für ihn.

Er ergab sich ganz besonders an Magdalenen de la Palud. Je mehr er sie anhauchte, je mehr ward sie von einer heftigen Liebe gegen ihn eingenommen. Er wollte, daß sie ihm in allen Stücken zuvorkommen sollte. Sie ward von diesem verliebten und teufelischen Anhauchen so sehr angestecket, daß sie die Heftigkeit ihrer Liebe nicht ertragen konnte. Sie kam überall, ihn aufzusuchen, auch so gar in der Kirche. Sie wollte, daß er beständig in dem Hause ihres Vaters seyn sollte. Ein Zauberer, der von einem zarten Geschmack gewesen wäre, würde bey einer so leichten Eroberung seine Rechnung nicht gefunden haben.

Er machte sein fürnehmstes Werk daraus, über dieses Fräulein unumschränkt zu regieren, und man findet nicht, daß er einen großen Ehrgeiz besessen, sein verliebtes Reich anderswo auszubreiten. Er verleibte seine Buhlerinn dem Dienst des Hrn. Beelzebub ein, und ließ ihr aus dem kleinen Finger der rechten Hand etwas Blut, mit welchem sie ihren Namen mit einem sehr dünnen Griffel schreiben mußte; und damit er diese abscheuliche Verbindung noch fester zusammen ziehen möchte, ließ er ihr sieben oder acht Versprechen thun, die auf eines hinaus liefen; es war dasselbe Werk auf sieben oder acht verschiedenen Arten.

Der Teufel hatte sich in seiner Handschrift vorbehalten, daß er Herr über alles, was er ver-

sprochen hätte, seyn, und sie, wohin es ihm gefiele, bringen wollte; er drohte dem Gaufridy, wenn er sie verbrennete, so wollte er in dem Hause einen so erschrecklichen Lermen machen, daß er davon todt zur Erde fallen sollte.

Er ward eines Tages sehr bestürzt, als er den Pater Michaelis, einen Dominicaner, und den Pater Antonius, einen Capuciner, mit welchen er einen Streit gehabt, besuchet hatte, daß er diese Handschrift nicht mehr fand. Der Teufel hatte sie weggeholet. Gaufridy verbrannte das Zauberbuch, nicht, daß er desselben gemißbrauchet hätte; sondern er befürchtete, man möchte dieses schädliche Buch bey ihm finden, und ihm, als einem Zauberer seinen Proceß machen.

Die Hexenversammlung betreffend, so sagte er, daß die Zauberer das erstemal, das sie dahin kommen, mit dem kleinen Finger eines Teufels, dem durch einen ausdrücklichen Beruf dieses Amt beygeleget ist, bezeichnet werden. Wenn er das Zeichen eindrückte, so fühlte man ein wenig Hitze, die durchdrünge, und an der Stelle, die er berührte, bliebe das Fleisch ein wenig eingefallen.

Gaufridy ließ Magdalenen am Kopfe, gerade gegen das Herz über, und an verschiedenen andern Theilen des Leibes bezeichnen. Man steckte ihr eine Nadel in den Schenkel, welches sie nicht fühlte, und wenn sie hinein gieng, war es eben, als wenn man eine Pergamenthaut durchstäche.

Die Mähler bedecken sich bisweilen, aber sie kommen nachhero wieder, und nehmen ihre erste Kraft wieder an; wenn man sich gleich bekehret, verlieren sie sich doch nicht; es ist eine Losung, die von dem Besitz, den der Teufel von den Zauberern gehabt hat, allemal übrig bleibet. Diese Mähler bedeuten, daß man betheuret habe, ein beständiger und getreuer Diener des Teufels zu seyn. Die Rechtsgelehrten sagen, daß diese Verpflichtung nicht gültig sey, weil sie nicht synallagmatisch ist, das ist, von beyden Seiten verbündlich, beobachtet, daß der Teufel niemals dem Zauberer verspricht, in seinem ganzen Leben sich als einen guten Herrn zu betragen.

Gaufridy sagte, daß der Teufel an unterschiedenen Orten in der Provenz Hexenversammlungen eröffnet hätte, als bey der Höle von Rolland. Bey der Höle von Loubieres und zwey oder dreymal bey der heiligen Höle; an diesen letzten Ort hätte der Teufel Magdalenen geführet; niemals wäre ein Fuhrwerk sanfter und geschwinder gewesen; wenn man sich darauf verlassen könnte, so würde es allerdings das vortrefflichste vor allen seyn.

Wenn er zu der Versammlung wollte, so legte er sich des Nachts an seinem ganz eröffneten Fenster, oder er gieng aus seiner Kammer, schloß sie zu und steckte den Schlüssel in seine Tasche. Lucifer nahm ihn alsofort und brachte ihn an den Ort der Versammlung, wo er drey oder vier Stunden, weniger oder mehr,

nach

nach dem Werth der teufelischen Verrichtungen blieb.

Unter den Zauberern erscheinen einige verlarvt in der Versammlung; sie verrichten alle ihre Dienstpflichten dem Monarchen der Höllen kniend.

Gaufridy ließ Magdalenen in der Versamlung Zauberzeichen verschlucken, wovon einige er, und andere der Teufel geschrieben hatte; alles, um ihr einen so starken Grad von Liebe beyzubringen, daß sie rasend davon wurde. So wenig schonete er ihrer Vernunft. Er hat gestanden, daß er die äußersten Gunstbezeugungen in der Versammlung von ihr erhalten habe.

Er hat auch gesaget, daß er vieler Mägdgen anderswo, als in der Versammlung, durch die zauberische Kraft seines Hauches, gemisbrauchet habe; aber sie hätten nur zu seinem Zeitvertreibe gedienet. Magdalene allein hatte das Recht, seine vornehmste Beschäfftigung aus zumachen.

Er hat ausgesagt, daß der Teufel der wahrhaftige Affe der Gottheit sey, daß er in der Versammlung alle Gebräuche der Kirche nachahmte. Die Lichter, welche man allda brennet, sind von Pulver und von Schwefel. Auch im Erleuchten suchen die Teufel zu schrecken. Die Glocke, mit der man klingelt, ist von Horn und der Kleppel von Holz. Man kann in der That sagen, daß der Teufel die Musik nicht liebe. Das ist der größte Theil von demjenigen, was Gaufridy vor seinen Richtern ausgesaget hat.

Man

Man muß diese Geschichte der Hexenversammlung in allen ihren Umständen als ein Werk von der verkehrten Einbildungskraft des gottlosen Gaufridy ansehen, der durch die Pest seiner Gottlosigkeiten Magdalenen de la Palud verderbet hat. Es ist kein Abweg, auf welchen eine lebhafte und bis auf Erscheinungen gehende Einbildungskraft nicht gerathen könne. Ich habe diese Erzählung von vielen Unflätereyen und Gottlosigkeiten gereiniget, und habe nur das angeführet, was zureichlich seyn könnte, einen Begriff von der äußersten Verderbniß des Herzens des Gaufridy zu geben.

Magdalene fühlte sich mitten in diesem abscheulichen Leben, das sie führte, von den Lichtstralen der Gnade durchdrungen; sie überließ sich derselben und trat in den Nonnenstand von dem Orden der heiligen Ursel unter der Anführung der Geistlichen von der christlichen Lehre. Nichts beweiset besser, daß der Heiland gekommen sey, die allerschandbarsten Sünder zu sich zu ziehen.

Gaufridy setzte vergeblich alles ins Werk, um sie von ihrem gottseligen Vorhaben abzuwenden. In der Verzweifelung, daß er nichts ausrichten konnte, sandte er eine Legion Teufel in das Kloster, wovon Magdalene viere zu ihrem Antheil bekam. Sie beobachteten ein hartnäckigtes Stillschweigen und wollten den Grund ihrer Sendung nicht anzeigen. Endlich war einer der recht gülden redete, um mich dieses

Ausdrucks vom Marot zu bedienen. Er nannte sich Verrine; er predigte fürtrefflich; man sollte ihn nimmermehr vor einen Teufel gehalten haben, so sehr wußte er sich zu verstellen. Wenn ich keine andere Leser hätte, als Kinder und Großmütter, so würde ich nicht unterlassen, ihnen die Geschichte der Zauberer zu erzählen, die sich in unsichtbarer Gestalt in das Kloster verfügten; ich würde ihnen die Historie einer artigen Hexe vortragen, die in einer Kammer eingeschlossen war, da sie ungesehen in der Luft herum flog und sich nicht unterstand, durch den Kamin sich wegzubegeben, weil man darinnen beständig mit Degens herumfuhr, und die endlich durch einen Schweizer, der mit seiner Helleparte blindlings herumschlug, an der linken Seite nahe beym Herzen getroffen ward, worauf man die Thüre eröffnete. Ein Mönch, welchem Magdalene diese Begebenheit anzeigte, fragte sie, warum der Teufel keine Oeffnung in dem Hause gemacht hätte, um diese Hexe dadurch herauszulassen? Magdalene, die in diesen Geheimnissen erfahren war, antwortete, daß der Teufel die Macht hätte, sie durch ein Loch heraus zu lassen, durch welches kaum eine Katze kriechen könnte, daß er aber ohne Bewilligung des Hausherrn keine Oeffnung machen dürfte. Der gute Geschichtschreiber, der uns dieses lehret, rufet aus: Das sind recht wunderbare, aber dennoch auch recht wahrhaftige Dinge! Es ist wahr, daß wir hievon keinen andern Bürgen haben, als diesen Geschicht-

schreiber, aber es giebt Leute, die seinen Worten ohne Untersuchung mit dem willigsten Herzen glauben werden. Weil ich dieses kleine Histörgen erzählet habe, ohne daß ich es habe erzählen wollen, so muß ich es auch zu Ende bringen.

Man hörte an dem Abend desselben Tages eine sterbende und wehklagende Stimme, und man urtheilte, daß es auf dem Gipfel eines benachbarten Berges wäre. Man fragte Magdalenen um Rath, welche zum Fenster hinaus sahe und sagte: Sehet ihr nicht ein Mägdgen, welches eben dasselbe ist, daß diesen Morgen ist verwundet worden? Gaufridy hält sie auf seinem Schoße, sie verscheidet und er tröstet sie auf das Beste als er kann. Man urtheile, was er ihr vor Trost hat geben können. Magdalene hatte alleine das Vorrecht, dieses Schauspiel zu sehen. Aber gegen neun Uhr des Abends wollten die Teufel, daß die Nonnen das Gepränge des Leichenbegängnisses sehen sollten. Sie sahen, daß in der Luft eine Menge Fackeln erschienen, deren Licht die Nacht eben so helle machte, als den Tag. Eine stolze Begleitung gieng mit ernsthaften Schritten.

Man erfuhr, daß der Körper dieser Hexe nach einem langen Spaziergange in der Luft ins Meer geworfen worden; daß die Verstorbene eine liebenswürdige Person gewesen, die ein besseres Schicksal verdienet hätte, als von dem Teufel geliebet zu werden; daß sie die Tochter eines Edelmanns gewesen, mit Namen Coran,

der

der zu Paris bey dem Carousſel des Louvre wohnete. Man kann nichts mit mehrern Umständen verlangen. Kann man denn dieſe Geſchichte wohl einer Falſchheit wegen in Verdacht ziehen?

Unter den Frauen, welche Gaufridy anhauchte, war auch Victoria Courbier, die Ehefrau eines Edelmanns. Es war in dem Beichtſtuhl, da er ſein zauberiſches Geheimniß ins Werk ſetzte; ſie kam von einem unreinen Feuer durch und durch entzündet, wieder zu Hauſe; ihr Ehemann kannte ſie nicht mehr. Man ſaget in den Acten nicht, was ſie für ein Mittel dagegen gebrauchte, aber es gelung ihr, die unzüchtige Flamme zu erſticken, die ſie verzehrte und ſie überwand den Teufel.

Gaufridy blieb nicht länger als ſechs Jahre in dem ruhigen Beſitz ſeiner Zauberkunſt. Alle Welt erkannte ihn endlich für einen groſſen Zauberer. Er ward ins Gefängniß geworfen, und wenn ich mich der Zierrathen bedienen wollte, die ein Geſchichtſchreiber mir anbiethet, ſo könnte ich anführen, daß man alle Nachte auf der Spitze von dem Thurme des Gefängniſſes eine große Nachteule heulen hörte, deren erſchreckliches Geſchrey alle Herzen beklemmte.

Nichts beweiſet beſſer, daß der Teufel ein Betrüger iſt. Zeigte er durch ſeine traurige Muſik nicht an, daß derjenige, dem zu Ehren er ſie anſtellte, ein wahrhaftiger Zauberer ſey? Hatte es Gaufridy dem Lucifer nicht zu verdanken,

daß er überzeuget ward, ehe er verhört worden war?

Wir wollen nun zu dem Urtheil des provenzalischen Parlaments schreiten. Alles ist darinnen merkwürdig. Ich will auch nicht das geringste davon auslassen:

Urtheil des Parlaments zu Aix, das den Gaufridy verdammt.

„Das Parlament hat gesehen den Criminalproceß und die gerichtlichen Verfahren, die „unter seinem Ansehen angestellet sind, auf die „Bittschrift des königlichen Generalprocurators, „Anklägers und Querulanten wegen verübten „Menschenraubes, Verführung, Gottlosigkeit, „Zauberey, Hexerey und anderer Abscheulichkeiten, wider Ludwig Gaufridy, gebürtig von „Bauvezer-les-Colmar, bepfründeten Priester „bey einem zu der Stadt Marseille gehörigen „Kirchspiel, Querulaten und Gefangenen in „dem Parlamentskerker; das Protocoll von „den Beweisthümern und Anzeigen der Besessenheit der Magdalene von Mandoulz, genannt „de la Palud, einer von den Schwestern der „Gesellschaft der heiligen Ursel, deren leibliche „Besitzung durch den bösen Geist vom ersten des „letzten Januarius bis zum fünften des folgenden „den Februarius in dem Kloster der heiligen Hö„le durch den Bruder Sebastian Michaelis, „Doctorn der Gottesgelahrtheit, Generalvicarius der verbesserten Congregation der Predigerbrüder, und Priorn des Königlichen Klo-

„sters

„sters St. Maximin, beobachtet und erkannt, und „durch andere Priester unterm 20sten des besag„ten Monats gehörig bezeuget worden; den „Schluß des Parlaments, in sich haltend einen „Auftrag an den Hrn. Antonius Seguiran, „Parlamentsrath, um über die Vorfälle der „besagten Anklage eine Untersuchung anzustellen, „und den besagten Gaufridy zur Haft und in „die Parlamentsgefängnisse bringen zu lassen; „Noch einen andern Schluß des besagten Par„laments, in sich haltend einen Auftrag an den „Herrn Antonius Thoron, gleichfalls Parla„mentsrath, die besagte de la Palud angehen, „um über die von dem Königlichen Generalpro„curator aufgegebene Vorfälle und erweisliche „Begebenheiten eine Untersuchung anzustellen „und gemeinschaftlich mit dem Hrn. Garaudau, „Vicarius des Erzbischofs von Aix dem besag„ten Gaufridy den Proceß zu machen: vom „18ten des besagten Monates; die Abhörung, „Aussage und das Bekenntniß der besagten „Magdalene, betreffend derselben Entführung, „Verführung und Anstiftung, ingleichen die „Zauberkunst, das mit den bösen Geistern ge„machte Bündniß, und die ihnen gethane Ver„sprechungen, auch andere in dem Protocoll „vom 21sten des besagten Monats erwehnte Ab„scheulichkeiten; Ein anderes Heft von Unter„suchungen, die der besagte Commissarius an„gestellet, vom 23 desselben Monats; das Ge„zeugniß des Hrn. Antonius de Merindel, Do„ctor der Arzeneykunst und Professor der König-

„lichen Universität in dieser Stadt Aix, betreffend „die sonderbaren und außerordentlichen Zufälle „und Bewegungen, die sich in der Person der be„sagten la Palud während der Zeit, da er sie vor „dem Ausbruche ihrer Besessenheit in der Cur „gehabt, ereignet haben, vom 23sten des besag„ten Monats, den Bericht, den die Herren Ja„cob Fontaine, Ludwig Graci und der besagte „Merindol, Doctores und theils Professores und „Aerzte, und Peter Bontems, Wundarzt und „Anatomist, gleichfalls Professor auf besagter „Universität, auf Verordnung der besagten „Commissarien über die Beschaffenheit der aus„serordentlichen Zufälle, die sich zu Zeiten an „dem Haupte und Gehirne der besagten la Pa„lud spüren ließen und über deren Ursachen, „wie auch über die Beschaffenheit und Ursachen „der unempfindlichen Mähler, die sie an ihrem „Leibe hat, und durch sie angezeiget worden, fer„ner über ihre Jungfrauschaft und Schwächung „abgestattet worden, am 21 und 27. des besag„ten Monats und am 5 des letztern Martius; „die Fragestücke und Antwort des besagten Gau„fridy vom 27 Februarii und 4 Martius. Ei„nen weitern Schluß des Parlaments, daß der „besagte Hr. Antonius Thoron, vorher verord„neter Commissarius, die völlige Einrichtung „des Processes besorgen und fortsetzen solle, vom „besagten 4 Martius; das Protocoll von der „persönlichen Entgegenstellung und des münd„lichen Widersprechens zwischen der besagten „la Palud und dem besagten Gaufridy, vom

„5ten

„sten des besagten Monats. Den Bericht von „den Mählern, die an dem Leibe des besagten „Gaufridy nach der durch die besagte Magda„lene geschehenen Anzeige gefunden worden, „vom 8. Martius; die Bekanntmachung des „besagten Berichts, nebst der persönlichen „Entgegenstellung der besagten Aerzte, und „Wundärzte, denen dieses aufgetragen wor„den, und die hiezu durch die besagten „Commissarien verordnet gewesen. Die „Wiedervorlesung der Aussagen, und persönli„che Entgegenstellung der andern Zeugen, vom „8. Martius: Ein anderes Heft von der zu Mar„seille angestellten Untersuchung vom 5. 6. und „7. April; die Abhörung der Frau Victoria „von Corbier, welche ihrem Vorgeben nach, „durch den besagten Gaufridy bezaubert wor„den, betreffend den Umstand, und die Ursache „der Verwirrung, und Bereitwilligkeit ihres „Verstandes, die ärgerliche und unordentliche „Liebe und Zuneigung zu dem besagten Gau„fridy, wie auch über den in der besagten Unter„suchung enthaltenen Vorfall, daß er sie ange„hauchet, vom 12. und 16. April; das Protocoll „von dem freywilligen Bekenntniß des besag„ten Gaufridy über andere ihm beygemessene „Punkte und Verbrechen, vom 14. und 15. des „besagten Monats; den Wiederruf desselben „von eben dem Tage, dem 15ten April, „nach Mittage; die Vicariatsbriefe des Bi„schofs von Marseille an den Herrn Joseph Pe„licot, Probst der Metropolitankirche in dieser

„Stadt Aix, auch Vicarius des Erzbischofs „allhier, um in seinem Namen und an seiner „Statt und Stelle wider den besagten unter „seinen Kirchsprengel gehörigen Gaufridy ver„fahren und verordnen zu lassen, eben so als der „besagte Bischof thun könnte, wenn er gegen„wärtig wäre, vom 17. des besagten Monats; „die Vollmacht, die der besagte Gaufridy dem „besagten Probste, als Vicarius des Bischofs „von Marseille eingehändiget, um die Ersetzung „der darinn erwähnten Handschriften nach den „darinn angeführten Eigenschaften zu verfol„gen, vom 19ten des besagten Monats; die „Verordnung des besagten Raths und Com„missarius, und des besagten Herrn Pelicot, so „wohl als Vicarius des besagten Bischofs von „Marseille, als auch als Vicarius des besagten „Erzbischofs von Aix, daß der besagten Palud „ihre Abhörungen und Aussagen wieder sollten „vorgelesen, und sie aufs neue dem besagten Gau„fridy persönlich entgegen gestellet werden; des„selben anderweitiges, zweytes und absichtlich „wiederholtes, mit dem vorigen gleichstimmiges „Bekenntniß vom 22. und 23. April; den ander„weitigen Bericht der besagten Doctoren der „Arzeneykunst und der Wundärzte über die weg„gegangenen Mähler der besagten de la Palud, „und die Wiederherstellung und Lebendigwer„dung aller der Oerter, deren in dem vorherge„henden Bericht gedacht worden, vom 23. Mar„tius; das Protocoll von den Verstummungen „und außerordentlichen Zufällen, die die besagte „Magdalene während ihres Bekenntnisses zu-

„gestoßen, von den Martern und Plagen, die sie „ausgestanden, und von den Wörtern, die aus„ser und über den Innhalt der besagten Frag„stücke und Antworten aus ihrem Munde ge„gangen sind; das Gezeugniß von der Ver„schwindung, Wiederherstellung und Lebendig„werdung der besagten Mähler, die sich an dem „Tage des Osterfestes während der Lesung der „heiligen Messe zugetragen; die Beurtheilung „der Vorkommenheiten, und die Schlußsätze „des königlichen Generalprocurators; und end„lich die Vernehmung des Gaufridy vor ver„sammleter Commission, und den Bericht des „zu dieser Sache verordnet gewesenen Commis„sarius.

„Das Parlament hat also erkannt, und „erkennet hiermit, daß der besagte Ludwig „Gaufridy, der besagten ihm beygemessenen „Punkte und Verbrechen, schuldig befunden, „und überführet sey, zu deren Erstattung hat „es ihn verdammet, und verdammet ihn, daß „er den Händen des Scharfrichters übergeben, „durch alle gewöhnliche Oerter und Plätze die„ser Stadt geführet werden, und vor der großen „Thüre der Metropolitankirche in dieser Stadt „Aix mit bloßem Haupte, und bloßen Füßen, „einen Strick um dem Halse, und eine bren„nende Fackel in den Händen habend, öffent„lich Buße thun, und auf den Knien Gott, den „König, und die Gerechtigkeit um Vergebung „bitten, hernach auf den Richtplatz der Stadt „Aix gebracht, und daselbst auf einem zu dem

„Ende errichteten Scheiterhaufen lebendig ver-
„brannt werden solle, bis der Körper, und die
„Knochen verzehret, und zu Asche gemacht wor-
„den, welche danechst in den Wind gestreuet
„werden soll; und sollen seine Güter sammt und
„sonders dem Könige heimgefallen seyn; bevor
„er aber abgethan wird, soll er auf die ordent-
„liche und außerordentliche Folter geleget wer-
„den, damit man aus seinem Munde die Wahr-
„heit seiner Mitschuldigen vernehmen möge;
„Nicht weniger soll er, bevor das Urtheil an
„ihm vollzogen wird, vorgängig in die Hände
„des Bischofs von Marseille, seines Kirchherrn,
„oder in dessen Ermangelung eines andern Prä-
„laten von erforderlicher Eigenschaft geliefert
„werden, damit er gewöhnlicher Weise aus
„dem geistlichen Stande gesetzet werde. Ge-
„geben in dem provenzalischen Parlament, das
„zu Aix seinen Sitz hat, und kund gemacht, bey
„öffentlicher Gerichtshegung, dem besagten
„Gaufridy aber in dem Kerker; welcher also-
„fort in Gegenwart der verordneten Herren
„Commissarien auf die ordentliche und außer-
„ordentliche Folter und gegen fünf Uhr Nach-
„mittage zum Tode gebracht worden, nachdem
„er vorgängig durch den Herrn Bischof von
„Marseille, seinem Kirchherrn, in der Kirche der
„Predigerbrüder zu besagtem Aix in Gegenwart
„der besagten Herren Commissarien nach der
„Vorschrift und dem Innhalt des gegenwärti-
„gen Urtheils des geistlichen Standes beraubet
„worden. Den letzten April 1611.

Gezeichnet: Malyverni.

Gau-

Gaufridy hatte vorhergesaget, daß bey seinem Tode sich große Unglücksfälle zutragen würden. Seine Prophecezung ward erfüllet. Während der Hinrichtung ward der Herr von Esprade, ein Edelmann und verlobter Bräutigam der Tochter des Präsidenten von Brasse, durch den Ritter von Montrauroux von hinten zu, mit Dolchstichen ermordet, und ob gleich dreytausend Menschen auf dem Platze waren, wo diese That geschahe, konnte man doch des Mörders nicht habhaft werden. Ein Kind fiel von einem Baum herunter und starb. Ein junges Fräulein ward von eben diesem Ritter mit einem Dolchstiche verwundet. Unglückliche und tödtliche Zufälle mußten die Lebensstrafe eines solchen Zauberers, der Pest des menschlichen Geschlechts, begleiten.

In den Bewegungsgründen der von einem Theile der Richter des provenzalischen Parlaments über eine berühmte und neue Sache abgegebenen Stimme, welche Gründe an den Herrn Canzler geschickt worden, sagen sie, „daß „die Gesetze, welche gegen einen Entführer so „strenge sind, denen Schlachtopfern ihrer Leidenschaft keine andere Strafe auflegen, als die „Schande, von der sie überdeckt bleiben; auf „diese Art, fahren sie fort, hat es unser Par„lament in den Anklagen wegen Entführung, „und so gar auch in dem Punkte einer geistlichen „Blutschande allezeit gehalten. Wir haben „davon ein berühmtes Vorurtheil in unserm „Archive wegen Ludwig Gaufridy, Pfarrers

„eines Kirchspiels in Marseille. Der erlauch-
„te Herr du Vair, der keine Zauberer glaubte,
„war Präsident bey diesem Urthelsspruch, und
„der Herr Rath Thouron, dessen Einsichten
„noch jetzo bey diesem Parlament in Ehren sind,
„besorgte die Einrichtung des Processes. Es
„ward, gleichwie in gegenwärtigem Falle, sa-
„gen sie, indem sie die Anwendung auf die Sa-
„che machen, wovon sie Rechenschaft ablegen,
„der Angeklagte, der Zauberey beschuldiget; da
„er aber einer geistlichen Blutschande schuldig
„erkannt, und überführet ward, ward er ver-
„urtheilet, lebendig verbrannt zu werden und
„Magdalene de la Palud, die dieses Pfarrers
„Beichtkind, und von ihm verführet und ge-
„mißbrauchet war, ward nicht einmal zur Haft
„gebracht.

Weiter unten lehren sie uns, daß der Pater Michaelis, Prior der Dominicaner und Inquisitor von Avignon, der Magdalene de la Palud, Beichtvater, nichts tadelnswürdiges begangen, da er den Richtern wegen seines Beichtkindes Licht gegeben; er entdeckte die Beichte dieses Mägdgens, verfolgen sie, nicht anders, als mit der Bedingung, daß das Parlament diesem Mägdgen die Versicherung bewilligen und bestätigen sollte, daß sie nicht vor Gerichte sollte gezogen werden.

Hieraus könnte man schließen, daß Gaufridy nicht als ein Zauberer, sondern nur als einer geistlichen Blutschande schuldig, zum Feuer verdammet worden; indessen beweiset das Urtheil

theil das Gegentheil, indem es saget, daß er der Punkte und Verbrechen, die man ihm beygemessen, schuldig befunden und überführet worden. Man findet in der Geschichte des Gaufridy, und in seinen gethanen Antworten nicht, daß er sich der Beichte oder der Seelensorge bedienet habe, um Magdalenen de la Palud zu verführen, ob er gleich in den Acten gestanden, daß er verschiedene andere Mägdgen durch diese beyden Wege verführet habe.

Wenn man auch einem Mägdgen eine gewöhnliche Verführung verzeihen wollte, würde man demselben denn auch die Gottlosigkeiten verzeihen, deren es sich schuldig gemacht hätte? Und wenn man bey dem provenzalischen Parlament diese Gelindigkeit gegen sie hätte, so würde sie doch bey den andern Parlamenten der Gerechtigkeit nicht entgehen. Hören diese eine Lebensstrafe verdienende Verbrechen auf, strafwürdig zu seyn, so bald sie an Hand geleget und eingeblasen sind? Seit welcher Zeit entbindet die Schwäche des Mitschuldigen ihn von einem großen Verbrechen?

Den Gaufridy betreffend, so hat seine eingebildete Zauberkunst wegen aller der Herzen, die sie verderbet hat, verdienet, gestraft zu werden; seine Gottlosigkeiten haben das Feuer verdienet, ohne daß man ihn als einen wirklichen Zauberer ansehen dürfe, nach dem Begriffe des Herrn du Vair, der bey diesem hohen Gerichte Präsident war.

Der Hauch, der eine so große Kraft hatte,

ist

ist ein verwundernswürdiger Zufall dieses zauberischen Roman. Was die Geschichte von tausend angehauchten Personen widerleget, ist dieses, daß in den Acten nur ihrer zwo vorkommen, die sich über dieses teufelische Anhauchen beklagen, nämlich Magdalene de la Palud, und Victoria Courbier. Wenn man voraus setzet, daß Gaufridy auf eine außerordentliche Weise bey dem schönen Geschlechte Eroberungen gemacht, so wollte ich, weil man doch nicht eher zu einer übernatürlichen Ursache seine Zuflucht nehmen muß, als wenn man gar keine natürliche findet, lieber sagen, daß er gewußt hätte, Liebestränklein zuzubereiten, welche nach dem von Helmont Liebe einflößen können. Vermöge der Beschaffenheit des alles vergrößernden Gerüchtes, werden einige Herzen, die er durch natürliche Zauberkünste bezwungen hat, ihm den Ruhm eines kleinen Alexanders in dem Reiche der Liebe erworben haben.

Gaukeleyen der Voisin und der falschen Zauberer.

Das Lustspiel der Wahrsagerinn, welches die berüchtigte Voisin so wohl entblößet, und alle ihre Kunstgriffe aus einander setzet, ist sehr geschickt, diejenigen zu heilen, die von den Zauberern und ihren Prophezeyungen eingenommen sind. Man siehet daselbst, daß die Voisin von den Hausgenossen, die mit ihr im Verständniß lebten, und die sie besoldete, alles erfuhr, was in den Familien vorgieng. Das Frauenzim-

mer also, das zu ihr kam, erstaunte, wenn es sie von allem so wohl unterrichtet fand, und glaubte, daß ein vertraulicher Geist ihr diese Kenntnisse gäbe. Sie bildet einem Bürger ein, daß sie einen bezauberten Degen habe, mit welchem man seinen Widersacher tödten könne, ohne die geringste Gefahr zu laufen; sie verkaufet ihm diesen Degen sehr theuer, und um ihn desto gewisser zu betriegen, hat sie einen Mann bestellet, der mit diesem Bürger Lermen anfängt, und sich entwaffnen läßt, so bald der Bürger sich seines bezauberten Degens bedienen will.

Durch das Mittel der Bedienten, die sie angebracht hat, erfähret sie, daß Pistolen weggestohlen worden, und wer der Dieb ist. Derjenige, der bestohlen ist, kommt und fraget sie um Rath; sie hat die Versicht gebraucht, den Dieb, die Pistolen und den Ort, wo er sie genommen hat, abmahlen zu lassen. Während der Zeit, da derjenige, der sie um Rath fragt, verbunden ist, in ein großes Becken mit Wasser zu sehen, läßt sie oben vom Boden eine Armzange herunter, an welcher eine Leinwand befestiget ist, worauf zwey Pistolen auf einem Tische gemahlet sind; dieses Gemählde bildet sich augenblicklich in dem Becken ab, und verschwindet wieder; eben diese Armzange lässet hierauf das Bildniß des Diebes sehen. Wer sollte nicht glauben, daß ein solches Becken magisch wäre, und daß der Teufel die Pistolen und den Dieb durch seine Kraft darinn abschilderte?

Da sie sich mit der Kammerfrau einer vor-

neh-

nehmen Dame versteht, welche von ihr wissen will, ob ihr Mann vor ihr versterben werde, so versichert sie selbige, daß sie diesen Erfolg aus einem Zeichen abnehmen werde. Das Gefäß, saget sie zu ihr, das mitten unter vielem andern Porcellan auf ihrem Schranke stehet, wird diese Nacht, indem sie schlafen, herunter fallen; wo es zerbricht, so wird ihr Mann zuerst sterben; wo es ganz bleibet, so werden Sie zuerst sterben. Man begreift, daß die Kammerfrau belastet ist, dieses Gefäß herunter zu stoßen.

Sie überredet ein junges leichtgläubiges Mägdgen, daß sie Zwiebacke machen könne, nach welchen die Brüste wachsen.

Sie verstehet sich mit einem Liebhaber, der bey ihr versteckt ist; sie hat einen Spiegel ohne Glas, der an die Mauer gelehnet ist, welche an dem Orte, wo das Glas seyn sollte, durchgebrochen ist; dieser Spiegel stößet an eine benachbarte Kammer, in welcher dieser Liebhaber in der von ihr ausgedachten Stellung vor der Oeffnung vorbeygehen muß; er gehet, wie ein Blitz, vorbey, und seine Geliebte, die gekommen ist, sie um Rath zu fragen, hält es für eine Erscheinung; sie lässet dieses Frauenzimmer einen Brief an ihren Geliebten schreiben, und saget, daß sie den Brief hinschicken wolle; sie läßt den Liebhaber erscheinen, der ihn lieset, und darauf antwortet; die Antwort fällt zu den Füssen des Frauenzimmers nieder, welches glaubet, daß ein vertraulicher Geist den Brief weggetragen, und die Antwort zurück gebracht habe.

Sie

Sie machet glauben, daß sie eine Pomade hat, welche schön machet, welche den Mund verkleinert, das Auge besser gespalten macht, und der Nase ein geschicktes Verhältniß giebt; daß sie einen Syrup hat, der eine gute Stimme verschaffet; sie läßt diejenige singen, deren Stimme sie schöner machen will, um das Maaß davon zu nehmen. Sie lässet einen Körper stückweise durch den Camin fallen, und machet, daß alle Glieder sich wieder vereinigen. Alles dieses kann ein geschickter Mechanist ausrichten.

Sie lässet es donnern, und man siehet Blitze; dieses ist ein Schauspiel, das man zum öftern in der Oper hat.

Auf diese Weise hatte sie den Ruhm einer Zauberinn erworben. Der Marschall von Luxenburg ließ sich indessen durch sie nicht hintergehen. Dieser Herr hatte verlangt, den Teufel zu sehen, und man ließ ihn denselben unter einer fürchterlichen Gestalt sehen; anstatt aber zu erschrecken, zog er den Degen, und hätte den Teufel durchstochen, wenn er nicht um Barmherzigkeit geflehet, und sich für denjenigen zu erkennen gegeben hätte, der diese Rolle spielte, um seinen Unterhalt zu gewinnen.

Wir sehen in Beckers bezauberten Welt, daß ein Zauberer einen Puckel vertrieb, indem er mit der Hand darüber fuhr; dieser Puckel war nichts anders, als eine aufgeblasene Blase.

Diejenigen, so die natürliche Zauberkunst besitzen, betriegen leichtlich, und bringen es ohne Mühe dahin, daß sie für wahrhafte Zauberer gehalten

halten werden. Man kann durch optische Geheimnisse die Augen verblenden, und an einem Orte Dinge sehen lassen, die daselbst nicht sind, oder die anders sind, als sie scheinen. Wenn man das Licht in einem dunkeln Orte gehörig anwendet, kann man die Gegenstände vergrößern, und Bilder als rechte Wirklichkeiten erscheinen lassen. Größere Unkosten darf man sich nicht machen, um für einen Zauberer gehalten zu werden.

Johann Faust, ein Deutscher, ward gebeten, einige Kunststücke zu machen; er war mit verschiedenen Personen am Tische, und versprach, ihnen zu zeigen, was sie haben wollten. Sie verlangten einmüthiglich, er sollte ihnen einen Weinstock sehen lassen, der mit reifen und abzuschneiden tauglichen Trauben versehen wäre; sie glaubten, daß er dieses Wunder nicht hervorbringen könnte, weil es eben im Decembermonat war. Er willigte in ihr Verlangen, und versprach ihnen, daß sie alsobald, ohne vom Tische aufzustehen, einen Weinstock, so wie sie ihn wünschten, sehen sollten; aber mit der Bedingung, daß sie insgesammt, so viel ihrer wären, auf ihrem Platze bleiben, und warten sollten, bis er ihnen befehlen würde, die Weintrauben abzuschneiden, u. aufzulesen, wobey er sie versicherte, daß derjenige sein Leben in Gefahr setzte, der ihm nicht gehorchte. Wie sie alle versprochen hatten, ihm auf das genaueste zu gehorchen, so bezauberte Faust in dem Augenblik dergestalt die Augen u. die Einbildungskraft dieser halbtrunkenen Gäste, daß ihnen dauchte, als sähen sie einen sehr schönen Weinstock, der mit eben

so

so viel langen und großen Trauben behangen war, als Personen am Tische saßen. Diese durch das Anschauen der schönen und großen Trauben begierig gemachten Leute nehmen ihre Messer und warten, daß Faustus ihnen befehle, abzuschneiden. Er machte sich das Vergnügen, sie einige Zeit in dieser Stellung zu erhalten und ließ darauf mit einemmale den Weinstock und die Trauben verschwinden; ein jeder dieser Zechbrüder, welcher vermeynte, daß er in seiner Hand eine Weintraube hätte, um sie abzuschneiden, ward gewahr, daß er mit der einen Hand die Nase seines Nachbars und mit der andern ein Messer, um selbige abzuschneiden gefaßt hatte; daß also, wenn sie die Traube abgeschnitten hätten, ohne den Befehl des Fausts zu erwarten, sie sich einer dem andern die Nase würden abgeschnitten haben. Die Mutter der Zauberey ist demnach die Einfalt und die Geneigtheit, das Wunderbare zu glauben.

Die für einen Zwitter ausgegebene Nonne, deren Pfründe man in Beschlag genommen.

Es ist mir eine gerichtliche Schrift des Hrn. Pousset von Montauban in die Hände gefallen, die er für ein Frauenzimmer von Apremont abgefasset, welches beschuldiget

ward, ein Zwitter zu seyn und ein unordentliches Leben geführet zu haben. Man hat behauptet, daß sie unvermogend sey, eine Priorey zu haben, die sie besaß, und eine Nonne, Namens Damilly, nahm diese Pfründe als verfallen an sich. Der Proceß ward vor dem großen Rathe geführet. Gleichwie die Materie mir sonderbar geschienen, so habe ich auch geglaubet, daß ich diese Schrift an verschiedenen Stellen umgießen müßte, weil sie nicht so beschaffen war, als sie seyn sollte, und weil ich sie der heutigen Schreibart und Beredsamkeit gemäß einrichten wollte, damit ich nicht alleine durch die Materie, sondern auch durch die Art sie abzuhandeln, zu gefallen trachten möchte.

Ich habe dieses Werk angesehen, als einen Baum, an dem man viele Aeste ausschneiden müßte, um ihm eine gute Gestalt zu geben.

Meine Herren! Es ist einem Strafbaren schimpflich, sich zu vertheidigen, und dieser Schimpf machet die erste Strafe seines Verbrechens aus; es ist einem Unschuldigen schimpflich, sich öffentlich zu rechtfertigen, und diese Schamhaftigkeit ist das Merkmal seiner Tugend. Die verleumdete Unschuld hat zum öftern die Kunst nicht gelernet, ihre Sache vorzutragen, und der Betrug macht sich ihre Verwirrung zu Nutze, um sie zu vernichtigen. Aber einem angeklagten Frauenzimmer ist es noch schimpflicher, daß sie dahin gebracht ist, Ursachen aufzusuchen, wodurch sie ihren Widersacher der Verleumdung überführen kann, weil

die

die Schamhaftigkeit, welche der Schutz aller Tugenden ist, noch weit absonderlicher das Antheil des fräulichen Geschlechtes ist. Wir sehen daherv auch, daß es bey seiner Unschuld den Gebrauch der Sprache verlieret; es legt die Hand viel eher auf seine Augen, als auf seine Wunden, und es nimmt viel eher die Zuflucht zu seinen Thränen, als zu seiner Vertheidigung. Wie groß muß denn nicht die Beschämung seyn, die das Gesichte, nicht eines strafbaren, nicht eines unschuldigen Menschen, sondern einer jungfräulichen Nonne bedecket, welche ärgerlicher Weise vor dieses hohe Gerichte geführet und ungerechter Weise vor demselben angeklaget worden? Wie groß muß nicht ihre Verwirrung seyn, da sie ein Gefäß der Ehre ist, und man sie vor ein Gefäß der Schande ausgeben will; da man sie von dem Altar herunter reißt, auf welches sie die Würde ihres Standes erhöhet hat, um sie unter die niederträchtigsten Sklaven der fleischlichen Lüste zu verstoßen.

Um einen rechtmäßigen Begriff von demjenigen zu haben, was die Schamhaftigkeit in einer unschuldigen Person leidet, so muß man erwegen, daß dieses die kostbare Farbe der Tugend ist, daß dieses das Blut des Herzens ist, so über das Gesichte ausgebreitet wird; dasjenige Blut, womit die Hände der Natur so wohl umgehen, welches der angeklagten Unschuld zu Hülfe kömmt, welches sich auf der Stirne ausbreitet, welches daselbst über die Verleumder sieget, und die Richter erleuchtet und überredet; nun

aber verläßt das Blut niemals seinen Platz, als aus einer äußersten Gewalt, deren Ursache die Unschuld verkündiget.

Die Person, für die ich rede, meine Herren, wird zu ihrer Vertheidigung nichts sagen, was die Reinigkeit des Lichts verletzen könne, welches sie in dem Heiligthume der Gerechtigkeit umgiebet. Was ist es nicht für ein Trost für sie, daß sie verbunden ist, sich vor ihnen zu rechtfertigen und ihre Unschuld vor so weisen, vor so allerhöchst erleuchteten Magistratsperson darzuthun!

Man greifet ihr Geschlechte und ihre Sitten an. Um demjenigen einen Glauben zu verschaffen, was man wider ihr Geschlechte saget, so muß man allhier Wunderdinge der Einbildungskraft, Hirngespenster, Traumbilder der betrogenen Völker, Fabeln, die Werke der Mäßigkeit, wieder aufleben lassen; man muß die Zeit der Romane, das Jahrhundert der Verwandlungen wieder hervortreten lassen.

Ihre Sitten betreffend, so beschuldiget, man unverwerfliche Zeugen der Lügen, man setzet das Laster an die Stelle der Tugend, die Unordnung an die Stelle der Reinigkeit, die Unmäßigkeit an die Stelle der Mäßigkeit. Man begnügt sich also nicht, den Leib zu verwandeln, man verwandelt auch die Seele gänzlich, und aus einem Ungeheuer der Natur machet man ein Ungeheuer der Liederlichkeit.

Die Priorey der geistlichen Schwestern zu Chartres ist von dem Orden des H. Augusti-

nus

nus. Die letzte, welche von dieser Pfründe den Titel geführet, war die Schwester Anna von Salar von Bouron, eine Person von einer besondern und exemplarischen Gottesfurcht. Die Schwester Angelika de la Motte, für die ich rede, war ihre Nichte, eine Tochter des Hrn. de la Motte von Apremont und Annen von Salar, Schwester der Priorinn. Als sie gebildet ward, betrog die Natur sich nicht in ihrem Geschlechte und in ihren Siegeln, die sie dem Kinde in den Eingeweiden der Mutter eindrückte und die bey der Niederkunft erkannt und offenbar wurden; man sahe das wahrhaftige Kennzeichen ihres Geschlechts an ihr. Seit ihrer Geburt ist sie unter den Augen ihres Vaters und ihrer Mutter in der Bescheidenheit, diesem Kleide eines Mägdgens, das aus der Kindheit zu reifern Jahren kömmt, aufgewachsen. Sie hat alle Beschäfftigungen des fräulichen Geschlechts auf sich genommen, und wie nichts dessen Ehre und Reinigkeit befleckt hat, so hat auch nichts ihrer Unterwürfigkeit und Demuth widersprochen. Man weiß ihrenthalben nicht eine einzige Historie, die ein zweydeutiges Geschlecht argwohnen ließe, und worinnen man sich einiger List bedienet hätte, selbiges zu entdecken, wie Ulysses es bey dem als ein Weib verkleideten Achilles machte.

Als die ersten Stralen ihrer Vernunft aufzugehen anfiengen, faßte sie den großmüthigen Entschluß, sich Gott zu widmen, und in der Einsamkeit zu leben. Kennen Sie, meine Herren,

hieran ihr Geschlecht nicht, welches sich gewöhnlicher Weise weit eher entschließet, sich durch Gelübde verbindlich zu machen, als eine Mannsperson? es sey nun, daß der Geist Gottes in dem Schwächsten am stärksten sey, oder daß, nach der Sprache der Kirche, die Andacht das wahrhaftige Antheil des fräulichen Geschlechtes sey.

Im Jahr 1623. gieng dieselbe in die Abtey von Blessac und fieng das Probejahr an; wie aber ihr schwächlicher Zustand sie nöthigte, dieses Haus auf einige Zeit zu verlassen und die brennende Begierde, ihre Gelübde abzulegen, ihre stärkste und einzige Leidenschaft war, so bat sie ihre Mutter, die damals eine Wirwe war, ihr zu vergönnen, daß sie in dem Kloster ihrer Muhme eine Nonne werden möchte. Sie ward von der Priorinn und allen ihren Nonnen unterstützet. Sie begab sich in dieses Kloster am 9. November desselben Jahres in einem neunzehnjährigen Alter, und ihr Herz war mit einer Freude durchdrungen, die sich allen Nonnen mittheilete.

Man hatte damals noch nicht sagen hören, daß sie ein anderes Geschlecht hätte, als dasjenige, dessen Kleidung sie trug, oder daß das ihrige durch ein Wunderwerk verwandelt wäre.

Sie hat ihre Gelübde abgeleget als eine Jungfrau, und die Worte, die Gebräuche, die Einsegnungen, die dieselben gebildet haben, sind auf den Altar gebracht worden, damit sie, als heilige Worte, in dem Verwahrsam Gottes seyn

möch-

möchten. Die geheiligten Unterpfänder dieser Register, die man aufbewahret, werden bey der ganzen Nachwelt ein Zeugniß von ihrer Einkleidung und zugleich von ihrem Geschlechte ablegen. In diesem Zustande hat sie in ihrem Kloster gelebet, nicht nur als eine Jungfrau, sondern auch als eine Gott geheiligte Jungfrau; sie hat die Ordensregel des H. Augustinus auf das genaueste beobachtet, sie ist allen Befehlen ihrer Obern gehorsam gewesen, ohne die Pflichten des Chors oder die geringsten Uebungen ihrer Religion zu verabsäumen.

Ich habe alle Erlaubnißbriefe in Händen, die von den Vicarien des Hrn. Bischoffs von Chartres zu verschiedenen Zeiten gegeben sind, wenn die Besorgung einiger Geschäffte, oder einer Unpäßlichkeit, oder einige andere Ursache sie genöthiget, aus dem Kloster zu gehen, um nach Paris zu kommen.

Wie? meine Herren, sollte es möglich seyn, daß man sich so lange betrogen hätte? Denn diese Erlaubnißbriefe gehen von 1644 bis in 1649. Ist es möglich, daß die Finsternisse beständig über ihren Stand ausgebreitet gewesen seyn sollten, daß man nicht sollte gewahr worden seyn, daß dieses ein in ein Mägdgen verkleidetes Mannsbild, oder wenn man lieber will, ein Zwitter sey, und daß man dieses Wunderthier und dieses Räthzel nicht sollte entdecket haben? Ist es möglich, wenn diese Historie die geringste Wahrscheinlichkeit gehabt hätte, daß der Herr Lescot,* dieser Prälat, von einem erhabenen Ver-

* Bischoff zu Chartres.

dienst und exemplarischen Wandel, der nur im Jahr 1636 verstorben ist, diese Unordnung sollte gelitten, und eine Mannsperson, oder jemand, der weder Mann noch Weib wäre, unter Jungfrauen und Nonnen geduldet haben? Würde er dieses Aergerniß vor seinen Augen und vor der Thüre seines Bisthums gelitten haben? Würde er diesen Wolf nicht aus der Heerde verjaget haben? Würde er ihn in den Schafstall eingeschlossen gelassen haben, wenn in den Sitten der Schwester Angelika de la Motte die geringste Unordnung gewesen wäre? Würde der Hr. Bischoff zu Chartres stille geschwiegen haben? Wenn jemand, wie der Prophete redet, den Zaun zerbrochen hätte, der die Erndte des Hrn. aufbewahret und in sich schließet, würde er ihn nicht alsobald durch die Macht seines Ansehens haben wieder herstellen lassen? Indessen beklaget er sich über nichts, und sein Stillschweigen redet sehr laut zum Vortheil der Unschuld von der Person, für die ich das Wort führe. Wird man nunmehro die Anklägerinn noch hören, die Himmel und Erde beweget, um einen Zwitter zu suchen, die ihre Stimme erhebet und schreyet, daß sie ihn gefunden habe?

Im Jahre 1651 trat Anna Salar von Bouron im 71sten Jahre ihres Alters ihrer Nichte ihre Priorey ab, und nahm sie zur Mitgehülfinn an; sie war damals 45 Jahr alt und erhielte auf Ernennung des Hrn. Herzogs von Orleans ihre Vollmacht vom Könige, und nachdem ihre

Be-

Bestallungsbriefe von Rom vom 13 September desselben Jahres berichtiget waren, nahm sie am 19 Septemb. Besitz von der Priorey, ehe selbige noch angekommen waren, und am 10 Februar 1652 nachdem sie solche erhalten hatte, ohne daß jemand sich jemals dawider gesetzet hätte, ohne daß man jemals weder eine Untüchtigkeit in ihrer Person, noch einigen Flecken in ihren Sitten bemerket hätte.

Ihre Muhme starb 1654 und ließ durch ihren Tod ihre Nichte in dem Genuß der Pfründe, von der sie aufs neue am 1sten Junius selbigen Jahres Besitz nahm.

Sie hat sich als Priorinn eben so betragen, als Nonne; die Ehre und der Vorzug des Befehlens haben in ihren Sitten keine Aenderung gemachet. Sie hat allezeit durch ihre Handlungen zu erkennen gegeben, daß ihre Muhme sich in der auf sie gefallenen Wahl nicht geirret, und daß das Ansehen des Geblüts nicht so stark gewesen, als das Ansehen des Verdienstes und der Tugend. Nicht allein der Hr. Lescot hat die Regelmäßigkeit der Aufführung, die sie als Priorinn und als Nonne beobachtet, gebilliget; sondern, wie das Kapitel zu Chartres bey erledigtem Stuhle im October 1656. eine Untersuchung in diesem Kloster anstellte, fanden diese Herren gleichfalls in dem Gemüthe der Priorinn eine Erhabenheit ohne Stolz, und in dem Gemüthe der Nonnen einen Gehorsam ohne Zwang, die ganze Austheilung ihrer Zeit und ihrer Geschäffte sehr nützlich und der Regel des H. Au-

gustinus gemäß eingerichtet, das Haus wohl in Acht genommen, einen sehr eifrigen Beichtvater und die Gelübde wohl beobachtet. Die Untersuchung lief nur darauf hinaus, daß man verordnete, es sollte das Gitter eines obern Sprachzimmers regelmäßiger eingerichtet und eine Thüre des Klosters völlig fertig gemacht werden.

Wie stimmet diese getreue Abbildung, die durch eine öffentliche Untersuchung bewähret wird; wie stimmen alle diese Vorfälle, die man angeführet hat, mit dem Bildnisse überein, das man Ihnen von einem Ungeheuer gemacht hat? Man hat Ihnen die Person, für die ich spreche, als eines der Wunderthiere vorgestellet, die Gott an dem Tage seines Zorns der Welt giebet; dieses Kloster, anstatt daß es ein Haus Gottes und eine Freystatt der Tugend seyn sollte, ist eine Höle der Sünderinnen und ein Schlupfwinkel des Lasters; alle Nonnen sind lasterhaft und die mehresten sind Mütter in mehr, als in einem Verstande; aber welches erschrecklich zu gedenken und zu sagen ist, die Kinder dieser Mütter können ihren Vater in der Person der Priorinn finden.

Lassen Sie uns nun auch das Verfahren und dasjenige in Erwegung nehmen, was die Schwester Damilly und die Nonnen der Abthey von Clairets, Cistercienserordens, gethan haben.

Die Schwester Anna von Salar von Bouron, ist den ersten Junius 1654 gestorben. Ein Jahr hernach erhielte die Frau Damilly die Anwartschaft per obitum, wegen des Todesfalls,

wo-

wobey zwey Sachen zu bemerken sind. Die erste ist die Clausel: aut alio quouis modo; oder auf andere Weise wie es auch seyn möchte. Die Schwester Damilly erkläret diese weitschweifige Clausel, indem sie ihre Anwartschaft auf die Untüchtigkeit derjenigen richtet, die ich vertheidige, welche, wie sie saget, ein Zwitter ist. Die zweyte Clausel ist diese: Dummodo ibi par vel arctior vigeat obseruantia; alioquin praefens gratia nulla. „Woferne nur in dem Orden, den sie antreten will, eine gleiche, oder eine schärfere Regel beobachtet wird: widrigenfalls diese Begnadigung nichtig ist.„

Nun ist es ausgemacht, daß der Orden der Cistercienser strenger ist, als der Augustinerorden; die Abtey von Clairets ist Cistercienserordens und die Priorinn der geistlichen Schwestern ist von dem Orden des H. Augustinus; also ist diese Begnadigung nichtig. Die Regel wird ohne Zweifel zu Clairets mit mehrerer Genauigkeit beobachtet, weil daselbst vierzig oder funfzig Nonnen sind; anstatt daß bey den geistlichen Schwestern sich nur ihrer viere befinden, welche nicht alle Dienste des Hauses versehen können. Es ist also die Hoffnung von ihrer Ordensregel befreyet zu werden und gemächliger zu leben, welche der Schwester Damilly die Begierde beygebracht, in dem Kloster zu befehlen, und welche verursachet, daß sie die Person, vor die ich rede, als ein Ungeheuer ansehen will, damit sie deren Würde zu sich reißen könne.

Die

Die Schwester Gabriele Damilly hat am 5 Septemb. 1655 Besitz davon genommen, drey Jahre und sieben Monate nach der Besitznehmung meiner Clientinn, welche am 18 Febr 1652. geschehen. Meine Clientinn hat sich dagegen gesetzet. Die Schwester Damilly hat unterm ersten October 1655 vom großen Rath eine Commißion ausgewirket, um in dem Besitz geschützet zu werden. Seit der Zeit herrschet ein Stillschweigen bis in 1661. Woher kömmt dieses Stillschweigen? Wie? während sechs ganzer Jahre verfolget sie weder ihre Commißion, noch ihre Sache? Wie? diese große Hitze ist sechs Jahre hindurch erkaltet? Sie hat aller dieser Zeit nöthig gehabt, um sich nach der Beschaffenheit des Ungeheuers zu erkundigen, das sie bestreiten wollte, und um Ursachen zu finden, die von einer solchen Wundergeschichte überreden könnten. Im Jahr 1661 wird die Schwester Damilly mit einem neuen Muthe belebet, und ergreifet wiederum ihre lasterhafte Hoffnungen; sie klaget meine Clientinn wegen ihrer Person, sie klaget sie wegen ihrer Sitten an. An einer Seite beschuldiget sie die Natur einer Blindheit, die sie zugleich männlich und weiblich gebildet hat; an der andern Seite beschuldiget sie meine Clientinn der Unordnung, der Verderbniß und daß sie wider ihren Leib sündige= Da sie ein Manns= und Weibsbild seyn soll, misset sie ihr die Verbrechen, die Verunehrungen, die Liederlichkeiten beyder Geschlechter bey. Wie beweiset sie aber die unordentliche Lebensart meiner

Clien=

Clientinn? Der Hr. Lescot, saget sie, Bischof zu Chartres, hat ihr im Jahr 1654 untersaget, bis nach seiner Besuchung des Klosters bey Strafe der Nichtigkeit kein Mägdgen als Nonne einkleiden zu lassen, ins Gelübde aus dem Probejahr aufzunehmen. Dieser Prälat, der bishero das Stillschweigen beobachtet hatte, war durch die Schwester Damilly zum Verdacht verleitet worden; er spricht kein Urtheil aus, sondern will sich belehren; er ist in diesem Zustande im Februar 1655. gestorben. Der Hr. Le Feron, Großvicarius des Hrn. Bischofs von Chartres, stellet seine Besuchung in diesem Kloster an; es ergiebet sich, daß zwey Nonnen unter eitlen Vorwendungen sich heraus begeben wollen. Ist dieses etwas seltsames? Wie viele Nonnen sind nicht, denen ihre Bande drücken und die solche auf alle ersinnliche Art zu zerbrechen suchen? Wie viele sind nicht, welche öffentlich vergnügt scheinen, und in geheim Zähren vergießen? Wie viele, denen diese Salbung des Heil. Geistes fehlet, welche die Schwere des Joches, unter dem sie seufzen, erleichtert? Was würden sie nicht thun, um sich davon los zu machen? Sie versuchen alles; sie unternehmen alles. Und wenn man ihre Seele kaufen wollte, so würden sie dieselbe für ihre Freyheit hingeben. Es wollten also diese zwo Nonnen nicht so wohl dieses Kloster, als vielmehr den geistlichen Stand verlassen. Sie hatten den Abfall im Herzen und den Betrug und die Lügen auf den Lippen.

Man setzet noch eine andere Besuchung vom 19 May 1655 entgegen. Der Besucher saget, die Klosterzucht wäre nicht vorhanden; die Schwester von Villemort hat verlanget, ihn in geheim zu sprechen, und die Priorinn hat sie daran gehindert; der Besucher hat das Verbot erneuert, niemand aus dem Probejahr zum Gelübde zu lassen; die Priorinn hat das Protocoll nicht unterschreiben wollen, sie hat desselben Auflesung durch das Geräusch einer Glocke, woran sie geklingelt, verhindert. Diesem nun, meine Herren, setze ich die Besuchung von 1656. entgegen, wo man alle Sachen in ihrer Ordnung gefunden und die Klosterzucht erkannt hat.

Dieses sind die Beweisthümer von dem unordentlichen Wandel meiner Clientinn; lassen sie uns nun auf die gerichtlichen Untersuchungen kommen. Man erbiethet sich, zu beweisen, daß die Zeugen bestochen sind. Sie sind nicht gegen einander aufgestellet. Mit einem Worte, wenn einige Nonnen in Unordnung gerathen sind, wie kann man denn meine Clientinn deswegen anklagen und bestrafen? Es ist ein grosses Unglück, wenn diese Vestalinnen ihr eigenes Feuer verlöschen lassen; aber bey allem dem sind die Verbrechen doch persönlich. Sie sind alle in demselben Schiff, aber das Ungewitter erhebet sich nur um eines einzigen Willen, welcher strafbar ist; so bald er in das Meer geworfen worden, höret das Ungewitter auf, und der Zorn des Himmels ist gestillet. Wenn etwa eine Nonne einige Verbrechen begangen, wenn ihre

Frucht-

Fruchtbarkeit sie zur Mutter gemacht hat, so strafe man sie; aber ist ihr Verbrechen das Verbrechen meiner Clientinn? Ich weiß wohl, daß sie über die Aufführung der Nonnen wachen soll, weil sie ihrer Aufsicht untergeben sind; aber es giebt Unordnungen, die alle menschliche Klugheit hintergehen. Diese Handlungen der Finsterniß, diese Werke der Nacht, diese Geheimnisse der Gottlosigkeit, wo man nur von der Liebe geleitet wird, die alle ihre Behutsamkeit anwendet, entwischen der allergenauesten Wachsamkeit. Aber man vermeynet, zu beweisen, daß meine Clientinn ihres Geschlechts gemißbrauchet habe; Man behauptet so gar, daß diejenige, die eine Mitgenoßinn des Verbrechens ist, selbst ein Zeugniß davon ableget.

Wie? die Mitgenoßinn eines Verbrechens soll Zeuginn wider diejenige seyn, die eben dieses Verbrechens beschuldiget wird? Alle unsere Gesetze, alle unsere Grundregeln erheben sich wider dieses Zeugniß. Man soll einem Zeugen Gehör geben, der seine eigene Schande anklaget, um einen andern die Strafe und die Last davon tragen zu lassen? Diese beyden Strafwürdigen hängen durch ihr Verbrechen, als an einer Kette, zusammen, und man wollte zugeben, daß von diesen beyden Knechten der Sünde der eine den andern mit seiner Schandbarkeit überhäufen, und ihn noch fester dem Joch dieser Knechtschaft unterwerfen könne? Ist dieses Verbrechen, an welchem dieser Zeuge Theil genommen zu haben gestehet, nicht ein Vorwurf

gegen

gegen sein Zeugniß? Ist jemals wohl ein besserer und wichtigerer gewesen?

Wenn dieser Zeuge noch selbst ein Angeklagter wäre, wenn man ihm seinen Proceß machte, wenn er in seinen Fragstücken seinen Mitgenossen entdeckte; auf diesen Fall könnte die Gerechtigkeit auf seine Aussage einige Achtung nehmen, welche aber alleine zur Ueberführung desjenigen, den sie beschuldigte, noch nicht hinreichend seyn würde. Aber wenn eine Person, die nicht angeklaget ist, ihre Schande gestehet, um eine andere damit zu belegen, einen schandbaren Umgang einräumet, damit der Vorwurf davon auf einen strafbaren Mitgenossen fallen möge; so kann es nur dazu dienen, der Unschuld Fallstricke zu legen, um sie strafen zu können, oder aufs allerhöchste, um einen vielleicht Strafwürdigen zu verderben, und einen wirklichen Verbrecher zu erretten.

Bey dem allen, was für einem Zeugnisse soll man Gehör geben? Ist es nicht das Zeugniß unverwerflicher Leute? Von was für einem Gewichte sind denn die Zeugnisse der Leute, die mit der Schmach des Verbrechens bedecket sind? Sind dieses nicht die Quellen, aus welchen die Unterschleife und die Lügen herfließen?

Der Zeuge, der wider meine Clientinn aussaget, lässet sich solches ziemlich späte einfallen. Bey der Besuchung, die 1655. geschahe, wurden alle Nonnen vernommen. Führten selbige gleiche Sprache? Was soll man einem unreinen Zeugnisse, das aus dem Munde dieser Nonne

gehet,

gehet, für einen Werth beylegen, einem ärgerlichen Zeugnisse, das so gar in dem Munde derjenigen, die es ausspricht, ein Verbrechen ist? Hätte sie sich nicht erinnern sollen, daß, wie sie in das Kloster gegangen, sie ihre Lippen durch eine Kohle berühren sollen, um ihre Worte zu reinigen, so wie der Engel es dem Propheten Esaias machte?

Man hat einen Brief, den meine Clientinn an diese Nonne geschrieben, und in welchem sie derselben zärtliche Sachen saget, auf das ärgste ausgeleget. Schreibet aber der heilige Paulus nicht auch an die Römer, daß er sie liebe mit der Liebe einer Mutter in der Geburt? Hat nicht die geistliche Liebe so wohl ihre Sprache, als die weltliche?

Wie kann man denn nun sagen, daß die Unordnung, deren man meine Clientinn beschuldiget, ihre Pfründe ipso iure ledig machet? Findet sich allhier eines von den Verbrechen, die diese Wirkung hervorbringen, als die Simonie, die Ketzerey, der Meuchelmord, der Kirchenraub, das Laster beleidigter Majestät, das Verbrechen derer, die die Königlichen Siegel verfälschen, und andere? Ja auch so gar diese Verbrechen machen nach der Meynung des Carls Dumoulin eine Pfründe, nicht eo ipso ledig. Es ist allezeit noch nöthig, daß der Richter darüber erkenne, und die Strafe ausspreche. Da die Strafen sich nicht weiter, als auf die gesetzten Fälle erstrecken können, und das Aergerniß eines unordentlichen Wandels in der Anzahl de-

rer, die eine Pfründe ledig machen, nicht begriffen ist, so kann um so viel weniger hieraus etwas mehr entstehen, als ein Rechtsstreit, der Richter und Urtheil nöthig hat.

Das Capitel Tua nos; de cohabitatione clericorum & mulierum fasset eine ausdrückliche Verfügung desfalls in sich. „Wenn gleich „das Verbrechen so offenkündig ist, daß es bey „dem Verbrecher weder einer Ueberführung, noch „eines Anklägers, noch eines Zeugen bedarf, so „soll man ihm dennoch seinen Proceß machen, „und seine Strafe ihm durch ein Endurtheil zu„erkennen: Wenn aber ohne Ankläger und „ohne Zeugen sich nur ein Verdacht des „Verbrechens findet, welches unter dem „Volke ein Aergerniß erweckte, so soll der„jenige, auf welchen dieser Verdacht fällt, schul„dig seyn, sich zu rechtfertigen, und wenn er es „nicht thun will, soll man ihm eine canonische „Strafe auflegen.

Der Canon Inter sollicitudines enthält eben dieselbe Verfügung, und läßt alles auf die Strafe ankommen, die von dem Richter nach vorgängiger Untersuchung der Sache ausgesprochen werden wird.

Was würde also dieses unordentliche Leben wirken? Die Nothwendigkeit einer Verbesserung; einen Proceß, wenn man es so haben will. Aber daß dieser Proceß eine Priorinn verhindern sollte, ihre Pfründe aufzugeben, und einer andern zu überlassen, wie meine Clientinn gethan hat, das, glaube ich, könne man nicht sagen.

Ja, meine Herren, meine Clientinn hat sie der Frau Margarethe Tiercelin, einer Nonne von sehr großer Tugend, und von sehr gutem Hause übertragen. Sie würden diese Person vor sich sehen, wenn nicht der Anstoß, den sie bey Hofe und in Erhaltung des königlichen Gnadenbriefes durch der Schwester Damilly Kunstgriffe gefunden, den sie aber seit einigen Monaten überwunden hat, sie verhindert hätte, ihre Bestallung vom römischen Hofe zu erhalten, die sie alle Augenblicke erwartet.

Sie hat ihre Pfründe aufgegeben, nicht um die Freyheit ihrer Wahl dadurch zu erhalten, daß sie einem, sie verdammenden Urtheil zuvor käme; denn sie ist nicht strafbar: sondern in der völligen Freyheit einer fünf und funfzigjährigen Person, die sich einen Nachfolger bestimmet.

Alleine, meine Herren, alles, was wir gesaget haben, ist überflüssig. Wenn meine Clientinn ihrer Person nach die Fähigkeit nicht hat, eine Pfründe zu besitzen, so mag sie die tugendhafteste Person von der Welt seyn. Die Priorey dieser geistlichen Schwestern ist eine Pfründe, welche eine Jungfrau besitzen muß. Sie ist nicht von diesem Geschlecht; sie ist ein in ein Frauenzimmer verkleidetes Mannsbild. Es ist Zeit, meine Herren, Ihnen dieses Hirngespinste, dieses läppische Spiel der Einbildung vorzustellen.

Gott, der dem Meere Gränzen gesetzt, und dem Lauf der Sonne, und der Gestirne seine Bahn gewiesen, hat auch der Natur Schranken gegeben, die sie niemals übertritt. Das

Mannsbild verändert sein Geschlecht nicht, und wird zu keinem Frauenzimmer; das Weibsbild verändert sein Geschlecht nicht, und wird zu keinem Manne. Wenn sich die Natur bisweilen verwirret, so gehen ihre Ausschweifungen doch so weit nicht. Wenn sie aus ihrer Sphäre zu weichen scheinet, so schreitet sie doch nicht bis zu Verwandlungen. Sie lässet das Unterscheidungszeichen, das sie dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht gegeben hat, allezeit so deutlich bleiben, daß man sie erkennen kann. Sie verwirret ihre Kennzeichen und ihre Siegel nicht, und das Werk, das sie mit ihren Händen bearbeitet hat, träget allezeit sein Merkmal ohne Verwirrung, und ohne Vermischung.

Dieser gewisse Satz bringet einen andern ganz unzweifelhaften hervor. Es giebt keinen wahrhaftigen Zwitter, in welchen beyde Geschlechte vollkommen seyn sollten, in welchem die Theile, die solche ausmachen, vollkommen abgesondert seyn sollten, welcher in sich, als ein Weibsbild, und außer sich, als ein Mann Kinder zeugen könnte.

Dieses ist die Meynung jenes großen Naturkündigers, der die Abgründe und die Geheimnisse der Natur durchdrungen hat, dessen Schriften seit so vielen Jahrhunderten die Erkenntniß und das Licht der Menschen gewesen sind, des Aristoteles, der sie ausdrücklich in seinem Buche von der Erzeugung der Thiere behauptet.

Dieses ist die Meynung Albrechts des

Großen

Großen in seinem Buche von den Thieren. Es ist die Meynung aller Philosophen. Die Ursache, welche Aristoteles in allen seinen Büchern davon anführet, ist diese, daß die Natur, die Kunst und die Hand Gottes sey. Sie ist weise, zu ihrem Endzweck bestimmt, und vollendet ihr Werk vollkommen.

Nun aber ist gewiß, daß ihr kostbarstes Werk, und worauf sie sich am mehresten befleißiget, der Mensch sey, diese so vollkommene Creatur, welche Plato das Maaß aller Dinge nennet.

Sie theilet ihn in das weibliche und männliche Geschlecht; das männliche, um in einem andern zu zeugen, das weibliche, um in sich zu zeugen. Jenes ist ein wirkender Grund, auf die Forme eingerichtet; dieses aber ein leidender, auf die Materie eingerichtet.

Zur Geburt eines Mannsbildes bedienet sie sich des Elements des Feuers, sie hat aller ihrer Kräfte nöthig; zur Geburt eines Weibsbildes gebrauchet sie weniger Kräfte, sie bedienet sich des Elements des Wassers. So redet Hippocrates.

Wenn es sich zuträget, daß die Natur in demselben Schoß ein Manns- und ein Weibsbild bildet, so sondert sie die Geschlechter in dem Eingeweide der Mutter von einander. Wie kann man in einem einzigen Gegenstande das Feuer und das Wasser dergestalt vereinigen, daß sie beyde darinn herrschen, wenn beyde Geschlechter vollkömmlich da seyn sollten.

Wie wollte man in dem bürgerlichen Leben

die Verrichtungen eines Zwitters vereinigen? derjenige, der beyde Geschlechter vollkommen hätte, würde zugleich Ehemann und Eheweib, Vater und Mutter seyn. Als ein Mannsbild wäre er der öffentlichen Bedienungen fähig, und als ein Weibsbild derselben unfähig. Als ein Mannsbild könnte er nach dem römischen Rechte in einem Alter von vierzehn Jahren, und als ein Weibsbild, in einem Alter von zwölf Jahren ein Testament machen. Nach der ersten Eigenschaft könnte er ein Zeuge seyn, und nach der zweyten nicht. Als ein Mannsbild würde er alle die Vortheile haben, so die Gesetze und die Gewohnheit ihm geben; als ein Weibsbild wäre er davon ausgeschlossen. Als ein Mannsbild hätte er die Herrschaft und das Regiment, als ein Weibsbild müßte er gehorchen, und die Unterwürfigkeit wäre sein Antheil. Wie wollte man alle diese Widersprüche vereinigen?

Die Zwitter, von welchen die vorigen Zeiten geredet haben, sind entweder Werke der Poeten, deren Erdichtungen die heidnische Nachkommenschaft geheiliget hat; oder der Blindheit der Völker, welche ihren Helden, und so gar auch ihren Götzenbildern und Göttern zwey Geschlechter beygeleget haben; oder lächerliche Begebenheiten der leichtgläubigen Einfalt, die sich aus einem fortgepflanzten Irrthum eine Wahrheit gemacht hat. Diese in der Nacht des Heidenthums verblendete Völker haben sich ihre Götter mit eigenen Händen gemacht; sie haben sie stark oder schwach gemacht, nachdem sie es gewollt haben;

sie

sie haben sie sogar mit den Missethaten der Menschen beladen: sie haben sie bald männlich und bald weiblich gebildet: In agendo mares, in patiendo feminae. Die Gottheit, mit der sie dieselbe bekleidet haben, hat sie in dem Verstande ihrer Anbether von unsern Schwachheiten nicht befreyen können.

Es hat Leute gegeben, die sich eingebildet haben, daß der erste Mensch beyde Naturen und beyde Geschlechter gehabt habe, weil das Weib aus ihm selbst, und aus seiner Rippe gezogen worden. Diese Ketzerey entstand unter Innocentius dem dritten, und war eine Ketzerey neugieriger Leute, die die Klugheit des Fleisches über die Weisheit Gottes erheben wollen; die sich einbilden, die Tiefe seiner Geheimnisse zu durchdringen; die sich in seinem Rathe zu seyn dünken, und ihre lasterhafte Tiefsinnigkeiten und verwegene Urtheile auf seine Werke deuten und anwenden wollen. Plato, dieser große Philosoph, welcher, wie alle große Männer des Alterthums, die Bücher Moses gelesen hatte, hatte die Erschaffung der Welt übel verstanden, und eine lächerliche Fabel daraus gemacht. Er hat sich eingebildet, weil geschrieben stehet, daß Gott, nachdem er den Menschen nach seinem Bilde erschaffen, ihn ein Männlein und Fräulein erschaffen habe, so sey der Mensch Mann und Weib zugleich gewesen. Hieraus hat er die Fabel seines Zwitters, des Androgyna, gemacht, welcher in allen Gliedmaßen des männlichen und des weiblichen Geschlechts so stark gewesen, daß er so gar den Pa-

last der Götter in Schrecken gesetzet, und den Jupiter genöthiget hat, ihn zu theilen, und einen Mann und ein Weib besonders aus ihm zu machen, um ihn zu schwächen. Er saget, daß von diesem Androgyna nur der schandbare Name u. ein schimpfliches Andenken übrig geblieben sey.

Robert Gaguin redet von einem Mönch in einem Kloster zu Issoire in Auvergne, der unter der Regierung Ludwig des eilften empfangen hat, und durch seine Niederkunft Mutter eines Kindes geworden ist. Banhuinus hat diesen Vers auf ihn gemacht:

Mas, Mulier, Monachus, mundi mirabile monstrum.
Ein Mann, ein Weib, ein Mönch, erstaunlich Ungeheür.

Verschiedene Schriftsteller versichern, daß es ein verkleidetes Mägdgen gewesen, das aus Betrug ihres Geschlechts ein Mönch geworden, und in dem Kloster das Gelübde abgeleget hätte. Selbiges ist also nicht so enthaltsam und so tugendhaft gewesen, als jenes andere Mägdgen, Namens Populа, von welchem Gregorius von Tours redet, welches unter dem betrügerischen Anschein einer männlichen Kleidung in dem Kloster eben derselben Stadt den Orden angenommen, und dreyßig Jahr in einer so genauen Beobachtung der Klosterregel gelebet hatte, daß solches endlich als Abt dieses Klosters gestorben ist, und sein Geheimniß nicht eher, als drey Tage vor seinem Tode entdeckt hat, um den Vortheil zu haben, unter der Zahl der Jungfrauen gerechnet, und mit dem Gepränge, das derselben Leichbegängniß begleitet, beehret zu werden. Alle die-

jenigen, die man Zwitter nennet, sind es nicht gewesen. Sie haben alle ein Geschlecht, welches vor dem andern die Oberhand hat, und ihnen den Namen eines Mannes oder eines Weibes beygelegt hat. Es giebt also eben so wenig Zwitter, als es Minotauren und Satiren giebt. Man hat die Zwitter unter den Thieren für möglich gehalten, weil man geglaubet hat, daß die Natur bey ihrer Bildung nicht eben so vielen Fleiß anwendete, als bey der Bildung der Menschen. Also berichtet Plinius, daß Nero zwey Pferde, so Zwitter gewesen, an seinen Wagen spannen lassen. Dieser Prinz, saget er, der ein Ungeheuer war, ward von Ungeheuren gezogen. Democritus versichert, daß der Hase männlichen und weiblichen Geschlechts sey. Verschiedene Schriftsteller versichern eben dieses von der Hyena *. Dem sey, wie ihm wolle, so ist unstreitig, daß man unter den Menschen kein Beyspiel von wahrhaftigen Zwittern findet; aber man gestehet, daß es Männer giebt, die bey ihrem Geschlechte auch den Anschein des andern haben, und Weiber, die für ihr Geschlecht gar zu stark sind; aber das sind keine Ungeheuer noch Wunder der Natur; es sind nur unförmliche Werke, die aus der Hand der Natur kommen, und welche, ob sie gleich nicht genug, oder auch zu viel ausgearbeitet sind, den-

* In dem Alten Testament wird von diesem Thiere geredet. Sein Leib ist so groß, als der Leib eines Wolfs, seine Füße sind so hoch nicht, sein Haar ist härter, seine Haut hat Flecken von verschiedenen Farben. Bochart.

noch ihren Namen behalten, und zu ihrer eigenen Art gehören; es ist nur ein Irrthum, ein leichtes Versehen, ja gar ein Spiel der Natur. Lasci-vies naturae ludentis. Bisweilen bleibt sie mitten auf ihrem Wege stehen, bisweilen überschreitet sie die Gränzen, aber sie findet allemal ihre Spur und ihren Weg wieder. Sie ist eine Mahlerinn, die zwar unvergleichlich ist, aber nicht allezeit eine richtige Vermischung ihrer Farben beobachtet; bisweilen entwischet ihr der Pinsel, und fällt auf einen Theil seines Werks; daher kömmt es, daß sein Gemählde nicht allezeit seine Verhältnisse und seine Maaße hat; es wird bisweilen gar zu dunkel vom Schatten, oder gar zu lebhaft von Farben seyn; aber was für eine Unordnung auch in ihrem Werke ist, so darf man doch keinen Zettel an den Fuß des Gemäldes heften, um es zu erkennen, man siehet aus den wesentlichen Zügen genug, daß sie denjenigen, den sie hat malen wollen, vollkommen getroffen hat. Ein Mannsbild, dem sie Weiberbrüste gegeben hat, wird nichts desto weniger ein Mannsbild seyn. Ob gleich die Römer diese Art von Zwittern gestrafet haben, welche bey einem vollkommenen Geschlecht eine unvollkommene Gestalt des andern hatten, so ist doch eine Zeit gewesen, da sie dieselben zu bestrafen aufgehöret haben.

Lassen sie uns ein wenig sehen, was unsere berühmte Rechtsgelehrte davon gedacht haben. Das Gesetze Quaeritur in den Digesten de statu hominum will, daß die Zwitter von dem Geschlech-

schlechte zu seyn gehalten werden sollen, das bey ihnen den Vorzug hat.

Was das Wort eines Wunderthiers angehet, das man auf die Zwitter deutet, und in dem Gesetze durch Ostentum ausgedrucket wird, so finden wir desselben wahrhaften Verstand in dem 14ten Gesetz eben dieses Titels. Non sunt liberi, sagt dieß Gesetze, qui contra formam humani generis conuerso more procreantur. Durch dieses Gesetze erkläret man das 38ste de verborum significatione; Ostentum omne quod contra naturam cuius rei genitum. Aber wenn die Natur einen Menschen gebohren werden läßt, an welchem sie bisweilen die Theile, die ihn zusammensetzen, verdoppelt, wenn sie ihre Verrichtungen und ihre Dienste zu weit erstrecket, wenn der Zufall oder die Beschaffenheit der Materie sie wirksamer und lebhafter macht, als gewöhnlich ist, so wird dasjenige, was sie hervorbringet, unter die Anzahl der Kinder gerechnet. Partus autem qui membrorum humanorum officia ampliauit, aliquatenus videtur effectus & ideo inter liberos connumerabitur.

In der That kann ein Zwitter ein Testamentszeuge seyn, wenn das männliche Geschlecht bey ihm den Vorzug hat. Hermaphroditus an ad testamentum adhiberi possit, qualitas sexus incalescentis ostendit. L. Repetundarum §. 1. D. de testibus. Er kann seinen nachgebohrnen Sohn zum Erben einsetzen. Hermaphroditus, si in eo virilia praeualebunt, postumum heredem instituere poterit. Er selbst, wenn er ein Nachgebor-

ner

ner ist, kann ein Testament wieder zerreißen. Postumus rumpit testamentum, si viuus orbem totus procesfit ad nullum declinans monstrum L. 3. C. de postumis hered. Würden alle diese Gesetze einem Zwitter zu statten kommen, wenn er ein Ungeheuer wäre? Sollte man einem Ungeheuer verstatten, bey einem Testament Zeuge zu seyn, ein Testament zu zerreißen, einen Erben einzusetzen? Dieses würde eben so ungeheuer seyn, als das Ungeheuer selbst.

Es war den Rechten nach erlaubt, ein Ungeheuer umzubringen, ohne in die Strafe zu verfallen, die durch das cornelische Gesetze de sicariis bestimmet war. Sollte es denn erlaubt seyn, einen Zwitter umzubringen? Sollte er, gleich einer Schlange, dem Haß der Menschen ausgesetzet seyn und ungestraft vertilget werden können? Sollte er, als ein Tyger oder Löwe dem Pfeil des Jägers ausgesetzt seyn? Wer erkühnet sich, dieses zu behaupten?

Wir sind in der christlichen Welt von diesen Meynungen sehr weit entfernet. Alles was das Ebenbild Gottes träget, wird in Ehren gehalten. Dieses Ebenbild scheinet zuweilen verstümmelt zu seyn, man siehet dasselbe nur im Durchschnitt auf dem Gesichte des Menschen. Die Hälfte davon ist verborgen, entweder unter der Dunkelheit, oder unter einer Larve, die ein Grauen verursachet. Aber es ist doch beständig sein Ebenbild, das er unter diesem Dunkeln, oder unter dieser Larve erkennet. Das ungeheure Thier in der Offenbarung, das ganz mit

Augen angefüllet war, aber ein Menschengesicht hatte, lobte und benedeyete unaufhörlich den Herrn, vor dessen Thron es gestellet war. Dieses Mannsbild, das von zweyen Geschlechtern zu seyn scheinet, dieses Frauenzimmer, das über ihr Geschlechte stark ist, sind ohne Zweifel außerordentliche Geschöpfe, es sind Werke der verirrten Natur; aber bey dem allen sind sie mit dem Kennzeichen des Meisters der Natur bezeichnet. Er hat ihnen weder ihr Geschlecht noch ihre Religion durch diese unförmliche Bildung genommen. Sie sind der Religion unterworfen, und ihr Weihrauch steiget, wie der Weihrauch aller andern Gläubigen gen Himmel.

Wie wird es demnach? sagt Tiraquell über das vierte Gesetz de statu hominum. Entweder ist bey einem Zwitter das eine Geschlecht stärker, als das andere, und alsdenn ist diese Kraft, die den Vorzug hat, das Kennzeichen des Geschlechts; oder die Natur scheinet die Wage im Gleichgewichte gehalten zu haben, dergestalt, daß man nicht sofort das stärkste oder das schwächste erkennen kann; so bald es aber erkannt ist, verbinden ihn die Gesetze, sich daran zu halten, um nicht aller beyder zu misbrauchen; man nöthiget ihn so gar, eydlich auszusagen, zu welchem Geschlechte er bey sich am meisten Kraft befindet.

Der Cardinal Turre Cremata über den Canon Si testes §. Hermaphrod. caus. 4. quaest. 2. giebt nicht zu, daß man das Recht habe, nach diesem Eyde darüber zu urtheilen; er entscheidet die Sache auf eben die Art, wie Hugo, daß im

Zwei-

Zweifel man glauben müsse, das weibliche Geschlecht habe den Vorzug; denn weil die Natur leichter ein Weibsbild als einen Mann bildet, so muß man beständig schließen, daß sie dasjenige habe machen wollen, was sie am leichtesten machen könne. Und in diesem Zustande ist sie aller der geistlichen Pfründe fähig, welche ein Frauenzimmer besitzen kann; man kann sie nicht, als ein Ungeheuer ansehen.

Ich weiß, meine Herren, daß man Gott nichts, als was vollkommen ist, schenken muß, daß man ihm vollständige Schlachtopfer darbringen muß. Das Gesetz Moses verwies die Blinden, die Hinkenden und die, so andere Gebrechen hatten, von dem Dienste des Herrn; und aus diesem Gesetze ist der Canon Hunc etenim. dist. 49. genommen, allwo von verschiedenen Gebrechen dieser Art geredet wird, die einem Manne eine Hinderniß sind, und seine Ausschließung von dem Dienste des Altars mit sich führen.

Ich weiß, daß in diesem Canon der Ausdruck ponderosus befindlich ist; man hat ihn von einer Person erkläret, die in ihrer Bildung unvollkommen ist. Die Glosse aber erkläret ihn durch den Ausdruck criminosus. Der Glossator beschreibet ihn also: Qui nequaquam ad opus nefarium rapitur; sed eius animus voluptate luxuriae rapitur. Dieses ist also mehr ein Gebrechen des Geistes und des Gedankens, als des Leibes und Gott, der so gar in dem Herzen Reinigkeit verlanget und die bloße Begiers

gierde für einen Ehebruch erkläret, will diesen Verbrecher nicht in seinen Diensten haben. Der Canon Illiteratos weiset gleichfalls diejenigen von dem Dienste des Altars zurücke, welche aus Grausamkeit gegen sich selbst sich die Merkmole ihres Geschlechts benehmen oder zugeben, daß sie ihnen von andern genommen werden; aber diejenigen, die solche ohne Verbrechen verlohren, konnten zu allen Verrichtungen der wachsenden Kirche gezogen werden; und dieses, meine Herren, ist uns durch das Evangelium bemerket, in welchem der Hausvater, welcher zu seinem Gastmahl Leute hatte laden lassen, die sich zu kommen entschuldigten, befahl, daß man Blinde und Lahme mit denen, die zuerst gekommen waren, herbey rufen sollte.

Außer dem reden die Canones auch nur von Mannspersonen; die Lahmen, die Blinden, die Weichlinge sind von dem Dienste der Kirche ausgeschlossen. Es ist da nicht die Rede von Frauensleuten, welche ihre Gerechtsame besonders haben, und unter dem Namen der Menschen nicht begriffen sind, vornehmlich in der Materie von Strafen. In materia poenali non includitur femina. Dieses sind die Ausdrücke der pragmatischen Glosse über den Titel de Electionibus.

So findet auch in Betracht auf dieselbe keine Einweihung statt, wie in Betracht auf die Männer. Eine Aebtißinn erwartet ihre Einsegnung nicht, um sich Aebtißinn nennen zu lassen. Electa et appellatur Abbatissa ante benedictionem.

nem. Dieß sind die Worte des Hrn. Carl Dumoulin über das Capitel Indemnitatibus. Die Strafen, in welche die Männer verfallen, erstrecken sich nicht auf die Weiber. Ein hinkendes Mägdgen wird in ihrem geistlichen Stande kein Aergerniß anrichten, wie ein hinkender Priester bey dem Volke in den Verrichtungen seines Amts. So gar ertheilet man auch den Hinkenden die Freyheit, Priester seyn zu können, wie wir dergleichen täglich in den Verrichtungen des Priesterthums sehen.

Ein Zwitter, der sich sein Geschlecht erwählet hat, muß also, um es noch einmal zu sagen, nicht in die Zahl der Ungeheuer geschoben werden, weil er niemals vollkömmlich ein Zwitter ist, noch das Vermögen hat, in sich selbst und in einem andern sich fortzupflanzen. Es ist also unmöglich, daß meine Clientinn ein Zwitter von dieser Eigenschaft seyn könne. Aber, ich sage, meine Herren, daß sie es auch überall nicht ist. Die Geburt hat sie zu einem Mägdlein werden lassen; sie ist als ein Mägdlein zur Nonne und unter den Schleier genommen worden, der die Zierde der jungfräulichen Nonnen ist; sie ist als ein Mägdlein zur Mitgehülfinn ernannt worden; sie ist als ein Mägdlein die Vorsteherinn des Klosters; es sind fünf und funfzig Jahr, daß sie im Besitz ihres Jungfernstandes und sechs und dreyßig, daß sie im Besitz ihres Nonnenstandes ist. Kann man nach diesem ihr denselben streitig machen? Kann man sagen,

daß

daß sie ihr Geschlecht geändert habe, und daß sie diejenige nicht mehr sey, die sie gewesen ist?

Wenn sie auch dieses Gebrechen hätte, das man ihr beymißt, und welches ich nicht einräume, wäre sie denn nicht von der Gattung, von welcher die Gesetze wollen, daß sie sich zu dem Geschlechte halten soll, welches nach Anzeige der Natur am stärksten ist? da meine Clientinn seit funfzig Jahren, oder wenigstens seit der Zeit, da sie zu Verstande gekommen, nach Maaßgebung dieser Gesetze ihr Geschlecht gewählet hat, wird man sie wohl mit Fuge in ihrem Stande beunruhigen, und sich auf eine Verwandlung berufen können, die man nur in den Büchern des Ovidius und in den Romanen zuläßt?

Die zwanzigjährige Verjährung würde selbst schon genug seyn, sie ihres Standes wegen in Sicherheit zu setzen. Das ist die Verfügung des Gesetzes in dem Codex de longi temporis praescriptione. Die langwierige Verjährung, saget der Kaiser, ist eine Schutzwehre der Freyheit, und man soll denjenigen nicht beunruhigen, der seit zwanzig Jahren auf guten Glauben im Besitz derselben ist.

Und über dieses Gesetze saget der Hr. Cujaz, daß die Verjährung von dreyßig Jahren so gar für einen entlaufenen Sklaven hinreichend sey. Wie, meine Herren, meine Clientinn sollte bey ihrem fünf und funfzigjährigen Besitz weniger Vortheil haben, als ein Sklave, der nach dreyßig Jahren frey und in dem Besitze seiner Freyheit ist? Sollte man sie ihres Geschlechts halber

nach so vielen Jahren beunruhigen können? Sie ist also seit fünf und funfzig Jahren im Besitz ihres Standes, und sie ist, es auf gutem Glauben. Wenn sie als ein Mägdlein gebohren ist, so ist sie in dem guten Glauben ihres Geschlechts seit ihrer Geburt; wenn ihr Geschlecht zweifelhaft gewesen ist, so ist sie in dem guten Glauben ihrer Wahl, seit dem sie zu Verstande gekommen ist.

Und dieser gute Glaube, der glückselige Hafen für alle diejenigen, die das Gesetze verfolget, der die Ehre der Heyrathen rettet, der den Stand der Kinder gewiß macht, der zu Rom die Aussprüche eines Sklaven, welchen der Irrthum zum Richter gemacht hatte, rechtskräftig machte, der bis auf die erste Quelle gehet und sie reiniget; sollte der vor meine Clientinn in dieser ihr so angelegenen und empfindlichen Sache ohne Stärke seyn? Und werden sie nach einem so langen Besitz, nach einem fünf und funfzigjährigen guten Glauben diese Klage, welche verleumderisch und die schändlichste von der Welt ist, annehmen?

Ich weiß, daß man sie ersuchen wird, meine Clientinn besichtigen zu lassen; aber ihre Ehre verbindet sie, sich schlechthin dawider zu setzen, und gleichwie nichts fehlsamer ist, als dieser unreine Weg, den die geistlichen Untergerichte eingeführet haben, und den alle obere Gerichte verwerfen, so ist auch nichts schandbarer, als diese Besichtigung, für welche die Nacht nicht Finsterniße genug und die Natur nicht Decken genug hat. Eine Nonne ist ein heiliges und versiegeltes Gefäß, sagt der heilige Augustinus.

Vas

Vas ſignatum. Würde es nicht eine Entheiligung ſeyn, dieſes Siegel, dieſes Schloß zu erbrechen?

Dieſe Beſichtigung war ein Leiden der Sklaven, die man in dem Hafen handelte, und die das gottloſe Auge des eigennützigen Kaufmanns auf allen Seiten ohne einige Ehrfurcht oder Unterſcheid des Geſchlechts durchforſchte. Nuda in littore ſtetit, ad faſtidium emtoris.

Die Beſichtigung iſt niemals bey den Römern im Gebrauche geweſen, auch nicht vor den Zeiten des Juſtinianus, wie wir dieſes aus dem Macrobius und Tertullianus lernen, von welchen letzterer in ſeinem Buche de Virginibus velandis ſaget, daß die Heiden allezeit die Jünglingsjahre bey dem Frauenzimmer mit zwölf und bey den Mannsbildern mit vierzehn Jahren beſtimmt hätten. Es iſt niemals davon erwähnet worden, ſolche durch die Beſichtigung des Leibes ausfündig zu machen, und wir finden in keiner Geſchichte, daß die Richter jemals jemand dazu verurtheilet hätten. Indeſſen hat ſich doch Tribonianus eingebildet, daß dieſe ſchandbare Weiſe, von dem Zuſtande eines Manns- oder Frauensbildes zu urtheilen, bey den Römern gebräuchlich geweſen. Er hat geglaubet, daß man ihm Verbindlichkeit haben müßte, wenn er den Juſtinianus zum Stifter eines Geſetzes machte, welches er ſanctam conſtitutionem noſtram nennet, und in welchem er anzeiget, daß er dieſes ſchandbare Geſetz der körperlichen Beſichtigung abthue, und der Zeit und dem Alter das

Recht überlasse die Jünglingsjahre fest zu setzen.

Was also alle Heiden niemals haben verstatten wollen, was die Römer der Keuschheit ihrer Zeiten unwürdig gehalten haben, was alle Völker verdammet haben, das hat die gegenseitige Partey von ihnen zu begehren die Verwegenheit.

Das Laster der verletzten Keuschheit hat in allen Jahrhunderten seine Strafe gehabt. Bey den Hebräern erkannte man es durch die Probe des bittern Wassers, welches mit allen Verfluchungen des Gesetzes beladen war.

In einem der Tempel des heidnischen Roms erforschte man die Wahrheit oder die Falschheit einer solchen Anklage aus der Bewegung des sich öffnenden oder fließenden Mundes einer marmornen Bildsäule, die in demselben aufgestellet war.

Bey den Ephesern war in einer Höle, in der sich ihr Gott Pan verborgen hielte, der Schall oder das Stillschweigen einer Flöte das Merkmal der bewahrten oder verletzten Keuschheit derjenigen, die man in selbige hinuntersteigen ließ. Und Herodotus lehret uns, daß man sich ehemals der Feuerprobe bedienet habe, und daß das Wunderwerk, ohne sich zu brennen durch die Flammen zu gehen, der Unschuld zukam, wie im Gegentheil die Unreinigkeit niemals dem Tode entgieng. So wahr ist es, daß die Besichtigung des Leibes niemals weder die Probe noch das Kennzeichen davon gewesen ist, und

daß

daß man diesen Weg so voller Schändlichkeit und Aergerniß gehalten hat, und daß man desfalls lieber die unmögliche Bewegung des Mundes eines Götzenbildes, oder den lächerlichen Schall einer Flöte, oder das falsche Wunderwerk des Feuers hat glauben wollen.

Bewaffne dich mit aller deiner Zucht, sagt Tertullianus in seinem Buche de Virginibus velandis. Verschließe dich in deiner Schamhaftigkeit; Baue deinem Geschlecht eine Mauer und einen Wall; dein Kleid sey, wie ein Kleid der Finsterniß, welches deine Reinigkeit vollkömlich erhalte, welches dieselbe für fremden Augen und so gar auch für deinen eigenen verhülle; verhele den Menschen der Welt die Annehmlichkeiten des Leibes, die dir die Natur gegeben, um ihnen das Laster des Herzens zu ersparen; lüge den Menschen, um nur Gott alleine die Wahrheit davon zu sagen.

Gleichwohl wird diese Schamhaftigkeit entwaffnet, diese Burg erobert, dieser Wall eingeworfen, dieser Schleyer der Augen zerrissen, dieser heilige Betrug vernichtet, wo sie diese Besichtigung befehlen, und wo sie nicht von ihrem Geschlechte durch den fünf und funfzigjährigen Besitz ihres Standes versichert seyn wollen.

Was wird diese Besichtigung denn stiften? Ein großes Aergerniß, viel Schande und weiter nichts. Der Erzbischoff Albrecht von Bremen war nach dem Berichte des Kranzius von einem Untergeistlichen seiner Kirche angeklaget worden, daß er ein Zwitter sey. Er war genöthi-

get, sich durch die Besichtigung seines Leibes von dieser Verleumdung frey zu machen. Aber dieses beschämte ihn so sehr, daß, obgleich er die Betrügerey seines Anklägers dargethan hatte, er sein Erzbißthum verließ, und an dem äußersten Ende seines Landes seine Zuflucht suchte. Denn in der That giebt es gewisse Anklagen, welche auch nach der Rechtfertigung dem Angeklagten noch zur Last gereichen. Er hat sich von dem Verbrechen, das man ihm beymaß, rein gemacht, aber es ist ihm doch allezeit ein Schmerz, daß er angeklagt gewesen ist. Er hat den Vortheil, über die Verleumdung gesieget zu haben, aber er wird niemals alle die Freude empfinden, die man aus der Unschuld genießen soll; seine Anklage ist weder in seinem Gedächtnisse, noch in der Welt so sehr ausgetilget, daß nicht beständig die Spur davon erscheinen sollte; das Mittel, das man zu Hebung dieses Uebels gebraucht hatte, läßt eine Scham nach sich, die vielleicht schlimmer ist, als das Uebel selbst. Die Menschen, die diesen Angeklagten nach seiner Rechtfertigung verachten, verdammen diese Verachtung, und können sich doch derselben nicht enthalten. Traurige Nothwendigkeit! unter deren Last so wohl derjenige seufzet, der gerechtfertiget ist, als diejenigen, die ihn des Mittels wegen, das er zu seiner Rechtfertigung ergriffen hat, verachten!

Dieser Erzbischoff konnte, nachdem er erwiesen hatte, wer er sey, den Anblick seiner Heerde nicht mehr ertragen. Er legte sein Erzbißthum nie-

nieder, um zu weinen, nicht über seine Sünde, sondern über sein Unglück.

Die Frau Damilly vermuthet wohl, daß sie diesen Rechtsstreit verlieren werde; aber sie schmeichelt sich, daß, wenn sie die Besichtigung meiner Clientinn erhält, selbige sie mit Scham bedecken und sie nöthigen werde, ihre Pfründe zu verlassen und ihr aufzugeben, weil ihr kein anderer Weg übrig seyn wird, als ihren Schimpf in die Einsamkeit und in die Finsterniß zu begraben.

Aber sie werden diese Besichtigung nicht befehlen. Sie werden eine Nonne diesem Aergerniß nicht aussetzen.

Diese Besichtigung würde meine Clientinn entehren und zugleich durchaus unnützlich seyn, denn da es gewiß ist, daß ein vollkommner Zwitter unmöglich sey, und ein vollkommner Zwitter nur ein Hinderniß ist, die Pfründe zu besitzen, von der geredet wird, so ist offenbar, daß man durch dieses Mittel gar kein Licht kriegen könne.

Da diese Besichtigung meiner Clientinn Anlaß giebt, ein Großes für Schaden und Nachtheil zu begehren, wer wird ihr dafür einstehen? Können sie ihr jemals so viel zuerkennen, wodurch diese Beschimpfung vergütet werde? Die Ehre wird nicht abgemessen und leidet keine Schätzung. Was für eine Gattung von Streit! Der Ueberwundene soll zufriedener seyn, als der Ueberwinder; der Ueberwinder soll oh-

ne Ehre, und der Ueberwundene auf dem Gipfel seiner Freude seyn; der Sieg soll also auf der einen und das Siegsgepränge auf der andern Seite seyn.

Sie werden einen solchen Beweis nicht zulassen, meine Herren. Sie werden Ihre Entscheidungen mit der Unreinigkeit einer solchen Besichtigung nicht beschmitzen. Die wahrhaftige Billigkeit, deren Regeln Sie folgen, wird Ihnen zu erkennen geben, daß die Frau Damilly eine Verleumderinn ist, welche die Herrschaft in dem Kloster durch allerley Wege sucht, welche, indem sie eine Priorinn anklagt, daß sie ein Ungeheuer sey, damit sie ihre Pfründe an sich ziehen könne, selbst ein Ungeheuer des Hochmuths und der Begierden ist. Es stehet ihnen zu, sie mit dem Donner, den Sie in Händen tragen, zu Boden zu stürzen. Wir erwarten den Blitz desselben durch die Schlußsätze der königlichen Herren Anwälde und den Knall und Schlag durch Ihr Endurtheil.

Ich habe die gewöhnliche Rede des Herrn Galliot, Sachwaldes der Frau Damilly, nicht auffinden können. Hier ist das Endurtheil, welches in dem großen Rath am 29. Dec. 1661. eröffnet worden:

„Zwischen der Schwester Damilly, gelüb„deten Nonne von dem Cistercienserorden, in „der Abtey zu Chartres, zu diesem Orden ge„hörig, welche in den Orden des heiligen Au„gustinus versetzt, und mit der zu diesem Orden „gehörigen Privrey der geistlichen Schwester„nonnen zu Chartres, auf zwey für ihre Person er=

„ergangene und von dem Könige bestätigte Er-
„nennungsbriefe des Herrn Herzogs von Or-
„leans an dem römischen Hofe, durch zwey
„Bullen unsers heiligen Vaters, des Pabsts,
„versehen worden, indem diese Priorey durch
„den Abgang der Anna Sallard wegen der
„Nichtigkeit der Bestallungsbriefe und wegen
„der Unfähigkeiten der Beklagten, der Wieder-
„klägerinn und der Mitklägerinn, als erlediget an-
„gesehen worden, betreffend das Besitzrecht die-
„ser Priorey, in Folge der von ihr im Rath am
„ersten October 1655. erhaltenen Mittheilneh-
„mung, um durch einen endlichen Ausspruch in
„dem Besitz und Genuß der besagten Priorey,
„ihrer Früchte, Vortheile, Einkünfte und He-
„bungen geschützet und gehandhabet zu werden,
„nebst Vertheilung des Gegentheils in die Ko-
„sten, Schaden, Nachtheil und Erstattung der
„Nutzungen, an einem; und der Schwester,
„Frau Angelika de la Motte Vilbert von Apre-
„mont, gelübdeten Nonne, Priorinn der be-
„nannten Abtey, Beklagtinn und Widerspreche-
„rinn der besagten Klage, am andern; und der
„Frau Damilly, Klägerinn wegen der am 7ten
„Julius 1661. dem Rath von ihr übergebenen
„Bittschrift und Erhaltung der darinn ange-
„führten Punkte, daß man ihr die Gesuche und
„Schlußsätze, so sie bey der letzten Mittheilung
„genommen, zuerkennen möge, und daß es dem
„Herrn Generalprocurator des Königes, mit
„dem sie gemeine Sache hat, und dessen Bey-
„tritt sie verlanget, gefallen möge, zum Nutzen
„Sr. Majestät und des gemeinen Wesens aus

„ihren Untersuchungen, Protocollen und andern „gerichtlichen Verfahren und sonstigen Einga„ben, die ihm selbst belieben, Schlußsätze zu zie„hen; und als sie beschlossen, daß die besagte „la Motte, und die Angeklagten, geistliche und „weltliche Mitschuldige wären, an einem Theil, „wie auch die Frau Vilbert von Apremont am „andern; und der Frau Schwester Angelica von „Tiercelin, Nonne aus dem Orden des heili„gen Benedictus, welche durch den König er„nannt ist, vom römischen Hofe mit der Prio„rey von St. Johann, der geistlichen Schwe„stern zu Chartres versehen zu werden, vermöge „der Aufgebung, so die Frau Schwester Ange„lica de la Motte de Villebert von Apremont „zu ihrem Vortheil gethan, Klägerinn wegen „der von ihr am 22. December 1661. dem Rath „eingereichten Bittschrift, um als eine Haupt„partey in den vor dem Rath hängenden Kla„gen des Besitzrechtes der besagten Priorey wegen „angenommen und zu Darlegung ihrer Gerecht„same gelassen zu werden, damit sie in Folge „der besagten Aufgebung bey der besagten Prio„rey geschützet, und zu dem Ende ihr erlaubet „werde, auf ein Gezeugniß des dazu bestimm„ten Bedienten in Rom, den Besitz dieser Prio„rey in einer Capelle der Kirche de St. Ger„main l'Auxerrais zu nehmen, mit der Annah„me, solches an gehörigem Orte zu wiederholen, „wenn sie ihre Bullen vom römischen Hofe er„halten haben würde, an einem Theil; und „der Schwester Gabrielle Damilly, gelüb-

deten

„deten Nonne; und denn der Schwester An-
„gelica de la Motte de Villebert von Apremont,
„so mit der besagten Priorey versehen ist, Be-
„klagtinn am andern Theil, ohne daß die Ei-
„genschaften denen Parteyen schaden oder nach-
„theilig seyn sollen. Nachdem Galliot unter
„Vertretung des Nettivier für die Frau Da-
„milly und Huguenot unter Vertretung des
„Montauban für die besagte Frau de la Motte
„und Profit für die Frau Tiercelin allerseits ge-
„höret sind, und Porlier für den Generalprocura-
„tor auch gehöret ist, hat das Parlament, ehe es
„rechtlich aburtheilt, verordnet, und verordnet
„hierdurch, daß der besagten Frau de la Motte
„so wohl, als der benannten Dunivier der Pro-
„ceß durch den Official von Chartres gemacht,
„und vollendet werden soll, nämlich wegen des
„vorkommenden privilegirten Falls, bey welchen
„der Criminallieutenant des Amts und Ober-
„landgerichts zu Chartees zugegen seyn soll, durch
„welchen Criminallieutenant allen weltlichen
„Personen, die in denen den Frauen de la Motte
„und Duvivier beygemessenen Verbrechen ein-
„geflochten sind, der Proceß gemacht und voll-
„führet werden soll, nebst allen dazu gehörigen
„und davon entspringenden Punkten. Zu die-
„sem Ende sollen die Beweisthümer und Unter-
„suchungen dahin gewiesen und die besagte Du-
„vivier in die Gefängnisse der besagten Officia-
„ley gebracht werden; und wird dem Fiscal
„angefüget, unverzüglich die Ausmachung und
„das Urtheil des besagten Processes zu befördern,

dem

„dem Verweser des königlichen Generalprocu-
„rators bey besagtem Amte zu Chartres aber,
„über die Erfüllung des gegenwärtigen Aus-
„spruches die Hand zu halten, und das Parla-
„ment in Monatfrist davon zu benachrichtigen;
„inzwischen soll wegen der Verwaltung der be-
„sagten Priorey durch den Bischoff von Char-
„tres Versehung gethan, und die Unkosten aus-
„gesetzt werden, auch dieser Ausspruch der be-
„nannten Tiercelin nicht zum Schaden oder
„Nachtheil gereichen.

Dieser Ausspruch beweiset, daß man die Frau de la Motte für keinen Zwitter gehalten habe, weil man ihre Besichtigung nicht verord-net hat; aber man wies sie an ihren ersten Rich-ter zurück, um ihr wegen der Verbrechen, die ihr beygemessen waren, den Proceß zu machen. Wo ich die Urtheile auffinde, die desfalls ergangen sind, so will ich sie dem Publico mittheilen.

Man hat mir einen Zug der Herrn Pous-set von Montauban erzählet, der dazu dienen kann, sich von seiner Gemüthsart einen Begriff zu machen. Es ist mir lieb, wenn ich den Cha-racter der Personen, die an diesen berühmten Rechtshändeln Theil haben, bekannt machen kann.

Er mengte die Vergnügungen des Schmau-ses unter die Beschäfftigungen der Studierstube; aber niemals begrub er seine Vernunft und seine Sinne in dem Grunde einer Flasche. Eins-mals blieb er bey einem Bacchusfeste mit einem seiner Freunde sehr späte in die Nacht sitzen.

Beym Weggehen nahm selbiger einen andern Weg als der Herr Pousset von Montauban, welcher auf seinem Wege das Unglück hatte, das Boileau beschreibet:

Vier Räuber drungen schnell auf allen Seiten ein;
Den Beutel! gieb ihn nur, doch mein, setz dich zur Wehr,
So mehrt hiernächst dein Tod zum traurgen Angedenken
Die nicht geringe Zahl von rüchtgen Mordgeschichten.

Unser Advocat stellte ihnen vor, daß sie sehr übel ankämen, daß er keinen Groschen bey sich hätte, daß sein sittsames und abgetragenes Kleid nichts anders zu erkennen gäbe, als daß er arm sey, und daß alles, was er ihnen anbiethen könnte, dieses wäre, daß er sie in ein Wirthshaus führen wollte, in welchem er Credit hätte. Die Spitzbuben fühlten eine Neigung für diesen Advocaten, der ihnen ein belebter Mann zu seyn schiene. Sie nahmen seinen Vorschlag, und er brachte sie in das Wirthshaus, aus welchem er gekommen war. Er fieng an, aufs neue mit ihnen zu trinken und nahm sie durch sein lustiges Wesen ganz ein. Er bat sie hierauf, ihn nach Hause zu begleiten, weil ich, sagte er, noch mehr Herren von eurer Brüderschaft antreffen könnte, die nicht so ehrliche Leute seyn möchten, wie ihr, und die mich ohne Umstände ausplündern möchten, obgleich die Beute von schlechtem Werth seyn würde. Die Spitzbuben begleiteten ihn sehr willig, und machten ihm tausend Freundschaftsbezeugungen. Als er an seiner

Thüre

Thüre war und angeklopfet hatte, öffnete sie ihm seine ganz beängstete und ihn mit Ungedul derwartende Frau. Meine Frau, sagte er zu ihr, danken sie diesen Herren; ich habe die Ehre ihrer Gesellschaft genossen, u. mich dadurch in Sicherheit gesetzet, nicht überfallen zu werden. Die Frau dankte ihnen. Sie giengen weg und versicherten den Herrn von Montauban, daß er auf ihre Freundschaft Rechnung machen könnte, und er both ihnen bey entstehender Gelegenheit seine Dienste an. Sie stritten also in der Höflichkeit, und suchten einer den andern zu übertreffen.

Ein bepfründeter Geistlicher, der fälschlich für einen Zwitter angeklaget worden.

Zu Castres breitete sich wider den Hrn. Rafanel, Vorsinger in der Cathedralkirche, ein Gerüchte aus; man gab vor, daß er ein Zwitter sey. Die Calviniſten bestärkten diese Meynung. Der Herr Delmas, Präbener derselben Kirche, ward durch seine Begierde aufgebracht, und wirkte auf die Pfründe des Hrn. Rafanel einen Verfallbrief aus. Die Sache ward vor den Landvoigt zu Carcassone gebracht, welcher auf das Anerbiethen des Hrn. Rafanel die Besichtigung verordnete, mit dem Bedinge, daß der Herr Delmas ins Gefängniß gehen, und sich einer Geldbuße von drey tausend Pfund unterwerfen, daß diese Besitigung von zweenen Wundärzten und zweenen Aerzten geschehen, daß der Hr. Delmas sich als einen Gefangenen gestellen, und wegen der Strafe der Verleumdung

Bürg-

Bürgschaft leisten sollte. Der Hr. Delmas appellirte von dieser Verordnung ans Parlament zu Toulose, und nachdem er viele Gründe beygebracht, die in dem vorigen Rechtshandel nur eben widerleget sind, sagte er, daß der Ausspruch um so viel ungerechter wäre, als einer, auf den eine Pfründe verfallen, nicht mehr, als 300 Pfund gerichtlich niederzulegen verbunden wäre. Der Herr Rafanel behauptete, daß die Klage, die man gegen ihn angestellet hätte, einen Priester, der in dem Capitel eine Ehrenstelle bekleidete, schmählich und ärgerlich angriffe, und es also billig wäre, daß der Herr Delmas, im Fall, daß er verlöhre, eine Bürgschaft bestellen müßte; und obgleich diese Besichtigung unangenehme Eindrücke in den Gemüthern zurücke lassen würde, so wollte er sich dennoch nach dem Beyspiel des Patriarchen Methodius dieser Probe unterwerfen, um seinen Gegner der Verleumdung zu überführen. Das Parlament urtheilte, daß es das Recht hätte, die Sache an sich zu behalten, weil die Frage von einem gar besondern und wichtigen Fall wäre. Auf das Erbiethen des Hrn. Rafanel, sich besichtigen zu lassen, verordnete dasselbe, daß sie alle beyde den 25 Junius 1652 ins Gefängniß gehen sollten. Es ernannte durch einen und denselben Ausspruch zwey Aerzte und zwey Wundärzte, welche vor einem Parlamentscommissarius die Besichtigung vornehmen, und zu derselben gleich des Tages darauf schreiten sollten. Die Neugier brachte das ganze Publicum in Bewegung. Diese Sache ward der ganzen Welt zur Ma-

terie der Unterredung. Der Herr Rafanel ward besichtiget, die Aerzte und Wundärzte fanden nicht das geringste Merckmal des weiblichen Geschlechts an ihm. Er forderte Erstattung wegen der Verleumdung; die Sache ward auf beyden Seiten verhandelt, der Sachwald des Hrn. Rafanel bediente sich einer pathetischen Beredsamkeit, und vergrößerte die Schmach, die sein Client erduldet hatte. Der Sachwald des Herrn Delmas vergaß nichts, das Verbrechen des Hrn. Delmas geringe zu machen, der sich durch die gemeine laufende Meynung hätte verführen lassen.

Das Parlament schickte hierauf unverzüglich hin, ließ den Herrn Delmas holen und befahl danächst, daß er auf den öffentlichen Platz der Parlamentsstube hinknien, und die Kirche, den König, die Gerechtigkeit und den Rafanel um Verzeihung bitten sollte, daß er ihn verwegener, betriegerischer u. verleumderischer Weise angeklaget hätte, daß er ein Zwitter sey; es vertheilte ihn über dieses in 200 Pfund Strafe an den Gegner, in 100 Pfund zu milden Gaben und in die Unkosten, und befahl, daß er eine gleichmäßige Genugthuung vor der Cathedralkirche zu Castres, und in Gegenwart des Capitels und der Obrigkeit leisten sollte. Der Herr Delmas entledigte sich dieser Erstattung vor dem sitzenden Parlamente, und bat den Hrn. Rafanel zweymal mit thränenden Augen um Vergebung. Dieses Urtheil führet der Hr. Albert Sachwald, bey dem Parlament zu Toulose im 13 Artikel unter

ter dem Wort Pfründe an. Er saget nicht, ob der Herr Delmas sich auch von der Erstattung zu Castres erlediget habe. Dieses Urtheil ist merkwürdig wegen der Besonderheit des Vorfalls, und weil das Parlament nichts hat verordnen wollen, das den Herrn Delmas des geistlichen Standes unfähig machte, da er sich durch ein falsches Gerüchte, welches der Antrieb seiner Begierde ihm glaublich gemacht, hatte verführen lassen. Obgleich die Verleumdung durch die Besichtigung erwiesen war, so ließ sie doch bey dem Herrn Rafanel etwas Lächerliches zurücke, wovon er sich niemals befreyen können. So oft man ihn sahe, kam die Besichtigung, die er erduldet, wieder ins Andenken; es war eine Art eines Schimpfes, der sich unaufhörlich erneuerte.

Peter von Blois sagt in einem seiner Sendschreiben, daß ein großer Bischof, der in dem Geruche der Heiligkeit und dabey ein Zwitter gewesen, nur in seinem hohen Alter den Priesterorden angenommen, und nur ein einzigesmal in seinem Leben die Messe lesen wollen; auf eben die Art nahm der Herr Rafanel erst sieben Jahre hernach, da er schon Domherr gewesen, die geistlichen Orden an, ob er gleich ein zureichliches Alter dazu hatte; er hatte in seinem Leben nur einmal die Messe gelesen, und dieses betrog den Herrn Delmas. Suarez und Sanchez haben die Frage abgehandelt, welche zum Vorwurf hat, ob ein Zwitter eine Pfründe zu besitzen fähig

sey. Man kann sie sehr leicht entscheiden, so bald ein vollkommner Zwitter unmöglich ist; also wenn das männliche Geschlecht in dieser Art von Mitteldingen die Oberhand hat, so kann es einer Pfründe fähig seyn, wenigstens vermittelst einer Begnadigung. Duval erzählet im funfzigsten Capitel, daß ein Zwitter, der dem Bart nach einem Manne ähnlicher, als einem Weibe war, von einer Tochter entbunden worden; da ist die Auflösung des Geheimnisses.

* * * * * * * * * * * * * *

Die angefochtene und durch ein Urtheil bestättigte Heyrath.

Das Urtheil, so zwischen dem Grafen von Bussy-Rabutin, der Frau von Colignv, seiner Tochter, und dem Herrn de la Riviere, der sie geheyrathet hatte, ergangen ist, ist ein Urtheil, das der Neugier würdig ist; so wohl weil es den durch seinen schönen Geist, durch seine Werke und durch seine Ungnade berühmten Grafen von Bussy angehet, als auch, weil alles, was in Frankreich nach dem königlichen Hause und den Prinzen vom Geblüte erlauchtes ist, an diesem Rechtsstreit Theil genommen. Wenn der Werth einer Rechtssache nach der Hoheit der streitenden Parteyen entschieden würde, so würde der Herr de la Riviere, wenn gleich seine aus lauter Leuten vom Stande bestehende Verwandschaft

schaft sich dazwischen geleget hätte, dem Grafen von Bussy nicht haben widerstehen können. Ich habe die schriftlichen Sätze dieser Parteyen nicht finden können; es ist mir nur ein gedruckter Aufsatz in die Hände gefallen, welcher die Copeyen der Urkunden von der Heyrath des Hrn. de la Riviere in sich faßt, worüber er einige Betrachtungen macht. Da er über den Hochmuth, mit welchem der Graf von Bussy ihm begegnete, empfindlich war, so redet er von ihm in nicht sonderlich abgemessenen Ausdrücken, welche aber, weil sie durch den Zorn eingegeben waren, den Eindrücken, welche das Verdienst des Grafen von Bussy in allen Gemüthern gemacht hatte, nicht schädlich seyn konnten. Er redet auf folgende Art von dem Grafen:

„Ich glaubte, daß es der Zeit nicht unmöglich „seyn würde, seine ungerechte Rasereyen zu mäßi„gen, und daß das Alter in einem Kopfe von 70 „Jahren vielleicht die Vernunft würde ersetzen „können. Ich hoffte so gar, in dem Vorausſatze, „daß der Herr von Bussy mich so sehr verachtete, „als er saget, daß er aus meiner Aufführung ler„nen würde, sich die Mühe nicht zu geben, dasje„nige zu hassen, was man nicht hochschätzet. Je„doch nichts kann machen, daß er seinen natürli„chen Gang von Betrügereyen fahren lasse, er „ist eifriger als jemals auf die Verleumdungen, „er schreibet Tag und Nacht wider mich, und er „will bis auf den letzten Tropfen seiner Dinte „den Krieg fortsetzen, den er mir angekündiget hat. „Es ist so weit gefehlet, daß sein Verstand seinem

„Zorn zu Hülfe kommen sollte, daß sein Zorn viel-
„mehr dasjenige, was er von Verstand gehabt,
„ausgelöscht hat, und obgleich das Publicum ihn
„nicht mehr würdiget, sich an seinen Werken zu
„vergnügen, noch ich mich dadurch beleidiget zu
„achten, so findet er doch eine Belustigung dar-
„an, mit Waffen zu kämpfen, die aller Welt zu-
„wider sind, die niemand verletzen, und die nur
„ihn allein entehren. Ich beantworte seine
„Schmähungen nicht durch Schmähungen; es
„ist schon lange, daß sein Betragen und das Ge-
„rüchte, in welchem er ist, mir wegen alles des
„Bösen, das ich von ihm sagen könnte, zuvorge-
„kommen sind; ich verlange aber auch nichts
„Gutes von ihm zu sagen, denn ich mag nichts
„reden, was mir kein Mensch glaubet. Ich
„will also nur lediglich meinen Richtern die Ur-
„kunden meiner Heyrath übergeben, und eine
„Wahrheit augenscheinlich machen, die man
„nicht hat zernichten können, die man aber durch
„alle Arten von Falschheiten und unerlaubten
„Herumzügen hat verdunkeln wollen.„

Hierauf giebt der Herr de la Riviere die Co-
pey von seiner Ehestiftung mit der Marquisinn
von Coligny, von den Briefen, die sie an ihn ge-
schrieben hat, von den Beweisgründen der
Schwangerschaft dieser Dame, von der Geburt
ihres Kindes, und von mehrern Begebnissen, die
ihre Verheyrathung erwiesen. Er saget ferner:
„Ich glaube nicht, daß bey dergleichen Beweis-
„thümern eine einzige Heyrath fester gegründet
„sey, als die meinige, oder irgend eine Geburt

„gewis-

„gewisser sey, als die Geburt meines Sohnes.
„Es ist wahr, daß, da ich nicht gelernet habe, wie
„man sich verheyrathen müsse, ich das Kirchen-
„buch nicht unterzeichnet habe, obgleich die letzte
„Verordnung den Pfarrern auferleget hat, bey
„Taufen und Verheyrathungen die Parteyen
„ihre Namen hinein schreiben zu lassen; da dies-
„ses aber nur um gröſserer Fürsichtigkeit willen
„geschiehet, so saget sie auch nicht, daß die Strafe
„der Nichtigkeit darauf stehen soll, wenn die
„Rede von einem Sacrament ist; sie räth viel-
„mehr, als daß sie befehlen sollte, und die Richter,
„welche die wahrhaften Ausleger sind, wissen
„wohl, daß der Verstand der Verordnung nicht
„ist, wegen Mangels der Unterzeichnung eine
„Heyrath zu zernichten, die zwischen mündigen
„und unter niemands Gebote stehenden Personen
„vor ihrem eigenen Pfarrern getroffen worden.
„Ein Kind sollte also nicht christlich seyn, dessen
„Pathe das Taufbuch nicht unterschrieben hät-
„te? die Heyrath hänget von demjenigen nicht
„ab, was nachhero geschiehet, der Pfarrer ist nur
„der erste Zeuge. Gott allein theilet das Sacra-
„ment mit, er erfodert nichts, als die Einwilli-
„gung beyder Theile, und gleichwie er bis auf das
„Innerste des Herzens siehet, so überläßt er den
„bürgerlichen Contracten die Nothwendigkeit,
„ihre Verabredungen durch Unterzeichnungen in
„Sicherheit zu setzen. Meine Heyrath und der
„Zustand des Kirchenbuchs, das dieselbe beglau-
„biget, sind mit den Beschlüssen der heiligen Con-
„cilien ganz übereinstimmend. Ich habe eine

„Frau von acht und dreyßig Jahren geheyrathet,
„die eine Witwe, und nach den Gesetzen ganz frey
„war. Sie fordert mich auf, daß ich in die
„Trennung der Heyrath, die sie mit mir geschlos-
„sen hat, willigen soll, sie appelliret Nichtigkeits
„halber von dieser Heyrath. Dieselbe ist also
„richtig. Sie gestehet dasjenige selbst, was sie
„leugnet: indem sie ihre Klage darauf richtet,
„daß sie nicht verheyrathet seyn will, so saget sie,
„daß sie es sey; sie wird durch ihre eigene Waf-
„fen überwunden, aber ingeheim freuet sie sich
„über ihre Niederlage. Sie erwartet ihre Eh-
„re nur aus meinem Siege, und was für eine
„Aufführung sie auch auf Antrieb ihres Vaters
„blicken lasse, so wird man doch niemals jemand
„überreden können, daß ein Frauenzimmer von
„ihrem Verdienste ihrem Ehemanne und ihrem
„Kinde im rechten Ernst entsagen, und mit gu-
„tem Willen ihre Religion, ihre Ehre, die Frey-
„heit ihres Zustandes, und eine rechtmäßige
„Leidenschaft mit Füßen treten sollte. Ob gleich
„der Herr von Bussy kein, meine Heyrath strei-
„tig zu machen, fähiger Gegner ist, da seine Toch-
„ter acht und dreyßig Jahre hat, so ist doch leicht-
„lich zu sehen, daß ich keinen andern habe als ihn.
„Niemanden ist unbekannt, daß er der Anstifter
„und Treiber dieser verhaßten Verfolgung sey,
„wovon der Ausschlag, den er suchet, sein eigenes
„Blut auf ewig entehren würde. Ein jeder
„betrachtet diesen grausamen Vater als den Ty-
„rannen seiner Tochter, als den Verfolger seines
„Eidams und seines Enkels, und als einen Feind

„von sich selbst. Es ist keine Betrügerey, die er „nicht hätte drucken, und alle Tage gerichtlich wi„der mich vortragen lassen; und noch jetzo hat er „seinen Sachwald die Materie seiner Replik aus „Urkunden schöpfen lassen, die bereits für falsch „erkläret sind, wie alle diejenigen, deren er sich vor„her bedienet gehabt.

Man hält sich bey der Sprache der erhitzten Parteyen nicht auf, deren Leidenschaft die Wahrheit entstellet. Wie gerecht auch die Sache des Herrn de la Riviere gewesen ist, so war er doch nicht von der Ehrfurcht gegen den Herrn von Bussy befreyet, und alle Stöße, die er nach ihm that, brachten ihm, um es noch einmal zu sagen, keinen Nachtheil. Hier ist das Endurtheil, das ausgesprochen ward.

Auszug aus den Protocollbüchern des Parlaments.

„ Zwischen der Frau Louise Franciſca von Rabutin, Witwe des Herrn Gilbert von Langeac, Marquisinn von Coligny, Appellantinn wegen der Nichtigkeit der mit dem unten benannten Appellaten begangenen vorgegebenen Verehlichung, so in der Kirche zu Lanti am 19. Junius 1681. geschehen, an einem Theile, und dem Herrn Henrich Franz de la Riviere, Rittern und Herrn von Coussy, Appellaten, am andern Theile; und zwischen dem Herrn Roger von Rabutin, Rittern und Grafen von Bussy, Generallieutenant der königlichen Armeen, Appellanten von der Verordnung des Civillieute-

nants vom 12. Merz 1682, welche auf das Protocoll des Commissarius Soccard gegeben worden, von einem, und dem besagten Herrn de la Riviere, Appellaten, am andern Theile; und zwischen dem besagten Herrn Grafen von Bussy, Klägern durch die Bittschrift vom 8. May des besagten Jahres 1682, welche dahin gehet, daß bey Sprechung über die Appellation von der obbesagten Verordnung, dem besagten Beklagten, sich einen Ehemann der Frau von Coligny zu nennen, und dafür auszugeben, verboten, und derselbe, weil er es gethan, in allen Schaden und Nachtheil, auch in solche Erstattung, als es dem Parlament zu verordnen gefallen wird, vertheilet, endlich auch ihm untersaget werden möge, den Titel von Herrn und Ritter, nicht weniger den Namen de la Riviere anzunehmen, welche Namen und Titel in allen Acten und gerichtlichen Sätzen, wo er sich derselben bedienet, auszulöschen, und er auch noch in die Unkosten zu vertheilen wäre, und dem besagten de la Riviere, Beklagten am andern Theile; und zwischen dem besagten Herrn Grafen von Bussy, Klägern durch die Bittschrift vom 26sten des besagten Maymonats, welche dahin gehet, daß der Beklagte gehalten sey, an demselbigen Tage eine Copey von dem Beweise seiner vorgegebenen Heyrath einzureichen, und daß in Ermangelung dessen, in Kraft des ergangenen Ausspruchs, und ohne daß noch ein anderer nöthig sey, ihm die Folgen und Schlüsse, die er in der obbesagten Bittschrift gezogen, zuzuerkennen,

und

und die Kosten zu vergüten seyn, an einem, und dem besagten de la Riviere, Beklagten am andern Theil; und zwischen der besagten Frau Marquisinn v. Coligny, Klägerinn durch die Bittschrift vom 19. Junius des besagten Jahres, dahin gehend, daß ihr ein gerichtliches Instrument ertheilet werden möge, daß, in Betrachtung niemals zwischen ihr und dem nachbenannten Beklagten eine Heyrath vollzogen worden, und es aus Irrthum und üblem Einrath geschehen sey, daß sie von dieser vorgegebenen Vollziehung der Heyrath, die niemals geschehen wäre, Nichtigkeits halber appelliret habe, sie sich erkläret, daß sie keine Appellantinn Nichtigkeits halber seyn wolle, als welches schlechthin unnöthig und nur lediglich zu bitten sey, daß dem besagten Herrn de la Riviere, Beklagten, sich einen Ehemann der besagten Marquisinn von Coligny zu nennen, verboten, und er, weil er es gethan, in solche Erstattung, als es dem Parlament gefällig sey, und in alle Kosten, Schäden und Nachtheil vertheilet würde, an einem, und dem besagten Herrn Henrich Franz de la Riviere, Beklagten, am andern Theil; und zwischen dem besagten Herrn Henrich Franz de la Riviere, Klägern durch die am 21. des besagten Junius dem Parlament eingereichten, und am 22sten kund gemachten Bittschrift, dahin gehend, daß bey den auf dem öffentlichen Verhör folgenden gerichtlichen Reden die Parteyen gehalten seyn sollten, über die obbesagten Bittschriften so wohl zu reden, als über die von dem besagten de la Riviere widersprochene

Verordnungen, welche Erlaubniß geben, die Sache als falsch zu erweisen, und von dem besagten Herrn von Bussy und der besagten Frau Marquisinn von Coligny, seiner Tochter, erschlichen sind, und daß folglich auf diese Bittschriften keine Achtung genommen, die besagte Frau mit ihren Appellationen Nichtigkeits halber, und der besagte Herr von Bussy mit seiner in dem Urtheil vom 16ten des verwichenen Merz erwähnten Bittschrift nicht gehöret, auch der besagte Herr Graf von Bussy in die Kosten vertheilet werden möge, an einem, und dem besagten Herrn Grafen von Bussy und der besagten Frau Marquisinn von Coligny, seiner Tochter und Ehefrauen des besagten Herrn de la Riviere, Beklagte, am andern Theil; und ferner zwischen dem besagten Herrn Grafen von Bussy, Klägern, durch die dem Parlament am 24sten des besagten Junius von ihm eingereichten, und den 25sten kundgemachten Bittschrift, daß der Herr de la Riviere mit seinem gegen die Verordnung der Erlaubniß, die Sache als falsch zu erweisen, welche am 11ten des besagten Monats kund gemacht worden, gemachten Widerspruch nicht gehöret, und daß folglich, da der besagte de la Riviere die als falsch behauptete Urkunde in die Canzeley nicht eingebracht, selbige verworfen und, ohne darauf Achtung zu nehmen, dem besagten Herrn de la Riviere, sich des Titels eines Ehemanns der Frau von Coligny anzumassen, untersaget und, weil er solches gethan, er in solche Erstattung, Schaden und Nachtheil, als

es dem Parlament gefallen würde, und in die Kosten vertheilet werden möge, an einem, und dem besagten Herrn de la Riviere, Beklagten, am andern Theil; und annoch zwischen der Frau Francisca von Rabutin, Marquisinn von Coligny, Klägerinn, durch die Bittschrift vom letzten Julius 1682. dahin gerichtet, daß der besagte de la Riviere gehalten seyn möge, der Klägerinn binnen drey Tagen, und ohne allen weitern Aufschub die Copey der vorgegebenen abgelassenen Briefe, von welchen er will, daß man sie als richtig erkannt hat, wie auch derjenigen, welche der Herr Nivelle, Sachwald des besagten de la Riviere bey öffentlicher Sitzung des Parlaments, vermöge des Urtheils vom 26sten des verwichenen Junius, vorgelesen, mitzutheilen und einzuhändigen, widrigenfalls selbige verworfen seyn sollen, und der besagte de la Riviere in die Kosten zu vertheilen sey, an einem, und dem besagten Herrn de la Riviere, Beklagten, am andern Theil; und annoch zwischen dem besagten Herrn Henrich Franz de la Riviere, Klägern, durch die Bittschrift vom 11. August 1682. dahin gehend, daß er als ein Gegenpart wegen des gerichtlichen Verfahrens angenommen werde, das vor dem Herrn Rath, Johann le Boindre, ausgeübet sey, um wegen der Gründe des Falschen ein Urtheil zu erhalten, als welches als nichtig, übereilet und erschlichen anzusehen, und um rechtlich über diesen Widerspruch so wohl, als über denjenigen zu erkennen, der in der Bittschrift vom 21sten des besagten Junius

gemacht worden, zu erkennen und die Parteyen zum Verhör mit den königlichen Gerichtsbedienten zu verweisen, und dem dem Kinde gesetzten Vormunde, an einem, und die besagte Frau Franciſca von Rabutin, Beklagtinn, am andern Theil: und zwiſchen dem Herrn Roger de Rabutin, Grafen von Buſſy, Klägern durch die Bittſchrift vom 17. Auguſt 1682. dahin gerichtet, daß der beſagte de la Riviere mit ſeinem Widerſpruch nicht gehöret, und folglich verordnet werde, daß unverzüglich weiter verfahren, und zum Urtheil wegen der Gründe des Falſchen geſchritten werden, und die Koſten erſtattet werden ſollen, und dem beſagten Herrn de la Riviere, Beklagten, am andern Theile; und weiter zwiſchen dem beſagten Herrn Henrich Franz de la Riviere, Klägern durch die Bittſchrift vom 26ſten des beſagten Auguſts, daß zum Behuf ſeiner gerichtlichen Rede über ſeine Bittſchrift vom 11. des beſagten Monats, verordnet werde, daß ihm das Kirchenbuch von den Verheyrathungen in der Pfarre zu Lanty mitgetheilet und, im Fall ſolches ſtreitig gemacht würde, die Beklagtinn in die Koſten vertheilet werden müſſe, an einem, und die beſagte Frau Marquiſinn von Coligny, Beklagtinn, am andern Theile; und zwiſchen der Frau Franciſca von Rabutin, Gräfinn von Toulongeon, Großmutter der Louiſe Franciſca von Rabutin, Marquiſinn von Coligni; Franciſcus, Grafen von Toulongeon, ihrem Oheim; Marien von Rabutin, Marquiſinn von Sevigne, ihrer Baſe; Ludwig

wig von Madaillan de l'Espare, Marquisen von Montataire, ihrem Schwager; dem Herrn ... von Aumont, Herzogen und Pair von Frankreich; dem Hrn. Franciscus von Montmorenci, Herzogen von Luxenburg, Marschallen von Frankreich; dem Hrn. . . . von Potier, Herzogen von Gevres; dem Hrn. Franz von Beauvilliers, Herzogen von Saint Agnan; dem Hrn. Ludwig von Crevant von Humicres, Marschallen von Frankreich; dem Herrn . . . von Rochechouart, Marschallen, Herzogen von Vivonne; dem Herrn Johann von Estrees, Marschallen von Frankreich; dem Herrn ... von Sainte Maure, Herzogen von Montauzier; dem Hrn. Franz, Grafen von Rouville; der Frau Aegidia von Harcourt, Gräfinn von Fiesque; dem Hrn. Jacob von Sault, Grafen von Tavannes; dem Herrn . . . de la Pallü, Grafen Boulianeux; dem Herrn . . . Palatin von Dio, Marquisen von Montperoux; dem Herrn Franz Hademar von Monteil, Grafen von Grignan; dem Herrn . . . Damas, Marquisen von Thiange; dem Herrn Renat von Billiers, Marquisen von Clarambaut; dem Hrn. . . . von Pas, Grafen von Feuquieres; dem Hrn. Roger von Gondrin, Marquisen von Termes und Savigny; dem Hrn. . . von Berbisy, Oberpräsidenten am Parlament zu Dijon, Klägern durch die am 12. May 1683. dem Parlament von ihnen übergebenen und dahin gerichteten Bittschrift, daß sie als dazwischen kommende Parteyen in der Instand zwischen den hernach benannten Beklagten angenom-

nommen und in rechtlicher Erwegung ihrer Intervention dem besagten de la Riviere, sich einen Ehemann der besagten Frau von Coligny zu nennen und diesen Titel zu nehmen, untersaget, und weil er es gethan, zu solchen Erstattungen, als es dem Parlament gefallen würde, verurtheilet werden möchte, wobey dem königlichen Generalprocurator frey bliebe, für das gemeine Beste solche Schlußsätze zu nehmen, als ihm beliebig sey; daß ferner der besagte Hr. de la Riviere in die Kosten vertheilet und ihnen ein Instrument von der Anwendung ihrer Bittschrift zu den Gründen der Intervention gegeben werden möge, an einem, und dem besagten Hrn. Grafen von Bussy, der Frau Marquisinn von Coligny und dem besagten de la Riviere, Beklagten, am andern Theile; und zwischen dem Hrn. Peter Fournier, Parlamentsprocuratorn und durch das Urtheil vom 27. Junius 1682. ernannten Curatorn des noch nicht benamten aus der zwischen dem besagten Hrn. Henrich Franz de la Riviere und der besagten Frau Francisca von Rabutin, Marquisinn von Coligny getroffenen Heyrath entsprungenen Kindes, Klägern durch zwo dem Parlamente am 19 Junius 1683 von ihm, als Curatorn, eingereichte Bittschriften, deren erste ersuchet, ihn in der Rechtssache, zwischen dem besagten Hrn. Grafen von Bussy und dem Herrn und der Frau de la Reviere, als dazwischen kommenden Theil anzunehmen, in rechtlichem Betracht seiner Intervention zu verordnen, daß, ohne sich so lange mit den Appella-

tio-

tionen Nichtigkeits halber aufzuhalten, die Bittschriften des besagten Hrn. Grafen von Bussy und der Frauen seiner Tochter abgewiesen seyn sollten, das besagte Kind für einen rechtmäßigen Sohn des besagten Herrn de la Riviere und der Frau Louise Francisca von Rabutin, seines Vaters und seiner Mutter zu erklären, und der besagten Frau Louise Francisca von Rabutin anzubefehlen, dieses ihr Kind als ihren Sohn zu halten; die andere aber dahin gehet, es möge verordnet werden, daß die Papiere, Briefschaften, Geräthe und Bildnisse, welche bey gerichtlicher Versiegelung des Hausraths und der beweglichen Sachen der Frau de la Riviere, da sie im Hotel von Brissac gewohnet, vorgefunden, als welche zur Rechtfertigung der Geburt des Kindes, von welchem die besagte Frau de la Riviere entbunden worden, dienen, unter die Hände des Hrn. Advocaten Peter Roberts gegeben werden sollen, um sich derselben in seinen gerichtlichen Sätzen zu gebrauchen, an einem, und dem besagten Hrn. Roger von Rabutin, Grafen von Bussy, der besagten Frau Francisca von Rabutin, seiner Tochter, Marquisinn von Coligny und dem Hrn. Franz de la Riviere, Rittern und Hrn. von Coussy, Vatern, Mutter und Großvatern des besagten Kindes, Beklagten, am andern Theil; und zwischen dem Hrn. Carl von Lothringen, Herzogen von Elboeuf; dem Herrn . . . von Clermont, Bischofen von Noyon; dem Herrn . . . Herzogen von Saint Simon; dem Herrn . . . Herzogen von Choiseul;

dem

dem Herrn . . . Herzogen von Charost; dem Hrn. . . . Herzogen von Bellegarde; der Frau . . Gräfinn von Seneville von Longueval; dem Herrn . . . Graf von Coligny; dem Hrn. . . . Marquisen von Gamache; dem Herrn . . . Marquisen von Beavron; dem Herrn . . . Marquisen von Saint Heran; dem Herrn . . . Marquisen von Braute; dem Herrn . . . Grafen von Bethune; dem Herrn . . . Grafen de la Tournelle; dem Hrn. . . . Grafen von Caumartin; dem Hrn. . . . Marquisen von Medaillan; dem Hrn. . . . Grafen von Crecy Longueval; dem Hrn. . . . Rabutin von Chauvigny Immonville; dem Hrn. Ignaz von Buserade Colbignery; dem Hrn. . . . Grafen von Ampilly und dem Hrn. . . . Rittern von Choiseul, Klägern durch die Bittschrift, die sie am 21. Junius 1683. bey dem Parlamente eingereichet haben, und die am 31 des besagten Monats kund gemacht ist, dahin gehend, daß sie als dazwischen kommende Parteyen in der besagten Rechtssache gehöret würden, daß dem besagten de la Riviere verboten werde, sich den Namen oder die Eigenschaft des Ehemanns der besagten Frau von Coligny zu geben, daß er, weil er es gethan, in solche Erstattung, als dem Parlament beliebig sey, vertheilet werde, dem besagten königlichen Generalprocurator aber frey bleibe, zum gemeinen Besten solche Schlußsätze zu nehmen, als er für gut finden möchte, daß der besagte de la Riviere zu den Kosten schuldig erkannt und ihnen ein Instrument gegeben werde, daß sie die besagte

Bitt=

Bittschrift zu den Gründen der Intervention anwenden, an einem, und dem besagten Hrn. Roger von Rabutin, Grafen von Bussy, der besagten Frau Marquisinn von Coligny und dem besagten Henrich Franz de la Riviere, Beklagten, am andern Theile; und zwischen dem Hrn. von Menillot von Parabere, Marquisen von Pardaillon; dem Hrn. Henrich Matthäus von Montmorency von Ronserolle, Marquisen von Pont-Saint-Pierre und dem Hrn. ... Marquisen von Vandi, Klägern nach Innhalt der am 8. Julius 1683. von ihnen bey dem Parlament überreichten Bittschrift, die dahin gerichtet ist, daß sie gleichfalls als dazwischen kommende Parteyen in der besagten Rechtssache angenommen würden, und daß an den besagten Herrn de la Riviere ein gleichmäßiges Verbot ergehe, den Titel eines Ehemannes der besagten Frau von Coligny zu gebrauchen' daß er zu einer solchen Erstattung, als dem Parlament gefällig seyn wird, vertheilet, und dem besagten Generalprocurator angefüget werde, solche Schlußsätze, als er gut finden wird, und ein Instrument von der Anwendung der Bittschrift zu den Gründen der Intervention zu nehmen, an einem, und dem besagten Herrn Grafen von Bussy und der Frau Marquisinn von Coligny, seiner Tochter und dem besagten Hrn. de la Riviere, Beklagten am andern Theile; und weiter zwischen der besagten Frau Francisca von Rabutin, Marquisinn von Coligny, Klägerinn durch die Bittschrift, so sie am 5 August 1683 dem Parlament übergeben,

und worinn sie bittet, sie als Appellantinn von allen dem gerichtlichen Verfahren anzunehmen, das der besagte Herr de la Riviere vorgenommen, um zu der Beglaubigung der Privatschriften zu kommen, die er dem Hrn. Rath, Stephan Baudouin vorgeleget, als welches nichtig und dem Innhalt der Verordnung von 1667 im 8 und 9 Artikel im Titel von den Compulsorialen und Gegeneinanderhaltung der Urkunde zuwider ist; und folglich sie als Appellantinn von der Verordnung des Hrn. Baudouin, welche am Fuß seines Protocolls vom 10 Julius befindlich ist, und von allem, was daraus herflossen ist, anzunehmen; ihre Beschwerde für gegründet zu achten; in rechtlicher Erwegung derselben die Appellation zu heben und durch eine Aenderung das gerichtliche Verfahren für nichtig zu erklären; auch in Folge dessen zu verordnen, daß die besagten Privatbriefschaften in dieser Rechtssache verworfen seyn sollen und den besagten Herrn de la Riviere in die Kosten zu vertheilen, an einem, und dem besagten Herrn Henrich Franz de la Riviere, Beklagten, am andern Theil; und zwischen dem Hrn. Johann Niclas von Senailly Damas, Marquisen von Sandaucour, Schwagern; der Frau Christine Charlotte Pot von Rochechouard, Gräfinn von Conche und von Sainte Pequeuse, Schwester; dem Hrn. Peter de la Tour, Rittern, Hrn. von Montiere, Mareschallen der königlichen Läger und Armeen, Statthalter von Saint Disier und von Riblemont, Oheim; dem Hrn. Peter

de

de la Riviere, vormals Commendanten des Cavallerieregiments von Guise und der Compagnie der leichten Reuterey des Hrn. Dauphin, jetzo königlichen Lieutenant zu Marsal, Oheim; dem Hrn. Joseph von France, Rittern, Herrn von Chenoi, Sohn des Hrn. Carl von France, Obermarschall unter dem verstorbenen Hrn. von Turenne, Blutsvettern; dem Hrn. Peter von France, Hrn von Broville, Commendanten eines Bataillon von Navarra, Blutsvettersohne, dem Hrn. Niclas von France, Abt von Laval-Dieu, Blutsvettern; dem Hrn. Johann von France, Hrn. von Grossois Schiffslieutenant, Blutsvettern; der Frau Theresia von Contay, Witwe des Hrn. Henrich de la Riviere, Jagdlieutenant des Königes, Blutsvettern; dem Hrn. Ludwig von Maubenton, Rittern, Herrn von Irval, Major von Guise, Blutsvettersohne; dem Hrn. Henrich de la Rue, Rittern, Hrn. von Ursins, Rittmeistern, Blutsvettern; dem Hrn. Carl de la Rue, Herrn von Granze, Rittmeistern, Blutsvettern; dem Hrn. Franz de la Rue, Rittern, Hrn. von Frenay, Dragonerlieutenant, Blutsvettersohne; dem Hrn. Peter de la Rue, Hrn. von Ville-Surterre, Blutsvettern; dem Hrn. Johann Ludwig von Frenes, Rittern, Hrn. von Chevillen, Hauptmann bey der leichten Reuterey, Blutsvettern; dem Hrn. Franz von Frenes, Hrn. von Nerville, Infanterielieutenant, Blutsvettern; dem Hrn. Johann de la Granze, Hrn. von Sommeville, Hauptmann der Infanterie, Blutsvettersohn;

dem Hrn. Carl von Medard, Rittern, Herrn von Villert an der Suise, ehedem Hauptmann in dem Regiment von Bretagne, Blutsvettern; dem Hrn. Ludwig von Villiers, seinem Bruder, Rittern, Hrn. von Braze; dem Hrn. Henrich von Villers, Hrn. dieses Ortes, Blutsvettersohne; dem Hrn. Franz von Villers, Blutsvettersohne; und dem Hrn. Carl von Montiers, Blutsvettersohne, Klägern vermöge der durch sie bey dem Parlamente am 10 März 1684 eingereichten Bittschrift, dahin zielend, daß sie als dazwischen kommende Parteyen in der Rechtssache zwischen dem Hrn. und der Frau de la Riviere und dem Hrn. Grafen von Bussy angenommen würden, um die Ehre ihres Hauses zu vertheidigen; daß man in rechtlicher Erwegung ihrer Intervention den Hrn. von Bussy und die Frau, seine Tochter, mit ihren Appellationen abweisen, und den besagten Herrn von Bussy in alle erforderlich seyende Ehrenerstattungen vertheilen, und ein Instrument von der Anwendung ihrer Bittschrift zu den Gründen der Intervention geben möge, an einem, und dem besagten Herrn und der Frau de la Riviere und dem besagten Hrn. Grafen von Bussy, Beklagten, am andern Theile; ohne daß die Eigenschaften denen Parteyen schaden oder nachtheilig seyn sollen. Nachdem Chardon, Sachwald für den Herrn Grafen von Bussy, Appellanten, Klägern und Beklagten; Nivelle, Sachwald für de la Riviere, Appellaten, Beklagten und Klägern: Guyot, Sachwald vor die Verwandten des besag-

sagten de la Riviere, Intervenienten; Robert, Sachwald für Fourmir, Curatorn, Intervenienten und Klägern; Severe, Sachwald für die Marquisinn von Coligny, Appellantinn, Klägerinn und Beklagtinn; und Caillard, Sachwald für die Verwandten des besagten Grafen von Bussy, Intervenienten; wie auch Talon für den königlichen Generalprocurator in funfzehn Audienzen gehöret worden; so hat das Parlament die Clienten des Robert, Caillard und Guyot als dazwischen kommende Parteyen angenommen; ohne sich bey den Interventionen der Clienten des Caillard und Guyot aufzuhalten, hat es für die Intervention des Clienten von Robert Achtung genommen; es hat der Clientinn des Severe wegen der von ihr geschehenen Begebung der Appellation Nichtigkeits halber und dem Clienten des Nivelle, wegen der Erklärung, sich der Beglaubigung vom ersten Julius 1681 nicht bedienen zu wollen, ein Instrument ertheilet und in Folge dessen, ohne sich bey dem Falschen aufzuhalten, ausgesprochen, daß allhier keine Nichtigkeit vorhanden sey; es leget der Clientinn des Severe auf, den Clienten des Nivelle für ihren Ehemann zu erkennen und unverzüglich zu ihm zurücke zu kehren; es erkläret den Clienten des Robert, aus ihrer Heyrath entsprungen zu seyn und leget ihnen auf, ihn als ihr rechtmäßiges Kind zu halten; es verurtheilet die Clienten des Nivelle und des Severe, daß ein jeder funfzig Pfund an Allmosen zum Unterhalt der Gefangenen in dem Parlamentskerker geben solle; es zernichtet

die einfachen Appellationen; es verordnet, daß das jenige, wovon appelliret worden, zum Stande gebracht werden solle; es verurtheilet die Appellanten zu einer Geldbuße von zwanzig Pfund; in rechtlichem Betracht der Schlußsätze des königlichen Generalprocurators verordnet es, daß Dupoisson, Pfarrer zu Lanty, an einem gesetzten Tage persönlich erscheinen soll, um auf die Schlußsätze des königlichen Generalprocurators zu antworten; und wegen aller übrigen Forderungen, Bittschriften und Widersprüchen weiset es die Parteyen vom Gericht ab; es vertheilet den Clienten des Chardon in die Kosten gegen den Clienten des Nivelle und hebet alle andere Kosten gegen einander auf. Gegeben im Parlament am 13 Junius 1684.„

Unterzeichnet: Jacob.

Der Graf von Bussy ist einer von den Schriftstellern, die unter der Regierung Ludwigs des Großen gelebet haben, und deren Werke auf die Nachwelt kommen werden, obgleich es dem Hrn. von Voltaire nicht gefallen hat, ihm in dem Tempel des Geschmacks eine Stelle zu geben. Er begeht an demselben eine eben so große Ungerechtigkeit, als man an ihm selbst begehen würde, wenn man ihn nicht hinein setzte. Ich glaube nicht, daß wir in der brieflichen Schreibart etwas haben, das die feine und natürliche Schreibart des Grafen von Bussy übertreffe. Er sagt in einem Briefe, den er an die Frau von Sevigne schreibet: „In der Zeit,

„da ich ihnen schreibe, bringet mir mein Pachter „Geld. Ich verlasse sie um seinetwillen, ob er „gleich nicht so liebenswürdig ist, als sie. Aber „er bringet mich um das, wovon ich leben muß und „ich will leben, um sie zu lieben.„ Ich würde diese Stelle dem schönsten Briefe des Voiture vorziehen. Wenn der Graf von Bussy mit mehrerer Kunst seine Eigenliebe versteckt hätte, von welcher seine Briefe vollgepfropft sind, so würden sie noch mehr gefallen, und der Herr von Voltaire hat recht gehabt, dieses Uebermaaß zu tadeln. Aber er hätte deswegen diesen schönen Geist aus seinem Tempel nicht gar verbannen sollen, weil doch dieser Fehler tausend gute Sachen, tausend von großem Werth seyende Züge in seinen Briefen nicht ersticket. Ich würde auch noch gewünschet haben, daß der Graf von Bussy nicht ohne Ende von seiner Ungnade möchte geredet haben. Er beklaget sich auf eine scharfsinnige Art, und macht diese Materie durch neue Schwünge und glückliche Ausdrücke immer verschieden; aber ein Leser, der mit einem sich beklagenden Schriftsteller zugleich leidet, ist nicht damit zufrieden, daß er beständig in einem gewaltsamen Zustande seyn soll, und die Beredsamkeit hat nicht Kraft genug, bey einer langen Klage des Unglücks den Verdruß abzuhalten. Man kann von dem Grafen von Bussy nicht reden, ohne auch der Frau von Sevigne zu erwähnen, deren Briefe man noch höher hält, als die Briefe dieses schönen Geistes. Der Hr. von Voltaire sagt selbst in seinem Tempel,

daß sie von allen denjenigen geliebt werde, die diesen Tempel bewohnen. Um den Briefen dieses Frauenzimmers den Vorzug zu geben, muß man sie sehr genau betrachten. Man muß denen feinen Weinkennern gleich seyn wollen, welche, indem sie über einen vortrefflichen Wein für Verwunderung bey nahe außer sich sind, einen gewissen Geschmack erwerben, der allen andern außer ihnen unempfindbar ist. Es würde eben nicht zu verwundern seyn, daß die Frau von Sevigne und der Graf von Bussy, da sie ihren zum Schreiben gemachten Geist nach einerley Muster gebildet, sich einander bewundert und nachgeahmet haben, auch in einerley Geschmack und von gleicher Stärke geschrieben haben.

Man erzählet viele witzige Einfälle von der Frau von Sevigne. Man sagt, daß, wie sie einsmals einen Rechtsstreit erzählet, sich aber darinnen verwirret habe, und sich auf die nöthigen Ausdrücke nicht besinnen können, sie zu dem Präsidenten von Bellievre, mit dem sie redete, gesagt habe: Ich weiß die Melodie wohl, aber den Text weiß ich nicht. Sie sagte von einem, der sehr unreine und häßliche Zähne hatte: Diese Zähne stinken schon den Augen zu, ehe sie noch die Nase vergiften. Man führte vor ihr ein in die Musik gesetztes Credo auf. Ein Musikant spielte einen falschen Ton und sie rief aus: Ach das ist falsch! Sie setzte aber sogleich, als wenn sie sich versprochen hätte, hinzu: Wenigstens ist es der Text nicht, der falsch

ist,

ist, sondern nur die Musik. Sie sagte von dem Pater Bouhours, der sehr glänzend in seinem Umgange war, daß ihm der Witz aus allen Ecken herausdrünge. Man hat seit kurzem dem Publico die Briefe mitgetheilet, die sie an die Frau von Grignan, ihre Tochter, geschrieben hat. Es ist ein Briefwechsel von verschiedenen Bänden, in welchen sie die Kunst bewiesen, wahrhafte Kleinigkeiten lesen zu machen; sie sind voller solchen nichts, welches rühret, anziehet, einnimmt. Ein artiges und annehmliches Frauenzimmer hat Nichts an sich, das gleichgültig seyn sollte; auch so gar eine bloße Handgeberde beschäfftiget uns, macht uns ihr zugethan und setzet uns in Bewegung. Ist es denn seltsam, daß die Frau von Sevigne, da sie voller Verstand gewesen, und man ihre eine liebenswürdige Gestalt zuschreibet, unter diesem Begriffe auch die allergeringste Sache gelten mache?

Man erzählet eine sehr scharfsinnige Vergrößerung von dem Hrn. Bussy. Er sagete, um von der äußersten Reinlichkeit der Frau von Monglas einen Begriff zu geben, daß die Luft, die sie von sich hauchte, reiner wäre, als die, so sie in sich zöge. Ein critischer Leser, denn es regnet derselben gleichsam, wird mich fragen, zu was für einem Endzwecke ich alle diese witzigen Einfälle anführe. Ich werde ihm antworten, daß sie dazu dienen, daß die Personen, von welchen ich in diesem Werke rede, bekannter werden, und meine Leser sich erholen können. Ich wer-

de meinen Kunstrichter hinwiederum befragen, ob diese witzigen Einfälle ihm nichts einiges Vergnügen machen, und ob es ihm nicht angenehm ist, daß er sie hier findet. Wo dieses ist, so bin ich schon im Voraus bey ihm gerechtfertiget, und gelange auf die Art zu meinem Zwecke.

Der Abt Bignon saget in der Danksagungsrede, die er bey seiner Einnahme in die französische Akademie gehalten, von dem Grafen von Bussy, dessen Stelle er bekam, daß dieser Schriftsteller unter der Last seines eigenen Ruhms geseufzet hätte. Dieses kömmt dem Grafen von Bussy vollkömmlich zu; denn er hatte eine scharfsinige Satire verfertiget, die ihm so mächtige Feinde erweckten, daß ihm sein ganzes Leben verbittert ward.

Ich will noch einen Zug des Grafen von Bussy erzählen, den man nirgends, als etwan in einem meiner Werke finden wird.

Man redete beym Aufstehen des Königes von der Schwierigkeit, die Geschichte seiner Regierung wohl zu beschreiben. Der Graf von Bussy nahm das Wort. Er behauptete, daß man, um sich in einer so reichen Materie zu erhalten, zugleich ein großer General und ein vortrefflicher Schriftsteller seyn müsse. Er gab dabey zu verstehen, daß, da diese beyde Eigenschaften bey ihm vereiniget wären, er der einzige

Mensch sey, der einem solchen Werke die Gestalt geben könnte, die es haben müßte. Der König billigte seine Gedanken und erlaubte ihm, an seiner Geschichte zu arbeiten. Einige Tage darauf überreichte der Graf von Bussy dem Könige eine Bittschrift, in welcher er vortrug, daß die Ehre des Königes erfodere, seinem Geschichtschreiber einen Gehalt beyzulegen. Diese Bitte gefiel dem Könige nicht. Er sagte, daß er vorher die Arbeit sehen wollte, ehe er sie belohnte. Dieser üble Ausgang machte den Grafen von Bussy in etwas lächerlich. Er überreichte eine zweyte Bittschrift an den König, der ihn wider seine Gewohnheit sehr ernsthaft empfieng und zu ihm sagte: Mein Herr von Bussy, zwo Bittschriften, eine auf die andere, das ist zu viel. Das ist die letzte Ungelegenheit, sagte darauf der Graf von Bussy, welche Ew. Majestät von mir werden auszustehen haben; ich ersuche sie, meine Bittschrift zu lesen; Sie können, Sire, mir keine größere Gnade widerfahren lassen. Der Innhalt der Bittschrift war, daß er einen der Verzeihung unwürdigen Fehler begangen hätte, da er ein Gehalt gebeten, das er nicht verdienet zu haben bekennen müßte, und daß, wenn Se. Majestät nach Dero beständigen Huld geneigt wären, ihm dasselbe zuzustehen, er sie demüthigst ersuchte, darinnen nicht ihrer Gnade zu folgen, was dieselbe auch zum Vortheil eines alten Generals seiner Armeen sagen möchte, sondern bloß ihre Billigkeit um Rath zu fragen,

welche es verlangte, daß ein solcher Fehler mit dem Abschlage des Gehalts bestrafet werde. Dieser ganz und gar neue Schwung rührte den König, der ihm ein ansehnliches Gehalt bewilligte. Bin ich nach diesem Beyspiel nicht mehr, als der Pater Bouhours, in seiner Kunst wohl zu denken, berechtiget, auszurufen: Welch ein Schriftsteller in dem Jahrhunderte des Augustus hat auf eine scharfsinnigere und sonderbarere Art um eine Gnade gebeten?

Geschichte
des
Fräuleins von Choiseul.

Vorbericht.

Der folgende Rechtshandel ist vielleicht der lehrreichste und nutzbarste von allen, die ich ausgearbeitet habe. Die Frage des Standes ist mit vieler Gründlichkeit auf beyden Seiten abgehandelt. Niemals haben die Richter besser urtheilen können, weil niemals die Wege dazu besser bereitet gewesen sind. Die Sachwälde, welche eine gleiche Materie abzuhandeln haben, werden in diesem Rechtshandel eine Quelle von sicherm und überflüßigem Unterricht finden. Der Hr. Brillon hat in seinem Wörterbuch der Urtheile diese Sache unter den Worten: Zeugen und Protocolle; erzählet. Er hat auf seine Weise einen Auszug aus den gedruckten Nachrichten gemacht, und ich habe es auf die meinige gethan. Meiner Eigenliebe ungehindert bin ich versichert, daß die seinige besser ist; aber konnte ich ihn abschreiben, ohne einen gelehrten Diebstahl zu begehen? der Grund ist indessen immer einerley. Zudem habe ich viele Aufsätze gesehen, die ihm entwischet sind. Er hat mir die gerichtliche Rede des Herrn Ge-

neraladvocaten Gilbert zugestellet, die ich getreulich eingeschaltet habe. Wenn er, der Herzog von Valiere, die Gerechtsame bestritten hat, die das Gesetz dem Fräulein von Choiseul beyleget, und die die Natur, vielleicht ihr nicht beygeleget, hat, so weisen die Ehrlichkeit, die Aufrichtigkeit und das uneigennützige Wesen dieses Herrn allen Verdacht zurücke und dem Hrn. Julian von Prunay, seinem Sachwalde ist es gar nicht schwer geworden, ihn zu rechtfertigen.

Geschichte
des
Fräuleins von Choiseul.

Kein Rechtshandel ist merkwürdiger, als der Rechtshandel des Fräuleins von Choiseul, so wohl wegen der Wichtigkeit der Fragen, die darinn abgehandelt sind, als wegen der Bemühungen, die geschickte Advocaten angewandt haben, ihre Clienten zu vertheidigen und den Beyfall der Richter davon zu tragen, und wegen der beyden erlauchten Häuser, die in diesem Streite verwickelt gewesen. Auch eilte der Hof und die Stadt Haufenweise zu den öffentlichen Verhören. Das Publicum, das durch das Schicksal des Fräuleins gerühret war, nahm sich ihrer Sache an, und betrachtete sie,

als

als seine eigene. Wie hätte es auch durch die Wahrheit nicht erweicht werden sollen, da ein in seiner Kunst geübter Romanenschreiber vermögend ist, es durch die Erdichtung zu erweichen, wenn er in dem Gewebe seiner Erzählung Umstände von einem gleichen Schicksale einfließen läßt? Sollte das wahrhaftige Wunderbare nicht eben den Eindruck machen, den das erdichtete Wunderbare machet?

Man siehet allhier ein Mägdgen von vornehmen Herkommen, dessen Mutter es heimlich gebohren hat; es wird demjenigen, der derselben in der Geburt beygestanden hat, anvertrauet; man verhelet seine Kindheit, seine Jugend, sein anwachsendes Alter; die Mutter stirbet, ohne das Geheimniß zu entdecken; sie offenbaret es nur einem einzigen Frauenzimmer, zu welchem sie Vertrauen hat; der Vater, welcher nicht gewußt zu haben scheinet, daß er diese Tochter hätte, überlebet die Mutter sieben Jahr, ohne daß man sehen könne, daß er davon Unterricht gehabt; seine Verwandten sind desfalls in einer tiefen Unwissenheit; eine finstre Decke ist über alle Handlungen dieses Fräuleins geworfen. Einige Strahlen brechen von Zeit zu Zeit hervor, aber sie entziehet sich dennoch stets dem Lichte. Endlich in ihrer Mündigkeit wird ihr Schicksal entdecket; sie erscheinet vor dem hellen Lichte der Gerechtigkeit, um den Glanz ihrer Geburt anzukündigen.

Dieß ist der Begriff von dem Verhängnisse des Fräuleins von Choiseul. Aber wir wollen die Geschichte mit allen ihren Umständen erzählen.

Geschichte des Fräuleins von Choiseul.

Der Herzog von Choiseul vermählte sich 1681 mit Louisen Gabrielen le Blanc de la Baume de la Valiere. Nachdem sie drey Kinder zur Welt gebracht, einen Sohn, der nur zwey Jahr lebte, und zwo Töchter, glaubte die Herzoginn im Jahr 1696, daß sie schwanger sey. Sie berief den Wundarzt le Duc, um ihr bey der Geburt beyzustehen, welchen der Arzt Helvetius ihr, als einen bey den Niederkünften sehr geschickten Mann angezeiget hatte. Er besorgte ihre Entbindung am 5 October 1697. Ob man gleich gesaget hat, daß diese Schwangerschaft kündig, und der ganzen Familie bekannt gewesen, so muß man dennoch wohl ein Geheimniß daraus gemacht haben, weil nicht erscheinet, daß sie dem Herzog von Choiseul zur Wissenschaft gekommen sey, dem man einen ihn so nahe angehenden Vorfall nicht hätte verhelen können, wenn er nicht unter dem Schleyer des Geheimnisses gewesen wäre.

Er wohnte in einem besondern Hause, obgleich keine Ehescheidung unter ihnen war, und sahe die Herzoginn nur selten. So viel ist gewiß, daß die Entbindung sehr geheim gehalten worden, und nur wenige Vertraute darum gewußt

wußt haben. Die Vorsichtigkeit, welche man gebrauchte, dem besagten Wundarzt aufzutragen, das Kind taufen zu lassen, und es in die Kost zu geben, beweiset, daß man dessen Geburt hat verhelen wollen, um sie zu einer vortheilhaften Zeit kund zu machen, und weil man es der öffentlichen Neugier zu entziehen gesucht hat, so ist solches ein Beweis, daß man auch die Schwangerschaft verhelet habe.

Alle diese Maaßregeln lassen gleich anfänglich argwöhnen, daß die Herzoginn aufs Schlüpfrige gerathen sey, und das Publicum, welches alsobald erschrecklich geschwinde geht, hat kein Bedenken gehabt, sich diesem Begriffe zu überlassen, ohne zu betrachten, ob er gegründet sey.

Nichts beweiset besser, wie natürlich demselben die Bosheit sey, als die reißende Geschwindigkeit, mit welcher es sich entschließet, Muthmaßungen, die öfters fehlsam sind, zu vergiften. Kaum bringet man es auf die Spur, so glaubet es schon zum Ziel gekommen zu seyn, wenn es seine Beurtheilung auf diese Art anwendet. Die Verwirrung ist für die Sachwälde beyder Theile gleich gewesen. Der Vertheidiger des Fräuleins von Choiseul, welcher genöthiget war, alle diese geheimnißvolle Fürsichtigkeiten zu offenbaren, um den Stand seiner Clientinn zu erweisen, hat sie dem Vorwurfe ausgesetzet, daß sie ihre Mutter entehret hätte; aber war es in den Um-

ständen, worinn sie sich befand, nicht nothwendig, diesen Vorwurf auszustehen? Konnte sie die Beweisthümer ihres Standes aufopfern? Bey dem allen behielte sie die Vermuthung, welche zum Vortheil des Ehestandes ist, für sich. Nach den Acten war es gewiß, daß zwischen der Entbindung der Herzoginn und der Zeit, da der Herzog von Choiseul von seiner Reise an den savoyschen Hof, wo er als Geisel gewesen war, nach Paris zurück gekommen, eine Zeit von fast neun Monaten verlaufen war; es war also möglich, daß ihr Gemahl sie berühret hatte. Mehr braucht es nicht, um die Vaterschaft zu begründen, weil auch diejenige, so die allerrechtmäßigste ist, in den Gemüthern der Menschen niemals auf etwas anders beruhet, als auf Vermuthungen; folglich konnte man glauben, daß das Fräulein von Choiseul rechtmäßiger Geburt sey.

An einer andern Seite leugnete ihr Gegner diese geheimen Vorfälle, u. indem er die wunderbare Geschichte des Fräuleins von Choiseul für einen Roman ausgab, warf er sich zu einem Vertheidiger von der Ehre der Herzoginn von Choiseul auf, und ließ dadurch auf das Fräulein von Choiseul den verhaßten Vorwurf fallen, daß sie sich in die Familie von Choiseul dadurch eindringen wollte, daß sie ihre Mutter durch die angegebenen Umstände entehrete. Er wandte alle seine Bemühungen an, den Beweis dieser Umstände zu verhindern, weil er wohl voraus sa-

he, daß, was für eine nachtheilige Meynung dieser Beweis von der Herzoginn auch geben könnte, er doch allemal den Stand des Fräuleins von Choiseul vermöge der Vermuthung fest setzen würde, welche für die Kinder ist, die währenden Ehestandes gebohren werden. Also sahe er sich genöthiget, die Person eines Vertheidigers von der Ehre der Herzoginn fahren zu lassen, und das Fräulein von Choiseul für ein unehliches Kind auszugeben. Er bemühete sich, zu zeigen, daß sie eine Ausnahme von der Vermuthung sey, die zum Vortheil des Ehestandes eingeführet wäre. Auf diese Art behauptet man vor Gericht in derselben Rechtssache, und für denselben Clienten das Für und das Wider. Dieses giebt Gelegenheit zu dem Vorwurf, den man den Sachwälden im Scherze macht, daß sie warm und kalt von sich hauchen können.

Dieses macht das Aeußerste, wozu man bisweilen gebracht wird, uud dieses nennet man, sich zu kehren wissen. Es scheinet, daß man darüber einig geworden ist, daß ein Sachwald diese Partey ergreifen könne, ohne daß seine Ehre darunter leidet. Es giebt noch viel seltsamere Sätze, die unter den Menschen eingeführet sind. Ich habe hier meine Erzählung durch einige Betrachtungen, die zum Unterricht der Leser nothwendig sind, unterbrechen müssen. Der Wundarzt berichtet in seiner Aussage, daß er dem Kinde unter der linken Kniekehle, und noch etwas

weiter hinunter, drey leichte Verwundungen gemacht, und selbige mit Canonpulver berieben hätte; diese Mähler sind unauslöschlich. Das Fräulein von Choiseul saget in den Acten, daß sie dieselben hätte.

Diese Eindrückungen sind stumme, ewige Zeugen, die die Wahrheit bekräftigen. Der Herr Julian von Prunay nennet sie in seiner gerichtlichen Rede Brandmahle.

Der Wundarzt, nachdem er das Kind zu St. Stephan auf dem Berge hatte taufen und ihm den Namen Julia beylegen lassen, gab es bey Martina Loin, Ehefrau des Johann de Marne, Gärtners im Thiergarten zu Meudon, in die Kost. Diesen letztern ausgenommen, waren alle übrigen Umstände dem Fräulein von Choiseul durchaus unbekannt.

Wie die Herzoginn wieder aus dem Kindbette gekommen war, fiel sie in eine verzehrende Krankheit, woran sie am 7 November 1698 starb. In ihren letzten Augenblicken beschäfftigte sie sich mit dem beweinenswürdigen Schicksal des Fräuleins von Choiseul, deren Zustand in der Finsterniß vergraben war. Sie empfohl dieselbe der Marquisinn von Hautefort, ihrer Freundinn, die ihr versprach, derselben alle ihre Sorgfalt zu widmen, und sie als ihre wahrhaftige Tochter zu betrachten. Man hat gesaget, daß

daß sie dieselbe auch dem Herzog von Valiere empfohlen, und selbiger ihr ein gleiches versprochen hätte. Aber dieser Herr hat seinen Vorfall geleugnet, und ob es gleich zu seinem Vortheil gereichte, ihn zu leugnen, so muß man doch nicht glauben, daß ein Mann von seinem Stande wie ein gemeiner Mensch gedenket, der die Wahrheit leichtlich seinem Nutzen aufopfert.

Die Herzoginn vertraute der Marquisinn von Hautefort zwey von ihren Bildnissen und andere Geräthe an, um solche ihrer dritten Tochter zuzustellen.

Die Marquisinn von Hautefort nahm nach dem Tode der Herzoginn das Herz und die Zärtlichkeit einer Mutter gegen das Fräulein von Choiseul an. Sie nahm dieselbe aus den Händen der Amme von Meudon, und brachte sie zu Paris bey einer andern Amme an, Namens Nicolaa Lalouette, die eine Frau des le Roi war, und in der Straße St. Anton wohnte.

Die Marquisinn wollte im Stande seyn, über das Kind und die Amme ein wachsames Auge zu haben, und machte beyden bey einer, mit Namen la Salle Boulangere in der Prinzessinnstraße eine Wohnung aus.

Als das Kind zwey und ein halb Jahr alt war, nahm die Marquisinn es von da weg, und zu sich, und gab ihr eine Hofmeisterinn, Namens Adriane Catharine Thomas, welche bey derselben verblieb, bis sie vierzehn Jahre erreicht hatte.

Man hat gesaget, daß sie unter ihrem Geschlechtsnamen bekannt gewesen ist, daß der Herzog von Valiere, der hingewesen war, und sie bey ihrer Amme gesehen hatte, und der ihren Stand kennete, sie bey der Marquisinn von Hautefort gesehen habe. Aber hat er sie als eine eheliche, oder als eine unehliche Tochter gesehen? Man hat nicht erwiesen, was er darüber gedacht, und daß er sich deßfalls auf eine Art ausgedrückt habe, die nicht zweydeutig gewesen wäre.

Die Marquisinn von Hautefort gab ihr den Namen eines Fräulein von Saint Cyr, welches der Name eines von ihren Landgütern war.

Der Herzog von Choiseul war am 2 April 1705 gestorben. Es erscheinet nicht, daß er dieser dritten Tochter halber einiges Licht gehabt habe, es sey nun, daß die Sache in der That nicht bis zu ihm durchgedrungen sey, welches sehr schwer zu glauben ist, oder daß er geglaubt, daß die Rolle eines Menschen, der es nicht wüßte, ihn besser kleidete, als irgend eine andere.

Die Marquisinn von Hautefort gab dem Fräulein von Choiseul während ihrer Minderjährigkeit alle die Erziehung, die einer Person vom Stande zukommt, an welcher man den Verstand eben so wohl als das Herze bildet, und der man dasjenige beybringet, wodurch sie sich in der Welt hervorthun, und sich nach ihrem Range aufführen kann.

In allen den öffentlichen Instrumenten, die die Erbschaft des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul, der Marquisinn von Valiere, ihrer mütterlichen Großmutter, und der beyden Fräulein von Choiseul betrafen, geschahe ihrer überall keine Erwähnung. Wer hätte jemals glauben sollen, daß ein Fräulein von Choiseul in der Welt wäre, die man mit Fleiß zurücke hielte, in so wichtigen, und für sie so entscheidenden Angelegenheiten nicht zu erscheinen? Wie hat die Zärtlichkeit der Marquisinn von Hautefort sich überwinden können, ein so tiefes Stillschweigen zu beobachten, welches man sich so sehr zu Nutze machen konnte, und während welcher Zeit die Beweisthümer von dem Stande des Fräuleins von Choiseul, die weder die Erkennung des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul noch einen Auszug aus dem Taufbuche für sich hatte, verlohren gehen konnten?

Endlich, wie das mündige Alter des Fräuleins von Choiseul herankam, nahm die Mar-

quisinn von Hautefort ihre Maaßregeln, um zu verschaffen, daß dieses Frauenzimmer in ihren wahren Stand wieder gesetzt würde. Man hat den Acten einen Brief einverleibet, den die Marquisinn von Tournon, Schwester des Herzogs von Valiere ihr geschrieben. Dieser Brief hat gedienet, zu behaupten, daß die Sache mit ihr abgeredet gewesen; denn sie redet auf folgende Art darinn.

„Es ist mir sehr leid, Madame, daß es von „der schlechten Gesundheit des Fräuleins von „St. Cyr herrühret, daß ich verhindert werde, „sie zu sehen.„ Und nachdem sie ihr von andern Sachen geschrieben hatte, kömmt sie auf die Angelegenheit dieses Fräuleins. „Ich werde nichts weiter zu wünschen haben, als die bewußte Angelegenheit geendiget zu sehen, welches „sicherlich dasjenige ist, wodurch die liebenswürdige Sängerinn, die sich so sehr hat bitten lassen, krank geworden ist. Mein Freund, den „ich sehr hoch achte, den sie am Sonntage bey „mir gesehen, und der uns verließ, weil er glaubte, daß sie mit mir zu reden hätten, sagte mir, „daß es ihn ungemein erfreuen würde, die Ehre „zu haben, sie hier zu sehen, um ihnen zu sagen, „was er über diese Sache gedächte, bey welcher „er keine Schwierigkeit sähe, welche aber, wie „er glaubte, viele Sorgfalt und geschickte Leute „erfordere, die er ihnen nennen wollte. Sehen „sie zu, Madame, ob sie mir nicht Morgen, am Son-

„Sonnabend, oder am Sonntage nach Mittage „eine Stunde widmen können; er hat mir ge„saget, es ihm wissen zu lassen, damit er sich auch „einfinden könnte, und weil schon alle meine „Verwandte bey mir gewesen sind, so werden „wir in Ruhe seyn können. Ich verlange, daß „das Kind sich wieder wohl befinde, oder „auch unpäßlich komme. Ich würde über „diese Unterredung und über das Ver„gnügen, sie meiner zärtlichen und hochach„tenden Ergebenheit zu versichern, entzückt seyn. „Erlauben sie, daß ich weder ein Compliment, „noch eine Unterschrift hinzufüge.

Die Marquisinn von Tournon, welche die Foderung des Fräuleins von Choiseul mit vieler Lebhaftigkeit bestritt, behauptete, daß dieser Brief das Fräulein überall nicht angienge; sie konnte aber nicht sagen, was sonst für ein Frauenzimmer der Gegenstand ihrer Rede gewesen sey. Sie konnte also den Begriff nicht abwenden, den man sich darüber machte, wenn man diesen Brief sahe.

Am 30. Junius 1723. übergab das Fräulein von Choiseul unter dem Namen der Ungenannten von Choiseul ihre Klage bey dem Criminallieutenant über zwey peinliche Vorfälle.

Der erste betraf die Personen, die sich in die Sachen ihres Hauses nach dem Absterben des

Herzogs von Choiseul gemenget, und mit Fleiß unterlassen hatten, sie in den Instrumenten, die die Erbschaft dieses Herrn betrafen, mit einzuschließen; sie konnten keine andere Absichten haben, als sie der Beweisthümer ihres Standes zu berauben.

Ueber diesen Punct nannte sie niemand, weil sie nur das Verbrechen wußte, die Urheber desselben aber nicht kannte.

Der zweyte Vorfall hatte einen, Namens la Touche, und seine Mitschuldige zum Gegenstande, welche sich nach dem Ableben der Herzoginn von Choiseul verschiedener ihr zustehenden Sachen bemächtiget hatten.

Sie erhielte die Erlaubniß, eine Untersuchung anzustellen, und sie stellte solche auch in der That an. Durch eine Verordnung vom 10ten Julius 1723. ward die Untersuchung zum öffentlichen Verhör verwiesen.

Da sie glaubte, daß sie nur die Nothtaufe erhalten, und nicht gedachte, daß man alle Gebräuche der Taufe bey ihr in Acht genommen, begab sie sich nach der Kirche des H. Sulpitius, allwo man dieselbe an ihr verrichtete, und ihr den Namen Augustina Franciſca gab.

Dieß war der Anfang des Fräuleins von Choi-

Choiseul. Sie hatte sich über die Person, die der vornehmste Gegenstand ihres Angriffs seyn sollte, noch nicht bestimmet Sie hatte den Herzog von Valiere noch nicht gerichtlich vorfordern lassen, weil, wie sie sagte, dieser Herr ihr durch Personen vom ersten Range, und die ihm an Stande gleich waren (man hat den Herzog von Sully genannt) sein Wort geben lassen, daß er ihr gleich beym Anfange des Rechtstreits Gerechtigkeit wiederfahren lassen wollte. Aber man kann nicht glauben, daß der Herzog von Valiere sein Wort nicht sollte gehalten haben, wenn er es gegeben hätte.

Sie hielte sich damals bey der Nachsetzung des la Touche, als verwaltenden Vormundes der Fräulein von Choiseul, auf, und erfuhr dessen Tod. Sie ließ für seine erledigte Verlassenschaft einen Curator bestellen, und wie durch den Tod das Verbrechen erlassen ist, so verwies man die Sache, wegen des Gedächtnisses de la Touche, an die Civilgerichte.

Sie versah sich mit Briefen wegen der Rechtswohlthat des Inventarium, und nahm den Titel einer mit dieser Wohlthat versehenen Erbinn des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul an. Sie ließ den Herzog von Valiere am 17. September 1723. vor das Civilgericht laden, damit er ihr das Inventarium mittheilen sollte, welches nach dem Absterben der Marquisinn

sinn von Valiere, Mutter dieses Herzogs, und Großmutter des Fräuleins von Choiseul, errichtet worden. Sie forderte einige Sachen aus der Erbschaft der Herzoginn von ihm, und begehrte, daß er den Besitz der unbeweglichen Güter von verschiedenen verfallenen Erbschaften, wovon sie die einzige Erbinn zu seyn angab, fahren lassen sollte.

Dadurch war also der Krieg nach den Regeln angekündiget. Der Herzog von Choiseul kam ihr mit Einwendungen entgegen, in welchen er das Fräulein von Choiseul Augustina Franciscа sich nennende Choiseul betitelte. Er sagte, daß da ihr Titel und ihr Stand bestritten würden, sie solche mit unstreitigen Urkunden erweisen müßte.

An dieser Rede wollte das Fräulein von Choiseul den Herzog von Valiere für den Urheber der Unterdrückung von den Beweisthümmern ihres Standes erkennen.

Sie entschloß sich, ihn peinlich anzuklagen; aber auf die erste Bittschrift, die sie dem Criminallieutenant überreichte, verordnete er, daß in Betrachtung des Standes des Herzogs von Valiere die Parteyen ein ander Gericht suchen müßten. Keinem Menschen ist unbekannt, daß die große Kammer, als das Pairgerichte, alleine

die

die Befugniß hat, über die peinlichen Fälle der Herzoge und Pairs zu urtheilen.

Sie wandte sich an dieses zureichlich mit Pairs versehene Gericht, allwo die Kammern versammlet wurden. Sie bediente sich derselbigen Schlußsätze, die sie bey dem Criminallieutenant genommen hatte, bey welchem sie den Herzog von Valiere verklaget hatte, und bat, daß die Untersuchungen dahin gefordert werden möchten.

Die erste Frage, die man entscheiden mußte, war diese, ob sie könnte zugelassen werden, wider den Herzog von Valiere peinlich zu klagen.

Erste gerichtliche Rede für das Fräulein von Choiseul.

Ihr Vertheidiger, der Herr Normand redete auf folgende Art. Seine Rede beleidigte den Herzog von Valiere nicht, dessen äußerste Zärtlichkeit über die Ehre der ganzen Welt bekannt ist. Der Herzog von Valiere, saget er, ist ein Zeuge von der Schwangerschaft der Frau Mutter des Fräuleins von Choiseul und ein Augenzeuge ihrer Geburt gewesen. Er hat der Mutter versprochen, Sorge für ihr Kind zu tragen, er ist diesem Kinde zu allen Zeiten nachgefol-

folget, ohne es jemals aus den Augen verlohren zu haben, und wenn es darauf ankömmt, ihr ihre Güter wieder zu geben, deren er sich bemächtiget hat, so saget er, sie sey eine Unbekannte, eine Fremde, ihr Stand sey streitig, sie müsse Beweisthümer davon beybringen, die sich auf unleugbare Urkunden gründen. Derjenige, der ihr diesen Einwurf macht, ist eben derjenige, der bey allen Geschlechtsinstrumenten das Ruder geführet, der ihren Namen daraus weggelassen, um sie der Beweisthümer zu berauben, die er fodert, und um sich durch den Vortheil dieses Mangels in einem unrechtmäßigen Besitze zu erhalten. Dieses ist das Verbrechen, dessen, wie sie behauptet, dieser Herr überführet ist.

Derjenige, der dem Herzoge von Valiere das Leben raubte, würde ihm einen Nachtheil bringen, der demjenigen gleich wäre, wenn er ihn seines Namens und seiner Würde beraubte. Dieses ist der Nachtheil, den er sich unternimmt, dem Fräulein von Choiseul zuzufügen, wider die persönliche Wissenschaft, die er

von

von ihrem Stande hat, und wider das Wort, wodurch er sich anheischig gemacht hat, ihr alle seine Sorgfalt zu widmen.

Wenn der Herzog von Valiere annoch fraget, welches sein Verbrechen sey, so kann man ihm nichts anders antworten, als dieses, daß er unglücklich sey, es nicht zu begreifen, und seine Nichte und das Publicum mit ihr in die unumgängliche Nothwendigkeit zu setzen, es ihm zu lehren.

Wenn also die Vorfälle, welche das Fräulein von Choiseul anbringet, so beschaffen sind, so ist das Verbrechen des Herzogs von Valiere gewiß, und in diesem Falle ist sie befugt, eine Gerechtigkeit zu verlangen, die das Gerichte niemanden versagen wird. Wenn im Gegentheil diese Vorfälle nicht wahr sind, so muß das Fräulein von Choiseul die Strafe auf sich nehmen, die der Verleumdung zukömmt. Was kann nun diese Wahrheit erläutern, als die Untersuchungen? Man muß sie also lesen, um zu wissen, auf welchen von beyden die Schärfe der Gerechtig-

keit fallen wird; sie müssen also in die Kanzeley dieses Gerichts gebracht werden.

Der Herzog von Valiere saget, daß die Sache gleich anfänglich zur Civilsache gemacht worden, da man sie zum Criminalverhör und vom Criminalverhör zum Civilgericht verwiesen, und noch mehr, da das Fräulein von Choiseul die Civilklage wider ihn angestellet habe. Der Gegenstand der peinlichen Nachsetzung sey eben diese Frage des Standes und so bald selbige den Weg des Civilgerichts genommen, könne sie nicht mehr zu dem außerordentlichen Wege umkehren.

Die Verweisung an das Criminalverhör macht eine Sache so wenig zur Civilsache, daß der Richter daselbst wider den Angeklagten die Haft und so gar die Vorlesung der Aussagen und Entgegenstellung der Zeugen verordnen kann, wenn der Fall es erheischet.

Die Verweisung an das Civilgericht benimmt zwar dem Criminalverfahren seine Natur und bekleidet dasselbe mit dem Wesen eines bloßen Civilverfahrens; aber nur unter denenjenigen, die im Rechtsgange befangen sind.

Nun

Nun aber ist nur mit dem Curator der Erbschaft des la Touche, der sich einer Verhelung schuldig gemacht, die Verweisung erkannt worden.

Der Herzog von Valiere kann also die Verweisung an das Civilgerichte auf sich nicht deuten; erstlich ist sie gegen ihn nicht verordnet worden, und zweytens ist sie wegen eines Punkts verordnet worden, der von demjenigen, wegen dessen dieser Herr anietzo in Ansprache genommen wird, durchaus unterschieden ist.

Zudem hat das Fräulein von Choiseul bey dem Civilgerichte gar keine Schlußsätze genommen, die sich auf die Frage von ihrem Stande bezogen; sie hat die Wiedererstattung der Güter gefodert, von welchen der Herzog von Valiere ihr Rechenschaft geben mußte; sie hat nicht geglaubet, daß ihr Stand einer rechtmäßigen Tochter des Herzogs und der Herzogin von Choiseul bey ihm einige Schwierigkeit antreffen könnte; sie würde geglaubet haben, ihm die allergrausamste Beschimpfung zuzufügen, wenn sie gebeten hätte, in dieser Tochterschaft geschützet zu werden, weil sie geglaubet, daß, da er sie so kannte, wie er sie kannte, weit gefehlet, daß er ihren Stand angreifen sollte, er der erste würde gewesen seyn, sie gegen diejenigen zu vertheidigen, die ihr denselben streitig zu machen sich erkühnet hätten.

Man kann also nicht sagen, daß sie einiges Civilverfahren unternommen, welches ihren Stand zum Vorwurf gehabt hätte, und daß

sie nicht vermögend sey, den außerordentlichen Weg zu ergreifen; sie hat denselben nicht eher betreten, als da der Herzog von Valiere sie mit einmal aufgehalten, und gesaget, daß sie die Eigenschaft, die sie sich gäbe, beweisen sollte. Damals ist sie zum Criminallieutenant gegangen, und hat zu ihm gesaget: Ich habe ihnen eine Klage wider ein Verbrechen eingereichet, das gewiß ist; da ich aber desselben Urheber nicht kannte, so habe ich ihnen niemand genannt. Derjenige, der an Unterdrückung der Beweisthümer von meinem Stande gearbeitet hat, hat sich mir recht ietzo dargestellet; niemand hat es anders, als in der Absicht unternehmen können, mir meine Güter zu entziehen. So bald also der Herzog von Valiere aus der Unterdrückung, worüber ich klage, einen ungerechten Vortheil ziehen will, so bald muß ich dieselbe gegen ihn richten. Is fecit scelus cui prodest.

Der Herzog von Valiere behauptet, daß er nicht schuldig ist; das Fräulein von Choiseul behauptet, daß er überzeuget ist. Der Inhalt der Untersuchungen alleine kan dieses entscheiden. Das Gericht wird erkennen, ob das Fräulein von Choiseul eine Verläumderin ist, oder ob sie im Gegentheil ein Schlachtopfer ist, das man durch das Ansehen zu Boden drücken will, und welchem allein aus dieser Ursache die Gerechtigkeit alle Arten des Schutzes schuldig ist.

Der Herzog von Valiere antwortete durch den Dienst des Herrn Julian von Prunay, daß das Verbrechen, welches ihm das Fräulein von Saint Cyr beymäße, in einer geflissentlichen Verschweigung ihrer Person in den nach dem Tode des Herzogs von Choiseul errichteten Geschlechtsinstrumenten bestünde. Die unnöthig langen Schriften sind noch weiter gegangen, als die Klage; sie haben das Verbrechen in eine Unterdrückung der Beweisthümer von dem Stande verwandelt. Aber man bedarf weiter nichts, als diese Schriften, um den Betrug zu beschämen. Was für Beweise, was für Gründe der Tochterschaft hat man derjenigen wegnehmen können, die selbst zugestehet, daß sie keine hat. Es ist ein Kind, das aus der Erde hervorwächst, nachdem es sechs und zwanzig Jahre in dem Hause der Marquisinn von Hautefort, und daselbst nur unter dem fremden Namen von Saint Cyr bekannt gewesen ist. Es ist kein Auszug aus dem Taufbuche, keine Gerechtsame, was es für eine sey, kein Besitz vorhanden, der sich auf den Namen von Choiseul bezöge.

Die verhaßten Ausdrücke von der Unterdrückung ihres Standes laufen also einzig und alleine darauf hinaus, und dis ist das Wesen des Verbrechens, daß der Name und die Person des Fräuleins von Saint Cyr in den Geschlechtsinstrumenten übergangen ist; aber es findet sich darinnen weder der Körper des Verbrechens selbst, noch der Bewegungs-

grund, warum eines begangen wäre, noch der Beweis, daß es begangen worden.

Das Fräulein von Saint Cyr ist gezwungen, zu gestehen, daß der Herzog von Valiere bey Lebzeiten des Herzogs von Choiseul nicht strafbar gewesen; sie läßt sein Verbrechen nur an dem Tage des Absterbens von diesem Herrn anfangen. Wenn aber der Herzog von Valiere während sieben Jahre, die der Herzog von Choiseul seine Gemahlinn überlebet hat, nicht strafbar gewesen ist, wie ist er es denn geworden.

Als der Herzog von Valiere zur Vormundschaft gerufen ward, fand er nur zwo minderjährige vor sich. Diese alleine waren in dem Stande und in dem Besitz des Geschlechts während der sieben Jahre, die seit dem Tode der Herzoginn bis zum Tode des Herzogs von Choiseul verlaufen waren. Vermöge dieses Standes und dieses Besitzes vertrauet man dem Hertzoge von Valiere nicht mehr, als zwo Pupillen an. Er übernimmt das Amt, das man ihm aufleget, und die Familie allein ist es, die gewirket und gehandelt hat.

Das Fräulein von Saint Cyr behauptet, daß ihr Stand niemalen sey bestritten worden. Durch was für ein Wunderwerk hat denn die Familie, die von ihrem Stande so wohl unterrichtet war, in sechs und zwanzig Jahren nicht daran gedacht, von ihr zu reden?

Der Herzog von Choiseul hat seine Gemahlin sieben Jahre überlebet, er hat nur zwo Töch-

ter

ter gekannt, er ist nur von zweyen Vormund gewesen, er hat nur von zweyen in den Instrumenten geredet, die er aufgerichtet hat. Er ist also der erste, oder vielmehr, er ist der einzige gewesen, der dieser Verschweigung schuldig ist; denn die Verschweigung des Herzogs von Choiseul macht die Unschuld des Herzogs von Valiere aus.

Die Familie, die sich wegen der Umstände der beyden Fräuleins von Choiseul zwanzig mal versammlet gehabt, hat niemals von einer dritten geredet. Waren also die Prinzeßinn von Conty, Tochter Ludwig des Vierzehnten, an der einen, und die Herzoge von Bethune und von Brissac, an der andern Seite, als die Häupter der beyden Familien, auch Strafbare, auf welche das Fräulein von Saint Cyr ihre Streiche müßte fallen lassen? Wie viel erlauchte Verbrecher würden zu verfolgen seyn? Aber diese erlauchte, zwischen dem Herzog von Valiere und dem Fräulein von Saint Cyr gesetzte Mitschuldige, alle die Familieninstrumente, die in dem Laufe von sechs und zwanzig Jahren aufgerichtet sind, selbst diese Verschweigung, die man in ein Verbrechen verwandeln will, machet einen Wall aus, den das Fräulein von Saint Cyr zuvor ersteigen muß, ehe sie bis zum Herzoge von Valiere durchdringen kann.

Wenn bey diesen Umständen iemand strafbar seyn könnte, ist es schwer, ihn zu entdecken? Die Frau von Hautefort giebt vor, daß sie von

der sterbenden Herzogin von Choiseul mit der Erziehung ihrer Töchter belastet sey. Warum hat sie dieselbe als eine unbekannte Person erzogen? Warum hat sie ihr einen andern Namen, als den Namen ihres Hauses gegeben? Warum hat sie dieselben ihrem Vater, ihrer Großmutter, ihren Schwestern, allen ihren Anverwandten vorgestellet? Warum hat sie dieselbe nicht taufen lassen, um ihr ihren Stand gewiß zu machen? Warum hat sie nicht den Beystand der Obrigkeit aufgefordert, um ihr einen Vormund zu verordnen? Hatte denn die sterbende Herzogin von Choiseul ihr nur das Leben ihrer Tochter anbefohlen? Hat sie ihren Namen, ihre Geburt, den Glanz ihres Hauses, für nichts gerechnet? Heißt das die Merkmale des Vertrauens einer Freundin erwiedern, wenn man ihrer Tochter dasjenige, was sie am kostbarsten hat, ihren Stand, raubet? Warum hat sie bey Lebzeiten des Herzogs von Choiseul stille geschwiegen? Warum hat sie nach seinem Tode nicht gesprochen? Warum hat sie die Gnade des Königes und die großmüthigen Bemühungen der Prinzeßin von Conty nicht angeflehet? Warum hat sie die Theilung der Erbschaft ihrer Großmutter zugegeben?

Dis ist also die eifrige, diese so wachsame Freundin, die den Stand des Fräuleins von Saint Cyr offenbaret? Sie wird ihrer Zusage ungetreu, und vergräbt diejenige in der allerschwärzesten Finsterniß, die ihr anvertrauet ist; sie beraubet sie ihres Namens; anstatt, daß sie die-

dieselbe bey den Feyerlichkeiten der Familie, bey Gelegenheit von Todesfällen, von Krankheiten, von Vermählungen und allen andern Umständen, die nahe Anverwandte sich zu besuchen verbinden, hervorbringen sollte, verhelet sie dieselbe ihrem Vater, für ihrer Famile, für sich selbst.

Aber was für einen Bewegungsgrund mißt man dem Herzoge von Valiere bey, der dringend genug gewesen seyn könnte, daß er an demjenigen ermangelt haben sollte, was er seiner Ehre schuldig ist? Er hat nach dem Tode des Herzogs von Choiseul sich Mühe gegeben, den Stand des Fräuleins von Saint Cyr zu unterdrücken, weil er, ohne Zweifel durch einen prophetischen Geist, voraus gesehen, daß die beyden Minderjährigen, die er unter der Vormundschaft gehabt hat, eine nach der andern in der Blüte und Stärcke ihres Alters, die eine von sieben und zwanzig, die andere von ~~acht und~~ zwanzig Jahren sterben würden, damit er, falls er nur eine dritte Tochter, die niemalen da gewesen ist, von der Familie ausschließen könnte, dereinst mit seinem Bruder, dem Ritter, und seiner Schwester, der Marquisin von Tournon, eine verschuldete Erbschaft theilen könte.

Wer kan iemals muthmassen, daß der Herzog von Valiere einen solchen Einfall gehabt? Zudem, wo ist der Beweis dieses Verbrechens? Es hat demnach keinen Körper, keinen Schatten, keinen Bewegungsgrund, keinen Beweis, und wenn man sich auch eines einbilden könnte, so wäre das Verbrechen des Herzogs

von Choiseul, so wäre es das Verbrechen aller Verwandten, oder besser zu sagen, das Verbrechen der Marquisinn von Hautefort, und nicht des Herzogs von Valiere.

Dieser Herr hat demnach den Vortheil, zu sehen, daß seine Rechtssache die Rechtssache des Publici ist, welches Rache wegen einer so verwegenen Anklage fordert. Man hat den Herzog von Valiere allein ausgesuchet, daß er der Gegenstand einer verhaßten Beschreyung seyn soll; aber die Instrumente reden und rechtfertigen ihn; die einstimmige Vereinbarung aller Verwandten und der Herzog von Choiseul selbst, ist sein Vertheidiger. Eben dieselbe Wahrheit herrschet in allen Instrumenten, die bey seinem Leben und nach seinem Tode gemacht sind. Die Anklage hat auch nicht einmal den Schatten eines Verbrechens, und was die Frau von Hautefort auch für Kräfte anwendet, um der Sache einen Mantel zu geben, so ist sie doch alleine strafbar, entweder, daß sie den Stand des Fräuleins von Saint Cyr ohne Hülfe unterdrückt hat, oder daß sie derselben nach einem sechs und zwanzigjährigen Stillschweigen einen falschen Stand andichtet.

Es ist augenscheinlich, daß diese Anklage nicht den geringsten Grund hatte; aber das Fräulein von Choiseul hatte dieses Vornehmen nur um deswillen ausgedacht, damit sie ihren Stand unter dem Schutze einer gerichtlichen Untersuchung erweisen möchte. Aber sie war in diesem Vorhaben unglücklich, der Herzog

von

von Valiere ward ietzt durch ein Urtheil vom 19 May 1724. mit Erstattung der Kosten entbunden, das Verfahren für richtig erkläret, und die Parteyen wurden an das privilegirte Parlamentsgericht verwiesen, um daselbst ihre Sache als eine Civilsache zu verhandeln.

Das Fräulein von Choiseul ließ den Ritter von Valiere und die Marquisinn von Tournon vorladen, um der Eröffnung des Urtheils beyzuwohnen, welches, als ihnen gemeinschaftlich, würde ertheilet werden; und als dieselben sich in die Sache eingelassen hatten, ließ sie den Herzog und den Ritter von Valiere, und die Marquisinn von Tournon, deren Schwester, gerichtlich befragen.

In dieser Dunkelheit, in welcher das Fräulein von Choiseul ganz eingewickelt war, steiget nunmehro die Wahrheit mit neuen Strahlen bald hervor. Sie erfuhr in dieser Zeit, daß der vor zehn Jahren verstorbene Wundarzt, le Duc, einen Sohn nachgelassen hätte, und daß dieser Sohn der Besitzer eines Tagebuches wäre, in welches sein Vater alle Verrichtungen seiner Kunst mit Fleiß eingetragen. Wie sie nicht zweifelte, daß dieses Tagebuch eine genaue Erwähnung ihrer Geburt thun würde, so ließ sie am ersten August 1724. den le Duc einladen, daß er sich des Tages darauf bey dem Notarius Jourdain einfinden möchte, um daselbst das Tageregister seines Vaters vorzuzeigen, damit man in seiner Gegenwart einen Auszug machen, und die Puncte, die die Entbin-

dung der Herzoginn von Choiseul beträfen, nachsehen könnte.

Le Duc erschien bey dem Notarius, er übergab daselbst das Tagebuch seines Vaters und zeigte acht Artikel darinnen an, die die Nachrichten von dem Kindbette der Herzoginn von Choiseul angiengen, und die in das Protocoll eingerückt wurden.

Das Fräulein von Choiseul verlangte, daß dieses Tagebuch verwahrlich niedergeleget werden sollte, damit sie den Theilnehmenden Parteyen dessen Wahrheit darthun könnte. Le Duc verwilligte darinn, aber unter dieser Bedingung, daß von dem Tagebuch nur diejenigen Blätter, auf welchen die ausgezogenen und nachgesehenen Artikel geschrieben wären, offen bleiben, und alle übrige mit Bindfaden befestiget und mit seinem Pitschir versiegelt werden sollten.

Le Duc wollte den Vorwurf vermeiden, den man ihm würde gemacht haben, daß er die Geheimnisse verrathen hätte, die man seinem Vater anvertraut hatte. Dieses Tagebuch war ohne Zweifel eine sehr gute Nachricht, um zur Geschichte der geheimen Sachen von Paris dienen zu können.

Das Fräulein von Choiseul ließ sich die Bedingung gefallen, welche die Verschwiegenheit des le Duc verlangte, und das Tagebuch blieb in diesem Zustande unter den Händen des Notarius Fourdain in Verwahrsam. Sie verlangte, daß diese Schrift geprüfet

und

und bewähret werden sollte. Der Herzog von Valiere widersetzte sich demselben aus aller Macht, indem er wohl sahe, daß solches der Sache einen Ausschlag geben könnte. Er appellirte von dem Urtheil, das diese Bewährung verordnete. Der Herr Generaladvocat Gilbert glaubte, daß sein Amt es erforderte, sich derselben zu widersetzen, und daß es von einer schädlichen Folge seyn würde, eine solche Schrift zur Beweisung seines Standes zuzulassen; er schloß, daß dieselbe verworfen werden möchte. Allein das Parlament bestättigte des Urtheil; es blieb indessen noch allezeit im Stande, dieses Tagebuch nach seiner Bewährung zu verwerfen. Dieser gute Erfolg frischte das Fräulein von Choiseul an und stärkte ihre Hoffnungen.

Der Herzog von Valiere, der nun an die privilegirte Parlamentskammer zurücke gekommen war, verlangte daselbst die Mittheilung des Tagebuchs nach seinem ganzen Inbegriffe. Die Herren fanden nicht rathsam, diese Bitte zu bewilligen; sie wollten selbst dieses Tagebuch untersuchen und da sie nicht mehr als sechs Artikel, außer den achten, die in das Protocoll eingerücket waren, gefunden hatten, die die Sache, worüber gestritten ward, angehen konnten, so verordneten sie, daß nur diese vierzehn Artikel, ohne von der Stelle zu gehen, durch die Hand eines von ihnen mitgetheilet werden sollten. Sie urtheilten klüglich, das man die Geheimnisse

nicht

nicht ausbringen müßte, die Le Duc, der Vater seinem Tageregister anvertrauet hatte.

Der Herzog von Valiere appellirte von diesem Urtheil an die große Kammer und bat, daß, im Fall man die vollständige Mittheilung des Tageregisters nicht gerathen, fände, diese Schrift als schandbar und unfähig, einigen Beweis zu wirken, unterdrückt zu werden möchte. Er sahe den großen Streich vorher, den dieses Tagebuch verrichten würde, wenn es zugelassen würde; er glaubte, daß er alle seine Anfälle darauf richten müßte, selbiges unkräftig zu machen.

Die Herren der großen Kammer gaben, nachdem sie selbst das Tageregister untersucht hatten, der Bittschrift, die auf die Unterdrückung dieses Tagebuchs gieng, keine rechtliche Statt; sie bestättigten das Urtheil der privilegirten Kammer, zu welcher die Parteyen aufs neue zurückkamen.

Wenn die ersten Richter nicht so gereinigte Empfindungen gehabt hätten, so würden sie über diese häufige Appellationen des Herzogs von Valiere unwillig geworden seyn, deren Entscheidung ihn immer wieder zu ihnen zurück brachte. Aber der Herzog von Valiere wollte keine Gelegenheit versäumen, das Tagebuch, welches der Gegenstand seiner Besorgniß war, zu entkräften.

Man hat Ursache zu urtheilen, daß er alle diese Bemühungen nicht würde angewandt haben, wenn er geglaubt hätte, daß die Geburt

burt des Fräuleins von Choiseul von allem Vorwurfe frey wäre.

Die gerichtlichen Reden giengen von beyden Seiten bey geschlossenen Thüren in verschiedenen Audienzen vor sich. Die Meynungen waren getheilet und dieses bewog die Richter, zu erkennen, daß der Proceß punktweise verhandelt werden sollte. Gleichwie ich eine Sache wider meine Pflicht zweymal sagen müßte, wenn ich die Reden, die vor dem ersten Gerichte und die Reden, die vor dem obersten Gerichte gehalten worden, beybringen wollte, so behalte ich mir vor, sie darzulegen, wenn ich die streitenden Parteyen vor das letztere Gericht geführet habe. Das Fräulein von Choiseul appellirte von dem Urtheil der privilegirten Kammer, welches die Ausmachung der Sache von Punkt zu Punkt verordnet hatte. Man hat guten Grund von einem solchen Spruche zu appelliren, wenn man Ursache hat, zu behaupten, daß die Sache bereits so weit gediehen ist, daß sie in der Audienz abgeurtheilt werden kann. Man muß eine solche punktweise geschehende Verhandlung so sehr, als man immer kann, vermeiden, weil sie die Kosten vervielfältiget und eine Rechtssache in die Länge zieht.

Hier sind nunmehro die Mittel, die von allen Seiten angewandt wurden. Der Herr Normand bediente sich für das Fräulein von Choiseul der Gaben, die er hat, alle seine Vortheile geltend zu machen, mehr Sachen zu sagen,

gen, als Worte, und sein Hauptwerk in der Gründlichkeit seiner Schlüsse zu setzen. Der Julian de Prunay, Sachwald des Herzogs von Valiere breitete seine Gelehrsamkeit mit Macht aus, um große Grundsätze zu behaupten, von welchen er mit vieler Geschicklichkeit die Anwendung auf seine Rechtssache machte; er nahm seine Zuflucht zu der Bündigkeit der Ausdrücke. Der Aubry, Sachwald der Marquisinn von Turnon, bediente sich jener Kunst, die er besitzet, seine Sachen so wohl mit dem Glänzenden seines Witzes, als mit der Stärke seiner Gründe zu zieren.

Das Fräulein von Choiseul drang auf den Beweis von verschiedenen Vorfällen, die sie aus einander setzte. Sie hatten zum Gegenstande die Niederkunft der Herzoginn von Choiseul mit einer dritten Tochter am 8 October 1697. die in die Kost gegeben, von der sterbenden Herzoginn der Marquisinn von Hautefort empfohlen, nach dem Tode der Herzoginn von eben dieser Marquisinn zu sich genommen worden, die sie von ihrer Kindheit an bis zu ihren mündigen Jahren erzogen hätte; diese dritte Tochter wäre sie selbst: sie gieng darauf, daß ihre Geburt und ihr Stand dem Herzog von Valiere bekannt wären. Dieses sind die hauptsächlichsten Vorfälle, die durch verschiedene in deren Darlegung erzählte Umstände mit einander verbunden waren.

Zwey=

Zweyte gerichtliche Rede für das Fräulein von Choiseul.

Sie brachte alles auf zweene Hauptsätze. Der erste war dieser, daß, wenn ein Kind, dessen Geburt man in der Dunkelheit vergraben wollen, umständliche und solche Vorfälle voraus setzte, die durch sich selbst zur genauen Kenntniß ihres Standes zu führen vermögend wären, der Beweis durch Zeugen müßte zugelassen werden, ohne daß er von allem Anfange des Beweises durch Urkunden abhienge.

Der zweyte Hauptsatz war der, daß, wenn zur Zulassung des Beweises durch Zeugen der Anfang des Beweises durch Urkunden nothwendig wäre, das Fräulein von Choiseul demselben überflüßig genugthun würde, weil die schriftlichen Beweise, die sie beybrächte, zureichten, um den allervollständigsten Beweis des Standes, den sie als den ihrigen wieder forderte, auszumachen.

Beweisthümer des ersten Hauptsatzes.

Das Fräulein von Choiseul gründet ihren ersten Hauptsatz auf die gemeinen Rechte, auf die Verfügungen der bürgerlichen Gesetze und der Verordnungen des Königreichs, auf die Rechtsgelehrsamkeit der gerichtlichen Aussprüche, auf die natürliche Billigkeit und auf die augenscheinliche Unbilligkeit, die der widrige Satz mit sich führen würde.

Aber man muß gleich anfänglich auf das-

jeni-

jenige antworten, was der Herzog von Valiere dagegen einwendet. Er will sich den großen Zwischenraum der Zeit, da man über den Stand des Fräuleins von Choiseul ein Stillschweigen beobachtet, zu Nutzen machen.

Diese Zeit ist die Zeit ihrer Minderjährigkeit, in welcher sie ihre Gerechtsame nicht hat verfolgen können; dieses heißt, sich die Untreue dererjenigen, die sie gekannt und demnach aus den Instrumenten, worinnen sie Platz haben sollen, verwiesen haben, zu Nutzen machen; dieses heißt, in ihrem Verbrechen einen Grund für sich suchen.

Der Herzog von Valiere behauptet, daß die Rechtsgunst für den Stand der Privatpersonen nicht so weit getrieben werden müsse, als das Fräulein von Choiseul es gerne thun wollte. Es giebt Gesellschaften, saget er, in welchen eine Classe unbekannter Leute ist, die weder Rang noch Würde besitzen, und deren Stand darinn besteht, daß sie gar keinen haben. Man muß die Uebereinstimmung dieser Gesellschaften erhalten; diese Uebereinstimmung kommt auf die Obacht an, die man haben muß, einem jeden den Rang zu lassen, in welchen sein Schicksal ihn gesetzet hat. Demjenigen einen Stand geben, der keinen hat, das heißt, diese Uebereinstimmung vernichten.

Der Herzog von Valiere überschreitet seinen Satz; man wird sich nicht damit abgeben, seinen unrichtigen Begriff zu widerlegen;

es ist genug, daß man daraus gar keine Folgerung wider denjenigen ziehen kann, der durch seine Geburt einen ganz gewissen Stand hat, welchen er zu beweisen im Stande ist, so bald man ihm den Weg dazu eröffnet; ihm denselben zu verschließen, das ist die größeste von allen Grausamkeiten, das ist eine Verletzung der unversehrlichsten Gesetze der Natur.

Es ist vergeblich, daß der Herzog von Baliere unter zwo Gattungen einen Unterscheid machen will, da nämlich entweder derjenige, der auf den Beweis durch Zeugen dringet im Besitz des Standes ist, von welchem man ihn herunter setzen will, oder da er einen Stand erwerben will, den er nicht hat. In dem ersten Fall kann man den Beweis durch Zeugen zulassen; in dem zweyten Falle findet kein Beweis durch Zeugen ohne einen Anfang des brieflichen Beweises statt, und dieß ist der wahrhaftige Sinn des römischen Rechts, welches im andern Gesetze des Coder de Instrumentis & argumentis schriftliche Urkunden verlanget. Es setzet hinzu: Die Zeugen alleine sind nicht hinreichend, einen Stand fest zu setzen †.

Der Herzog von Baliere siehet nicht, daß derjenige, der besitzet, niemals etwas zu beweisen haben könne, daß der Beweis auf denjenigen falle, der ihn beunruhiget, welcher ei-

† Soli enim testes ad ingenuitatis probationem non sufficiunt.

einen deutlichern und augenscheinlichern Beweis, als der Tag beybringen muß, außer welchem der Besitz ganz allein eine unüberwindliche Abweisungsursache wirken würde. Ein jegliches Gesetze, das das Gegentheil einführen wollte, müßte, als eine schimpfliche Schmähschrift gegen die Natur und als der allgemeinen Ruhe schädlich angesehen werden.

Das Gesetze verordnet also nicht für denjenigen, der im Besitz seines Standes ist, daß man zu dem Beweise durch Zeugen seine Zuflucht nehmen solle; es beschützet ihn vor den Anfällen, die man auf ihn thun wollte, durch ein weit sicherers und geschwinderes Mittel.

Es folget daraus, daß der Fall des Beweises durch Zeugen für denjenigen ist, welcher, wie das Fräulein von Choiseul, nicht in dem Besitze seines Standes ist.

Es ist nichts daran gelegen, sagt das Gesetz im Codex de Nuptiis, daß die Heyrath des Vaters und der Mutter sich in keiner einzigen öffentlichen Urkunde verzeichnet finde; es ist nichts daran gelegen, daß die Geburt des Kindes, das aus dieser Heyrath entsprungen, in den Kirchenbüchern übergangen worden; wenn nur die Nachbarn oder andere Leute darum wissen, vicinis vel aliis scientibus, so sind die Heyrath und der Stand des Kindes desfalls nicht weniger in Sicherheit. Wird in diesem Gesetze von einem Anfange des Beweises durch Urkunden geredet? Man

muß

muß also auf den bloßen Glauben von den Aussagen derjenigen, die von dem Stande Wissenschaft haben, ihn demjenigen verwilligen, der sonst keinen Beweis davon hat.

Ja noch mehr; das Gesetz verstattet nicht, daß ein übel abgefaßtes Instrument der Rechtmäßigkeit eines Kindes den geringsten Abbruch thun könne.* Das Gesetz im Coder de testibus, worauf der Herzog Valiere sich berufet, ist so offenbar wider ihn, daß es seltsam ist, daß er desselben gemisbraucht habe. Wenn dein Stand bestritten wird, so ist nichts, das du nicht anwenden könnest, um ihn zu beschützen. Bring Instrumente bey, wo du deren hast; in Ermangelung der Instrumente, mache deine Vermuthungen gelten; alles was zur Entdeckung eines für die Gesellschaft so angelegenen Punkts führen kan, muß allezeit rechtmäßig seyn. Soli enim testes ad ingenuitatis probationem non sufficiunt. Glaube nicht, daß die Beystimmung der Zeugen die einzige Hülfe sey, die deine Beschützung unterstützen könne; sie ist allein entscheidend, wenn du sie hast, aber sie kann dir fehl schlagen; in diesem Fall mußt du andere Waffen gebrauchen, versäume nichts, und alles, was du für eine so gerechte Sache wirst

* Imperator Titus Antonius rescripsit, non laedi statum liberorum ob tenorem instrumenti male concepti.

gesaget haben, wird geneigt aufgenommen werden.

Aber, saget man, das Fräulein von Choiseul misbrauchet dieses Gesetz; der wörtliche Verstand dieser Ausdrücke: Soli testes non sufficiunt; ist dieser, daß der alleinige Beweis durch Zeugen den Stand eines Menschen niemals bestimmen könne.

Lassen sie uns demnach die Ausleger des Rechts hören. Lassen sie uns sehen, ob dieses der rechtmäßige Sinn des Gesetzes sey. Der Herr Dionysius Gottfried hat es nicht ohne Erklärung gelassen: Man sage nicht, daß der Stand nicht durch Zeugen allein erwiesen werden könne, sondern vielmehr, daß er auch durch Instrumente und Muthmaßungen und gezogene Folgerungen könne erwiesen werden †. Er nimmt hierauf die Ausdrücke des Gesetzes vor: Die Zeugen alleine sind nicht hinreichend, das ist, sie machen nicht den einzigen Beweis aus. Er setzet hinzu: Es scheinet, daß das Gesetz, wenn man es anders verstehen sollte, sagen müßte, daß der Stand nicht durch Zeugen erwiesen werden könnte ††.

Ich habe euch jetzo, saget Gottfried, den wahrhaften Verstand des Gesetzes erkläret, und warum habe ich es gethan? Darum, weil es nach

† Ne dicas ingenuitatem testibus solis probari non posse, non tantum testibus, sed & instrumentis & argumentis probari.

†† Non solummodo porro videbatur dicendum testibus ingenuitatem probari non posse.

nach dem buchstäblichen Ausdruck scheinen möchte, daß dasselbe wollte, als könnte der Stand des Menschen durch die Aussagen der Zeugen alleine nicht erwiesen werden; aber betrieget euch nicht; es ist dieses weder der Verstand noch die Meynung des Gesetzes. Saget vielmehr mit demselben, daß der Beweis durch Zeugen nicht der einzige entscheidende Beweis sey, sondern daß eine jede andere Gattung von Beweisen dieselbe Kraft habe, wenn er nur zur Erkenntniß der Wahrheit führet.

Aber, saget man, soll Gottfried denn mehr gelten, als die Worte des Gesetzes?

Gottfried widerleget nicht die Worte des Gesetzes, er erkläret sie nur und man kann sagen, das kein einziger Ausleger der Gesetze von einigem Ansehen zu finden sey, der nicht eben so gedenke, wie er.

Die Glosse, die bey uns eben das Ansehen hat, als das Gesetze selbst, erkläret den Ausdruck Soli folgender Gestalt. Das ist, es werden die Zeugen alleine nicht zugelassen, um alle andere Arten von Beweisen auszuschließen *. Man frage die andern Rechtslehrer um Rath, man wird eben dieselbe Erklärung des Worts Soli antreffen.

Und wie wollte man auch in der That nach dem römischen Rechte den Beweis durch Zeugen seiner zureichlichen Gültigkeit berauben, da derselbe, vermöge dieses Rechts so zu reden der

* Soli non admittuntur, vt aliae probationum ſpecies excludantur.

einzige Beweis war, welcher in allen Fällen, in allen Materien und in allen Gelegenheiten von rechtlicher Kraft war? Dieses Recht verordnet, um den ganz besondern Schutz zu erkennen zu geben, welchen es dem Stande der Bürger ertheilet, daß außer dem Beweise, der nach dem gemeinen Rechte so entscheidend, als der Beweis durch Zeugen ist, bey Ermangelung dessen auch noch andere Beweise sollen zugelassen werden, die in andern Fällen nur ganz leichte und zu entscheiden wenig fähige Folgerungen an die Hand geben würden.

Lassen sie uns nunmehro sehen, ob die Verordnungen des Königreichs dem römischen Rechte zuwider sind.

Es ist ein unstreitiger Satz, daß der Beweis durch Zeugen gemeinen Rechtens sey; ja, um noch etwas mehr zu sagen, er ist in dem göttlichen Gesetze gegründet. Die Wahrheit soll in zweyer oder dreyer Zeugen Munde bestehen. Dieß ist der erste und älteste von allen Beweisen; er allein ist nach unsern Gewohnheiten, wie nach dem römischen Rechte in allen Materien entscheidend, nicht nur wegen der Kindschaft, sondern so gar auch wegen der Verträge und überhaupt wegen alles dessen, was den Bürgern angelegen seyn und sie einen mit dem andern verbinden kann.

Dieser in sich selbst so gewisse Grundsatz hat nichts anders, als durch ein Gesetz, das denselben abgeschaffet hätte, und zwar nur einzig und allein in dem Falle, in welchem diese

Ab-

Abschaffung geschehen, Abbruch leiden können.

Diesen Satz voraus gesetzt, wollen wir die Verordnungen untersuchen.

Das erste Gesetz, das der Herzog von Valiere für sich zu Hülfe gerufen, ist die Verordnung von 1539. Diese Verordnung saget er, hat zu allererst die Register wegen der Begrabungen und Taufungen eingeführet; sie verstattet also nicht, daß man noch andere Beweisthümer von dem Stande eines Menschen zulassen könne, als die aus diesen öffentlichen Registern entspringen.

Dieser Schluß ist nichts, als eine Sophisterey und es ist leicht, es darzuthun.

1. Dieses Gesetz sagt nicht ein Wort von dem Beweise durch Zeugen; um denselben zu verbiethen, hätte davon geredet werden müssen, und niemals hat das Stillschweigen eines Gesetzes das Verbot desjenigen in sich begriffen, was vor demselben da gewesen.

2. Die Einschränkung, welche dasselbe seibst dem Ansehen der Register giebet, bezeuget auf eine unwidersprechliche Art den Sinn des Gesetzgebers, daß nämlich der Beweis durch Zeugen in der Materie des Standes, wie in allen andern zuläßigen Fällen, beybehalten werden sollte. Das Register soll völligen Glauben haben, heißt es im 51. Artikel; aber worinn? Wegen der Zeit der Mündigkeit. Man kann einem Priester, der einen öffentlichen Dienst verrichtet, glauben, wenn er sich über

das Alter eines Kindes erkläret, das nur eben gebohren worden; weil die bloße Ansicht ihm schon genug ist, es durch sich selbst zu erkennen, und weil, wenn er sich betröge, der Irrthum nur einige Stunden betreffen könnte, welcher niemals wichtig genung ist, daß man sich nicht auf seine Erklärung verlassen könnte. Aber mit der Kindschaft verhält es sich ganz anders; der Priester redet davon nur auf den Glauben eines andern, und es wäre abgeschmackt, ihm die Macht einzuräumen, daß er die Gerechtigkeit durch ein solches Zeugniß hintergehen könnte, wegen dessen er selbst kann hintergangen seyn. Warum wollte man denn dasjenige auf die Kindschaft erstrecken, was das Gesetz nur deswegen verordnet hat, um das Alter der Mündigkeit gewiß zu machen?

3. Die Verordnung hat durch Zulassung des Registers zum Beweise der Mündigkeit nicht alle andere Gattungen des Beweises in Ermangelung des Registers ausgeschlossen; woraus folget, wenn man auch diese Verordnung auf die Kindschaft anwenden wollte, daß der Beweis durch Zeugen, worauf das Fräulein von Choiseul gehet, im Fall der Ermangelung des Registers nicht könnte ausgeschlossen werden.

Es folget augenscheinlich, daß da diese Verordnung den Beweis durch Zeugen nicht verbiethet, sie denselben nicht ausschließe. Sie hat keine andere Absicht gehabt, als dem Publico die Beyhülfe eines Denkmals zu ertheilen,

theilen, das ihn befreyen könnte, bey allen Gelegenheiten seine Zuflucht zu dem Beweise durch Zeugen zu nehmen, und in dem man ganz gemeiniglich den Beweis der Zeit von der Geburt der Bürger antreffen möchte.

Lassen Sie uns auch die folgenden Verordnungen ansehen.

Das erstere von unsern Gesetzen, welches dem Beweise durch Zeugen Abbruch gethan, ist die Verordnung von Moulins, welche im 54. Artikel gebiethet, daß alle Verträge über Sachen, die den Werth von hundert Pfunden übersteigen, schriftlich errichtet und durch den schriftlichen Aufsatz alle Beweise in dieser Materie geführet und angenommen, die Beweise durch Zeugen aber über demjenigen, was in dem Instrument nicht enthalten, und vor, bey oder nach dessen Errichtung verabredet zu seyn, angeführet wird, verworfen werden sollen.

Auf diese Art drücket sich das Gesetze aus, wenn es ein Verbot fest setzen will; es ist klar, es ist deutlich; aber es ist nur der Verträge halber gegeben worden, und auf diese Materie eingeschränkt. Das Gesetz war in diesem Falle gerecht, und die Ursache davon ist leichtlich einzusehen. Wenn zwey Menschen mit einander handeln und keine andere, als erlaubte und gewöhnliche Verbindungen treffen wollen, so steht es bey ihnen, ihre Verträge schriftlich zu versichern; wenn sie es daran ermangeln lassen, so müssen sie sich selbst den Fehler beymessen,

messen, da sie mit Verachtung des Gesetzes einer des andern Glauben haben folgen wollen. Sie müssen demselben nun auch bis ans Ende folgen; ein jeder anderer Beweis, als derjenige ist, den sie verabsäumet haben, wird ihnen mit Recht abgeschlagen.

Aber wird man in der Materie des Standes sagen, daß es bey einem Kinde in dem Augenblicke seiner Geburt gestanden, sich schriftliche Beweisthümer seines Standes zu erwerben; und sollte man es wegen eines Fehlers strafen können, der niemals der seinige seyn kann! Vielmehr erfordern die Natur, die Billigkeit, die Gerechtigkeit, daß man ihm alle Arten von Beystand leiste, und daß man ihm alle die Wege eröffne, die es zum Beweise der Wahrheit führen können.

Es giebt für denjenigen, dessen Stand unbekannt ist, keinen andern Weg, als den Beweis durch Zeugen. Man muß ihm demnach einen Gebrauch aufbewahren, dessen Nothwendigkeit seine Gerechtigkeit zu erkennen giebt. Wir wollen, sagt der Gesetzgeber, den Beweis durch Zeugen aus der Materie der Verträge verbannen, weil unsere Unterthanen dieselben auf eine solche Art versichern können, die sie gegen alle Processe in Sicherheit setze, die sonst aus dem Beweise durch Zeugen entspringen könnten, wenn alles desselben Ansehen unterworfen wäre; aber in der Materie des Standes wollen wir die Sachen lassen, wie sie bishero gewesen sind. Der Beweis durch

Zeugen

Zeugen ist zum öftern die einzige Beyhülfe derjenigen, die man der Gerechtsamen ihrer Geburt beraubet hat; es wäre eine augenscheinliche Unbilligkeit, ihn zu verbannen.

Ich will zu dem Schlusse des Herrn Normand noch hinzusetzen, daß die Verträge vieler Clausuln und Bedingungen fähig sind, welche von Zeugen nicht wohl behalten werden können; an statt daß eine Standesfrage sehr einfach ist. Ist Titius ein Sohn des Sempronii? Die Antwort des Zeugen ist Ja oder Nein; und damit ist die Frage entschieden. So gefährlich es ist, sich bey Verträgen auf das Gedächtniß der Zeugen zu beziehen, so gewiß kann man sich bey der Frage über den Stand darauf verlassen. Seine Gebrechlichkeit stellet ihn über eine so einfache Schwierigkeit keinem Versehen bloß.

Auch saget die Verordnung von Moulins, fährt der Herr Normand fort, die den Beweis durch Zeugen bey den Verträgen auf eine so förmliche Art ausschließet, nicht ein Wort von der Materie des Standes. Hieraus folget, daß dessen Gebrauch sowohl durch ihr Stillschweigen vollkömmlich beybehalten worden, als noch vielmehr durch die Einschränkung, die sie ihrem Verbot ausdrücklich ertheilet, da sie dasselbe lediglich auf die Verträge bestimmet.

Auf die Verordnung von Moulins ist die Verordnung von Blois gefolget, welche überall kein Verbot des Beweises durch Zeugen enthält,

enthält, auch nicht einmal in Absicht auf diejenigen, deren Stand die öffentlichen Register nicht möchten an den Tag legen können.

Sie hat den Beweis durch Zeugen auf keine Weise abgeschafft; sondern sie hat nicht ohne Grund befürchtet, daß derjenige, der ein Recht hätte, die allerrechtmäßigste Geburt zurücke zu fodern, öfters in der Unmöglichkeit seyn möchte, sie zu erweisen, wenn er an den alleinigen Beweis durch Zeugen gebunden wäre; entweder weil er keine Leute kennete, die davon Bericht geben könnten, oder, weil er das Unglück gehabt hätte, sie zu verlieren, ehe er im Stande gewesen, sie gerichtlich abhören zu lassen. Dieses ist die einzige Gefahr, auf welche das Gesetz bey der Einführung der öffentlichen Denkmale sein Absehen gerichtet gehabt. Es hat dieser Person durch die Register zu Hülfe kommen wollen, denen es ihre Kraft gegeben hat. Es hat nicht verlanget, denenjenigen, welchen diese Denkmale unnützlich seyn würden, eine einzige Hülfe wegzunehmen, die sie vorhero gehabt hätten, um dadurch das Stillschweigen oder die Unvollkommenheit des öffentlichen Registers zu ersetzen.

Bis dahin hatte noch kein Gesetz den Beweis durch Zeugen in der Materie des Standes verbannet. Man muß untersuchen, ob die Verordnung von 1667. einige verbiethende Verfügungen dieserhalb in sich fasset.

Der 2te Artikel des 20sten Titels wiederholet die Verfügung des 54sten Artikels der

Ver-

Verordnung von Moulins, was die Verträge betrifft; er verordnet, daß von allem dem, so den Werth von hundert Pfunden übersteiget, schriftliche Instrumente errichtet und in dieser Materie keine Beweise durch Zeugen angenommen werden sollen.

Der 2te Artikel setzet eine Ausnahme fest, die in der Verordnung von Moulins nicht enthalten war: Wenn ein Anfang des schriftlichen Beweises vorhanden ist, so soll auch der Beweis durch Zeugen so gar in der Materie der Verträge zugelassen seyn.

Da der Gebrauch des Beweises durch Zeugen von je her gewesen, und auf die gemeinen Rechte gegründet ist, so hat man geglaubet, daß man die Strenge der Verordnung von Moulins durch diese Ausnahme verbessern müßte. Man findet demnach drey wohl unterschiedene Grade in den Regeln, welche die Verordnung von 1667. wegen der Materie der Verträge vorschreibet; eine bejahende Verfügung, ein ausdrückliches Verbot und eine Ausnahme des Verbots. Wenn sie in der Materie des Standes dieselbige Sprache geführet hätte, so müßte man darinn auch denselbigen Regeln folgen. Aber sie erkläret sich über diesen Punkt so unterschieden, daß man mit Zuversicht sagen kann, daß alle Schlüsse, die man von einem Falle auf den andern ziehen wollte, niemals etwas anders, als elende Sophistereyen und unvermögend seyn würden, einige vernünftige Folgerung hervorzubringen.

Der

Der 7te Artikel enthält, daß die Beweise des Alters, der Heyrath und der Zeit des Absterbens, durch die in rechter Form verfaßte Register, die im Gerichte Glauben verdienen, angenommen werden sollen.

Dis ist die Verfügung. Die Register sollen beweisen; aber soll dasjenige, was vorhero bewiesen hat, nun nicht mehr beweisen? Das ist in dieser Verordnung nicht anzutreffen. Es findet sich kein Verbot dieserhalb, und es ist nicht zweifelhaft, daß man solches nicht darunter begreifen könne, besonders in einem Gesetze, das sich in ganz deutlichen Ausdrücken erkläret, wenn es verlanget, daß ein Verbot statt haben solle.

Die folgenden Artikel setzen die Form der Register fest und der 14te siehet auf den Fall, da, ungeachtet der Vorsorge des Gesetzes, die Register fehlen könnten.

Wenn die Register verloren, oder niemals einige vorhanden gewesen sind, so soll der Beweis davon sowohl durch Urkunden als durch Zeugen angenommen werden, und in beyden Fällen können die Taufen, die Verehlichungen und die Begrabungen so wohl durch die Privatregister und Papiere der verstorbenen Aeltern, als durch Zeugen gerechtfertiget werden.

Enthält dieser Artikel eine Ausschließung des Beweises durch Zeugen in dem Falle, wenn keine Register da sind? Er schließet ihn nicht nur nicht aus, sondern es ist auch augenschein-

lich,

lich, daß er ihn ausdrücklich und ohne Anfang eines schriftlichen Beweises zuläßt.

Man darf nicht sagen, daß die Verordnung, wenn sie saget, so wohl durch Urkunden, als durch Zeugen, diese beyden Beweise zusammen häufe. Saget der Richter, wenn er den Beweis durch Zeugen verordnet, nicht allemal, so wohl durch Urkunden, als durch Zeugen? Die Gerechtigkeit fängt damit an, daß sie alle beyde Beweise zuläßt, und ist nachhero mit demjenigen zufrieden, welchen die Partey beyzubringen im Stande ist. Die Sprache der Gerechtigkeit verdolmetschet die Sprache des Gesetzes.

Vermöge der Verordnung sollen also öffentliche Register gehalten werden, damit man daselbst die Beweise von dem Alter, der Heyrath und dem Tode eines jeden Bürgers finden könne. In Ermangelung der öffentlichen Register sollen die Register und Briefschaften des Hauses den Beweis ausmachen. Endlich, wenn in gewissen Fällen alle beyde zugleich fehlen, soll man zum Beweise durch Zeugen schreiten. Der Stand der Menschen ist für die Ruhe der Gesellschaft gar zu wichtig, als daß man einen einzigen der Wege verwerfen sollte, die zur genauen Entdeckung der Wahrheit davon dienen können.

Aber, saget man, vermöge der Verordnung ist es nöthig, daß man, um zum Beweise durch Zeugen zugelassen zu werden, in einem von den beyden Fällen sey, die sie vorher siehet; daß

entwe-

entweder die Register verloren gegangen, oder daß niemals einige da gewesen seyn. Wird es für denjenigen, der seinen Stand zurücke fodert, genug seyn, wenn er saget, daß die Register nicht von ihm reden? Diese Zuflucht würde, wenn sie in den Rechten gut geheißen wäre, dem Betrüger niemals fehlen. Es würde nur bey ihm stehen, sich einen Vater, Ehrenstellen und Würden zu wählen.

Es ist niemanden erlaubt, nicht zu wissen, daß diese Ausdrücke: Wenn die Register verloren, oder niemals einige vorhanden gewesen sind; nur desfalls gesetzet sind, um ein Exempel der Fälle zu geben, in welchen es unmöglich ist, sich auf das Ansehen der Register zu berufen. Der Gegenstand des Gesetzes hiebey ist gewesen, zu erkennen zu geben, daß in allen gleichmäßigen Fällen ohne Unterscheid, man zu demjenigen Mittel schreiten müßte, welches dasselbe anzeiget.

Kann ein Register das Schicksal desjenigen entscheiden, von dem es nicht redet? Es ist also ungereimt, wenn man will, daß man seinen Stand nicht erweisen könne, wo man nicht erweiset, daß kein Register da gewesen, oder daß es verloren sey.

Der Herr Normand beweiset seinen Satz ferner mit den Aussprüchen von Dulac, von Cape, von Bonneval, von Cocqvelin, allwo man den Beweis durch Zeugen in dem Falle zugelassen, da das Register geschwiegen hat, oder dunkel gewesen ist.

Was

Was den Weg betrifft, den man den Betrügern öffnen würde, wenn man das Fräulein von Choiseul erhörete, so antwortet sie, daß sie sich auf das Gesetze gründet, und daß die üblen Folgen desselben Ausübung nicht verhindern müssen, weil der Gesetzgeber, der sie vorher gesehen, sie nicht beträchtig genug gefunden, um die Gefahr aus denenjenigen, welchen er hat zuvorkommen wollen, die Wage zu halten.

Glaubet denn übrigens der Herzog von Valiere, daß es einem Betrüger leicht sey, einen Roman durch den Zusammenfluß unverwerflicher Zeugen, die diejenigen, so man ihnen entgegen stellet, überwiegen konnten, fest zu setzen? Es kommt nicht darauf an, einen oder zwey zu finden; man muß mehrere haben, sie müssen sich nicht widersprechen, ihre Aussagen müssen übereinstimmend seyn. Der Richter, indem er diesen Beweis zuläßt, benimmt sich das Recht nicht, ihn zu untersuchen, er läßt auch den Beweis des Gegentheils zu, um jenem die Wage zu halten.

Was führet man bey dem allen für Exempel von Betrügern an, die einen entscheidenden, überzeugenden und von Statten gegangenen Beweis geführet hätten?

Aber was für weit größere Schwierigkeiten würden nicht erwachsen, wenn man den Beweis durch Zeugen bey dem Stillschweigen der Register verbannete? Sollte es unmöglich seyn, denjenigen, der sie aufbewahret, zu bestechen? Oder, wenn man ihn ja unverführbar

hielte, könnte man in einer großen Stadt nicht die Mutter heimlich niederkommen lassen und sich zum Herrn von dem Stande des Kindes machen? Wer sollte aber wohl ein so großes Verbrechen begehen? Ein eifersüchtiger Ehemann, der ein Kind aufopfern würde, an dessen Geburt er keinen Theil zu haben glaubet; ein Geizhals, der ein Kind aus seinem Hause entfernen will, weil er vorher siehet, daß dessen Erziehung ihm Kosten machen würde; ein Ehrsüchtiger, der ein Kind dem Glücke seines ältern Bruders aufopfern will, um sein Haus zu erhalten.

Die Erfahrung lehret nur gar zu sehr, daß die Empfindungen der Natur nicht eben allemahl stärker sind, als die Leidenschaften, von welchen die Menschen herumgetrieben werden; und man hat nicht lange warten dürfen, um wahrzunehmen, daß das Gesetze der zwölf Tafeln der Natur zu viel getrauet hatte, da es den Vätern das Recht des Lebens und des Todes über ihre Kinder gegeben.

Was kann wohl, in Absicht auf den eifersüchtigen Vater, ein Kind für eine Hülfe von demjenigen erwarten, dem es bereits ein Abscheu gewesen ist, ehe es noch gebohren worden? Es ist nicht mehr ein barbarischer Vater, den man voraus setzen muß, weil er nicht glaubet, Vater zu seyn, und weil die Wuth, die ihn verschlinget, ihm nicht erlaubet, das Kind mit andern, als mit feindlichen Augen anzusehen. Soll er denn, weil er unsinnig ist, berechtiget

seyn,

seyn, dieses unglückliche Schlachtopfer des Standes auf ewig zu berauben, der ihm zukömmt, und den ihm die Natur und das Gesetz vereinigt beylegen?

Aber, wird man sagen, wird denn die Natur in dem Herzen der Mutter nicht reden?

Ohne Zweifel wird sie reden; aber es wird fast allezeit nur deswegen geschehen, um diese zärtliche Mutter zu nöthigen, selbst den Stand ihres Kindes ihrem Leben und dem Leben des Kindes aufzuopfern; sie wird sich, um das Schlachtopfer der Rache ihres Eifersüchtigen zu entreißen, gezwungen sehen, seinen Absichten zu Hülfe oder zuvor zu kommen; und dieses Kind wird ohne Rettung die Gerechtsame verlieren, die seine Geburt ihm zueignet. Man darf nicht befürchten, daß die Gerechtigkeit jemals dieses Ungeheuer der Unbilligkeit gut heißen werde.

Lassen Sie uns weiter gehen. Das Fräulein von Choiseul ist mehr, als jemand anders, in dem Falle, der geschickt ist, alle Abscheulichkeit der Absichten ihres Gegners aufzudecken. Weil der Tod ihren Vater und ihre Mutter weggenommen, ehe ihr Name dem öffentlichen Register eingeschrieben worden, so sollten ihre Seitenverwandte berechtiget seyn, sie von der Gesellschaft auszuschließen? Man sollte ihr daraus ein Verbrechen machen, daß sie in ihrer Kindheit die brieflichen Beweise von ihrem Stande nicht erwerben, oder bewahren können? Wenn dergleichen Grundsätze einmal

rechtsbündig wären, wie viel Bürger würden ohne Stand bleiben! Der weltliche Stand würde umgestürzet und dem Verbrechen der Unterdrückung eines Kindes die Unstrafbarkeit verschaffet werden, weil der Beweis davon unmöglich wäre. Es ist leicht, zu begreifen, daß bey diesem barbarischen System tausend rechtmäßige Kinder hingeopfert werden würden, ehe bey dem entgegengesetzten ein einziger Betrüger zu seinem Endzwecke gelangen könnte.

Aber, saget der Herzog von Valiere, der Beweis durch Zeugen ist so ungewiß, daß man der Gefahr davon nicht genug begegnen kann.

Wenn diese Hülfe gefährlich ist, so ist sie es nur für denjenigen, der dazu gebracht ist; er kann seine Beweise verschlimmert finden. Was kann aber derjenige befürchten, gegen welchen man den Beweis übernimmt, wo er die Wahrheit für sich hat, weil der Vorfall nur durch einen solchen Beweis gewiß gemacht werden kann, dessen Beschaffenheit man niemals in dem Beweise des Betrügers antrifft?

Entscheidet der Beweis durch Zeugen nicht allein das Leben der Menschen? Warum sollte er nicht auch den Stand entscheiden? Will man sagen, daß er in Criminalfällen diese Wirkung habe. Weil kein anderer Beweis vorhanden ist? Ist für das Fräulein von Choiseul denn ein anderer vorhanden, da die Register ihrenthalben schweigen? Hat sie die Macht, sich andere Beweise zu erwählen?

Und

Und soll sie auf ewig verurtheilet seyn, weil man geschickt genug gewesen ist, sie der schriftlichen Beweise zu berauben, oder, weil ihr Vater und ihre Mutter gestorben sind, ehe sie ihr dieselben haben verschaffen können? Wird man ihr, da sie ihren Stand durch den Beweis durch Zeugen festsetzen kann, denselben versagen? das kann man ohne augenscheinliche Unbilligkeit wohl nicht begehren.

Der Herr Normand läuft ferner alle die Aussprüche durch, die man ihm entgegen gesetzet hat; den Ausspruch, welchen Soefre anführet, vom 2ten März 1651. den Ausspruch wegen des Bettlers von Vernon vom 29. März 1659. den Ausspruch von 1626. wider Joublot; und endlich den Ausspruch von 1691. wider Francisca Coulon. Er zeiget, daß bey diesen Aussprüchen, in welchen man den Beweis durch Zeugen denenjenigen abgeschlagen, die eine Kindschaft zurücke gefodert, die Falschheit derselben schriftlich erwiesen gewesen.

Man sage nicht, daß der Besitz nothwendig sey, um zum Beweis durch Zeugen zugelassen zu werden. Wie! ein Kind hat seinen Vater und seine Mutter bey der Geburt verlohren; dieser frühzeitige Tod hat sie verhindert, Theil an dessen Erziehung zu haben; und um deswillen soll es der Gerechtsame seiner Geburt beraubet bleiben?

Lassen sie uns schlüßen, daß, wenn das Fräulein von Choiseul auch gar keinen briefflichen Beweis von dem Stande hätte, den sie

zurückfodert, der Beweis durch Zeugen ihr nicht könnte abgeschlagen werden, ohne die heiligsten Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft zu verletzen. Mit wie viel stärkerm Rechte muß ihr denn dieser Beweis verwilliget werden, wenn ihre Kindschaft, wie man es zu erweisen hoffet, sich schon zum Voraus durch solche briefliche Beweise festgesetzt findet, die der Zweydeutigkeit gar keine Ausflucht übrig lassen?

Beweisthümer des zweyten Hauptsatzes.

Das Fräulein von Choiseul bringet vier Schriften bey, von welchen sie saget, daß sie geschickter sind, einen vollständigen Beweis, als einen Anfang des brieflichen Beweises auszumachen; das Verhör des Herzogs von Valiere, das Verhör des Ritters, seines Bruders, einen Brief der Marquisinn von Tournon und das Tagebuch des Geburtshelfers.

Das Verhör des Herzogs von Valiere betreffend, so hat dieser Herr zwar allezeit mit nein geantwortet; aber der Herr Normand behauptet, daß er ein Geständniß, oder ein halbes Geständniß gethan habe. Gleichwie indessen die Schlüsse dieses berühmten Sachwaldes allhier mehr spitzfindig, als gründlich sind, so will ich mich bey diesem Beweise nicht aufhalten, der gar keinen Eindruck machen würde. Meine Eigenschaft eines Geschichtschreibers des Rechtsstreits verbindet mich nicht, wie ihn, aus allem einen Nutzen zu suchen.

Was

Was den Brief der Marquisinn von Tournon angehet, den man in der Geschichte der Begebenheit angeführet hat, so ist unstreitig, daß man ohnerachtet ihrer Ableugnung überzeuget seyn wird, daß sie darinn von dem Fräulein von Choiseul redet, weil sie nicht hat sagen können, auf wen sie die Anwendung davon machte, und weil das Fräulein von Saint-Cyr, von welchem sie im Anfange des Briefes redet, augenscheinlich dieselbe ist, von der sie am Ende redet. Sie saget im Anfange, daß sie unpäßlich ist, sie saget solches am Ende. Wer siehet nicht, daß jene wichtige Sache, wobey viel Fleiß und geschickte Leute nöthig sind, eben dieselbe sey, die den Stand des Fräuleins von Choiseul zum Gegenstande hat?

Lassen sie uns auf das Verhör des Ritters von Valiere kommen. Er hat in seinen Antworten ausdrücklich gestanden, daß die Herzoginn von Choiseul vier Kinder, einen Sohn und drey Töchter gehabt. Daß seine Mutter, sein ganzes Geschlecht und er selbst Zeugen der Schwangerschaft im Jahr 1697. gewesen, daß sie im Octobermonat desselben Jahres von einer Tochter entbunden sey. Er erkläret sich, zu wissen, daß diese Tochter durch die Marquisinn von Hautefort unter dem Namen von Saint Cyr erzogen worden; daß die Herzoginn von Choiseul, seine Schwester, wie sie in den letzten Zügen gewesen, diese dritte Tochter so wohl dem Herzoge von Valiere, als der Marquisinn von Hautefort, empfohlen und sie

ihr versprochen hätten, Sorge für sie zu tragen. Dieses sind gewiß ganz genaue und ganz entscheidende Vorfälle.

Endlich füge ich zu diesen verschiedenen Beweisthümern auch noch denjenigen, der aus dem Tageregister des Geburtshelfers entspringet. Er saget, daß er am 6ten September 1697. gefodert worden, die Herzoginn zum ersten male zu besuchen. Er bemerket in einem Besuche, daß sie ihrer Geburtszeit nahe käme. Er muthmaßet aus einigen Zeichen, die er anführet, daß die Schwangerschaft seit dem Decembermonat 1696. möge angefangen haben. Bey einem andern Besuche saget er, er habe ihr die Ader geöffnet. Endlich bemerket er, daß er den 7den October 1697. da er gegen sechs Uhr des Abends gefodert worden, die Herzoginn von Choiseul in den Wehen gefunden, und daß sie am 8ten frühe zwischen zwey und drey Uhr unter seinem Beystande von einer starken Tochter entbunden worden, die man ihm gegeben, um sie in die Kost zu thun. Er saget, daß er sie am 11ten zu St. Stephan auf dem Berge habe taufen lassen. Er giebet von alle dem Gelde Rechenschaft, daß die Herzoginn von Choiseul ihm zur Ernährung und zum Unterhalt des Kindes gegeben hatte. Er zeiget an, daß er ihr ein Merkmaal gegeben, wie man erzählet hat, woran man sie beständig wieder kennen kann. Auf diese Artikel folgen viele andere, in welchen der Geburtshelfer Tag vor Tag das Geld angezeichnet, das die Herzoginn

von

von Choiseul ihm gegeben, um den Aufwand für das Kind zu besorgen. Einer von diesen Artikeln saget aus, daß er von der Herzoginn von Choiseul dreyßig neue Louisen empfangen; dieses war seine Belohnung. Sind dieses ein Anfang eines brieflichen Beweises, oder vielmehr, ist dieses nicht der überzeugendste Beweis?

Das Fräulein von Choiseul hat in ihrer Klage die vornehmsten Vorfälle dieses Tagebuchs, zwey Jahre vorher, ehe solches entdecket worden, punktweise angeführet. Von dreyen Widersachern würde der eine ohne die Beyhülfe, die er in der Lehre der Zweydeutigkeit angetroffen, gezwungen gewesen seyn, seine Verurtheilung zu unterschreiben. Die zweyte schreitet kühnlich zur Ableugnung, ohngeachtet des förmlichen Bekänntnisses der Wahrheit, das ihr entwischet ist; der dritte ist aufrichtiger und huldiget derselben, indem er alle Vorfälle gestehet; sie sind durch die genaue Erzählung, die ein Geburtshelfer der acht Jahre vor dem Proceß gestorben ist, in seinem Tageregister vor sechs und zwanzig Jahren davon gemachet, bestättiget.

Um das Zeugniß des Briefes der Marquisinn von Tournon zu schwächen, saget man, daß man sich an dasjenige halten müsse, was sie vorgiebet, wenn sie behauptet, daß dieser Brief das Fräulein von Choiseul nicht angehe. Aber soll das Wort der Marquisinn von Tournon mehr gelten, als das Ansehen des

Briefes? Man muß die Zeiten unterscheiden. Sie redet heute als eine Person, die sich der Leidenschaft eines ältern Bruders überlässet, den der Eigennutz ihr näher gebracht hat.

Als sie ihren Brief geschrieben, war sie ohne Leidenschaft, ohne Eigennutz. Also redete sie damals die Sprache der Wahrheit.

Das Fräulein von Choiseul vereiniget zu ihrem Vortheile die Beweisthümer, die am stärksten und am geschicktesten sind, die Wahrheit zu überreden. Wenn auch alle diese Beweisthümer ihr fehleten, so würde der Beweis durch Zeugen ihr zu Hülfe kommen; das Gesetze bewilliget ihr denselben man hat es erwiesen. Es ist ihr nichts mehr übrig, als für ihren Gegner Wünsche zu thun und zu verlangen, daß das Publicum die verhaßten Verfolgungen vergessen könne, die er mit so vieler Hitze wider sie ausübet, indem er seinen natürlichen Empfindungen Gewalt anthut.

Antwort des Herzogs von Valiere.

Der Herr Julian von Prunay erkläret sich für den Herzog von Valiere folgender Gestalt.

Es ist zu unsern Tagen noch keine Streitigkeit zum Vorschein gekommen, die dem Publico und den Parteyen angelegener gewesen wäre, als diejenige, die heute zur Entscheidung des Parlements gestellet wird.

Der

Der Herzog von Valiere findet sich mit der Sorgfalt belastet, den Stand zweyer Familien zu vertheidigen, in welchen das Fräulein von Saint-Cyr die Ordnung und Einrichtung, die beständig darinn geherrschet haben, beunruhigen will. Die Vertheidigung des Herzogs von Valiere findet sich in einer Menge feyerlicher Instrumenten beschrieben, die den Zustand festsetzen, in welchem die beyden Häuser von Choiseul und von Valiere bisher gelebet haben; und zu diesen Instrumenten füget sich die öffentliche Kundbarkeit und das Zeugniß eben derjenigen, die anietzo das verwegene Unternehmen des Fräuleins von Saint-Cyr am meisten begünstigen.

Die Aeltern, auf welche sie ihre Wahl gerichtet, haben sie niemals, ihrem eigenen Geständniß nach, als ihre Tochter gekannt. Die beyden Geschlechter von Choiseul und von Valiere, der von Valiere selbst, dessen Zeugniß sie als ihre gründlichste Stütze betrachtet, haben sie niemals als Töchter des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul gekannt. Sechs Erbschaften sind in dem Laufe von sechs und zwanzig Jahren eröffnet worden, hundert Gelegenheiten von Todesfällen und Vermählungen und von vielen andern Begebenheiten haben sich in den beyden Familien zugetragen, ohne daß das Fräulein von Saint-Cyr einigen Theil daran genommen hätte; und diese vornehme Dame, die sich so öffentlich für ihre Besitzerinn angiebet, hat wider sie ein sechs und zwanzigjähriges

Zeug-

Zeugniß abgeleget, da sie dieselbe in einer dunkeln Einfalt und unter einem dem Hause von Choiseul fremden Namen erzogen.

Was setzet das Fräulein von Saint-Cyr so vielen öffentlichen Denkmalen entgegen, deren Stimme sich wider sie erhebet? Sie hat keine andere Zuflucht, als daß sie die Vorfälle einer verborgenen und geheimnißvollen Geburt Punctweise anführet und solche durch den Glauben der Zeugen zu behaupten begehret. Ihr Muth ist nicht gebrochen, daß sie durch einen berühmten Ausspruch den Kunstgriff vernichtet gesehen, den sie angewandt, um sich Zeugnisse zu erwerben, die ihrem Ehrgeize so theuer wurden *. Zwey Vorbereitungsjahre haben keinen andern Erfolg gehabt, als den Verfasser eines Registers ohne Ansehen kennen zu lernen, in welchem sie den Namen von Choiseul auf eine ärgerliche Art eingeschrieben gefunden.

Dieses ist es indessen, was man mit Zuversicht das Licht nennet, welches den Stand des Fräuleins von Saint-Cyr in die äußerste Augenscheinlichkeit setzet, und das sie aus der Dunkelheit ziehen soll, die beständig ihr Theil gewesen, um sie mit Pracht in eine der erlauchtesten Familien des Königreichs einzuführen, wovon sie niemals ein Glied gewesen ist.

Aber

* Er saget dieses, weil das Criminalverfahren des Fräuleins von Choiseul wider den Hertzog von Valiere nichtig erkläret worden.

Aber dasjenige, was das Fräulein von Saint-Cyr, ein glänzendes Licht nennet, hat die Weisheit unserer Gesetzgeber verbannet, weil es keine andere Wirkung haben kann, als die Verwirrung und die allerschändlichsten Unordnungen in der Gesellschaft einzuführen; und wenn auch unsere Gesetze diese Vorsicht gegen den Beweis durch Zeugen nicht gehabt hatten, so würde doch die wenige Wahrscheinlichkeit der angegebenen Vorfälle; die Widersprechungen, die sie unter sich, und mit den Hülfs-Mitteln, wodurch man sie unterstützet, und mit den öffentlichen Denkmalen des Geschlechts von Choiseul haben; die Unnützlichkeit dieser Vorfälle, die nicht das geringste Kennzeichen von einem Besitz des Standes haben, der in dergleichen Fällen allemal nothwendig ist, hinreichend seyn, den Betrug zu entlarven.

Dieses ist der wahrhaftige Begriff der Streitigkeit, welchen man durch die Erzählung der Vorfälle und durch die Bündigkeit der Gründe vollständig zu machen suchen wird.

Der Herr Julian von Prunay macht hierauf die Erzählung der Begebenheit, bey welcher er die verfallenen Erbschaften nicht vorbeygehet. Er lehret uns, daß Francisca von Choiseul, Gräfinn von Maugiron, Schwester des Herzogs von Choiseul, das älteste Fräulein von Choiseul zu ihrer allgemeinen Erbinn eingesetzet habe, und noch bey Lebzeiten des Herzogs von Choiseul gestorben sey; daß die Marquisinn von Valiere, Mutter des Herzoges dieses

Na-

Namens und der Herzoginn im Jahr 1707. gestorben sey; daß die beyden Fräuleins wegen Abnahme ihres Vermögens durch Vermittelung der Prinzessinn von Conty eine jede ein Gehalt von zweytausend Pfund vom Könige bekommen; daß nach dem Tode der ältesten der König seine Wohlthaten gegen die jüngste vereiniget, welche viertausend Pfund genossen; der König sagt in dem Gnadenbriefe, daß er derjenigen, die übrig ist, Merkmale seiner Huld geben wolle; daß die Marquisinn von Clerambaut, Witwe aus erster Ehe des Grafen von Plessis, Bruders des Herzogs von Choiseul, dem jüngsten Fräulein von Choiseul eine Schenkung der Gerechtsame, die sie an der Erbfolge ihrer ältesten Schwester hätte, gethan; daß das jüngste Fräulein von Choiseul, so 1720. gestorben, den Marquis von Clermont zu ihrem allgemeinen Erben eingesetzet habe.

Endlich zeiget er, daß seit sechs und zwanzig Jahren sechs Erbschaften verfallen; nämlich die Erbschaften der Herzoginn von Choiseul der Gräfin von Maugiron, des Herzogs von Choiseul, der Marquisinn von Valiere, der beyden Fräuleins von Choiseul; daß die Eröffnung dieser sechs Erbschaften tausend und aber tausend Familieninstrumenten, verwandschaftlichen Unterrichten, vormundschaftlichen Urkunden, Inventarien, Theilungsvergleichen, Testamenten, willkührlichen und gerichtlichen Aussprüchen das Daseyn gegeben; daß der Verfall des Vermögens des Herzogs von Choiseul, die Verfol-

gungen

gungen seiner Gläubiger, wiederum eine unendliche Menge von öffentlichen Instrumenten und von feyerlichen Urtheilen, die von den obersten Gerichten ergangen, hervorgebracht; und in dieser Menge von Instrumenten wird nur von zweyen Töchtern des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul geredet und niemals einer dritten Tochter erwehnet.

Als die Güter des Hauses von Choiseul von den Gläubigern verschlungen worden, haben die Töchter nur von der Gnade des Königes und den Wohlthaten der Prinzessinn von Conty ihren Unterhalt gehabt; der König hat seine Freygebigkeiten nur auf zwo Töchter des Hertzogs und der Herzoginn von Choiseul ausgeschüttet. Mit einem Worte, seit sechs und zwanzig Jahren haben nicht nur die Häuser von Choiseul und von Valiere, sondern auch der König, der ganze Hof, die ganze Stadt, das Publicum, die Gläubiger, die höchsten Gerichte, nur zwo Töchter des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul gekannt, und niemals von einer dritten reden hören.

Aus dieser allgemeinen sechs und zwanzigjährigen Unwissenheit schließet der Herr Julian von Prunay, daß der Stand, den das Fräulein von Saint-Cyr sich zueignen will, keinen Grund habe.

Ehe er die Hauptsätze bestreitet, die sie behauptet hat, saget er, daß er, um sie gründlich zu widerlegen, die wahrhaftigen Grundsätze dieser Materie beybringen müsse; und um sie

wohl zu verstehen, muß man damit anfangen, daß man bestimmet, was der Stand der Menschen eigentlich sey.

In der That fließen aus diesen Grundsätzen des öffentlichen Rechts die Grundsätze der Entscheidung in allen Fragen des Standes, wovon der allgemeine Vortheil niemals getrennet ist.

Nur das natürliche Recht erkennet eine Art von Gleichheit unter den Menschen; aber das bürgerliche und das Landrecht erkennet verschiedene Gattungen von Ständen; die freyen Personen, die Sclaven, den Vater und den Sohn vom Hause, die rechtmäßigen Kinder, die Bastarte, den Mann in Ehrenämtern, den Privatmann u. s. w.

Der Unterscheid dieser Eigenschaften macht den Stand der Personen und die Ordnung aus, die in den verschiedenen Gemeinen anzutreffen ist, welche lauter Mitglieder des Staats sind. Also ist der Stand der Personen in der That nichts anders, als der Rang, den sie in einigen besondern Gemeinen einnehmen, welche den politischen Körper des Staats ausmachen. In diesen besondern Gemeinen giebt es dunkle Leute, deren Ursprung man nicht weiß; sie sind aber ohngeachtet ihrer Dunkelheit Mitglieder des politischen Körpers.

Der Stand des Fräuleins von Saint-Cyr bestehet darinn, daß sie ein dunkles und unbekanntes Mädgen ist; der Stand des Hauses von Choiseul, in welches sie zu kommen trachtet,

tet, ist der, daß nach dem Tode eines Sohnes nur zwo Töchter vorhanden gewesen sind, woraus selbiges bestanden hat.

Da, wenn von einem Vortheil, der lediglich auf einige Güter ankommt, die Rede ist, ein gesetzmäßiger und feyerlicher Grund vonnöthen ist, um eine Person eines Gutes zu berauben, in dessen Besitz sie ist: denn derjenige, welcher besitzet, bedarf keines andern Grundes zur Beybehaltung des Eigenthums, als den Besitz selbst; was soll man denn von einer Standesfrage gedenken, wo es darauf ankommt, den Hertzog von Valiere des allgemeinen Rechts eines Erben des Hauses von Choiseul zu berauben, damit man eine unbekannte Person, die seit sechs und zwanzig Jahren diesem Hause fremd gewesen ist, damit bekleiden könne.

Stellt sich das Fräulein von Saint Cyr mit einem gesetzmäßigen und feyerlichen Grunde dar, der ihre Kindschaft und ihre Geburt festsetzen könne? Mit einem Auszuge des Taufbuches, das die Förmlichkeiten hat, die durch die Verordnungen vorgeschrieben werden?

Dieser erste Grund, der ihr fehlet, würde ihr alleine zureichlich seyn; denn der Auszug des Taufbuches den sie darzubiethen sich erkühnet, kann nur dazu dienen, den Unwillen des Parlaments zu erregen.

Stellet sich denn das Fräulein von Saint Cyr wenigstens mit einigen Urkunden des Besitzes von dem Stande dar, nach welchem sie strebet? O! sie hat nicht allein nicht eine einzige,

sondern alle Urkunden der Familie sind ihr auch zuwider.

Durch was für ein Mittel verlanget denn das Fräulein von Saint Cyr, sich den Eingang in das Geschlecht von Choiseul zu eröffnen? Sie begehret, durch Zeugen zu erweisen, daß sie von diesem Geschlechte sey.

Dieses Begehren, welches schon bey dem ersten Anblicke so verwegen scheinet, wird sich in seiner ganzen Verwegenheit und Ungerechtigkeit darstellen, wenn man gesehen haben wird, von was für einer Gattung diese Standesfrage ist.

Zur ersten Gattung gehöret eine Person, die im Besitz eines Standes ist, aus welchem man sie herunter setzen will.

Zur zweyten gehöret eine Person, die sich von ihrem Stande los machen will, um zu einem andern erhabenern zu gelangen.

Will man in der ersten Gattung einen Menschen in dem Besitz seines Standes beunruhigen? Alles erhebt sich wider denjenigen, der ihn dessen berauben will; alles begünstiget denjenigen, der in einem Stande beunruhiget wird, dessen er im Angesicht und mit Wissen der ganzen Stadt genießet. In diesem Falle ist ihm der einzige Besitz genug; die öffentliche Kundbarkeit dienet ihm an statt der Urkunden seiner Geburt. Man vermuthet, daß er dergleichen hat, die gesetzmäßig und bündig sind. Dieserwegen hat Morna; über das sechste Gesetz der Pandekten de his, qui sui vel alieni iuris sunt;

sunt; gesagt: daß es genug sey, wenn derjenige, dessen Kindschaft bestritten wird, Sohn genennet, öffentlich in dieser Eigenschaft erkannt und durch eine allgemeine Meynung dafür erkläret werde. *

Auf diese Gattung beziehen sich alle die Gesetze, die für die Beybehaltung des Standes gewachet haben. In diesem Falle haben alle Völker den Beweis durch Zeugen zugelassen, um den öffentlichen Denkmalen und den geschriebenen Beweisen, die bisweilen fehlen, zu statten zu kommen.

Und auf diese Gattung beziehen sich in der That alle Gesetze, die in dem Titul de statu hominum und de fide instrumentorum zerstreuet sind.

Wenn also das achte Gesetz de statu hominum entscheidet, daß der Irrthum, der sich in der Urkunde der Kindschaft eingeschlichen haben möchte, dem Stande der Kinder nicht schaden solle **: wenn das sechste Gesetz des Codex de fide instrumentorum entscheidet, daß so gar der Verlust von der Urkunde der Geburt denselben nicht wankend machen kann; so setzen diese Gesetze den Besitz des Standes voraus.

Personen, welche befürchten, daß man sich, ihren Stand ungewiß zu machen, unternehmen

* Satis esse, vt quis nominetur filius & publice agnoscatur, palamque habeatur, & credatur apud omnes.

** Non laedi statum liberorum ob tenorem instrumenti male concepti.

möchte, weil sie entweder die Urkunden verloren, oder weil sich ein Irrthum darinn gefunden, fragen einen Rechtsgelehrten um Rath; er stillet ihre Unruhen, und entscheidet, daß ihr Stand ihnen genug sey, und daß der Besitz ihnen statt alles andern seyn könne.

Das neunte Gesetz des Codex de nuptiis setzet allezeit den Besitz des Standes voraus. Es redet von einer öffentlich vollzogenen Heyrath und von der Geburt eines Kindes, die eben so öffentlich geschehen, als die Heyrath selbst *.

Dieser in die Augen fallende Besitz unterstützet alsdenn den Stand der Kinder, ob sie gleich keine Urkunden von ihrer Geburt beybringen.

Aber ist es in der zweyten Gattung, welche gemeiner ist, weil sie dem Ehrgeize einer dunkeln Person ein Genüge thut, deren herrschende und natürliche Leidenschaft diese ist, daß sie aus ihrem Stande heraus will; ist es einer solchen Person, die einen Stand erwerben will, dessen sie niemals genossen hat, genug, daß sie sich gegen die Gerechtigkeit erbiethet, durch Zeugen darzuthun, daß sie von dieser oder jener Mutter geboren sey? Nein; weil diese letztere Gattung ihrer Folgen halber weit gefährlicher ist und nur ausdrücklich dahin gehet, die Ordnung der Gesellschaft zu verwirren und die Ein-

* Si vicinis vel aliis scientibus vxorem liberorum procreandorum causa domi habuisti & ex eo matrimonio filia suscepta est.

Einrichtung der Familien umzukehren, welche die erste Gattung nur zu erhalten trachtet. Man muß alsdenn zur Geburt hinauf steigen und sie durch öffentliche und so gesetzmäßige Urkunden bestätigen, daß die Wahrheit dadurch gewiß gemacht werden könne.

In der ersten Gattung kömmt es nur darauf an, einen Stand zu verlieren, den man besitzet. Der große Grundsatz ist, wie in allen andern Fällen, die auf einen Vortheil gehen, dieser, daß der Besitz hinreichend sey. Possideo, quia possideo. Ich bin im Besitz, weil ich im Besitz bin.

In der zweyten Gattung, die wir allhier haben, kömmt es darauf an, einen Stand zu erwerben, den man nicht hat. Man muß einen Erben des Geblütes, des Besitzes, in welchem er ist, des Gutes, das man ihm entziehen will, berauben: Man muß zwo Familien des Besitzes berauben, worinnen sie sind, einen Unbekannten, der niemalen an ihrer Würde Theil genommen, zu den Ihrigen nicht zu rechnen. Man muß also öffentliche Urkunden darbringen und der einzige Beweis durch Zeugen ist nicht zureichlich.

Auf diese Gattung kann man die andern Gesetze deuten; das zweyte Gesetz des Codex de testibus; das neun und zwanzigste Gesetz der Pandekten de probationibus. Die Beweise der Kindschaft kommen nicht allein auf

die Aussagen der Zeugen an *. Vertheidige deine Sache durch alle Gründe und durch alle Urkunden, die dir dienlich seyn können; die Zeugen allein sind nicht hinlänglich deinen Stand fest zu setzen **.

Die verneinenden und ausschließenden Ausdrücke, deren das Gesetz sich bedienet, können gar keine andere Deutung leiden, besonders wenn das Gesetz lehret, was zu Führung des Beweises von einem Stande nothwendig ist, instrumentis & argumentis. In der That, wenn der Beweis durch Zeugen hinreichend gewesen wäre, so würde die Antwort des Rechtsgelehrten lächerlich gewesen seyn.

Man hat mit einer übelverstandenen Anmerkung des Gottfried die klare Verfügung des Gesetzes zu verspotten geglaubet.

Gottfried untersuchet alle Fälle, in welchen es darauf ankommt, den Stand zu beweisen, und seine Anmerkung führet zu nichts weiter, als zu unserm gemachten Unterschiede, nämlich daß ein Mensch, der im Besitz seines Standes ist, sich mit dem Beweise durch Zeugen helfen könne, wenn man ihm denselben streitig machet.

Zum Beweise, daß Gottfried nicht glaubet, daß der Beweis durch Zeugen in allen Fällen genug sey, setzet er hinzu: Gewißlich, man

* Probationes, quae de filiis dantur, non in sola affirmatione testium consistunt.

** Defende causam tuam argumentis & instrumentis, quibus potes; soli autem testes ad ingenuitatis probationem non sufficiunt.

man muß sagen, daß die Freyheit durch Zeugen nicht könne erwiesen werden, weil das Alter eines freygebohrnen Menschen bey seiner Geburt in ein öffentliches Register geschrieben wird *.

Eben so ist es mit der Meynung des Cujaz beschaffen. Wenn dieser Schriftsteller, über das fünfte Gesetz de statu hominum, alle die verschiedenen Beweise sammlet, die man von dem Stande beybringen kann, so setzet er zwar auch den Beweis durch Zeugen in diese Zahl; aber hat er gesagt, daß er alleine zureichend sey? Die Folgerung, die man aus demjenigen ziehet, was er gesaget hat, ist eben so unrichtig, als wenn man ihn sagen ließe, daß die blosse Aehnlichkeit mit dem Vater oder der Mutter zur Kindschaft ein zulänglicher Beweis wäre, weil er die Aehnlichkeit unter die Anzahl der Muthmaßungen gesetzet hat.

Was kann also das Fräulein von Saint Cyr aus den römischen Gesetzen für einen Vortheil ziehen, da sie niemals auf einen Augenblick in dem Besitze des Standes gewesen ist, den sie zurücke fodert?

Aber haben wir nöthig, zu Gesetzen, die unserm Vaterlande fremde sind, unsere Zuflucht zu nehmen? Haben wir nicht die klaren und ausdrücklichen Verordnungen unserer Könige? Die Vorsicht der Gesetzgeber in dieser Materie,

* Porro videbatur dicendum, testibus ingenuitatem probari non posse, nam ingenui aetas, vt nascitur, conscribi solet.

ist bey keiner andern Nation so weit getrieben, als bey der unsrigen.

Die Verordnung von 1539. führet im 51sten Artikel die Nothwendigkeit ein, Taufregister zu halten, welche zu öffentlichen Denkmalen der Geburt dienen könnten, damit man der Gefahr des Beweises durch Zeugen zuvor kommen möchte, der bis dahin aus dem Grunde zweyer Decretalen von Alexander dem Dritten und Innocentius dem Dritten nur gar zu sehr im Schwange gewesen war.

Wie aber diese Verordnung verabsäumet worden, so nahm die Verordnung von Blois im 181. Artikel neue Maaßregeln zu ihrer Beobachtung und befahl den obersten Gerichtsschreibern, die Pfarrherren zwey Monate nach Ablauf eines jeden Jahres anzutreiben, ihre Tauf- Heyraths- und Begrabungsregister einzubringen, und dieses, um den Beweis durch Zeugen zu verhüten, den man oft wegen der Geburten und Verehlichungen im Gerichte zu führen genöthiget ist.

Man saget vergeblich, daß diese Sprache den Beweis durch Zeugen nicht ausschließe, sondern ihn nur weniger häufig machen wolle, und daß außer dem der Beweis, den die Verordnungen bestimmen, nur auf das Alter und auf die Mündigkeit gehet. Aus diesem Grunde behauptet man, daß der Beweis durch Zeugen alleine in der Materie des Standes hinlänglich sey.

Ein

Ein unbegreiflicher Satz, der so oft vom Bignon und vom Talon, diesen großen Lichtern der Advocatur bestritten ist; der von allen denen bestritten ist, die ihnen im Amte vorgegangen und nachgefolget sind, und die alle, so wie wir es gethan, die römischen Gesetze und die Verordnung des Königreichs ausgeleget haben. Man macht sich einen Ruhm daraus, mit solchen Männern zu irren.

Hat man einen ansehnlichen Schriftsteller angeführet, der dafür gehalten hätte, daß die öffentlichen Register das Alter, aber nicht den Stand, erwiesen? Obgleich die Verordnung von 1539. bloß vom Alter redet, so darf man doch nur den Rebuffus aufschlagen, der schon im Jahr 1550. das ist, fast zu derselben Zeit, da diese Verordnung herausgekommen, einen Commentarius darüber geschrieben hat; man wird überzeuget werden, daß der Gegenstand dieser Register der Beweis des Standes gewesen sey. Dieses Register, sagt er, beweiset die eheliche oder die uneheliche Geburt *.

Schließet der Ausdruck der Geburt, dessen sich die Verordnung von Blois bedienet, nicht sowohl den Stand, als das Alter in sich? Giebt die unruhige Bedachtsamkeit des Gesetzgebers über die Einrichtung der Register, um ihnen in Gerichten Glauben zu verschaffen, nicht genug zu erkennen, daß er mit einem wichtigern

* Haec professio probabit legitimum vel spurium.

Beweise beschäfftiget gewesen, als mit dem Beweise des Alters.

Aber, um auf einmal den Schwierigkeitsknoten zu zerschneiden, lassen sie über diese Materie die Verordnung von 1667. untersuchen, welche das letzte Gesetz unsers Königreichs ist, und welche die vorigen Verordnungen zur Vollkommenheit gebracht hat.

Der zwanzigste Titel dieser Verordnung sammlet und ordnet alles, was die verschiedenen Arten des Beweises durch Urkunden und durch Zeugen betrifft, und die verschiedenen Fälle, in welchen der Beweis durch Zeugen zugelassen werden könne.

Die sechs ersten Artikel dieses Titels betreffen die Materie der Verträge; die folgenden, bis an den vierzehnten bestimmen die Einrichtung der Register, und die Nothwendigkeit dieser Zeugnisse zum Beweise des Standes der Menschen und nicht bloß des Alters; der 14te Artikel macht von der allgemeinen Regel eine Ausnahme.

Wenn die Register verloren, sagt dieser Artikel, oder niemals einige vorhanden gewesen sind, so soll der Beweis davon so wohl durch Urkunden, als durch Zeugen angenommen werden, und in beyden Fällen können die Taufen, die Verehlichungen und die Begrabungen so wohl durch die Privatregister und Papiere der verstorbenen Aeltern, als durch Zeugen gerechtfertiget werden.

Dieses

Dieses ist das letzte Gesetz des Königreichs; wenn die öffentlichen Register vorhanden sind, so machen sie den einzigen gesetzmäßigen Beweis von dem Stande der Menschen aus; nur in den beyden Fällen, wenn keine Register vorhanden, oder dieselben verloren sind, lässet das Gesetz einen andern Beweis zu.

Man muß also damit anfangen, daß man beweiset, es wären keine Register gehalten worden, oder sie wären verloren gegangen, ohne welches man nicht gehöret werden kann, wenn man den Beweis durch Zeugen zu führen verlanget. Der Ausdruck in beyden Fällen ist einschränkend, und schließet alle andere Fälle aus.

Man kann so gar auch nicht sagen, daß in diesen beyden Fällen nicht der Anfang eines Beweises durch Urkunden nöthig sey, wenn man zum Beweis durch Zeugen gelassen werden will, wie solches das Fräulein von Saint Cyr verlanget, weil, wie sie saget, die Verordnung nur in Absicht auf die Verträge, wenn sie nicht durch ein errichtetes Instrument in Gewißheit gesetzet werden können, einen Anfang des Beweises durch Urkunden erfodert, damit man sie durch den Beweis durch Zeugen vollständig machen und bestimmen könne; sie hat aber nicht eben diese Nothwendigkeit des Anfangs von einem Beweise durch Urkunden vorgeschrieben, wenn man zum Beweise durch Zeugen, bey Ermangelung des öffentlichen Registers, seine Zuflucht nehmen will. In diesem Falle also muß man

den

den Beweis durch Zeugen ohne den Anfang eines brieflichen Beweises zulassen.

Wenn das Fräulein von Saint Cyr ihre Aufmerksamkeit auf die Verordnung wendete, so würde sie ihren Irrthum wahrnehmen. Die Verordnung will, daß ein schriftlicher Aufsatz einen Vertrag bestimme: sie will auch, daß die öffentlichen Register den Stand bestimmen; sie fodert also gleichstimmig briefliche Beweise für die Verträge und für den Stand. In Ermangelung eines Instruments in der Materie der Verträge, lässet das Gesetz den Beweis durch Zeugen zu, woferne ein Anfang eines brieflichen Beweises vorhanden ist. In Ermangelung der öffentlichen Register in der Materie des Standes, lässet es auch den Beweis durch Zeugen zu, woferne man Privatbriefschaften der verstorbenen Aeltern hat, welche einen Anfang des Beweises ausmachen; aber dieser Anfang des Beweises ist auf dasjenige eingeschränket, was von den Aeltern selbst herrühret.

Das Kennzeichen eines Kindes ist, daß es von einem Vater und einer Mutter gebohren ist, die durch eine öffentliche Heyrath vereiniget sind. Dieses ist die Sprache des Gesetzes *. Es ist demnach, um sich diese Beschreibung zueignen zu können, nöthig, daß derjenige, der sich ohne Gewißheit das Kind etwa eines Vaters und einer Mutter nennet, eine Urkunde habe, die von ihnen herrühret und dessen Kindschaft anzeiget.

Die

* Filius est, qui ex viro & vxore nascitur . . . simul commorantibus, scientibus vicinis.

Die Verordnung, welche durch die erlauchtesten Magistratspersonen und nach dem Beyrath der geschicktesten Rechtsgelehrten abgefasset worden, verbannet alle Urkunden, die nicht ein Werk der Aeltern sind und von einer fremden Hand herrühren; man würde in der That in alle die verdrießlichen Folgen, gegen welche das Gesetz ein Mittel verordnet hat, wieder zurücke fallen, wenn man Urkunden zulassen wollte, die den Aeltern und der Familie fremd wären; man würde die Satyre und die Verleumdung zu Herrscherinnen über den Stand der Menschen und denselben einem Paßquille unterwürfig machen.

Das Fräulein von Saint Cyr ist demnach weit davon entfernet, daß sie in dem Falle des Beweises durch Zeugen seyn sollte. Hat sie, in Ermangelung der öffentlichen Register, die zu ihrem Vortheil reden könnten, dargethan, daß niemals einige vorhanden gewesen, oder daß sie verloren sind? Hat sie in dem Vorausfatz, daß sie das eine oder das andere erwiesen hätte, einige Urkunde beygebracht, die von ihren Aeltern herrührete.

Vergeblich saget sie, daß, so bald die Register von ihr nicht reden, man die Fraae auf dieselbe Art beurtheilen müsse, als wenn niemals Register vorhanden gewesen, oder dieselben verloren wären; ohne dieses würde ein von seinen Aeltern verlassenes Kind sehr beweinenswürdig seyn; sollte das Gesetz ihm alle Hülfe versagen, weil seine Aletern seine Geburt den öf-

fentli-

sentlichen Registern entzogen haben? In Criminalfällen, wo es auf die Ehre und auf das Leben ankömmt, hat das Gesetze zu dem Beweise durch Zeugen Zugang; warum sollte es sich desselben nicht bedienen, wenn es auf den Stand ankömmt?

Man antwortet, daß die Verordnung nicht saget, daß der Beweis durch Zeugen angenommen werden solle, wenn die Taufe des streitenden Theils sich in dem Register nicht findet, sondern wenn kein Register vorhanden ist. Diese beyden Sachen, die man mit einander vermengen will, sind ganz unterschieden und der vorhergesehene Fall, der nicht vorhandenen Register schließet den Fall der vorhandenseyenden Register aus, als welcher in der Ausnahme nicht mit begriffen ist. In der That, wenn kein Register vorhanden ist, so ist dies der Fall, in welchem der Beweis, den das Gesetze vorschreibet unmöglich wird, und in welchem er durch einen andern Beweis ersetzet werden muß; wenn aber die Register auf das genaueste aufbewahret sind, so ist ihr Stillschweigen über den Stand, den man zurücke fodert, nebst dem Mangel des Besitzes, ein Beweis, daß der Stand demjenigen niemals gehöret hat, der ihn begehret. In diesem Falle kann kein anderer einziger Beweis vollgültig seyn; sonst würde die Ordnung der Gesellschaft einem täglichen Umsturtz bloßgestellet seyn, und ohne Urkunden der Kindschaft, ohne Besitz des Standes würde ein Betrüger, der da sagte:

Die

Die Register haben von mir nicht geredet, sich durch Beyhülfe einiger Zeugen in eine Familie eindringen und Verwirrung und Unordnung darinn stiften.

In dem gegenwärtigen Falle sind nicht nur die Register von St. Sulpitz in recht gutem Behalt, und das Fräulein von Saint Cyr findet darinnen keine Spur von der Geburt einer dritten Tochter des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul; sondern sie hat auch weder den Besitz des Standes, nach welchem sie strebet, noch einen schriftlichen Beweis, der von den Aeltern herrührte, die sie sich zueignen will: durchaus nothwendige Umstände, ohne welche der Beweis nicht zugelassen werden kann.

Es hat gar keine üble Folge in Absicht auf die Gesellschaft und auf das Publicum, wenn man einem Kinde, das in diesem Falle ist, und in der Dunkelheit lebet, den Beweis durch Zeugen versaget; das heißet, es in dem Stande lassen, in welchem es sein ganzes Leben über gewesen ist; das heißet, die öffentliche Ordnung und die allgemeine Uebereinstimmung erhalten.

Das Gesetze, das durch die Natur gesichert ist, kann endlich die Gefahr des Nachtheils wohl auf sich nehmen, das einige wunderliche oder unsinnige Väter einem Sohne zuziehen möchten. Es hat die Schwierigkeit, die sich nur durch ein Wunderwerk des Abscheues zutragen kann, geringer gehalten, als die Schwierigkeit, tausend Betrügern den Weg zu eröffnen,

sich

sich einen Rang zu verschaffen, den die Natur ihnen versaget hat. Sollte man bey allem dem wohl ein Exempel eines Vaters und einer Mutter anführen können, denen die Unterdrückung des Standes ihres Kindes gelungen wäre, ohne daß ihnen einige Erkenntniß, oder ein Besitz des Standes widersprochen hätte?

In Criminalfällen ist es gemeiniglich unmöglich, einen andern Beweis, als durch Zeugen, zu haben, und man würde denselben nicht ausschließen können, ohne die Unstrafbarkeit einzuführen, welche die Verherung und den Umsturz der Gesellschaft nach sich ziehet. Aber in der Materie des Standes hat das Gesetz öffentliche Denkmale eingeführet. Also ist man nicht genöthiget, zu einem Beweise durch Zeugen zu schreiten, der allezeit gefährlich ist.

Der Herr Julian von Prunay berufet sich, um darzuthun, daß in der Gattung, wo man ohne Urkunden einen Stand erwerben will, man nicht zum Beweise durch Zeugen gelassen werden könne, auf ein Urtheil vom 2 Febr. 1641. wider Marie Damitie, welches Soefve angeführet hat; auf ein Urtheil vom 2 Januar. 1653. welches dem zweyten Bande des Tagebuchs der gerichtlichen Audienzen einverleibet ist, wider einen Betrüger, der sich für den Sohn des Requetenmeisters, Herrn de la Porte, ausgegeben; und auf zwey andere Urtheile von 1686. und 1691. die in dem fünften Bande des Tagebuchs der gerichtlichen Audienzen angeführet werden. Diese Urtheile sind in der

Gat-

Gattung ergangen, da Betrüger, die keinen Besitz des Standes gehabt hatten, den Beweis durch Zeugen übernehmen wollten; sie sind davon ausgeschlossen worden.

Der Besitz des Standes ist es, was die Rechtslehrer tractatus et educatio nennen, und das sie auf drey Umstände bringen; den ersten, daß das Kind im Hause erzogen, und als einem Kinde von den Aeltern begegnet worden; den zweyten, daß die Aeltern es zum öftern ihren Sohn genennet haben; den dritten, daß das Kind öffentlich für das Kind der Aeltern, die es sich zueignet, erkannt und angenommen worden*. Menochius, der diese drey Umstände anführet, stützet sich auf das Ansehen verschiedener Rechtslehrer.

Eine dergleichen von Seiten der Aeltern öffentlich geschehene Begegnung machet den vollständigen Besitz des Standes aus, und wenn die Erziehung und diese Begegnung geheim gewesen sind, so ist solches der Afterbesitz des Standes.

Aber, welches wohl zu merken ist, diese Erziehung, diese Begegnung müssen das Werk des Va-

* Sic a patre habitum fuisse, sic ab eo sæpius appellatum et nominatum, sic ab omnibus communi fama et voce habitum et creditum. Menoch. de arbitrar. judic. quæst. & causis, casu 89. n. 96.

Vaters und der Mutter seyn. Aus der Ursache will die Verordnung von 1667. daß man bey Ermangelung des öffentlichen Registers zu den Privatbriefschaften Zuflucht nehmen solle, in welchen die Aeltern denjenigen erkennen, der sich ihren Sohn nennet.

Bloß in diesem Falle, oder wenn derjenige, der sich den Sohn eines solchen Vaters und einer solchen Mutter nennt, mit dergleichen Erkenntniß versehen, wirkliche Vorfälle, die einen Besitz des Standes zu erkennen geben, punktweise darleget, und alsdann zum Beweise durch Zeugen zugelassen ist; Bloß in dem Zusammenlaufe dieser beyden Umstände sind die Ausspräche ergangen, die man uns entgegen gesetzet hat.

Das Fräulein von Saint Cyr hat überall keine schriftliche Beweise, die von dem Herzoge und der Herzoginn von Choiseul herrühren, die sie ihren Vater und ihre Mutter nennet. Alle Familieninstrumente erheben sich wider sie.

Die Herzogin von Choiseul, so an einer auszehrenden Krankheit gestorben, die ihr alle ihre Vernunft und alle Zeit übrig gelassen, ihrer Tochter Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, wenn sie eine dritte gehabt hätte, hat keine Urkunde nachgelassen, die von einer dritten Tochter redete.

Der Herzog von Choiseul hat seine Gemahlinn sieben Jahre überlebet, er hat nicht mehr, als zwo Töchter gekannt, er hat in den zweyen

Testamenten, die er gemacht hat, nicht ein Wort von einer dritten Tochter gesaget.

Wie kann sie sagen, daß ihr Stand bekannt gewesen ist, da sie seit zwanzig Jahren einen dem Geschlechte von Choiseul fremden Namen geführet hat, da sie dem Herzoge und der Herzoginn dieses Namens, dem Herzoge von Valiere, der Marquisinn von Tournon, seiner Schwester, der Marquisinn von Valiere, Mutter des Herzogs, dem Ritter von Valiere selbst, den Fräuleins von Choiseul, der Prinzessinn von Conty unbekannt geblieben ist; da sie an den Begebenheiten, die sich in beyden Familien zugetragen, gar keinen Theil genommen; da sie an den Wohlthaten, die der König über die Fräuleins von Choiseul ausgegossen, keinen Antheil gehabt; da sie weder bey Hofe, noch zu Paris, noch einem einzigen obersten Gerichte unter dem Namen, und als Tochter des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul bekannt gewesen ist?

Dieses ist der Stand, in dessen Besitz das Fräulein von Saint Cyr gewesen ist; sie hat nicht alleine nicht die geringste Spur einer durch den Vater und die Mutter, die sie zurücke fordert, geschriebenen Erkenntniß, sondern auch nicht die geringste Spur davon aus der ganzen Familie durch sechs und zwanzig Jahre.

Lassen sie uns sehen ob das Wesentliche der Beweisgründe, welche das Fräulein von Saint Cyr mit Zuversicht einen vollständigen Beweis nennet, ihr zu Erhaltung des Beweises, den sie verlanget, helfen kann.

Man muß gleich anfänglich anmerken, daß man unter diesen Beweisthümern weder einen Besitz des Standes, noch schriftliche von den Aeltern herrührende Beweise antrifft; sie muß also in Folge der großen Grundsätze, die wir so gründlich dargethan haben, nicht gehöret werden.

Wir wollen ihr indessen die Gnade erzeigen, diese Beweisthümer zu untersuchen.

Sie bestehen in dem Briefe der Marquisinn vor Tournon, in dem Verhör des Ritters von Valiere, und in dem Tageregister des Geburtshelfers; denn man kan zu diesen Beweisthümern die Verhöre des Herzogs von Valiere, und der Marquisinn von Tournon nicht mit rechnen, die nichts anders, als förmliche Verneinungen von ihrer Seite enthalten.

Was erstlich den Brief der Marquisinn von Tournon angehet, in welchem man will, daß sie den Stand des Fräuleins von Saint Cyr erkannt habe, obgleich sie derselben den Namen von Choiseul nicht beygeleget; muß ihr nicht geglaubet werden, wenn sie saget, daß dieser Brief an dem Orte, wo sie von der liebenswürdigen Sängerinn redet, das Fräulein von Saint Cyr nicht betreffe? Ist sie nicht allein die rechtmäßige Auslegerinn ihres eigenen Briefes? Und kann ihre Auslegung wohl verdächtig seyn, da sie seit fünf und zwanzig Jahren nicht anders geredet und gehandelt hat, als wenn sie keine dritte Nichte hätte?

Aber wir wollen setzen, daß dieser Brief den Verstand habe, den das Fräulein von Saint-Cyr ihm beyleget: es würde daraus folgen, daß die Marquisinn von Tournon, durch die Freundschaft und Erkenntlichkeit, die sie für die Marquisinn von Hautefort gehabt, verführet, eine Sprache angenommen, die derjenigen, so sie seit sechs und zwanzig Jahren gehalten, entgegen gewesen, damit sie das Fräulein von Saint Cyr mit einem Stande auszieren könnte, von dem sie wohl wußte, daß er ihr nicht zukäme; sie müßte sich also zu dem Complot geschlagen haben, das die Marquisinn von Hautefort zum Vortheil des Fräuleins von Saint Cyr gestiftet. Was für einen Nutzen könnte man wol aus einem dergleichen Zeugnisse ziehen, einem Werke der Verführung, einem Zeugnisse, um es noch einmal zu sagen, das der Sprache und dem Betragen so zuwider ist, die die Marquisinn von Tournon seit fünf und zwanzig Jahren geführet hat?

Was das Verhör des Ritters von Valiere betrifft, so ist es wahr, daß er saget, daß die Herzoginn von Choiseul einen Sohn und 3. Töchter gehabt habe, daß sie mit der lezten im Jahr 1697. niedergekommen sey, daß sie mit ihm, ehe sie gestorben, von derselben geredet habe; indessen hat er dieselbe niemalen weder gesehen noch gekannt: er saget nicht für gewiß, daß das Fräulein von Saint Cyr diese dritte Tochter sey, er saget, daß er es glaube.

In diesem Zusammenstosse der Meynungen des Herzogs von Valiere, der Marquisin von Tournon und des Ritters: selbst in diesem Zusammenstosse der Erklärung des Ritters und des Betragens, das er seit sechs und zwanzig Jahren beobachtet, da er das Fräulein von Saint Cyr niemalen für seine Nichte erkannt, und ihrer in keinem einzigen Geschlechtsinstrumente, woran er Theil gehabt, gedacht hat; kann hiebey diese Erkenntniß wohl von einigem Gewichte seyn, besonders da sie zu einer verdächtigen Zeit geschehen, gleichwie diejenige ist, zu der der Rechtsstreit bereits angegangen. Und worinn bestehet denn diese Erkenntniß? Ich glaube, saget er, das ist, es ist eine bloße Meynung. Kann dieselbe aber dem Zeugnisse des Herzogs von Valiere und der Marquisinn von Tournon, und dem entgegenstehenden sechs und zwanzigjährigen Betragen des Ritters selbst die Waage halten?

Es ist also für das Fräulein von Saint Cyr keine andere Hülfe übrig, als das Tageregister des Geburtshelfers.

Sie kann aus den Vorbereitungsurtheilen zu ihrem Vortheile überall keinen Schluß ziehen, nachdem das Parlament eine Verbesserungsclausel hinzugefüget, nämlich, ohne daß dieselben dem Rechte der Parteyen in der Hauptsache schädlich seyn, und ohne daß das gegenwärtige Urtheil weder gerade zu, noch durch Umschweife zur Nachfolge gezogen werden könnte.

Die Schandbarkeit dieses Tagebuches ist genug bezeichnet worden, so wol durch die Verbote, die das Parlament an den Notarius ergehen lassen, Abschriften davon auszufertigen, als durch den dem Herzoge von Valiere gegebenen Abschlag, der desselben Mittheilung verlangte.

Es erheben sich verschiedene Ursachen, die dieses Register verwerflich machen.

Fürs erste ist es ein Beweisthum, der dem Vater, der Mutter und der Familie fremd ist.

Die Verordnung von 1667. verlanget in der Materie der Verträge einen Anfang des Beweises durch Urkunden, damit der Beweis durch Zeugen könne zugelassen werden; es ist unstreitig, daß der Anfang dieses Beweises aus der Handlung derjenigen Person herrühren müsse, die man angreifet.

Was man also den Anfang eines Beweises durch Urkunden nennet, ist eine Urkunde von eben derselben Person, die man angreifet: eine Urkunde, welche zwar nicht so stark beweiset, daß sie alleine statt der Gerechtsame selbst dienen könnte, die aber wichtige Muthmassungen der Gerechtsame erwecket. Sollte es in der Materie des Standes anders seyn, nachdem die Verordnung in Ermangelung der öffentlichen Register keine andere schriftliche Beweisthümer zugelassen, als die Privatpapiere, die von den Aeltern herrühren?

Derjenige, der sich als ein Kind dieses Vaters und dieser Mutter darstellet, greifet entweder seine Aeltern an, oder nach deren Tode ihre Familie. Es muß also, wenn er einen Anfang des Beweises geltend machen will, derselbe von dem Vater und der Mutter herrühren, die er sich zueignet. Die gesunde Vernunft giebt zu erkennen, daß in der Materie der Verträge dasjenige, was nicht aus dem Zuthun desjenigen herkömmt, den man angreifet, keinen Beweis gegen ihn ausmachen könne; in der Materie des Standes muß man auf eben die Art schliessen.

Ein Wundarzt ist allhier nichts, als ein Fremder, es ist eine Privatperson, seine Schrift hat nicht mehr Vorzüge, als irgend einer andern einzelnen Person.

Von was für Folgen würde es nicht seyn, wenn man ein solches Zeugniß heiligte? Die Kunst der Wundarzeney, die an sich selbst so nützlich ist, würde von allen Künsten die schädlichste für die Gesellschaft werden. Ein Wundarzt würde also, als ein Herr über die Herkunft und über alle Stände, künftighin dem ersten Betrüger, dem es gelänge, ihn zu bestechen, mit Urkunden an die Hand gehen, und ihn in die erlauchtesten Familien einführen können?

Zweytens muß dieses Tageregister nicht zugelassen werden, weil es nichts beweiset.

Es erwähnet einer verborgenen und geheimnißvollen Geburt einer Tochter, die zu dem

Ende

Ende zur Welt gebracht, daß sie nie zu der Ehre einer rechtmäßigen Geburt zugelassen werden solle, die einem Wundarzte preis gegeben, in einer fremden Kirche getauft und mit schmählichen Wundmalen gezeichnet worden, die niemals das Kennzeichen einer ächten Geburt gewesen sind.

So bald dieses ein geheimes, einem Wundarzte anvertrautes Abentheuer ist, so würde es eine sehr große Ungerechtigkeit seyn, dieses Abentheuer vielmehr auf die Rechnung einer Dame, als einer andern zu setzen; es sey denn, daß sonnenklare Beweisthümer vorhanden wären, daß dieses Abentheuer ihr nothwendig zugeeignet werden müßte, und auf niemand anders gedeutet werden könnte.

Nun aber findet sich in dieser Schrift kein Umstand, der dieses Abentheur nothwendig auf die Herzoginn von Choiseul deutet; ihr Titel und ihre Wohnung sind darinn nicht angedeutet; es wird an keinem einzigen Orte gesaget, daß sie es sey.

Es sind zwo Familien, deren Aussprache, ob sie gleich verschieden ist, gemeiniglich verwechselt wird, Choiseul und Choiseuil. Le Duc hat allezeit Choiseuil geschrieben, und nicht Choiseul. Man sage nicht, daß dieses eine Kleinigkeit sey; in der Materie des Standes muß alles aufs genaueste genommen werden, und le Duc besaß genug Kenntniß der Welt, daß er den Unterscheid des Namens dieser beyden Familien wissen mußte.

Es wird in diesem Register von der Marschallinn von Choiseul geredet, welche, wie gesaget wird, dreißig Louisen zur Erziehung des Kindes bezahlet hat; man hat gesaget, daß le Duc sich versehen, und aus Irrthum den Namen Marschallinn an statt Herzoginn gesetzt habe.

Aber wenn le Duc sich in dem Titel versehen hat, was kann man demjenigen für Glauben beymessen, was er saget? In dieser Art von Begebenheiten verhelet man die Namen; oft wird der Wundarzt selbst der Person wegen hintergangen. Warum sollte man diesen beschimpfenden Irrthum eher auf die Herzoginn, als auf die Marquisinn, oder auf die Gräfinn fallen lassen?

Es waren damals in dem Königreiche sieben oder acht Dames, Marquisinnen oder Gräfinnen von Choiseuil.

Die Marschallinn von Choiseul ist nur in so weit genannt, daß sie um das Geheimniß des Abentheuers gewußt. Dieses kann nur darzu dienen, allen Argwohn von der Herzoginn von Choiseul zu entfernen, die mit derselben nicht die geringste Verbindung oder Umgang hatte.

Es ist wahr, daß die Vorfälle, die in diesem Tagebuche geschrieben stehen, einige Verhältniß zu der Fabel haben, die das Fräulein von Saint Cyr ausgesonnen. Sie saget, daß Johanna von Marne, Gärtnerinn in dem Thiergarten zu Meudon sie gesäuget habe, wovon in dem Register geredet wird. Sie

versichert, daß sie die Wundmale habe, die in diesem Register angeführet werden, und damit sie beweise, daß sie dieselbige sey, von welcher darinn geredet werde, so schläget sie vor, dieses durch dienliche Wege, die die Weisheit des Parlaments ihr an die Hand geben könnte, wahr zu machen.

Aber was könnte heraus kommen, wenn man ihr diesen schmählichen Beweis verwilligte? daß das Fräulein von Saint Cyr diejenige sey, von welcher in diesem Tagebuche geredet werde. Aber dieses ist ein ganz gleichgültiger Vorfall; denn sie kann dieses Mägdgen seyn, ohne darum eine Tochter der Herzoginn von Choiseul zu seyn, welches das Tagebuch auf keinerley Weise fest setzet.

Drittens hat dieses Tagebuch so wenig das Kennzeichen von einem Anfange des Beweises durch Urkunden, daß die Widersprüche, die man mit dem Roman des Fräuleins von Saint Cyr darinnen antrifft, solches gänzlich zu vernichten dienen. Folglich muß dieses Register nicht zugelassen werden.

Erster Widerspruch. Wie kann man diese im Angesicht und Wissen der ganzen Familie geschehene Niederkunft der Herzoginn, so wie das Fräulein von Saint Cyr selbige von Anfang an angegeben, mit den Vorfällen vereinbaren, wovon le Duc Rechenschaft giebt. Diese Vorfälle sind nur verborgen, geheim, in der Dunkelheit. Es ist ein Kind, das ein Wundarzt zu sich nimmt, und alsobald

bald wegträgt, das er taufen läßt, ohne daß jemand aus der Familie bey der Taufe gegenwärtig sey; dieses Kind wird von dem Geburtshelfer zur Kost ausgethan, damit kein anderer, als er alleine, darum wissen möge.

Es ist wahr, daß das Fräulein von Saint Cyr in der Folge von der Niederkunft der Herzoginn nicht mehr, als von einem kundbaren Vorfall geredet hat. Dieses ist eine Veränderung in einem hauptsächlichen Punkte; ein Kennzeichen der Betriegerey.

In der Materie der Vorfälle, die einmal vor Gerichte vorgetragen sind, ist die Veränderung nicht mehr erlaubt.

Zweyter Widerspruch. Das Fräulein von Saint Cyr hat gesagt, daß sie bey ihrer Geburt wegen der großen Gefahr, darinn sie sich befunden, die Nothtaufe empfangen hätte. Die Marquisinn von Hautefort und ihre beyde getreue Zeugen, Lacomme und dessen Frau, haben diesen Vorfall bey der Untersuchung bezeuget; der Wundarzt aber redet von einem starken Mägdlein, das er nur des folgenden Tages habe taufen lassen, ohne ein einziges Wort von der Todesgefahr oder von der Nothtaufe zu sagen.

Dritter Widerspruch. Vermöge des Tagebuchs ist das Kind zu St. Stephan auf dem Berge getauft, und Julia genannt worden; nach der Angabe des Fräuleins von Saint Cyr hat sie sich zu St. Sulpiz dargestellet, und sich

den

den Namen, Augustina Franciſca, beylegen laſſen.

Weit gefehlt, daß das Regiſter des le Duc die Fabel des Fräuleins von Saint Cyr unterſtützen ſollte, iſt es vielmehr nur geſchickt, ſie zu zernichten und die Falſchheit davon an den Tag zu geben.

Viertens muß das Regiſter des le Duc verworfen werden, weil es die Herzoginn von Choiſeul entehret, ohnerachtet der Vermuthungen, die zu ihrem Vortheile reden. Die Dame, von welcher le Duc in ſeinem Tagebuche redet, war nach ſeiner Meynung ſeit dem zweyten December 1696. ſchwanger, wie er ſolches an zweyen Orten dieſes Regiſters anführet; dieſes war nach ſeiner Meynung der Anfang ihrer Schwangerſchaft. Sie ward den 8. October 1697. das iſt, neun Monate und einige Tage hernach, entbunden. Nun aber waren es mehr als zwey Monate, daß in dieſer Zeit der Herzog von Choiſeul mit dem Herzoge von Foix an dem Hofe des Herzogs von Savoyen, als Geiſel geweſen war, wie man ſolches mit den Staats-Regiſtern und mit den Briefen beweiſet, die dieſe beyde Herren an den König geſchrieben haben. Die Folgerung, die man aus dieſen Vorfällen ziehet, iſt dieſe, daß man dieſe Schwangerſchaft auf die Herzoginn von Choiſeul nicht deuten könne, ohne ſie eines Ehebruchs ſchuldig zu erklären. Dieſe Meynung würde durch alle die geheimnißvolle Vorſichtigkeiten ſtärker werden, die die Mutter genommen, die Geburt des

Kin-

Kindes zu verbergen. Man hat gesagt, daß le Duc sich in den Zeichen der Empfängniß hat betriegen können, und daß alle Zeichen davon zweydeutig sind; die Vorsicht habe die Empfängniß des Kindes ohne gewisse Zeichen gelassen, und offenbare dieselbe durch die Zeit, die nahe vorhergehet, und bald darauf folget. Da also der Herzog von Choiseul zu Ende des Januars 1697. zurücke gekommen, finde sich ein zureichlicher Zeitverlauf, um die Ehre der Herzogin zu retten, und die Möglichkeit der Berührung des Herzogs zu gründen, weil ihre Niederkunft am 8ten October desselben Jahres, und folglich im neunten Monate hernach geschehen sey.

Aber man antwortet, daß das Tagebuch ohnerachtet dieser Auswickelung der Herzoginn dennoch schimpflich bleiben würde, weil es voraus setzet, daß sie den Wundarzt habe zu sich fordern lassen, welches sie nicht anders, als in der Meynung einer Schwangerschaft kann gethan haben. Nun hat diese Meynung auf nichts gegründet seyn können, als auf eine Beywohnung, von der man gezeiget hat, daß sie nicht anders als unrechtmäßig hat seyn können. Hieraus folget, daß dieses Register, da es die Ehre der Herzoginn wider alle Vermuthungen, die für sie reden, in Verdacht bringet, verworfen werden muß. Vermuthungen, die auf die öffentliche Ehrbarkeit gegründet sind, welche nicht zuläßt, daß man von einer Dame so obenhin eine so entehrende Meynung fasse. Ver-

mu-

muthungen, die auf die Aufführung der Herzoginn gegründet sind, welche zum Argwohn keinen Anlaß gegeben hat. Vermuthungen, die auf ein sechs und zwanzig jähriges Stillschweigen zweyer Familien gegründet sind; auf ein Stillschweigen, welches zu erkennen giebt, daß die Herzoginn das Fräulein von Saint Cyr nicht zur Welt gebracht habe. Wie denn? Soll eine Aehnlichkeit des Namens, die nur eine ganz ungewisse Muthmassung ausmachen kann, über alle diese überzeugende Vermuthungen den Sieg behalten?

Was für einen abscheulichen Begriff muß man sich nicht von dem Fräulein von Saint-Cyr machen, die unter der Beförderung eines schandbaren Denkmals, das die Mutter entehret, die sie sich zueignet, zur Familie von Choiseul eingehen will.

Es hindert nichts; sie gedenket den Vortheil des Grundsatzes zu genießen: Pater est, quem nuptiæ demonstrant. Sie wird eine gesetzmäßige Vaterschaft haben, wo sie keine wesentliche hat, und dis ist ihr genug.

Vergeblich verlarvet sie sich bey dieser Sache, damit sie nicht der Gegenstand des Abscheues der ganzen Welt seyn möge. Es ist augenscheinlich, daß alle ihre Beweisthümer nur zu diesem Begriffe und zu dieser gesetzmäßigen Vermuthung der Vaterschaft zum Vortheil des Ehestandes führen.

Aber

Aber es wird ihr mit der Anwendung dieses Grundsatzes nicht gelingen.

Das Gesetz bestimmet, ein Kind sey derjenige, der von einem Ehemann und seiner Ehefrauen erzeuget worden *. Das Gesetz vermuthet es also, wenn eine Frau bey ihrem Manne lebet, und öffentlich in dem Hause, welches sie mit ihm bewohnet, niederkömmt. Wenn die Mutter dieses Kind erkannt, und im Angesichte und mit Wissen ihres Ehemanns, als die Frucht ihres Ehestandes, auferzogen hat, so würde man es vergeblich unternehmen, den Stand dieses Kindes streitig zu machen. Der öffentliche Besitz, der gute Glaube, die Vermuthung zum Vortheil des Ehestandes, sind für dasselbe unverletzliche und nothwendige Schutzwehren, um denen für die allgemeine Ruhe tödtlichen Nachforschungen zuvor zu kommen.

Aber wenn ein Unbekannter, der keinen Besitz des Standes hat, sich dieser Vermuthung auf dem Grunde einer Schrift bedienen will, welche darthut, daß seine Geburt unrechtmässig ist, indem die Mutter, die er sich zueignet, zu der Zeit bey ihrem Ehemanne nicht wohnte; will alsdenn das Gesetz, daß man sich selbst verblenden, daß man den Betrug für die Wahrheit annehmen, und eine Urkunde der Schandbar-

keit

* Filium esse definimus, qui ex viro & uxore eius nascitur. L. 6. de his, qui sunt sui vel al. juris.

keit für einen Anfang des brieflichen Beweises von einer rechtmäßigen Kindschaft ansehen solle?

Vereinbaren sich alsdenn nicht die gemeinsten Regeln mit dem öffentlichen Nutzen, damit man den Beweis nicht zerstümmele, der aus einer Schrift entspringet, die zwar eine Geburt, aber eine unrechtmäßige Geburt erweiset?

Wenn das Tagebuch des Le Duc die Urkunde des Fräuleins von Saint Cyr ist, so muß man, wenn man alle Umstände ihres dunkeln Lebens hinzufüget, dasjenige auf sie deuten, was Menochius saget: die Vermuthung zum Vortheile des Ehestandes findet keine Statt, wenn sie von vielen andern Vermuthungen bestritten wird; wenn Titius als der Sohn eines Ehebrechers erzogen, dafür gehalten und also genennet ist, und wenn der allgemeine Ruf und das Gerüchte den Fehler seiner Geburt kund machen, vermuthet man in diesem Falle nicht, daß er der Sohn des Ehemannes, sondern des Ehebrechers sey. †

Der

† Declaratur vt locum non habeat haec coniectura, quando plures aliae coniecturae vrgerent; vt si Titius fuit educatus & tractatus & nominatus tamquam filius adulteri, & concurrit etiam publica vox & fama. Hoc casu non praesumitur filius mariti sed adulteri.

Der Grundsatz Pater est, muß in diesem Falle um so viel weniger zugelassen werden, weil er, wie le Brun saget, * keine Vermuthung des Rechts und die aus dem Rechte gezogen wäre, ausmacht, sondern durch Gegenbeweise zerstöret werden kann.

Was für ein wunderlicher Einfall, zu verlangen, daß das Register des le Duc die Vermuthung Pater est begründen könne!

Ist dieser Streit nicht schon ehedem durch den berühmten Hieronymus Bignon in einer Sache entschieden worden, deren Beschaffenheit weit weniger verhaßt war, als die Sache des Fräuleins von Saint Cyr? Die Mutter, die mit ihrem Manne in einer öffentlichen Ehetrennung gelebet hatte, hatte diejenige immer für ihre Tochter erkannt, die sich dazu angab. Indessen hatte sie derselben nie vergessen können: sie hatte sie als eine Hausgenoßinn zu sich genommen und hatte ihr in ihrem Testament ein mäßiges Vermächtniß zugewandt. Der Mann hatte bey dem Absterben seiner Frau, und lange Zeit hernach, so gehandelt, als einer, der keine Kinder hat, und hatte sich auf diesem Fuß mit den Seitenerben seiner Frau verglichen. Einiger Vortheil bewog in der Folge diesen Mann, dieß Mädgen, als seine rechtmäßige Tochter zu verheyrathen; aber er verließ

* Von den Erbfolgen, im 1 B. 4. C. 2. Abschnitt.

ließ sie bald darauf wieder und verordnete über seine Güter zum Nutzen anderer Personen.

Die angebliche Tochter wollte in die Güter ihrer Mutter wiederum gesetzet seyn; sie griff die Seitenerben an, die sie inne hatten, und durch einen Ausspruch des Parlaments zu Rouen ward ihr verwilliget, den Beweis ihrer Kindschaft durch Zeugen zu führen. Die Erkundigung gieng vor sich, aber die Seitenerben beschwerten sich über die begangene Nichtigkeit und die Sache ward an das Parlament zu Paris verwiesen. Dasjenige, was den Hieronymus Bignon bewog, wider dieses Mädgen zu beschließen und die Seitenerben in dem Besitz der Güter, die sie eingesammlet hatten, zu schützen, war dieses, daß eben dieselben Beweise, die da glauben machen konnten, daß dieses Mädgen die Francisca Signi zur Mutter gehabt hätte, als welche sie in dieser Eigenschaft zurücke forderte, zu gleicher Zeit bewiesen, daß sie nicht die Tochter von deren Ehemanne sey.

Was würde dieser große Mann von der Rechtssache des Fräuleins von Saint Cyr gedacht haben? Sie strebet nach einem Stande, von welchem sie nicht die geringste Spur des Besitzes hat, weder von Seiten des Vaters, noch von Seiten der Mutter, da indessen der Ruf des öffentlichen Besitzes zweyer Familien, in welche sie eingehen will, sie verdammet. Sie will gleichwohl, daß man als den Anfang des Beweises durch Urkunden eine Schrift zulasse, die an sich selbst schandbar ist, die sich

nicht weiter, als durch die Aehnlichkeit eines zweydeutigen Namens auf die Mutter beziehet, die sie sich zueignet, und die, wenn sie einigen Glauben verdiente, nur eine unrechtmäßige Geburt beweisen würde. Wo der Geist des Hieronymus Bignon annoch in der Gerichtsstube vorhanden ist, wo er seiner Beredsamkeit Ruhm erwarb, so wird er für Unwillen gegen das Fräulein von Saint Cyr erzittern.

Wie viele Gesetze, wie viele Verordnungen erheben sich wider sie, um zwo erlauchte Familien zu rächen, deren Ruhe sie zu stören trachtet! Der Vortheil aller Familien vereiniget sich mit diesen und die öffentliche Ehrbarkeit verschließet, einstimmig mit den Gesetzen und mit den Verordnungen, dem Fräulein von Saint Cyr den Weg, den sie sich eröffnen will, um den Titel einer Tochter des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul anzunehmen.

Der Herr Aubry beschützte die Sache der Marquisinn von Tournon, welches eben auch die Sache des Herzogs von Valiere war. Indem er eben dieselben Gründe anzuwenden hatte, stellte er sie auf eine andere Art vor. Aber ob es gleich zur Verwunderung gereichet, wenn zwey geschickte Advocaten einerley Gründe auf unterschiedene Weise ausdrücken, so will ich dennoch, weil ich meinen Lesern einerley Sachen nicht zweymal vorstellen darf, nur dasjenige anführen, was der Herr Aubry neu-

neues gesaget hat, nicht an Ausdrückungen, sondern an der Sache selbst.

Gerichtliche Rede für die Marquisinn von Tournon.

Er bestrebet sich, alle Welt gleich anfänglich wider den Entwurf des Fräuleins von Saint Cyr aufzubringen, da er voraus setzet, daß der Herzog von Choiseul, der den Blicken des ganzen Erdkreises bloß gestellet war, zu gleicher Zeit die geheiligten Rechte der Natur, der Menschlichkeit und der Religion in einem so hohen Grade verletzet habe, daß er den Stand eines Kindes, mit welchem seine Gemahlinn öffentlich niedergekommen, aufgeopfert hätte; daß die Herzogin von Choiseul nicht nur nicht die Standhaftigkeit gehabt habe, sich dem Verbrechen ihres Gemahls zu widersetzen, sondern sich desselben selbst theilhaftig habe machen wollen; daß nach dem Tode des Herzogs und der Herzoginn zwo erlauchte Familien, die aus verehrungswürdigen Personen bestehen, welche die ersten Ehrenstellen im Staate bekleiden und wegen ihrer Gerechtigkeitsliebe und Redlichkeit noch ansehnlicher sind, als wegen des Glanzes ihrer Namen und wegen der Erhabenheit ihrer Würden, seit sechs und zwanzig Jahren einig gewesen seyn, ein so verhaßtes Verbrechen beständig zu erhalten. Man kann es endlich gerade heraus sagen; ein solcher Entwurf, den man nicht anders als durch eine abentheurliche Versammlung von Verblen-

dungen, von Hirngespinsten, von Ungereimtheiten und von Widersprüchen aufrecht halten kann, ist die oberste Staffel der Unvernunft.

Ich muß diese gerichtliche Rede unterbrechen, um zu sagen, daß man nach dem Endurtheil, das zum Vortheil des Fräuleins von Choiseul ergangen ist, diese Sprache nicht anders als eine schöne Figur betrachten könne. Sollte man nicht sagen, daß zwischen den Obrigkeiten und den Sachwälden eine Verabredung wäre? Die Obrigkeiten sagen zu ihnen: Ihr könnet in allen Rechtssachen, die ihr unternehmet, mit Zuversicht reden, als wenn die Wahrheit zu eurem Vortheil hervorstrahlete; ihr könnet euren Gegner mit den lebhaftesten Figuren belegen, die ihm seinen Irrthum, seine Unvernunft vorwerfen; alles dieses soll ohne Folge für uns seyn, wir wollen alle eure Figuren an die Seite stellen, und nur eure Gründe abwägen.

Der Herr Aubry saget, indem er von dem Beweise durch Zeugen redet, daß derselbe der natürlichste und vollkommenste von allen Beweisen seyn würde, wenn man voraus setzen könnte, daß die Menschen unvermögend wären, sich zu betrügen und sich von der Wahrheit und Gerechtigkeit zu verirren. Aber, fähret er fort, die traurige Erfahrung, welche die Gesetzgeber von der Leichtigkeit gemacht haben, mit welcher die Menschen sich der Lügen und dem Betruge überlassen, hat ihnen nicht verstattet,

eine

eine so vortheilhafte Meynung von dem menschlichen Geschlechte zu fassen; sie haben sich nach der Schwäche der Menschlichkeit gerichtet.

Es hat vielleicht eine gleiche Schwierigkeit, den Beweis durch Zeugen schlechthin zu verwerfen, oder ihn ohne Unterscheid zuzulassen; es würde unverständig seyn, sich auf den Glauben der Zeugen zu verlassen, wenn gewissere Wege vorhanden sind zur Erkenntniß der Wahrheit zu gelangen, es würde ungerecht seyn, den Beweis durch Zeugen in allen den Fällen zu verbannen, da es unmöglich ist, die Wahrheit durch einen andern Weg zu entdecken. Hier ist die Mittelstraße, die unsere Gesetzgeber genommen haben; sie haben ihn in allen den Fällen verworfen, wo man im Stande ist, zu andern gesetzlichern und weniger verdächtigen Beweisen zu schreiten; sie haben ihn in den Fällen genehmiget, wo man durch die Fügung gewisser Umstände die Wahrheit ohne seine Beyhülfe nicht entdecken kann; aber in diesem Fall selbst haben sie ihre Aufmerksamkeit gleichsam erschöpfet, um die Schwierigkeiten zu mildern. Dieses ist mit einem Worte der Geist und die Einrichtung aller unserer Gesetze.

Der Herr Aubry will, daß das Fräulein von Saint Cyr in dem Falle sey, in welchem man zu dem Beweise durch Zeugen nicht schreiten dürfte, weil, da sie keine ursprüngliche Urkunde, noch einigen Anfang des brieflichen, durch die Gesetze bezeichneten Beweises habe, und weil sie sich in einem Umstande befände,

in welchem die Verordnung von 1667 den Beweis durch Zeugen verbannete.

Er saget, daß, da die Kindschaft eine Gerechtsame wäre, die sich auf den Vater und auf die Mutter bezöge, man, um sie zu beweisen, nothwendig einen Beweis haben müßte, an welchem sie Theil hätten; er beruft sich auf das Urtheil des Dulac vom 7 September 1711. durch welches, wie er will, derselbe nur zum Beweis durch Zeugen gelassen wäre, weil er in Ermangelung des öffentlichen Registers häusliche Briefschaften gehabt hätte, die von seinem Vater und seiner Mutter hergerühret. Er berufet sich auf ein Urtheil vom 4 December 1629. welches Bardet im 1 Bande, im 3 Buch im 68. Kapitel anführet; auf das Urtheil der Marie Damitie vom 2 März 1641. welches Soefve im 1 Bande, im 3 Hundert im 34 Capitel gesammlet; auf das Urtheil vom 19 Januar 1658. welches im zweyten Bande des Tagebuchs der gerichtlichen Audienzen, im 1 Buch im 33 Capitel zu finden ist; auf das Urtheil des Marsault, so im fünften Bande des Tagebuchs der gerichtlichen Audienzen in seiner völligen Ausdehnung anzutreffen ist. In allen den Gattungen dieser Urtheile, welche eine Standesfrage zum Gegenstande hatten, hat der Herr Talon beständig behauptet, daß der Beweis durch Zeugen nicht zureichend sey. Er berufet sich endlich auf das Urtheil der la Coulon, wo der Herr Kanzler, damaliger Generaladvocat, behauptet,

ptet, daß sie zu dem Beweise durch Zeugen nicht müßte gelassen werden, weil sie nicht in der Ausnahme der Verordnung von 1667 begriffen wäre, wenn die Bücher verloren, oder niemalen einige vorhanden gewesen sind.

Er bestreitet ferner die Meynung des Publici, die für das Fräulein von Saint Cyr vortheilhaft war. Weiß man nicht, saget er, wie man dazu gelanget, das Publicum durch blinde und ungewisse Gerüchte, davon der Ursprung unbekannt, zu verleiten? Anfänglich werden künstlich ersonnene Vorfälle wenigen Personen in geheim anvertrauet, die sie hierauf andern offenbaren, da sie denn ein jeder für sich mit einigen Umständen ausschmücket, und weil man beständig davon redet und davon reden höret, bildet man sich endlich ein, daß man dasjenige mit Gewißheit wisse, wovon man durch eigene Einsicht nicht die geringste Kenntniß hat. Aus allen diesen verwirrten Gerüchten erwächset auf eine unmerkliche Weise eine Kundbarkeit, welche die Betriegerey sich bestrebet gelten zu machen, als eine Gattung eines öffentlichen Rufs, der das Gesetz und die Vernunft unter den Fuß bringen muß.

Er will, daß die Herzoginn von Choiseul eine von der Wohnung ihres Gemahls abgesonderte Wohnung gehabt habe, wie er solches aus den auf sie allein gerichteten Vermiethun-

gen beweiset, und daß aus dieser unter sich vorgenommenen Ehetrennung folge, daß die Geburt des Fräuleins von Saint Cyr, wenn sie auch von der Herzoginn von Choiseul herrührete, doch nicht die Frucht von der Verbindung des Gemahls und der Gemahlinn seyn, noch das Kennzeichen der Kundbarkeit haben würde, das die Gesetze erfordern, vicinis scientibus, im Angesichte und mit Wissen der Nachbarn. Auf diese Weise greifet der Herr Aubry mit einmal die rechtmäßige Abkunft des Fräuleins von Choiseul an.

Wenn er auf das Verhör des Richters von Valiere kömmt, so will er, daß dasselbe nichts beweise, wie vortheilhaft es auch dem Fräulein von Choiseul seyn könnte; weil er von einem Vorfall Rechenschaft giebet, der ihm nicht persönlich ist. Ueber das kann der Vorfall, wovon hier die Frage ist, nicht durch eine bloße wörtliche Erklärung erläutert werden, non nudis asseuerationibus, saget das Gesetz.

Aus eben diesen Gründen suchet er den für das Fräulein von Choiseul so vortheilhaften Brief der Marquisinn von Tournon zu zernichten: Der Beweis der Verwandschaft läßt sich nicht durch Briefe, sondern durch Urkunden der Geburt und der Annehmung an Kindes statt festsetzen *.

Wenn

* Non epistolis necessitudo consanguinitatis, sed natalibus & adoptionis solemnitate coniungitur. L. 13. de probat.

Wenn er das Register des le Duc angreifet, so drücket er sich auf eine lebhafte und rührende Weise aus, daß, ob ihm gleich der Herr Julian von Prunay in einem Theile dessen, was er saget, zuvor gekommen ist, man sich dennoch nicht enthalten kann, es anzuführen.

Hatte dieser Wundarzt einen Beruf ein solches Register zu führen? Hat er dem Papiere die schändlichen Geheimnisse anvertrauen sollen, welche die Nothwendigkeit alleine, ihm zu eröffnen, gezwungen hat?

Es ist kein Ausdruck stark genug, um den Abscheu und die Schandbarkeit einer solchen Schrift vorzustellen. Man berufet sich desfalls auf die Beystimmung eines jeden Menschen, welcher, ohne in den Geheimnissen der Rechtsgelehrsamkeit erfahren zu seyn, nur allein seine Vernunft und jenes natürliche Licht anwenden will, welches uns ohne Mühe die ursprünglichen Grundwahrheiten zu erkennen giebet, die in uns nicht Wirkungen von den Vorurtheilen der Erziehung sind, sondern die die Natur mit unverlöschlichen Buchstaben in unsere Herzen gegraben hat.

Die Wundärzte bevollmächtigen, solche Register zu halten, das heißet, das menschliche Geschlecht der Treulosigkeit und der Verleumdung Preis geben: das heißet die Wundärzte zu obersten Befehlshabern über das Schicksal und den Stand der Bürger machen.

Ein Wagehals, der sich gerne in ein erlauchtes Geschlecht eindringen wollte, wird sei-

ne Maßregeln von weitem hernehmen; er wird anfangen, sich der Gewogenheit eines verleumderischen Wundarztes zu versichern, der ihm in der Finsterniß eine verstohlne Urkunde schmieden wird, wovon der Wagehals den Vorsatz hat, allererst lange Zeit hernach Gebrauch zu machen. In diesem ärgerlichen Paßquille wird man das Andenken eines großen Namens entehren, man wird vorgeben, daß die Mutter verstohlner Weise niedergekommen, man wird die Umstände der Niederkunft aus einander setzen, und damit man die Verleumdung noch reizender mache, wird man sich bemühen, diese Erzählung mit einigen sonderbaren und wunderlichen Umständen auszuschmücken. Man wird dieses Werk der Gottlosigkeit und der Bestechung ruhen lassen, der Wagehals wird den Tod des Verfassers erwarten, und viele Jahre hernach wieder aus seiner Dunkelheit hervorkommen, um glänzende Handlungen vorzunehmen. Er wird sich wohl hüten, gleich anfänglich die schändliche Urkunde zu offenbaren, die er sich zubereiten lassen, und nach verschiedenen Versuchen wird er dieselbe allererst ans Licht bringen. Alsdenn wird er sagen: Ein ungefehrer Zufall hat mir einen siegreichen Beweis dargebothen; ich habe immer angeführet, daß der und der Wundarzt zur Entbindung meiner Mutter gerufen worden; zum Glücke für mich hat dieser Wundarzt ein getreues und genaues Register von allen Entbindungen, wozu er gezogen wor-

den, aufbehalten und in diesem Register finde ich die ganze Geschichte meiner Geburt beschrieben; der Glaube dieser Schrift kann nicht verdächtig seyn; der Verfasser ist seit vielen Jahren gestorben, und als er die Geheimnisse meiner Geburt dem Papier anvertrauet hat, hat er den Streit nicht vorher sehen können, der sich allererst lange Zeit hernach erhoben. Wer würde nicht von Abscheu befallen seyn, wenn er alle diese Folgen bedenket? die größesten Häuser des Königreichs werden ein Raub der Kühnheit und Verwegenheit werden, und dieser Gattung von öffentlichen Raubereyen am allermeisten bloß gestellet seyn.

Noch eine andere Betrachtung hilft die Ausschließung von dieser Art des Beweises bewirken. Der Werkmeister dieser ungeheuren Schrift hat das natürliche Recht und die besondern Pflichten seines Standes freventlich verletzet, da er diese erniedrigende Tagebücher der menschlichen Gebrechlichkeit auf die Nachwelt gebracht hat.

Ein jeder Mensch überhaupt ist durch das natürliche Recht, das höher ist, denn alle Gesetze, verbunden, die Treue des Geheimnisses zu bewahren. Aber diese Verbindlichkeit, die allen Menschen gemein ist, ist unendlich genauer in Absicht auf diejenigen, welche als Wundärzte durch eine besondere Obliegenheit ihres Standes und durch Abstattung eines feyerlichen Eides dazu verpflichtet sind. Die Treue eines Geheimnisses überhaupt aus den Augen setzen,

das

das heißt sich der Treulosigkeit schuldig machen; aber das Geheimniß seines Standes verrathen, welches die Heiligkeit des Eides zu verwahren verbindet, daß heißt, sich zu gleicher Zeit der Treulosigkeit und des Meineides schuldig machen.

Soll man diese Wahrheit noch fühlbarer machen? Niemanden ist unbekannt, daß keine Gewalt auf Erden ist, die einen Beichtvater verbinden könne, dasjenige zu entdecken, was ihm unter dem Siegel der Beichte anvertrauet worden; aber man muß sich nicht überreden, daß diese Verbindlichkeit das Geheimniß zu bewahren, dem Beichtvater besonders zukomme; sie erstrecket sich auf alle Menschen, welche eine öffentliche und der Gesellschaft nützliche Verrichtung treiben und dadurch im Stande sind, die Geheimnisse anderer Leute zu erfahren. Es findet sich davon eine Ursache, die keine Widerlegung leidet. Diejenigen, die diese Arten von Geheimnissen in den Schoß solcher dem gemeinen Wesen zugehörigen Leute legen, thun es, so zu reden, nur wider ihren Willen; sie sind, so zu reden, durch das gebieterische Gesetz der Nothwendigkeit dazu gezwungen, welches ihnen dieses Bekenntniß entreißet, und sie nöthiget, zu den Einsichten und zu der Erfahrung derjenigen ihre Zuflucht zu nehmen, welche durch ihre Arbeit und ihren Fleiß die ruhmwürdigen Werkzeuge, wenn man also reden darf, geworden sind, deren sich die Gottheit bedienet, der Menschlichkeit in ihrer Nothdurft und in ihrem Elende beyzuspring-

springen. Wer also schandbar genug ist, die Geheimnisse zu eröffnen, die er nur in der Ausübung einer öffentlichen Verrichtung erfahren hat, der handelt zu gleicher Zeit wider die Natur, wider die Menschlichkeit und wider die Religion selbst.

Außer dem kann dieses Register dem Fräulein von Saint Cyr zu nichts weiter dienen, als das Verbrechen ihrer Geburt fest zu setzen und die Asche derjenigen zu beunruhigen, deren Tochter sie sich nennet.

Die Umstände, die in diesem Register auseinander gesetzet sind, kündigen eine verborgene, verstohlene und geheimnißvolle Niederkunft an. Würde ein rechtmäßiges Kind des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul dem Le Duc alleine anvertrauet worden seyn, es sey nun solches taufen zu lassen, oder in die Kost zu thun? Würde es mit jenen schmählichen Merkmalen besudelt seyn, die nur einem Kinde der Finsterniß zukommen?

Wenn nun diese mit solchen Umständen versehene Geburt von einem Taufinstrumente begleitet wird, in welchem man dem Kinde weder Vater noch Mutter beyleget; wenn auf dieselbe während sechs und zwanzig Jahren eine dunkle Erziehung folget, in der man demselben einen Namen führen läßt, der ihm fremde ist; ist alsdenn die Unrechtmäßigkeit derselben nicht erwiesen, wenn man voraus setzet, daß das Register des Le Duc könne zugelassen werden?

Aber

Aber ohnerachtet dieses Beweises will sie sich auf den Grundsatz Pater est steifen. Ist denn dieser Grundsatz unter einigen derer Titel des Rechts beschrieben, in welchen die ersten Gründe von der Materie des Standes der Menschen entwickelt sind, unter dem Titel de statu hominum, oder unter dem Titel de his, qui sunt sui vel alieni iuris, oder mit einem Worte, unter einem einzigen von den Titeln, die man als den Sitz dieser wichtigen Materie ansehen kann? Es ist eine verflogene Entscheidung, welche sich ganz von ohngefehr unter dem Titel de in ius vocando befindet, allwo die Rechtsgelehrten keinen andern Gegenstand haben, als die Personen anzuzeigen, welche man zu Rom ohne ausdrückliche Erlaubniß des Prätors nicht vor Gerichte fordern konnte; und bey dieser Gelegenheit sagen sie, Pater vero is est, quem nuptiae demonstrant.

Also hat man unter diesem Grundsatze diejenigen Fälle, in welchen er angewendet werden muß, und die Ausnahmen nicht gesammlet; man muß dieselben unter den Titeln suchen, wo diese Materie abgehandelt wird.

In dem sechsten Gesetz der Pandekten de his, qui sunt sui vel alieni iuris, wird man dieselben antreffen.

1) Dieses Gesetz beschreibet ein rechmäßiges Kind, daß es von einem Ehemann und einer Ehefrau erzeuget sey.

2) Dieses Gesetze entscheidet, daß in dem Falle einer langen Abwesenheit das Kind, welches

ches die Frau gebohren, dem Manne nicht zuzueignen sey.

3) Es saget, daß der Mann verbunden sey, das Kind seiner Frauen zu erkennen, wenn er beständig bey derselben wohnet * .

4) Es entscheidet, daß, wenn man wahr machen kann, daß der Mann und die Frau seit langer Zeit keine Gemeinschaft mit einander gehabt, entweder weil der Mann in einem schwächlichen Zustande gewesen, der ihm nicht verstattet hätte, nach der Würde eines Vaters zu streben, oder aus einer andern Ursache, was für eine es auch seyn könnte, das Kind, das von der Mutter gebohren worden, nicht anders als ein Kind des Verbrechens anzusehen sey, ob dasselbe gleich diesen doppelten Vortheil hat, daß es in dem Hause des Ehemannes gebohren worden, und daß dessen Geburt mit den Kennzeichen der Kundbarkeit begleitet gewesen, welche die Gesetze erfordern **.

Die-

* Non tamen ferendum Iulianus ait eum, qui cum vxore sua assidue moratur, nolit filium agnoscere, quasi non suum.

** Sed mihi videtur, quod & Scaeuola probat, si constet, maritum aliquamdiu cum vxore non concubuisse, infirmitate interueniente, vel alia causa, vel si ea valetudine, paterfamilias fuerit, vt generare non posfit, hunc, qui in domo natus, licet vicinis scientibus filium non esse.

Dieses beweiset, daß dieser Grundsatz in seine Schranken eingeschlossen werden müsse, damit er, wenn er in diesem Falle heilsame Wirkungen hervorbringet, nicht zu einem schädlichen Grundsatz werde, der den Kindern des Verbrechens den traurigen Vorzug ertheile, sich des Ranges zu bemächtigen, der nur den rechtmäßigen Kindern zugehöret.

Welches ist denn der vernünftige Gebrauch, den man von dieser rechtlichen Vermuthung, Pater est, quem nuptiae demonstrant, machen muß? diese Vermuthung ist auf zwo Ursachen gegründet, wovon die eine natürlich und die andere politisch ist.

Die natürliche Ursache ist aus der Gewißheit der Beywohnung des Mannes und der Frau gezogen; die politische Ursache ist aus der Würde des Ehestandes und der öffentlichen Ehrbarkeit gezogen.

Um von diesen Ursachen Gebrauch zu machen, ist gleich anfänglich nöthig, daß die Mutter gewiß sey; denn die Gesetze, welche den Grundsatz Pater est annehmen, sagen auch, Mater semper certa est. Man muß ferner dabey anfangen, daß man den Vorfall der Beywohnung des Mannes und der Frau in Gewißheit setzet. Nur aus dem Zusammenfluß dieser beyden Umstände erhält die rechtliche Vermuthung alle ihre Kraft.

Ist das Fräulein von Saint Cyr in diesem Zustande? Erweiset sie, daß die Mutter, die sie zurücke fodert, die ihrige sey? In allen

den

den Artikeln, in welchen le Duc in seinem Tagebuche von der angeblichen Niederkunft redet, ist überall nichts, was man ehe auf die Herzoginn von Choiseul deuten könnte, als auf die andern Damen, die diesen Namen führeten; ihre Mutter ist also nicht gewiß.

Die Herzoginn von Choiseul, die sie sich als Mutter zueignet, lebte mit ihrem Manne in einer eigenmächtigen Ehetrennung. Das Register beweiset nicht allein, daß die Niederkunft nicht im Gesicht und mit Wissen der Nachbarn geschehen, sondern auch, daß das Kind unehlich gewesen sey. Wie kann das Fräulein von Saint Cyr aus einer unstreitigen Urkunde der Unrechtmäßigkeit eine Urkunde der Rechtmäßigkeit machen? Wie wird selbige, da sie das Verbrechen ihrer Geburt darleget, unter der Begünstigung einer rechtlichen Vermuthung eine ehrliche Geburt verkündigen können? Durch was für ein Wunderwerk wird selbige die Rechtmäßigkeit und die Unrechtmäßigkeit mit einander vereinbaren? Dieses ist der Zustand des Fräuleins von Saint Cyr. Kann dieselbe von einer solchen Urkunde Gebrauch machen, die die Mutter entehret, welche sie sich giebet, und ihr zu gleicher Zeit den Vater nimmt, den sie sich zueignet?

Man kann hierauf sagen, daß die Advocaten des Herzogs von Valiere und der Marquisinn von Tournon nichts vergessen haben; Gründe, Figuren, die großen Bewegungen des Pathetischen, alles haben sie angewandt.

Auch gab sich der Herr Normand neue Bestrebungen, um ihnen zu antworten, und bekleidete seine Schlüsse mit einer Kraft, welche vermögend war, die Gemüther hinzureißen. Hier ist seine Gegenantwort.

Gegenantwort des Fräuleins von Choiseul.

Da die Gegner des Fräuleins von Choiseul sie von Beweise durch Zeugen haben ausschließen wollen, so haben sie nicht leugnen können, daß dieser Beweis der gültigste und der älteste von allen sey, daß die Nothwendigkeit den Gebrauch davon eingeführet, daß das allgemeine Recht ihn beybehalten habe, und daß es nicht zweifelhaft sey, daß diese Gattung des Beweises vor unsern letztern Verordnungen * nicht in allen Arten von Materien auf eine gleiche Weise Platz gefunden habe.

Was ist die Folge von dieser Grundwahrheit? diese, daß der Gebrauch des Beweises durch Zeugen in der Materie des Standes unter uns nicht hat aufhören können, ohne daß er durch ein Gesetz abgeschaffet wäre. Welches ist denn dieses Gesetz? Dieses hat man noch nicht aufgefunden, und man wird es auch in der Materie der Kindschaft niemals auffinden.

Ein Gebrauch, der durch alle Jahrhunderte im Schwange gegangen, wird nicht anders,

* Vor der Verordnung von Moulins.

ders, als durch ein ausdrückliches Verbot vertilget, welches so wenig in der Verordnung von 1539. als in der Verordnung von Blois, die vierzig Jahre jünger ist, anzutreffen ist.

Was ist denn der Gegenstand dieser beyden Verordnungen gewesen? Oeffentliche denkmale einzuführen, die dem Beweise durch Zeugen zu Hülfe kommen könnten; aber dieser Beweis ist in Absicht auf diejenigen nicht verbannet, welchen die Vorsicht der Register unnützlich seyn würde. Sie haben daher die Regel also gelassen, wie das gemeine Recht sie festgesetzet hatte; sie haben den Bürgern Beystand verleihen wollen, ohne ihnen denjenigen zu benehmen, dessen sie vorhero genossen haben.

Die Verordnung von Moulins hat den Beweis durch Zeugen in der Materie der Verträge ausdrücklich verboten; wegen der Materie des Standes findet sich gar kein Verbot. Es folget nothwendig, daß das Gesetz in dem einen Falle das gewollt hat, was es in dem andern nicht gewollt hat. Allezeit also, wenn die öffentlichen Register diejenige Wirkung nicht hervorbringen können, zu der sie bestimmet sind, so muß ihnen der Beweis durch Zeugen, der seinen Ursprung aus dem gemeinen Rechte hat, und durch kein einziges Gesetzes untersaget ist, nothwendiger Weise zu Hülfe kommen.

Will man sagen, daß diese Gesetze in diesem Falle den Anfang eines Beweises durch Ur-

Urkunden erfodern? Allein dieses würde eine Ausnahme von dem Verbote seyn; wo aber kein Verbot ist, da ist auch keine Ausnahme.

Die Verordnung von 1667. machet viele Ausnahmen von dem Gesetze, das den Beweis durch Zeugen in der Materie der Verträge verbietet, aber es schließet diesen Beweis in der Materie des Standes nicht aus; es läßt ihn vielmehr in Ermangelung der öffentlichen Register zu, es läßt zu gleicher Zeit die Privatbriefschaften der verstorbenen Aeltern zu. Aber saget es, wie der Herzog von Valiere begehret, daß man zuförderst mit diesen Privatbriefschaften versehen seyn soll, wenn man zum Beweise durch Zeugen gelassen seyn will? Nein. Wie drücket es sich aus? So wohl durch Urkunden, als durch Zeugen, das ist, durch den einen, oder den andern Beweis.

Es ist vergeblich, daß der Herzog von Valiere ausrufet: Wie! in einer bloßen Geldsache von hundert Pfunden kann kein Beweis durch Zeugen angenommen werden ohne einen Anfang des Beweises durch Urkunden! und in einer so wichtigen Materie, als die Materie des Standes ist, soll man den Beweis durch Zeugen ohne eine dergleichen Bedingung nicht annehmen! So bald das Gesetz diese Bedingung nicht zugelassen hat, so ist diese Ausrufung nichts anders, als ein eitler Tadel des Gesetzes.

Es ist sehr leicht, dasselbe zu rechtfertigen. Die Wichtigkeit der Materie ist es nicht, die

diese Bestimmung des Gesetzes veranlasset hat. Der Begnügungsgrund von dem Verbot des Beweises durch Zeugen in der Materie der Verträge, ist der, daß es von den Parteyen abhänget, ihre Verträge in Schriften zu verfassen, und daß sie es sich selbst beyzumessen haben, wenn sie es nicht gethan haben.

Dieses ist so wahr, daß das Gesetz auch in der Materie der Verträge den Parteyen den Beweis durch Zeugen in allen den Fällen freygestellet hat, in welchen es ihnen unmöglich, oder äußerst schwer gewesen, einen Beweis durch Urkunden zu erlangen.

Es hat ihn in der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts zugelassen, weil die Kaufleute ihren Handel alsofort auf den Märkten, oder Messen schließen, wo es ihnen nicht allemal leicht ist, ihre Verträge schriftlich zu bestättigen.

Es hat ihn in dem Falle der treuen Hand zugelassen, wenn einer in einen Gasthof einkehret und dem Wirth oder der Wirthinn etwas zu verwahren anvertrauet.

Es hat ihn zum Vortheil der nothwendigen Verwahrung in dem Falle einer Feuersbrunst, eines Aufstandes, eines Einsturzes oder eines Schiffbruchs zugelassen.

Es hat ihn endlich in dem Falle unvermutheter Begegnisse zugelassen, wo man etwa keine Instrumente errichtet haben möchte.

In allen andern Fällen ist dieser Beweis verboten.

In der Materie des Standes ist derjenige, der keinen brieflichen Beweis hat, weil es ihm unmöglich gewesen ist, ihn zu haben, in dem Falle, den die Verordnung zum Vortheile derjenigen bemerket, die in der Materie der Verträge keinen Beweis durch Urkunden haben können, von welchen die Verordnung keinen Anfang des Beweises durch Urkunden erfodert, um ihnen den Beweis durch Zeugen zu verstatten.

Das Fräulein von Choiseul läßt dem Gesetze seinen buchstäblichen Verstand, an statt daß ihre Gegner ihm einen gezwungenen Verstand andichten.

Aber, saget man, das Gesetze will nicht, daß man zum Beweise durch Zeugen zugelassen werde, ausser in dem Falle, wenn die Register nicht vorhanden, oder verlohren sind. Das Fräulein von Choiseul ist nicht in diesem Falle, weil die Register der Pfarre, in welcher sie gebohren ist, vorhanden sind und in guter Form vorhanden sind.

Will denn das Gesetze nicht, daß in der Materie der Verträge, wenn es unmöglich gewesen ist, einen Beweis durch Urkunden zu erlangen, der Beweis durch Zeugen angenommen werden solle? Warum will man, daß es in der Materie des Standes sagen solle, ob es gleich dasselbe nicht saget, daß der Beweis durch Zeugen zum Vortheil des Fräuleins von Choiseul nicht zugelassen werden müsse, da es ihr unmöglich gewesen, Urkunden zu überkommen?

Die

Die Register ihrer Pfarre mögen immer in guter Form vorhanden seyn; so bald sie in dieselben nicht eingeschrieben ist, so ist es für sie eben so gut, als wenn sie nicht vorhanden wären. Befindet sie sich folglich nicht in dem Falle der Verordnung? Wird man sagen, daß, weil Register in guter Form vorhanden sind, das Gesetze denen günstig sey, die den Stand eines Kindes unterdrücken wollen, diesem aber den Beweis durch Zeugen untersage?

So bald man erwiesen hat, daß in der Materie des Standes der Beweis durch Zeugen in Ermangelung der Register zugelassen sey, und sobald man gezeiget hat, daß das Gesetze den Anfang eines Beweises durch Urkunden nicht erheischet, so hat man auch die Nothwendigkeit zernichtet, die der Herzog von Valiere festsetzen wollen, daß man Briefschaften haben müßte, die von den Aeltern herrührten. Die Verordnung wenn sie von diesen Arten von Briefschaften, die sie zuläßt, redet, redet davon, nicht als von einem Anfange des Beweises durch Urkunden, sondern als von vollständigen Beweisen. Zudem verstattet sie diese Urkunden und den Beweis durch Zeugen wechselsweise, daß man einen ergreifen könne, und nicht häufungsweise, daß sie beyde nothwendig zusammen seyn müßten. Es ist ungereimt, das Gesetz in der Materie des Standes strenger zu machen, als in der Materie der Verträge, wo dasselbe keinen Anfang des Beweises durch Urkunden erfodert, um den Beweis durch Zeugen

demjenigen zu gestatten, dem es unmöglich gewesen ist, einen Beweis durch Urkunden zu haben.

Wir wollen sehen, ob diejenigen, die zur Abfassung der Verordnung von 1667. gebraucht worden, geglaubt haben, daß man die Privatbriefschaften der Aeltern dem Beweise durch Zeugen vorziehen müsse.

Man schlage das Protocoll der Verordnung auf; man wird daselbst finden, daß, als die Rede davon gewesen, den Beweis durch Zeugen in Gleichheit zu setzen, der Herr von Lamoignon, oberster Präsident, gesaget habe, daß die Ausübung dieses Artikels sehr üble Folgen haben könnte, weil ein Vater für eines von seinen Kindern zum Nachtheil der übrigen mehr Liebe, als für die andern haben könnte, über welche man ihn gleichwohl zum Richter verordnen und ihm überlassen wollte, in seinem Tagebuche zu verzeichnen, was ihm gut dünkte.

Der Herr Präsident von Novion setzte hinzu, daß, wenn man diesen Artikel in seinem ausgedehnten Verstande nähme, eine Mutter in ihrem Tagebuche solche Erklärungen geben könnte, als es sie gut deuchte, und daß sie dem Stande ihrer Kinder Nachtheil zuziehen könnte, welches die Absicht des Artikels nicht seyn könne.

Was war die Antwort des Herrn Pussort, der diesen Artikel so, wie er geblieben ist, abgefaßt hat? daß die Absichten des Artikels in dem Artikel selbst ausgedrücket wären, in-

dem

dem derselbe enthielte, daß der Punct der Privatbriefschaften nicht eher angenommen werden sollte, als wenn alle andere Beweise fehlten.

Es folget hier aus, daß der Beweis, der aus den Privatregistern und häuslichen Papieren genommen wird, für so gefährlich derselbe auch erkannt worden, dennoch alleine den Stand des Menschen entscheide, weil er angenommen wird, wenn alle andere Beweise fehlen.

Es folget ferner, daß, wenn er nur in diesem einzigen Falle angenommen wird, man nicht zweifeln könne, daß der Beweis durch Zeugen ihm vorzuziehen sey, und daß folglich derselbe eben diesen Vortheil haben müsse, den Stand des Menschen alleine zu entscheiden, so oft das Stillschweigen oder die Unvollkommenheit der öffentlichen Register seinen Beystand nothwendig machen.

Dem Beyspiele der Criminalsachen, in welchen der Beweis durch Zeugen alleine das Leben der Menschen entscheidet, setzet der Herzog von Valiere dieses entgegen, daß man gezwungen sey, diese Zeugnisse anzunehmen, weil kein anderer Weg übrig und dieser Beweis allhier weit weniger schädlich sey, indem die persönliche Entgegenstellung den Angeklagten allezeit in den Stand setze, die Zeugen zu verwirren, die sich hätten bestechen lassen.

Hat aber das Fräulein von Choiseul in dem Zustande, in welchen man sie gebracht hat, einen andern Beweis?

In

In Civilsachen hat man viele andere Bewahrungsmittel wider die Bestechung der Zeugen. Hat man nicht die Freyheit, sie zu verwerfen? und geschiehet die Nachforschung hier nicht von beyden Seiten? Dies ist ein Vortheil, den ein Angeklagter in einer peinlichen Sache nicht hat.

Das Fräulein von Choiseul hat diesen Vortheil, daß man die Stärke ihrer Gründe nicht zernichten kann. Man kann auf eine sinnreiche Art die Schwierigkeit obenhin berühren und rund um sie herum gehen, aber man kann sie nicht überwinden.

So bald man fest gesetzet hat, daß man dem Fräulein von Choiseul den Beweis durch Zeugen nicht versagen könne, ohne daß es nothwendig sey, daß sie einen Anfang des Beweises durch Urkunden habe, so ist es überflüßig, wenn sie noch darthut, daß sie wenigstens diesen Anfang habe. Sie will indessen nichts verabsäumen, und wenn es auch nur desfalls geschehen sollte, um die Eindrücke zu zerstreuen, die der Herzog von Valiere und seine Abgeordnete dem Publico beybringen.

Ihre Gegner haben alle ihre Kräfte angestrenget, um das Tagebuch des Geburtshelfers verwerflich zu machen, weil sie wohl gemerket haben, daß dieses eine entscheidende Schrift sey.

Es ist kein ungefehrer Zufall, der diese Uebereinstimmung zwischen den Vorfällen, die das Fräulein von Choiseul punctweise vorgetragen hat, und zwischen denjenigen hervorgebracht

bracht hat, die sich in dem Register des le Duc aufgezeichnet finden, welches allererst, nach dem obige Vorfälle bereits vorgetragen gewesen, wiedergefunden worden. Eine Begebenheit, die so vermögend ist, die Ueberzeugung in die Gemüther zu bringen, kann nur von der genauesten Wahrheit entspringen.

Dieses Register beweiset, daß das Fräulein von Choiseul eben dieselbe sey, welcher darinnen gedacht wird. Le Duc hat dem Kinde, von welchem er redet, ein unauslöschliches Merkzeichen eingedrücket; das Fräulein von Choiseul hat dieses Merkzeichen, und wird es folglich die ganze Zeit ihres Lebens haben. Diese Eindrückung bezeichnet nicht ein Kind, das man hat verderben wollen; wie sehr der Herzog von Choiseul dieselbe auch verlachet, so kennet er doch alle Folgen davon, und merket wohl, daß dieser Umstand den lebhaftesten und augenscheinlichsten Beweis der Wahrheit mit sich führe.

Wenn man vorgiebt, daß der Anfang des Beweises durch Urkunden, welcher nothwendig ist, um zum Beweise durch Zeugen zugelassen zu werden, von den Aeltern herrühren müsse, so bringet man einen Satz auf die Bahn, der mehr als einen Irrthum in sich fasset.

Erstlich betrachtet die Verordnung, auf die man sich gründet und welche die von den Aeltern herrührende Papiere zuläßt, dieselben, wie man bereits gesaget hat, nicht als einen Anfang des Beweises, sondern als einen vollständigen Beweis.

Zwey-

Zweytens hat man erwiesen, daß der Anfang des Beweises in dem Stande, in welchem das Fräulein von Choiseul sich befunden, nicht nothwendig gewesen, und man wird nicht zeigen können, daß die Verordnung ihn erfodere, und daß sie ihn auf solche Briefschaften einschränke, die von den Aeltern herrühren. Dieses ist ein System, wovon dem Herzoge von Valiere die Ehre der Erfindung gebühret.

Es würde über dieses schwer seyn, eine Urkunde beyzubringen, die weniger verdächtig wäre, als diejenige, die von einem Manne kömmt, welcher bey der Mutter eine so nothwendige Verrichtung, als die Verrichtung eines Geburtshelfers ist, übernommen gehabt.

Eine solche Schrift eines dritten in einem Vorfalle, der in Absicht auf das Fräulein von Choiseul alt ist, weil sie von der Zeit ihrer Geburt herkömmt, welche von einem Menschen geschrieben ist, der vor dem Anfange des Rechtsstreits bereits verstorben war, kann gar wohl eine Vermuthung und einen halben Beweis ausmachen. Dumoulin entscheidet über den fünften §. des alten Herkommens von Paris, daß eine alte Schrift, die von einem alten Vorfall redet, wenigstens eine Vermuthung und einen halben Beweis mache *: Dieses ist gewiß alles, was man zu einem Anfange eines

* In scriptura veteri et de facto antiquo, vt saltem faciat praesumtionem vel semiplenam probationem.

eines Beweises durch Urkunden nur immer verlangen kann.

Da le Duc eine so zusammenhangende und umständliche Erzehlung machet, so kann er nicht in den Verdacht gerathen, daß er betrogen worden sey; wenn er auch eine verborgene und geheimnißvolle Geburt ankündigte, so nimmt er doch die ersten Decken deß Geheimnisses weg, welches der Beweis durch Zeugen völlig ins Licht setzen wird.

Die Einstimmigkeit der hauptsächlichsten Vorfälle, die das Fräulein von Choiseul punktweise vorgetragen hat, ehe das Register noch zum Vorschein gekommen, mit den Vorfällen im Register, hebet die Zweydeutigkeit, die man aus dem Namen von Choiseul machen und mit welcher man die Deutung abkehren will, die auf die Herzoginn von Choiseul gerichtet ist.

Wenn man sagen wollte, daß das Register zwar beweise, daß das Fräulein von Choiseul diejenige sey, von welcher in dem Register geredet werde, aber daß es nicht beweise, daß sie eine Tochter der Herzogin sey, weil mehr Dames von diesem Namen vorhanden wären; nun wohl! so mag man immerhin das Register nur als einen Anfang des Beweises durch Urkunden ansehen, die Zeugen werden ihn vollständig machen. Diejenigen, welche das Fräulein von Choiseul bey ihrer Geburt in ihre Hände empfangen, werden sagen, ob sie von der Herzoginn von Choiseul, oder von einer andern geboren sey. Der Herr Helvetius wird sagen,

was

was es für eine Frau von Choiseul sey, der er den le Duc zum Geburtshelfer gegeben, wer diejenige sey, die er in ihrem Kindbette besuchet hat, womit sie niedergekommen, und wo das Kind geblieben sey.

Was die Widersprüche betrifft, die man zwischen den von dem Fräulein von Choiseul punktweise angegebenen Vorfällen und dem Register des le Duc finden will, so sind selbige darauf gegründet, daß sie gesagt hat, die Niederkunft wäre im Angesichte und mit Wissen der ganzen Familie geschehen, und le Duc kündiget nur Dunkelheit und Finsterniß an; sie hat vorausgesetzet, daß sie nicht getaufet wäre, und le Duc redet von einer Taufe; sie saget, daß sie die Nothtaufe empfangen, und le Duc saget nichts davon.

So bald die Herzoginn von Choiseul in ihrem Hause niedergekommen ist, zu welchem alle ihre Verwandten freyen Zutritt hatten, da man nicht saget, daß ihnen derselbe verwehret worden, da der Herzog nicht von ihr geschieden war; so hat das Fräulein von Choiseul sagen können, daß ihre Mutter im Angesicht und mit Wissen der ganzen Familie nieder gekommen sey.

Das Fräulein von Choiseul hat nicht gewußt, daß sie getauft wäre; war sie verbunden, solches zu wissen, und kann ihre Unwissenheit dem Register des Geburtshelfers allen Glauben benehmen? Nichts beweiset besser, daß sie die Vorfälle, die sie angegeben hat, nicht nach dem Register eingerichtet habe, und daß dasselbe damals

mals noch nicht entdeckt gewesen sey. Die Wahrheit des Registers gehet, so zu reden, aus dem Schooße dieses Widerspruchs hervor.

Die Nothtaufe, wovon sie redet, ist der Taufe nicht zuwider. Kann sie nicht die Nothtaufe erhalten haben, ehe man die Gebräuche der Taufe an ihr vollzogen hat? Wir befinden uns in einem für uns so vortheilhaften Lichte, daß wir nichts befürchten. Wir wollen einmal alle diese Widersprüche zugeben. Wenn das Fräulein von Choiseul gesaget hätte, daß der Herzog von Choiseul ein Zeuge der Niederkunft gewesen, und sie nicht getaufet wäre, le Duc aber das Gegentheil davon sagte; wenn sie die Vorfälle nicht erwiese, die sie vorgetragen hat, sie bewiese aber, daß sie eben diejenige sey, von welcher le Duc geredet hat, und daß dis die Tochter der Herzoginn von Choiseul sey; würde sie denn darum weniger die Tochter des Herzogs und der Herzoginn seyn? Muß man ein Sklave der gerichtlichen Formalitäten seyn, wenn die Wahrheit darüber triumphiret? Oder muß man nicht vielmehr dieses Joch zum Vortheile einer Wahrheit abschütteln, die uns mit ihrem Lichte durchdringet?

Das Fräulein von Choiseul ist also in den wichtigen und hauptsächlichen Vorfällen mit dem Register übereinstimmend gewesen, ehe es entdeckt worden, und diese vorgeblichen Widersprüche in einigen Vorfällen, die gar nicht wesentlich sind, dienen zu nichts, als darzuthun,

daß sie dis Register nicht gesehen habe, da sie diese Vorfälle angezeiget.

Zudem ist das Merkzeichen, an welchem man sie beständig erkennen muß, wovon sie die Ursache nicht gewußt hatte, und welches sie dergestalt an sich hat, als es in dem Register bezeichnet ist, ein so starker und augenscheinlicher Grund der Erkennung, daß es auch der Unläubigkeit selbst den Mund verschließet. Die Wahrheit leuchtet hier aller Welt ins Gesichte, und machet ihren Eindruck lebendig, indem sie den Eindruck der Bewunderung lebendig machet.

Weit gefehlt, daß der Herzog von Valiere durch seine eitle Bestrebungen dem Beweise hätte Abbruch thun sollen, der aus diesem Register entspringet, hat er nur verursachet, daß derselbe stärker und heller geworden ist.

Die Kennzeichen, die die Wahrheit diesem Register eindrucket, sind so leuchtend, daß sie die Benennungen von schandbarem Denckmal, von schmählichem Tagebuch, von Ungeheuren der Abscheulichkeit, die der Herzog von Valiere demselben beygeleget hat, verschwindend machen, und verhindern, daß man die geringste Aufmerksamkeit auf alle die Folgerungen wende, die er so vergrößert, und die er aus der Zulassung dieses Registers gezogen hat. Mit dieser prächtigen Auskramung von verhaßten Beywörtern hat er gehoffet, zu verschaffen, daß die Unterdrückung dieses Registers verordnet würde. Ich verlange, saget er, dessen Unterdrü-

drückung, weil es eine schandbare Schrift ist, die verdammet werden muß, niemals das Licht zu sehen, weil sie niemals einige Gattung von Beweisen hervorbringen kann. Das Register des le Duc, der durch seinen Stand verbunden war, das Geheimniß zu bewahren, muß in dem Gerichte nicht erscheinen, wenn sein Sohn die Treulosigkeit hat, es zu verrathen.

Die Zusammenhaltung des Beichtvaters, der durch ein unverbrüchliches Gesetz, das von Gott selbst herrühret, verbunden ist, das Geheimniß zu bewahren, mit dem Wundarzte, der durch ein Gesetz verbunden ist, wovon ihn der Richter in einem wichtigen Falle frey sprechen kann, beweiset nichts. Auch ist der Herzog von Valiere mit seinem Gesuche abgewiesen, und in die Unkosten vertheilet worden, und das Parlament hat wohl nicht darum dieses Register in Verwahrung behalten, um keinen Gebrauch davon zu machen.

Nun folget der grosse Einwurf. Das Fräulein von Choiseul kann ihre Urkunde nicht theilen. Sie muß dieselbe im ganzen Innbegriffe annehmen. Das Register beweiset die Niederkunft; es beweiset, wenn man es auf die Herzoginn von Choiseul deutet, ihren Ehebruch. Wird man das Fräulein von Choiseul zulassen, einen Ehebruch wider diejenige zu beweisen, die sie sich zur Mutter geben will? und wenn man sie dazu verstatten wollte, was für Nutzen könnte sie davon haben, weil ein Kind, das aus dem

Ehebruch geboren ist, niemals zu dem Stande der Ehlichkeit gelangen kann?

Nun beweiset aber das Register den Ehebruch durch das Bekenntniß der Herzoginn wegen der Beywohnung, und durch den Zeitpunkt des Anfangs ihrer Schwangerschaft, zu einer Zeit, da die Abwesenheit ihres Gemahls auſſer Streit war. Dieses ist der Einwurf in aller seiner Stärke.

Das Fräulein von Choiseul wird etwas setzen, das diesem Einwurfe noch mehr Nachdruck verleihet. Sie setzet, daß der abwesend gewesene Herzog im Monat Januar 1697. von Turin zurücke gekommen sey, und seine Gemahlin Ehebruchs halber angeklaget, auch es dahin gebracht hätte, daß sie verurtheilet worden wäre. Was würde hieraus in Absicht auf den Stand eines Kindes folgen, mit dem sie im neunten Monate nach der Zurückkunft ihres Gemahls am 8 October 1697. entbunden worden? Was würde daraus in Absicht auf das Kind folgen, welches von dem Gemahl hat können empfangen seyn? Würde es darum weniger für das Kind des Gemahls gehalten werden?

Aber, saget man, hat denn die Regel, Pater est, keine Ausnahmen?

Ja; aber was sind dieses für Ausnahmen? Die Abwesenheit des Mannes oder der Frau; aber eine solche Abwesenheit, daß es ihnen

nen schlechthin unmöglich gewesen ist, sich zu berühren. Die Krankheit des Ehemannes; eine Krankheit, die ein gänzliches Unvermögen bey ihm verursachet hat. Das Gesetz setzet hinzu: vel alia causſa; aber es ist aus dem Beyspiele der beyden erstern leicht zu urtheilen, daß es allezeit eine Ursache einer physischen Unmöglichkeit ist, welche das Gesetz erfodert.

In der That, das Urtheil der la Loysel von 1678. welches der Herzog von Valiere anführet, bestättiget nur diesen Rechtssatz. Das Kind ward für unehlich erkannt, weil es nicht allein nach der Ehebruchsklage, die wider die Mutter angestellet war, empfangen worden, sondern weil selbige auch seit achtzehn Monaten in einem Gefängniß gewesen war, in welches der Mann unmöglich kommen können.

Im Gegentheil ward durch das Urtheil, das le Brun anführet, das Kind dem Ehemann zugesprochen, weil nach dem Zeugnisse des Gefangenwärters, welcher aussagte, daß der Mann seine Frau ein einzig mal in dem Gefängnisse besucht hätte, man urtheilte, daß er der Vater zu dem Kinde seyn könnte.

Wird man nun in dem Falle des Fräuleins von Choiseul, von welcher die Herzogin in dem neunten Monat nach ihres Gemahls Zurückkunft entbunden worden, weitläuftige Nachforschungen anstellen, um zu erfahren, wer der Vater zu dem Kinde sey?

An statt dieser Untersetzung wollen wir die Sachen nunmehro wieder in den Stand bringen, worinn sie wirklich sind. Die Herzoginn von Choiseul hat in einem völligen Besitze ihres Standes gelebet, sie ist von ihrem Gemahl keines Ehebruchs halber angeklaget worden; wo würde also der Grund seyn, ihr Andenken damit zu belästigen?

Bey dem allen unternimmt das Fräulein von Choiseul nicht, ihren Beweis zu zerstümmeln, sie nimmt ihn in seinem ganzen Inbegriffe an; aber sie vermenget nicht die wirklichen und gewissen Vorfälle mit den Muthmaßungen. Die wirklichen Vorfälle sind die Schwangerschaft der Herzoginn, die Entbindung von einer Tochter, der der Geburtshelfer ein Merkzeichen gegeben, und die er zu Meudon in die Kost gethan; er saget, daß sie seit dem 28 December 1696. schwanger gewesen sey, er versichert dieses wegen Ausbleibung eines Zeichens; diß ist also der Zeitpunkt der Empfängniß. Kann man die Muthmaßung für einen gewissen Vorfall ausgegeben? Hätte Salomo selbst, der geschickteste von allen Naturkündigern, dieses versichern können? Wer ist es, der diese Muthmaßung für einen wirklichen Vorfall ausgiebet? Thut es das Fräulein von Choiseul? Erlauben ihr solches ihre Ehre und der Vortheil ihrer Rechtssache? Ist es nicht der Herzog von Choiseul, der von dieser Muthmaßung Gebrauch machet, da er durch den Vortheil seiner Rechtssache hingerissen wird, um, wenn er kön-

könnte, ein siegreiches Register zu zernichten, welches seine Absichten zu Boden stürzet? Auf wen muß also der Vorwurf fallen, daß man die Herzoginn von Choiseul entehre? Ist dieses auch ein Räthsel?

Wir wollen zu den übrigen urkundlichen Beweisen schreiten.

Vergeblich saget die Marquisinn von Tournon, daß ihr Brief sich nicht auf das Fräulein von Choiseul beziehe; vergeblich saget sie, um der Sache einen Mantel zu geben, daß die Sache, von der sie in dem Briefe geredet, sie persönlich angehe, und eine Gnade zum Gegenstande habe, die sie von dem Cardinal Dubois habe bitten wollen. Wie kann man dieses auf eine Sache deuten, die eine liebenswürdige Sängerinn krank gemacht hat; auf eine Sache, wegen der man der Marquisinn von Hautefort eine Zusammenkunft anbiethet; auf eine Sache, bey deren Besprechung das Kind zugegen seyn muß, es mag krank oder gesund seyn; auf eine Sache, die der Freund der Marquisinn von Tournon ohne Schwierigkeit findet; wegen der er der Marquisinn von Hautefort gute Rathschläge ertheilet und Leute benennet sind, die vermögend sind, sie wohl zu führen? Alles dieses kann mit keinem persönlichen Geschäffte der Marquisinn von Tournon übereinkommen, und noch weniger mit einer Gunstbezeugung, die sie sich von der Marquisinn von Hautefort auszubitten hätte.

Die Unmöglichkeit also, worinn die Marquisin von Tournon ist, ihrem Briefe einen vernünftigen Verstand beyzulegen, so bald sie ihn nicht auf das Fräulein von Choiseul deutet, beweiset, daß ihr keine andere Deutung davon zu machen übrig sey.

Was das Verhör des Ritters von Valiere betrifft, so sind die Vorfälle, die er eingestanden hat, zum Vortheile des Fräulein von Choiseul entscheidend. Er hat die Herzogin von Choiseul im Jahr 1697. schwanger gesehen; er saget, daß sie in demselben Jahre mit ihrer dritten Tochter niedergekommen sey, welche unter dem Namen von Saint Cyr von der Marquisinn von Hautefort erzogen worden; daß die Herzoginn bey ihrem Absterben sie dieser Dame so wohl, als dem Herzoge von Valiere empfohlen habe. Erkennet man nicht in dem Ritter von Valiere einen Geschichtschreiber, der die Wahrheit der Vorfälle bestättiget, die von dem Fräulein von Choiseul sind vorgetragen worden.

Ein Verhör, saget man, ist keine Urkunde.

Ein Verhör ist ein gerichtliches und gesetzmäßiges Instrument, welches durch die Unterzeichnung des Richters und der Partey unterstützet wird, und dessen Gegenstand dieser ist, den Beweis der Wahrheit wider denjenigen zu führen, der verhöret wird; und der Beweis, der daraus entspringet, ist so stark, daß er auch sogar die Instrumente zernichtet, welche sonst

zum

zum Vortheile der verhörten Partey sind, wenn dieselbe Bekenntnisse thut, die solche umstossen.

Man betrachte, um etwa der Stärke dieses Verhörs auszuweichen, den Ritter von Baliere ja nicht als einen dritten, dessen Zeugniß keinen Beweis ausmachen könne. Er ist eine Hauptpartey, dessen Zeugniß man dem Herzoge von Baliere entgegen setzen kann, der eine Partey von gleichmäßiger Beschaffenheit ist, eben so, wie man das Zeugniß eines Gesellschafters demjenigen entgegen setzen kann, der mit ihm die Gesellschaft eingegangen ist.

Wenn der Ritter von Baliere saget, daß er glaubet, so ist diese Art, sich auszudrücken, ihm mit allen andern Menschen gemein, deren allervollständigste Gewißheit von dem Stande eines andern, sich auf nichts weiter, als auf eine Meynung gründet. Kann ich versichern, daß derjenige, den man als meinen Bruder ansiehet, eben dieselbe Person sey, wovon meine Mutter an einem solchen Tage und zu einer solchen Stunde entbunden worden? Man hat solches allezeit geglaubet, und man glaubet es auch noch. Kann ich nicht eben dieses von meinem eigenen Stande sagen?

Wenn man einwendet, daß der Ritter von Baliere Instrumente gemacht habe, die sein Verhör zernichten, so muß man diesen Schluß umkehren, und sagen, daß sein Verhör diese Instrumente zernichte. Als er diese letztern ver-

fasset, hat das Fräulein von Choiseul nichts von ihm gefordert; aber nachdem sie ihn vor den Thron der Gerechtigkeit gezogen, und ihn durch die Kraft des Eydes gebunden hat, so ist man den Wahrheiten, die er wider seinen eigenen Vortheil zugestehen müssen, allen Glauben schuldig.

Anlangend die Urtheile, die man entgegen setzet, um zu zeigen, daß die Interventionen der Verwandten zum Vortheile derjenigen, die einen Stand zurücke fordern, nicht in Betrachtung kommen, so sind in den Fällen, die man anführet, die Interventionen entweder erbettelt, oder auch durch entscheidende Vorfälle vernichtiget worden. Allhier ist es die widrige Partey, die gegen sich selbst redet; man setzet keinen einzigen Vorfall entgegen, der die Absicht des Fräuleins von Choiseul vernichtigen könnte.

Das Verhör des Ritters kann um so viel weniger einigen Abbruch leiden, weil es Wahrheiten bekräftiget, die schon erwiesen sind. Alle die Beweise unterstützen sich wechselsweise, und aus ihrem Zusammenfluß erwächset eine wahrhaftige Ueberzeugung.

Das Fräulein von Choiseul findet in der Verordnung eine Unterscheidung, welche alle Schwierigkeit aufhebet; es geschiehet nicht um der Wichtigkeit des Gegenstandes willen, daß das Gesetz den Beweis durch Zeugen zuläßt oder abschläget, sondern wegen der Unmöglichkeit oder Möglichkeit der andern Beweise.

Ist die Frage von einem Vertrag, über welchen die Partey ein Instrument hat können aufrichten lassen? Kein Beweis durch Zeugen wird angenommen werden, ohne den Anfang des Beweises durch Urkunden.

Ist die Frage von einem Vertrage, worüber die Instrumente nicht in der Macht desjenigen gestanden, der einen Vortheil dabey hat, ihn zu beweisen? Wie beträchtlich auch der Gegenstand immer sey, so wird der Beweis durch Zeugen ohne einigen Anfang des Beweises durch Urkunden zugelassen werden.

In der Materie des Standes soll, wenn keine Register vorhanden sind, der Beweis durch Urkunden so wol, als durch Zeugen angenommen werden; man muß also damit anfangen, ihn bey den Acten entgegen zu nehmen; alsdann erst, wenn er geführet ist, kann man urtheilen, ob er also beschaffen ist, wie die Verordnung ihn erfordert, und wie die Richter ihn vorgeschrieben haben; alsdann kann man also erst die Prüfung über den Werth dieser Urkunden anstellen; alle vorhergehende Untersuchung ist zu frühzeitig.

Wenn ein Anfang des Beweises durch Urkunden nothwendig wäre, um zum Beweise durch Zeugen gelassen zu werden, könnte alsdenn das Fräulein von Choiseul eine Urkunde beybringen, die stärker wäre, als das Register des Geburtshelfers? Die besondere Obacht, welche die Vorsicht gehabt hat, ihr diesen Beystand zu erhalten, erlaubet ihr nicht, zu zweifeln,

daß

daß nicht die Wahrheit alle Hinderniſſe, die man ihrem Siege in den Weg leget, überſteigen ſollte ꝛc.

Wir haben geſehen, wie weit eine edle Nacheiferung, die von den Gaben und von dem Eifer unterſtützet wird, der die Advocaten für ihre Clienten belebet, dieſelbe führen könne. Ich zweifle, ob man davon ein ſchöneres Beyſpiel ſehen könne.

Gerichtliche Rede des Herrn Generaladvocaten, Gilbert.

Hier iſt der Auszug aus der gerichtlichen Rede des Herrn Generaladvocaten, Gilbert; man bringet denſelben alſo bey, wie ihn das Gedächtniß einiger Zuhörer behalten hat. Gleichwie er ſich der Beglaubigung von dem Regiſter des Geburtshelfers widerſetzet hatte, ſo fieng er ſeine Rede alſo an:

Wir haben allezeit, auch ſo gar ſchon in den Vorbereitungsumſtänden dieſer Rechtsſache, unſer Augenmerk auf den critiſchen Zeitpunkt gerichtet gehabt, da der Beweis durch Zeugen würde begehret werden. Die Stunde iſt gekommen, wir können die Erzehlung der ſonderbarſten und vielleicht auch der verhaßteſten Begegniſſe nicht mehr erſparen. Wir wollen dieſen ſchweren Weg betreten, unſer Amt erfordert es, die Parteyen nöthigen uns dazu.

Die Erzehlung der Vorfälle würde unendlich weitläuftig ſeyn können, da die Sache nun ſchon

schon seit zwey Jahren gedauret hat; aber sie sind so kundig geworden, daß es genug ist, nur obenhin den Begrif davon zu wiederholen.

Wir müssen drey Zeiten unterscheiden. Die erste wird uns bis auf das Absterben des Herzogs und der Herzogin von Choiseul führen. Die zweyte fängt von ihrem Tode an, und gehet bis zur Erhebung dieses Rechtsstreits. Die dritte wird die ganze Zeit des Processes bis ietzo in sich fassen.

Aus der Ehe des Herzogs und der Herzogin von Choiseul sind drey Kinder geboren, die öffentlich bekannt gewesen sind, ein Sohn und zwo Töchter; der Sohn ist gestorben, da er kaum zwey Jahre alt gewesen, ohne daß er getauft worden, die Töchter selbst sind nicht eher getauft worden; als die eine, da sie ungefehr zwey Jahre, und die andere, da sie nahe an 11 Jahren gewesen.

Die Wohnung, welche die Herzogin von Choiseul im Jahr 1695. inne gehabt, war in der Strasse St. Dominik, wie wir solches aus dem Miethcontract sehen, den sie über dieses Haus auf sechs Jahre aufgerichtet; diese Miethe ist nicht ausgehalten, weil aus einem andern Contract von 1696. erscheinet, daß sie in der Gasse von Verneuil ein Haus gemiethet habe. Man sollte vermuthen, daß die Wohnung des Herzogs von Choiseul und die Wohnung seiner Gemahlin eben dieselbe gewesen wäre. Indessen bezeugen verschiedene von ihm unterzeichnete Instrumente, daß er in dem Bezirk vom Tempel, und folglich nicht bey seiner Gemahlin gewoh-

wohnet habe, obgleich unter ihnen gar keine gerichtliche Scheidung war.

Die Register des Staatssecretariats erwähnen, daß der Herzog von Choiseul im September 1696. nach Turin gereiset sey, sich verschiedene Monate als Geisel daselbst aufgehalten, und erst am 4. Januar 1697. seine Abschiedsaudienz gehabt habe; daß er den Tag darauf an den verstorbenen König geschrieben, daß er, um nach Frankreich zurück zu kehren, wartete, daß der Weg über die Gebirge frey würde.

In diesem Jahre, giebt die dritte Tochter vor, die sich darstellet, sey sie in der Gasse von Berneuil im October geboren worden; le Duc habe ihrer Mutter in der Geburt beygestanden; die Schwangerschaft und die Entbindung ihrer Mutter sey kundbar gewesen; man habe sie zu Meudon in die Kost gegeben; ihre Mutter, die seit diesem Kindbette mit einer auszehrenden Krankheit befallen worden, habe sie der Marquisinn von Hautefort und dem Herzog von Baliere empfohlen. Dieses sind die Vorfälle, die sie in ihren Bittschriften vorgetragen; sie begehret, den Beweis darüber zu führen.

Die Herzoginn von Choiseul starb im Monat November 1698. Der Herzog von Choiseul schritt im Jahr 1699. zur zweyten Vermählung. Es erscheinet, daß keine Vormundschaft vorhanden gewesen ist; wir geben indessen diesen Vorfall nicht für gewiß an. Einige Instrumente legen dem Herzoge von Choiseul den Titel

tel

tel eines Ehrenvormundes bey, und einem Menschen mit Namen la Touche, einem Aufseher des Hauses, die Eigenschaft eines verwaltenden Vormundes. Aber diese Instrumente enthalten nichts eigentliches, weder wegen des Alters, noch wegen der Anzahl der Töchter.

Der Vater starb im Jahr 1705. dis ist der zweyte Zeitpunct, den wir angemerket haben. Man hat bey seinem Tode diejenigen Instrumente errichtet, die bey solchen Gelegenheiten gewöhnlich errichtet werden; ein Instrument der Vormundschaft, der Verwaltung, ein Gutachten der Anverwandten. Es wird darinnen nur von zweyen Töchtern geredet; die erste starb 1710. In dem Gnadenbriefe des Königes wird nur von einer Tochter geredet, zu deren Besten er die Gehalte vereinigen wollen, welche er vorhero beyden Töchtern gegeben. Im Jahr 1713. bey der Erbschaftstheilung ihrer Großmutter, der Marquisinn von Valiere, erscheinet dieselbe, als die einzige und letzte Tochter des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul. Sie ist im Jahr 1720. gestorben. Ihr Nachlaß ist unter der Frau Marquisinn von Tournon, dem Herrn Herzog und dem Herrn Ritter von Valiere getheilet worden.

Endlich, und dieses ist der dritte Zeitpunkt, kommt im Jahr 1723. die dritte Tochter nach einem sechs und zwanzigjährigen Stillschweigen hervor. So gar ein Jahr ist schon seit ihrer Mündigkeit verlaufen. Sie stellet zwo Klagen an. An einer Seite erhebet sie gegen den Her-

zog von Valiere wegen der Unterdrückung ihres Standes ein Criminalverfahren; an der andern Seite lässet sie ihn wegen der Unterschlagung ihrer Güter vor die privilegirte Kammer fodren. Sie lässet sich am 13. Julius 1723. zu St. Sulpiz, als Tochter des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul, taufen; sie wird Augustina Franciska von Choiseul genannt. Sie haben dieselbe durch dero Urtheil vom 19. May 1724. in dem Criminalverfahren übel gegründet befunden; sie haben sie damit zurück gewiesen, und ihr frey gelassen, ihre Sache durch den Weg des Civilprocesses auszumachen. Sie hat die Civilklage ergriffen, die ihr vorbehalten war.

In dem Laufe der gerichtlichen Streitigkeiten ist jenes Tagebuch, dieser unglückliche Apfel der Zwietracht, zum Vorschein gekommen. Sie haben mir das gefährliche Amt aufgetragen, es zu untersuchen, und durch dero Urtheil haben sie ihr verstattet, sich desselben zu bedienen, wobey sie wegen der übrigen Streitigkeiten die Parteyen an die privilegirte Kammer zurücke gewiesen haben. Man hat über diese Schrift an sich selbst noch nichts entschieden, aber die Beglaubigung davon ist zugelassen worden, ohne daß solches dem Rechte der Parteyen nachtheilig seyn, und ohne, daß dieser Ausspruch weder gerade zu, noch durch Umschweife, zu einiger Folge gezogen werden sollte. Endlich haben die Herren der privilegirten Kammer durch ihre Erkenntniß vom 28. Februar 1726.

die

die Parteyen wegen der Foderung des Beweises durch Zeugen, welche das Fräulein von Saint Cyr gemacht, und welcher der Herzog von Choiseul widersprochen, zu weiterer Erörterung angewiesen. Die Parteyen haben sich einmüthiglich von diesem Ausspruche an das Parlament berufen.

Der Herr Gilbert erzehlet hierauf kürzlich das eigentliche aus den gerichtlichen Reden der Sachwälde; worauf er saget:

Was uns anbetrifft, warum ist es uns nicht erlaubet, bey dieser Darlegung stehen zu bleiben, und dero Entscheidung zu erwarten, ohne uns zu erklären? Wir sagen dieses nicht, um eine Figur anzubringen, sondern weil der Abscheu der Geheimnisse, die wir ihnen zu entdecken haben, uns solches zu sagen zwinget. Wir wollen der Ordnung der Parteyen folgen; wir wollen in den Rechten untersuchen, was nöthig sey, wenn man in der Materie des Standes zum Beweise durch Zeugen gelassen werden kann; wir wollen sehen, ob in diesem Falle dasjenige, was das Fräulein von Saint Cyr beybringet, zureichlich sey, um sie zu diesem Beweise zu lassen.

Was die Rechtsfrage angehet, so können wir zu nichts anders unsern Zugang nehmen, als zu der römischen Rechtsgelehrsamkeit und zu unsern Verordnungen, welche in dieser Materie zweydeutig sind.

Unter den römischen Gesetzen finden sich verschiedene, die auf diese Frage gezogen wer-

den können. Das erste Gesetz, das sich darstellet, ist das funfzehnte Gesetz des Codex de fide instrumentorum in exercendis litibus; das funfzehnte Gesetz des Codex de liberali causa, nec omissa professio. Das neunte Gesetz des Codex de nuptiis. Wenn man in dem Angesichte und mit Wissen seiner Nachbaren und anderer Leute bey einer Frauen wohnet, um Kinder mit ihr zu zeugen, und aus dieser Ehe eine Tochter geboren worden*. Das achte Gesetz der Pandeuten de statu hominum. Der Stand der Menschen wird wegen eines übel verfaßten Instruments nicht versehret **.

In der Gattung dieser Gesetze ist die Rede von der Erhaltung eines Standes, den man besitzet; nun wollen wir auch die Gesetze ansehen, in welchen von der Erlangung eines Standes, den man nicht hat, geredet wird.

Das 29ste Gesetz der Pandecten de probationibus. Die nothwendigen Beweise zur Kindschaft bestehen nicht allein in der Aussage der Zeugen ***.

Das

* Si vicinis vel aliis scientibus vxorem liberorum procreandorum causa domi habuisti, & ex eo matrimonio filia suscepta est.

** Non laedi statum hominum ob tenorem instrumenti male concepti.

*** Probationes, quae filiis dantur, non in sola affirmatione testium consistunt.

Das 2te Gesetz des Codex de testibus saget: Vertheidige deine Sachen durch Urkunden und durch alle Vernunftgründe, die du nur immer anwenden kannst; Die Zeugen alleine sind nicht zureichlich zum Beweise der Freyheit *.

Der Herr Dionysius Gottfried macht eine beträchtliche Anmerkung über diesen Text und saget: Man verstehe dieses nicht so, daß es unmöglich wäre, die Freyheit durch Zeugen alleine zu erweisen, sondern vielmehr, daß sie nicht nur durch Zeugen, sondern auch durch Urkunden und Vernunftgründe erwiesen werden könne †. Die Glosse saget: Die Zeugen alleine sind nicht zureichlich; das heißt, man lässet diesen Beweis nicht ganz alleine zu, daß alle andere Arten der Beweise ausgeschlossen seyn sollten **. Aber diese Glosse gebraucht mehr einer Erläuterung, als der Text selbst.

Wir wollen uns an das 2 Gesetz des Codex de testibus und an das 29 der Pandecten de probationibus halten, weil wir nicht in

* Defende causam tuam instrumentis & argumentis quibus potes; soli enim testes ad ingenuitatis probationem non sufficiunt.

† Ne intelligas, ingenuitatem testibus solis probari non posse, sed potius non tantum testibus, sed & instrumentis & argumentis probari.

** Soli testes non sufficiunt; soli, id est non solummodo, soli non admittuntur, ut aliae probationum species excludantur.

dem Falle der erstern sind, die einen Besitz des Standes voraus setzen. Diese beyden Gesetze sind überaus stark. Das eine lässet schliessen, als wenn es sich bloß auf öffentliche Instrumente oder Privaturkunden einschrenkte; das andere scheinet ein weiteres Feld zu eröffnen. Wenn man dir deine Freyheit streitig machet, so vertheidige deine Sache durch alle Urkunden und Vernunftgründe, deren du habhaft werden kannst; wende dich an die Obrigkeit, wenn man untersuchen muß . . . . *.

Hieraus erwächset eine Anmerkung. Bey den Römern bedurfte es keiner Verordnung des Richters um Zeugen abhören zu lassen; man stellte sie gleich anfänglich vor, und hernach erkannte man über alles zugleich. Dieß war der Sinn des römischen Rechts, und ist mehr eine artige, als eine entscheidende Untersuchung.

Unsere Könige, unsere Gesetzgeber sind dabey nicht stehen geblieben; die Verordnungen über den Beweis durch Zeugen scheinen zweyerley Gegenstände gehabt zu haben. Der erste betrifft die Verträge. Dahin gehet die Verordnung von Moulins im 54 Artikel. Die Verordnung von 1667. hat diese Verfügung angenommen, sie hat dieselbe entwickelt, sie hat so gar einige Ausnahmen hinzugethan.

Der

* Cum itaque ad examinationem . . .

Der zweyte Gegenstand ist die Materie des Standes gewesen. Die Verordnung von 1559. führet im 51 Artikel die Kirchenregister ein; aber dieses betraf die Pfründen, weil sie vom 46 bis zum 65 Artikel von dem Besitzthum der Pfründen handelt und die Schwierigkeiten derselben ordnet.

Man muß mehr Achtsamkeit auf den 181 Artikel der Verordnung von Blois wenden, welche auf die Verordnung von Moulins gefolget ist; er enthält, daß, um den Beweis durch Zeugen zu vermeiden, den man öfters wegen der Geburten und Verheyrathungen vor den Gerichten zu führen genöthiget ist, die obersten Gerichtsschreiber gehalten seyn sollen, sich bey dem Ende eines jeden Jahres ein doppeltes Exemplar der Register abliefern zu lassen, und denenjenigen, die sie darum ansuchen werden, Auszüge davon auszufertigen.

Wir wollen bey der Verordnung von 1667 stehen bleiben; dieses ist das letzte Gesetz des Königreiches, welche alle alte Verordnungen vollkommen gemacht hat. Man muß sich an den 7 Artikel des 20 Titels halten, welcher von den Beweisen der Taufungen handelt, und an die folgenden Artikel, welche den Glauben der Register bestimmen und festsetzen. Der 7 Artikel enthält, daß die Beweise des Alters, der Verheyrathung, der Zeit des Absterbens aus den Registern angenommen werden

sollen, die in guter Gestalt sind und Glauben haben.

Der 14 Artikel gehet noch weiter, und siehet auf den Fall voraus, wenn die Register verlohren wären. Wenn die Register verlohren, oder niemals einige da gewesen sind, so soll der Beweis davon so wohl durch Urkunden als durch Zeugen angenommen werden, und in beyden Fällen können die Taufungen, Verheyrathungen und Begrabungen, so wohl durch die Privatregister oder Briefschaften der verstorbenen Aeltern, als durch Zeugen gerechtfertiget werden. Nichts ist so klar, als die Ordnung und der Fortgang der Verordnungen.

Es sind also zweene Punkte zu betrachten. Der erste gehet das Register an. Man kann einen nicht zwingen, durch dieß Register zu erweisen, daß man getaufet worden sey.

Der Zweyte Punkt ist der, was die Verordnung eigentlich haben will. Will die Verordnung, daß, wenn dieser Vorbereitungsbeweis verlohren wäre, die Privatbriefschaften dem Beweise durch Zeugen vorhergehen sollen? Dieß würde dem Sinne des Gesetzes Gewalt anthun heißen, und man kann dieses aus seinem Ausdrucke nicht folgern; sondern es will, daß in diesem Falle eines von den beyden statt finden solle, entweder die Register der Aeltern, oder die Zeugen. Die Verordnung saget nicht befehlsweise, sie sollen gerechtferriget werden, sondern sie bedienet sich des Ausdrucks,

drucks, sie können. Welches ist denn der Sinn der Verordnung? Sie erkläret sich nicht über die Materie des Standes, wie sie über die Materie der Verträge thut. In Absicht auf diese letztere drücket sie sich verbiethungs und befehlsweise aus. In der Frage des Standes findet sich nichts dergleichen; man trifft keinen verbiethenden, keinen befehlenden Ausdruck an; welches zu zwo Anmerkungen Anlaß giebet.

Die erste ist, daß der Ausdruck sie können, ein Mitel ist, welches die Verordnung angiebet, dessen man sich aber mit Maßen gebrauchen muß.

Die zweyte Betrachtung ist, daß der Verordnung die Frage nicht unbekannt gewesen sey, welche aus der Zurückfoderung seines Standes entstehen könnte, aber sie hat ihre Vorsicht nicht auf ganz sonderbare Fälle erstrecken wollen. Ihr Endzweck ist vermuthlich gewesen, die Richter in der glücklichen Verfassung zu lassen, nach Beschaffenheit der Umstände einen Entschluß zu fassen.

Das Protocoll, welches bey Verfassung der Verordnung gehalten worden, giebet uns die Beweise von dem, was wir behaupten. Alles was wir schließen können, ist dieses, daß die Verordnung sich nicht deutlich erkläret, daß es nicht möglich ist, zu glauben, daß sie eine genaue Regel habe geben wollen, daß aber nach dem gemeinen Rechte ein Auszug des Taufbuchs nöthig sey.

Also giebt es in der Materie des Standes zwo Grundregeln; entweder man muß einen feyerlichen, aus dem Kirchenbuche genommenen Beweis haben; oder man muß, wenn dieser gesetzmäßige Beweis fehlen sollte, dasjenige haben, was am stärksten und zur Ueberzeugung am vermögendsten ist, um den Beweis durch Zeugen zulassen zu können. Wir sagen nicht, daß ein Anfang des Beweises durch Zeugen nöthig sey, denn man ist an beyden Seiten in dem, was man über diesen Punkt gesaget hat, zu weit gegangen. Unsere Verordnungen sind darinnen mit dem römischen Rechte übereinstimmend; sie haben sich mit demselben gleich gemacht, ohne der Klugheit der Richter etwas vorzuschreiben, welche durch die Umstände auf diese oder jene Seite gelenket werden können. Wir wollen also mit Zuversicht in dem Sinne des römischen Rechts sagen: Vertheidige deine Sache durch alle Urkunden und Vernunftgründe, die du nur immer anwenden kannst *.

Der zweyte Theil in dieser Rechtssache beruhet in dem Vorfall, und der Vorfall in der Untersuchung von vier Schriften, nämlich dem Verhöre des Herzogs von Valiere, dem Briefe der Marquisinn von Tournon, dem Verhör des Richters von Valiere, und dem Register des Geburtshelfers le Duc.

Das

* Defende causam tuam instrumentis & argumentis quibus potes.

Das Verhör des Herzogs von Valiere enthält förmliche Ableugnungen; aber in seiner Art sich auszudrücken streuet er einige Dunkelheiten ein; dieses ist alles, was das Fräulein von Saint Cyr daraus folgern könnte.

Die Marquisinn von Tournon leugnet in ihrem Verhöre alles ausdrücklich. Aber man bringet einen Brief von ihr bey; dieser Brief schließet ein Geheimniß in sich. Was dasselbe bestättiget, ist, daß sie ihn nicht unterschrieben hat. Es erwächset also aus diesem Briefe eine Vermuthung, aber eine Vermuthung, die nichts weniger als entscheidend ist, wenn man auf die förmliche Ableugnung in ihrem Verhör Acht hat. Wir wissen es, wir gestehen es, daß man in einer Civilsache die Aussage, das Bekenntniß der Parteyen nicht theilen müsse; indessen muß man sie doch erwegen; wir müssen auch so gar die geringsten Argwöhne, die daraus erwachsen, darinn anmerken und daraus ziehen.

Das Verhör des Ritters von Valiere ist von ganz anderer Beschaffenheit. Er hat alles eingestanden, daß die Herzoginn von Choiseul drey Töchter gehabt habe, daß sie von der dritten im Jahr 1697 entbunden sey. Wie er zum zweyten male mit Wiederholung des Eides angefordert worden, sich deutlich zu erklären, ob er wisse, oder nicht wisse, daß die Jungfer, deren Stand durch den Herzog von Valiere bestritten würde, und die durch die Marquisinn von Hautefort unter

dem Namen von Saint Cyr erzogen worden, die Tochter der Herzoginn von Choiseul, seiner Schwester sey; so antwortet er, daß er es glaube. Dieses ist weder Ja, noch Nein; aber es hat die Kraft von Ja. Sein Zeugniß ist keines Verständnisses und keiner heimlichen Verabredung halber verdächtig.

Dieß ist die Beschaffenheit der Sache; der von Valiere erkennet das Fräulein, das ihren Stand zurücke fodert; die Marquisinn von Tournon erkennet sie nicht, aber aus einem Briefe von ihr entstehet eine Vermuthung; der Herzog von Valiere giebt zu einigen Zweifeln Anlaß. Aber das Fräulein von Saint Cyr hat keinen Besitz des Standes. Sie hat kein Instrument noch Kirchenbuch, das für sie redet. Die Vermuthungen, die Argwöhne nebst der Erklärung des Ritters von Valiere sind zwar etwas, aber das ist noch nicht genug. Findet sich bey diesem Zustande der Sachen jemand, der nicht der Sache noch etwas gewisser seyn wollte, ehe er zu dem Beweise durch Zeugen schritte? In dieser Absicht bringet man das Register des Geburtshelfers le Duc dar.

Man findet darinn die Geschichte von der Niederkunft und selbst die Umstände von der Niederkunft einer Frau von Choiseul. Alles stimmet mit demjenigen zusammen, was das Fräulein von Saint Cyr vorträgt, wenn man die Nothtaufe davon ausnimmt; denn das Register redet von einer förmlichen Taufe; es redet auch von einer Marschallinn

und

und nicht von einer Herzoginn von Choiseul. Dieser Geburtshelfer hat sich in dem Range und in dem Titel versehen können; da aber der Name des Kindes und der Tag der Geburt einerley sind, so gehet alles dahin, die Absichten des Fräuleins von Saint Cyr zu bestärken.

Zweene Umstände sind bey diesem Register wesentlich. Zuförderst redet es von einer geheimnißvollen Niederkunft einer Frau vom Stande; man vertraut ihm das Kind alsofort nach dessen Geburt an, um es in die Kost zu geben; alles bestättiget den Begriff eines Geheimnisses. Verfähret man also, ich sage nicht mit dem Kinde eines Herzogs und Pairs, sondern so gar nur einem Bürgerkinde? Wir müssen jenes verhaßte Merkmal, das Kennzeichen, wovon geredet wird, hinzufügen; zeuget dieses alles nicht von einem Geheimnisse? Man hat gesehen, daß barbarische Väter den Stand ihrer Kinder untergeschlagen haben; auch ist es nicht ohne Exempel, daß man gesehen hat, wie diese Kinder, ungeachtet der Grausamkeit und Unmenschlichkeit ihrer Väter zu ihrem Rechte gelanget sind. Die Winkel des menschlichen Herzens sind dunkel, seine Ausschweifungen sind undurchdringlich.

Der zweyte wesentliche Umstand ist, daß dieses so genaue, so ausführliche Register so gar auch den Zeitpunkt des Anfanges der Schwangerschaft angiebet. Man lässet den Geburtshelfer im Monat December 1696 holen, die

Her-

Herzoginn von Choiseul eröffnet ihm den Argwohn ihrer Schwangerschaft; wie er wieder zu Hause kömmt, schreibet er in sein Register, daß sie seit dem 28 Dec. 1696 schwanger sey; er bemerket so gar, daß dieses der vierte Tag der Mondwandlung gewesen sey. Soll man darauf achten, was dieser Geburtshelfer saget? Soll man dieses als eine Muthmaßung, und folglich für fehlbar ansehen? Es hindert nichts; man muß doch allezeit erwegen, daß der Geburtshelfer diese Anmerkungen nicht anders habe machen können, als auf die Argwöhne, die eine Frauensperson haben könne, daß sie schwanger sey; diese Frauensperson hat sich nicht betriegen können. Wir enthalten uns, eine solche Anwendung auf die Herzoginn von Choiseul zu machen; sie ist niemahls von ihrem Gemahle geschieden gewesen, obgleich ihre Wohnung unter ihnen nicht gemeinschaftlich gewesen ist. Aber er war zu derselbigen Zeit als Geisel zu Turin; er kündiget so gar seine nahe Zurückkunft nur durch einen Brief vom 8 Januar 1697 an. Soll man die Anwendung von einem Register machen, welches eines Anfanges der Schwangerschaft im Decembermonat 1696 Erwähnung thut, während der Abwesenheit des Gemahls, einer Abwesenheit, die sich einige Monate vorher angefangen hat? Nachdem gemeinschaftlichen Geständnisse der Parteyen ist er nicht eher als im Januar des folgenden Jahres zurücke gekommen. Die Vermuthung der guten Sitten und der öffentlichen Ehrbarkeit stehet wider

der

der eine solche Anwendung auf. Aber es ist daran gelegen, die Wahrheit zu entdecken; das ist der einzige Punkt, mit welchem sich die Parteyen beschäfftigen.

Wir wollen einen Heischesatz machen. Wir wollen also setzen, daß dieses Register auf die Herzoginn von Choiseul gedeutet werden könne; eine traurige und verhaßte Untersetzung, die aber zum Vortheil der Parteyen nothwendig ist. Man ist einig, daß der Herzog von Choiseul zu Ende des Januars zurücke gekommen ist. Die Herzoginn von Choiseul gestehet den Anfang einer Schwangerschaft zu einer Zeit, da ihr Gemahl seit einigen Monaten abwesend gewesen ist. Will man sagen, daß sie sich versehen habe? es ist nicht zu vermuthen; der Argwohn, den sie von dem Anfange ihrer Schwangerschaft hat, überredet uns, daß sie von einer vorhergegangenen Beywohnung und folglich von einer unrechtmäßigen Beywohnung versichert seyn mußte. Alles bestärket uns in dieser Meynung; sie kömmt in geheim nieder, sie will das Kind verbergen, man vertrauet es einem Geburtshelfer an, (wir reden noch immer nach unserm Heischesatze) sie hat in diesem besondern Falle keine wirkliche Beywohnung von ihrem Gemahl haben können, er war seit einigen Monaten als Geisel an einem auswärtigen Hofe. Es würde nach diesem Heischesatz vermöge des Registers folgen, daß sie nicht von einem Kinde ihres Gemahls entbunden worden. Man weiß die Stärke der Regel, die da will, daß der

Ehe-

Ehestand die Vaterschaft erweise *; aber sie setzet eine rechtliche Vermuthung von der Beywohnung des Ehemannes voraus; diese Vermuthung findet keinen Platz, wenn die Annäherung unmöglich gewesen ist.

Wenn das Register die Geburt des Fräuleins von Saint Cyr bezeuget, so bezeuget es eine heimliche Geburt, denn man kann in diesem Register nichts von einander scheiden oder trennen. Ein gewisser Vorfall ist es, daß die Gemahlinn den Zeitpunkt von dem Anfange ihrer Schwangerschaft zu einer Zeit gestanden hat, da ihr Gemahl abwesend gewesen; dieß ist eine Wirklichkeit, an welcher man nicht zweifeln kann. Wir haben schon gar zuviel davon gesaget, wenn es nur darauf ankäme, dieses Register zu verwerfen.

Wer könnte dasselbe wohl als einen Anfang des Beweises, als eine zureichliche Beyhülfe ansehen, um den Beweis durch Zeugen zuzulassen? Wir erinnern uns dessen annoch, als man ihnen eine solche Urkunde vortrug, daß man deren Zulassung dero Entscheidungen gleichsam entrisse. Es ist uns genug, zu sagen, daß diese Anfänge des Beweises noch mehrere Bestärkung nöthig haben, und daß dieses Register einzig und allein den Stand eines ehebrecherischen Kindes fest setzet. Erlauben sie uns zum Beschluß, dasjenige anzuführen, was der Herr Bignon in dem Platze, den wir anjetzo beklei-

* Pater est, quem nuptiae demonstrant.

bekleiden, über die berühmte Sache der la Hache sagte: Wenn man diese Rechtssache mit Sorgfalt untersuchet, so ist Licht und Beweis genug vorhanden, um zu erkennen, daß die Appellantinn eine Tochter von Francisca von Signy sey, welche diese Tochter unfehlbar den Bemühungen eines andern, als ihres Ehemannes, zu danken hat. Wir nehmen diese Rede nicht für die unsrige an, wir wagen diese Ausdrücke nicht, in einer so critischen, in einer so zweifelhaften Sache, wir stellen gar keine Vergleichung an; wir haben allezeit die betrübten Folgen eines solchen Registers befürchtet; die verhaßten Vorfälle, die es in sich schließet, sind uns seit dem ersten Augenblicke gegenwärtig gewesen. In diesen Umständen, und wegen dieser Betrachtungen halten wir dafür, daß es statthaft sey, in rechtlicher Erwegung der Appellationen selbige sowohl, als dasjenige, wovon appeliret worden, zu vernichten; die Hauptsache durch diese Aufhebung vor das Parlament zu ziehen, und in deren rechtlicher Erwegung die Clientüm des Hn. Normand mit ihrem Gesuche abzuweisen, in rechtlicher Erwegung unserer Beschlußsätze zu verordnen, daß das Register, welches in den Händen des Notarius Jourdain ist, in die Kanzeley des Parlaments gebracht und daselbst in Gegenwart eines Parlamentsherrn und in Beyseyn oder auf geziemende Vorladung des le Duc, des Sohnes unterdrücket oder verbrannt werde.

Die-

Diese Beschlußsätze waren ein Donnerschlag für das Fräulein von Choiseul, welche der Audienz beywohnete. Sie fiel in Ohnmacht und man trug sie nach Hause. Das Publicum, welches wie wir gesaget haben, ihre Rechtssache für die seinige angenommen hatte, bezeugte öffentlich, daß man eine für das Fräulein von Choiseul vortheilhafte Partey hätte ergreifen sollen; gerade, als wenn die Obrigkeit schuldig wäre, sich nach seinen Entscheidungen zu richten.

Man siehet, daß der Herr Gilbert durch große Ursachen fortgerissen ward; man wird von der Vergleichung gerühret, die man zwischen den gerichtlichen Reden der Sachwälde und der Herren Generaladvocaten anstellet. Die Sachwälde richten ihre Gründe nach ihren Rechtssachen ein, sie unterdrücken, was ihnen schaden kann und vergrößern, was ihnen vortheilhaft ist; sie reden zu dem Parlament nur bittweise. Die Herrn Generaladvocaten, wenn sie Amtshalber reden, legen die Wahrheit in allen ihren Umständen und ohne einiges Verschonen der streitenden Theile dar; sie übertreiben nichts, sie vergrößern nichts. Weit gefehlt, daß sie einen einzigen Umstand, wenn er zur Entscheidung von einigem Gebrauche seyn kann, unterdrücken sollten, enthüllen sie alle Geheimnisse und Reden mit der Stimme eines Orakels, als obrigkeitliche Personen, welche die Vorläufer derjenigen sind, die da richten sollen.

Das

Das Fräulein von Choiseul, das dem Herrn Gilbert begierig zuhörete, schwamm zwischen Furcht und Hoffnung; das Publicum nahm alle ihre Bewegungen an. Der Herr Gilbert schiene lange Zeit auf Dornen zu gehen, wovon die Materie, die er abhandelte, stachlicht war; aber so bald er sich auf die Seite lenkte die dem Fräulein von Choiseul entgegen war, gewann die Furcht bey ihr und bey dem Publico die Oberhand. Der Schlag würde tödtlich für sie gewesen seyn, aber das Parlament sprach folgendes Urtheil:

„Das Parlament hat vernichtiget und ver„nichtiget die Appellationen und dasjenige, wo„von appelliret worden; es verstattet durch die„se Aufhebung der Clientinn des Normand, „von den Vorfällen, die sie in ihren Bittschrif„ten vorgetragen, den Beweis so wohl durch „Urkunden, als durch Zeugen zu führen; es „verstattet den Clienten des Julian von Pru„nay und des Aubry den Gegenbeweis zu über„nehmen; es verweiset zur Ausrichtung des „gegenwärtigen Urtheils die Parteyen wie„derum an die privilegirte Kammer; es erklä„ret den Ritter von Valiere für ungehorsam, „und daß das gegenwärtige Urtheil auch ihn „gemeinschaftlich angehe; die Kosten aber wer„den annoch ausgesetzt. Gegeben im Parla„ment am 13 April 1726.

Die Ausrufungen des Beyfalls, die sich von allen Seiten erhoben, waren Auslassungen der allgemeinen Freude. Man urtheilet leicht,

daß man geeilet habe, dem Fräulein von Choiseul das Leben wieder zu geben, dadurch, daß man ihr ein Urtheil verkündigte, das sie auf den Weg brachte, ihren Stand unfehlbar wieder zu erlangen. Alle Zuhörer, die für dieselbe eingenommen waren, glaubten ihre eigene Sache gewonnen zu haben, und nahmen eben dasselbige Vergnügen mit sich nach Hause, als wenn sie selbst dieses Schicksal gehabt hätten. Aber dieses war nur noch ein sehr schwaches Bild von den Empfindungen der Marquisinn von Hautefort. Dieser Erfolg war so zu reden, ihr Werk, aber sie hatte eines solchen Werkzeuges nöthig, als der Herr Normand ist. Der Herr Julian von Prunay und der Herr Aubry erwarben sich gleichfalls Ruhm; man erwirbt sich dessen auch bey dem Verluste der Sachen, wenn man sie, so wie sie, vertheidiget.

Die Kraft der Wahrheit überwog die grossen Gründe, die der Herr *Gilbert mit aller der* Kunst, die ihm eigen ist, und mit jener gründlichen Beredsamkeit anwendete, welche so vermögend ist, Eindruck zu machen. Das Urtheil hatte zwey und zwanzig Stimmen gegen neun. Der Herr Prinz von Conty, der bey allen Audienzen zugegen war, stimmte für das Fräulein von Choiseul; ein Gutachten eines sehr erleuchteten Prinzen.

Die Gegner des Fräuleins von Choiseul versuchten verschiedene Mittel, dieses Urtheil kraftlos zu machen; entweder da sie vortrugen, daß es Sr. Majestät gefallen möchte, über die Verord-

ordnung von 1667. eine auslegende Erklärung zu geben, deren Wirkung sich noch vor dem Ursprunge des Processes äußern und das Fräulein von Choiseul in den Umständen, in welchen sie war, um den Beweis durch Zeugen bringen sollte; oder da sie die Aufhebung des Urtheils durch Mittel suchten, die bis zu mir nicht gekommen sind; oder endlich, da sie ersuchten, die Vollstreckung dieses Urtheils zehn Jahre aufzuschieben.

Die Sache ist in einem Rathe untersuchet worden, der aus den Häuptern des Staats bestand, aber es hat ihnen nicht gedeucht, daß das Urtheil vom 13ten April 1726. die geringste Aenderung leiden könnte. Das Fräulein von Choiseul hat einen so vollkommenen Beweis geführet, daß eben dieser Beweis das Urtheil zuwege gebracht hat, in welchem sie für die Tochter und einzige Erbinn des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul erkläret worden.

Ich habe über diese große Sache ein Schreiben einer Magistratsperson aus der Provinz erhalten, welches Anmerkungen in sich fasset, die ich dem Publico mitzutheilen schuldig zu seyn glaube. Ich gestehe meine Schwäche; ich habe nicht so viel Stärke gehabt, die Lobsprüche, die er mir über die Art, diese Rechtssache zusammen zu fassen, beyleget, wegzustreichen; meine Eigenliebe hat mir vorgestellet, daß es mir nicht erlaubt sey, seinen Brief zu ändern.

Schreiben einer Magistratsperson über diesen Proceß.

Mein Herr,

Ich habe die Geschichte von dem Rechtsstreite des Fräuleins von Choiseul mit einem ganz besondern Vergnügen gelesen; Sie haben die Kunst gehabt, alles dasjenige beyzubehalten, was an derselben einnehmend ist, und alles dasjenige vorbeyzulassen, was bey der Lesung einen Ueberdruß erwecken könnte. Wie ich diese gerichtliche Reden gelesen habe, die durch die Rede des Herrn Gilbert gleichsam gekrönet werden, ist es mir vorgekommen, als wenn ich einem Concert beywohnte, das aus geschickten Tonkünstlern bestünde, von denen jeder seine Partey wundernswürdig schön machte.

Obgleich der Herr Gilbert gesaget hat, daß die Gesetze und Verordnungen keine recht deutliche Entscheidung der Frage, die der Gegenstand dieses Rechtsstreits ist, an die Hand gäben; so dünkt mich doch, daß der Herr Normand sehr wohl erwiesen habe, daß vermöge der Verordnung von 1667. das Fräulein von Choiseul, in der Verfassung, in welcher sie sich befand, zum Beweise durch Zeugen zugelassen werden müsse, ohne daß es nothwendig sey, daß sie einige Beyhülfe, einigen Anfang des Beweises durch Urkunden habe.

Hat er nicht gezeiget, daß die Verordnung in der Materie der Verträge, welche den Beweis

weis durch Zeugen ausschließet, woferne nicht ein Anfang des Beweises durch Urkunden vorhanden ist, doch ohne dieses den Beweis durch Zeugen zulasse, wenn es nicht möglich, oder auch zum äußersten schwer gewesen ist, einen urkundlichen Beweis zu erlangen? Es folget durch eine überzeugende Gleichheit der Ursache, daß in eben demselben Falle, in der Materie des Standes der Beweis durch Zeugen auf eben dieselbe Art müsse zugelassen werden. Ich wollte diesen Grund gern eine Vermuthung iuris et de iure nennen, weil eine Vermuthung von dieser Art, eine Folgerung ist, die aus dem Gesetze gezogen worden. Ist die Folgerung, die man allhier machet, nicht von gleicher Gattung?

Hat er nicht erwiesen, daß die beyden Fälle, die in der Verordnung bemerket werden, nicht alle andere ausschließen; und daß das Fräulein von Choiseul in eben den Umständen sey, als wenn keine Register vorhanden wären, indem für dieselbe keines vorhanden, und es ihr unmöglich gewesen war, ihren Namen den Kirchenbüchern von St. Sulpiz einzeichnen zu lassen?

Ich zweifle nicht, daß dieses alles die Richter dahin bestimmet habe, den Beweis durch Zeugen zu verstatten.

Die Herren Julian von Prunay und Aubry, und nach ihnen der Herr Gilbert, haben alle Kraft ihres Eifers wider das Tagebuch des Geburtshelfers ausgelassen. Was für

verhaßte Beywörter haben sie gegen dasselbe nicht verschwendet! Indessen haben die Richter die Kennzeichen der Wahrheit daran gefunden; sie stellet sich darinnen sehr natürlich und ungekünstelt dar.

Die Ursache, die der Herr Gilbert am meisten wider diese Schrift geltend gemacht, ist diese, daß, wenn sie die Geburt des Fräuleins von Choiseul fest gesetzet, sie deren unehliche Geburt fest setzet, weil ihre Mutter, da sie den Argwohn hatte, daß sie schwanger sey, diesen Argwohn auf nichts gründen können, als auf die Gewißheit, die sie von ihrem Verbrechen hatte, weil ihr Gemahl abwesend war.

Aber wenn auch das Verbrechen gewiß wäre, so würde doch der Anfang der Schwangerschaft beständig ungewiß bleiben; es ist genug, daß dieselbe seit der Zurückkunft des Herzogs ihren Anfang hat nehmen können, um das Fräulein von Choiseul in dem Falle der Vermuthung Pater est zu sehen.

Selbst die Kinder derjenigen Weiber, die eines Ehebruchs überführet sind, stehen auf der Rechnung des Ehemannes, so bald man erweiset, daß der Ehemann Vater dazu hat seyn können wenigstens in der Zeit, die vor der Anklage vorher gehet.

Aber, saget man, das Fräulein von Choiseul kann ihre Urkunde nicht theilen; sie muß dieselbe ent-

entweder ganz annehmen, oder ganz verwerfen. Dieser Grundsatz, der eigentlich nur ein gerichtliches Sprichwort und nicht allezeit sicher ist, wie man in einem Rechtshandel ihrer Sammlung siehet, * ist hier gar nicht anzuwenden.

Fürs erste, obgleich dieselbe saget, daß diese Urkunde eine Ueberzeugung ausmache, giebet sie selbige doch nur, als einen Anfang des Beweises, als eine Beyhülfe an. Also, wenn sie auch diese Urkunde theilte, würde selbige doch allezeit die Eigenschaft einer Beyhülfe, eines Anfangs des Beweises behalten.

Wollte man sagen, daß, weil das Fräulein von Choiseul ihre Urkunde nicht theilen kann, sie nothwendiger Weise einem Argwohn, einer fehlbaren Muthmaßung die Eigenschaft der Wahrheit beylegen müsse? Wenn die Kraft des Grundsatzes so weit gienge, so würde man dessen Falschheit augenscheinlich erkennen.

Im übrigen darf man sich nicht verwundern, wenn das Fräulein von Choiseul das Publicum so heftig auf ihre Seite gezogen hat. Das Wunderbare war, wie sie angemerket haben, die Seele ihrer Begebenheit; mehr ist

* Man sehe den Rechtshandel des Franz Harrouard, welches der erste im fünften Bande ist.

nicht nöthig, das Publicum zu gewinnen. Ich war zu der Zeit des Rechtsstreits zu Paris; ich habe die Heldinn dieser Geschichte gesehen. Sie hatte die Annehmlichkeiten ihres Geschlechts, eine glückliche und einnehmende Gesichtsbildung, einen ziemlich schönen Wuchs. Ihre natürliche Zauberkunst hat das Herz des Publici durch ihre Augen gewonnen. Aber, o Unstern, der die Entwickelung dieser schönen Geschichte verdorben hat. Das Fräulein von Choiseul hat des Glücks, das sie sich erworben hatte, nicht lange genossen; der unbarmherzige Tod hat ihr dasselbe im Jahr 1728. entrissen, und dieses Glück ist eigentlich nichts anders, als ein schöner Traum gewesen. Sie starb ohne Hinterlassung eines Testaments, und ward zu St. Sulpiz mit einer Pracht begraben, die mit der Geburt einer Tochter des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul überein kam.

Was in dieser Sache noch besonders ist, ist dieses, daß die Richter nach den dringenden Ursachen, die der Herr Gilbert angebracht, doch einen entgegen gesetzten Schluß gefasset haben. Sie haben geglaubet, daß die Wahrheit auch in einer verhaßten und schädlichen Folgerungen bloß gestellten Urkunde die Oberhand behalten müßte. Nichts beweiset besser, daß sie in dem Munde des Richters über alle Hindernisse triumphiren müsse.

Das Publicum hat den Advocaten Lobsprüche beygeleget, die sich mit ihrer Beredsamkeit in einer so ungemeinen Sache hervor gethan haben. Die Eigenschaften von dem Herzen des Herrn Normand entdeckten sich, da er nicht nur vor Endigung des Rechtsstreits seine Belohnung ausschlug, sondern sich auch erbot, seiner Clientinn mit seinem eigenen Gelde beyzustehen. Nichts ist an einem Sachwalde rühmlicher, als wenn seine Bedienung gereiniget und von dem lebhaften Eifer angefeuret ist, den ein so preiswürdiger Stand einflößet.

Ich bin ꝛc.

Register

Bayerische Staatsbibliothek München

Register
des sechsten Bandes.

Geschichte des Rechtsstreits zwischen dem Herrn Saurin, Mitgliede der Akademie der Wissenschaften, und dem Herrn Rousseau, Mitgliede der Akademie der freyen Künste. Seite 1

Das persönliche Verdienst, eine Ode an den Hn. Rousseau, von dem Hn. de la Motte 10

Schreiben des Herrn Saurin an die Frau Voisin 28

Urtheil des Criminallieutenants vom 12. December 1710. in welchem der Herr Rousseau verurtheilet wird 31

Bericht des Herrn Rousseau 32

Poetisches Sendschreiben des Herrn Saurin an den Herrn de la Motte, welcher die Abtey la Trappe verlassen hatte, um Opern zu machen. 51

Anmerkungen über den Bericht des Herrn Rousseau 54

Vertheidigung des Herrn Saurin, in welcher er den Herrn Roussau anklaget 56

Bittschrift des Herrn Generalprocurators vom 7ten Januar 1711. wider den Herrn Rousseau 131

Endurtheil des Parlaments vom 7ten April 1712. 134

Anmerkungen über dieses Endurtheil 135

Send-

Sendschreiben wider die freyen und gottlosen Werke 140
Widerlegung der Mosaide 157
Widerlegung des Sendschreibens an Uranien 160
Anmerkungen über die verschiedenen Gattungen der Schmähung 169

Geschichte von Ludwig Gaufridy, eines Priesters, der durch ein Urtheil des Parlaments in der Provence als ein Zauberer verbrannt worden 180
Geschichte der Hexenversammlung 181
Endurtheil des Parlaments zu Aix vom letzten April 1611. welches den Gaufridy verdammet 210
Gaukelstreiche der la Voisin und der falschen Zauberer 220

Die für einen Zwitter ausgegebene Nonne, über deren Pfründe man einen Beschlag ausgewirket 225
Gerichtliche Rede des Herrn Poussет von Montauban für diese Nonne 226
Endurtheil des großen Raths vom 29 December 1661. über diesen Proceß 264
Historischer Zug, den Herrn Poussет von Montauban betreffend 268
Ein bepfründeter Geistlicher, der fälschlich angeklaget worden, daß er ein Zwitter sey 220

Die

Die angefochtene und durch ein Endurtheil bestättigte Heyrath 274
Endurtheil des Parlaments, das die Frau von Coligny und den Herrn von Bussy Rabutin verurtheilet, vom 13. Junius 1684. 279
Historische Anmerkung, den Herrn von Bussy Rabutin und die Frau von Sevigne betreffend 293

Geschichte des Fräuleins von Choiseul 302.304
Erste gerichtliche Rede für das Fräulein von Choiseul 317
Antwort des Herzogs von Valiere 323
Zweyte gerichtliche Rede für das Fräulein von Choiseul 335
Beweisthümer ihres ersten Hauptsatzes 335
Beweisthümer des zweyten Hauptsatzes 358
Antwort des Herzogs von Valiere 362
Gerichtliche Rede für die Marquisinn von Tournon 405
Gegenantwort des Fräuleins von Choiseul 420
Gerichtliche Rede des Herrn Generaladvocatens Gilbert 444
Urtheil, welches dem Fräulein von Choiseul den Beweis durch Zeugen verstattet 465
Schreiben einer Magistratsperson über diesen Proceß 468

Rob.
Bucht

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gayot de Pitaval, François,

Gayott von Pitaval, Parlamentsadvoc. zu Paris, Causes Célèbres, oder Erzä hlung sonderbarer Rechtshändel sammt deren gerichtlichen Entscheidung. Aus dem Französischen übersetzt
Bd.: 6

Leipzig ; Stockholm (1749)

Decis. 154 c-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397440-3
VD18 80031196